

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
60546, 60395	(1) IG Strasse Solothurn c/o Sektion Solothurn des Touring-Clubs der Schweiz 4702 Oensingen (2) ASTAG Sektion Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(1) Die dazu vom Gemeinderat Oberbuchsitzen verlangte integrale Verkehrsplanung für das Gäu erachten wir als sinnvoll und unterstützen diese.</p> <p>(2) Die dazu vom Gemeinderat Oberbuchsitzen verlangte integrale Verkehrsplanung für das Gäu als Logistikregion von nationaler Bedeutung erachten wir als sinnvoll und unterstützen diese.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Keine</p> <p>(2) Keine</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
59962	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern Abteilung Kantonsplanung 3011 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Kanton Solothurn definiert im kantonalen Richtplan, S-3.3 sowohl «publikumsintensive Anlagen» wie auch «güterverkehrsintensive Anlagen» und nimmt mit den Richtplananpassungen '22 einerseits Präzisierungen bei der Ausgangslage und den Zielen vor und andererseits vier konkrete Vorhaben von güterverkehrsintensiven Anlagen im Abschnitt S-3.3.9 auf. Seitens Kanton Bern wird begrüsst, dass entsprechende Regelungen vorhanden sind.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
		Begründung -	
59958	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern Abteilung Kantonsplanung 3011 Bern	Antrag / Bemerkung Cargo sous terrain (CST) / Sachplan unterirdische Gütertransportanlagen (SUG): Es wird festgestellt, dass jegliche Aussagen zu CST im Richtplan und den Erläuterungen fehlen. Begründung In den jeweiligen Raumplanungsberichten nach Art. 47 RPV zu den einzelnen Vorhaben wird aber auf CST eingegangen und aufgezeigt, dass teilweise grosse verkehrliche (Entlastungs-)wirkungen zu erwarten sind.	Stellungnahme Das Projekt Cargo sous terrain (CST) war zum Zeitpunkt der Auflage nicht in einem raumplanerischen Verfahren. Es wird in nachfolgenden Richtplanverfahren einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen sein.
59963	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern Abteilung Kantonsplanung	Antrag / Bemerkung Die räumlichen Aussagen in Bezug auf die Gunstlagen sind zu konkretisieren, damit die überkantonale Abstimmung vorgenommen werden kann.	Stellungnahme Das Ziel ist, GA an besonders geeigneten Standorten zu realisieren. In Beschluss S-3.3.6 sind die einschlägigen Standortkriterien für GA aufgeführt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
3011	Bern	<p>Begründung</p> <p>Der Kanton Solothurn verweist neu auf sogenannte «Gunstlagen für güterverkehrsintensive Anlagen zur Logistikknutzung» und stellt dabei einzig den Konnex zur «zentralen Lage» und «guten Erschliessung durch das Nationalstrassennetz» her. Weitergehende Ausführungen (beispielsweise zur Erschliessung mit Anschlussgleisen), eine Definition oder eine stringente Herleitung fehlt aber ebenso wie eine räumliche Abgrenzung und Abbildung der Gunstlagen für Logistikknutzung.</p>	
59811	Einwohnergemeinde Egerkingen Planungskommission CH-4622 Egerkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>In Anbetracht der konkreten Projekte (MVB, Coop, Post, Murpf) muss der Richtplan viel konkreter ein alle Verkehrsträger umfassendes, auf die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung abgestimmtes Verkehrskonzept (Infrastruktur und Betrieb) aufzeigen. Neuerschliessungen, Ausbauten und notwendige Anpassungen sind explizit nicht auszuschliessen.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit Neuerschliessungen und Neueinzonungen ist zwingend auch die notwendige, verkehrliche Erschliessung aufzuzeigen. Die bereits überlastete Verkehrsinfrastruktur im Gäu, welches als geeigneter Raum für Logistik im</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Vorhaben sind grundsätzlich auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur auszurichten. Massnahmen für allfällige Anpassungen an Knoten oder andere Optimierungen sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen.</p> <p>Aus dem Projekt "Verkehrsanbindung Agglomeration Olten" ging hervor, dass der Kanton ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu erarbeitet. Ziel ist, für die Region ein langfristiges Angebot für alle Verkehrsträger festzulegen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
		Richtplan bezeichnet wird, kann den zusätzlichen Verkehr nicht aufnehmen. Massnahmen wie Umstieg auf ÖV, Verkehrsberuhigungsmassnahmen in den Dörfern oder Förderung von Radwegverbindungen können diese Situation nicht verbessern, da die Anzahl der leichten und schweren LKW zunimmt und die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden der GA-Betriebe nicht oder kaum auf die Fahrpläne ÖV abgestimmt werden können.	
59765	Einwohnergemeinde Egerkingen Planungskommission CH-4622 Egerkingen Egerkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass Änderungen in den Raumplanungsberichten nach der Auflage explizit mit dem Änderungsdatum versehen werden.</p> <p>Begründung</p> <p>An mehreren Stellen wird in den Raumplanungsberichten auf die rollende Entwicklung der Raumplanungsberichte hingewiesen. Es ist zu vermeiden, dass nachträglich gewisse Aussagen abgeschwächt, gestrichen oder wesentliche geändert werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Raumplanungsberichte dienen als Grundlage für die Richtplananpassung bzw. die Festlegungen im Richtplan. Sie werden mit der Weiterentwicklung der Projekte fortgeführt und ergänzt. Mit den im Beschluss S-3.3.9 aufgenommenen Handlungsanweisungen zu den einzelnen Vorhaben soll sichergestellt werden, dass die weitere Planung der Projekte in die raumplanerisch erwünschte Richtung erfolgt.</p>
61271	Einwohnergemeinde Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neue Verkehrsintensive Anlagen dürfen nur realisiert werden, wenn dadurch Ortskerne und gewerbliche</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Vorhaben sind grundsätzlich mit dem bestehenden Verkehrsinfrastrukturen zu planen. Für die Mitfinanzierung</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
	Einwohnergemeinde Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Ortskerne nicht zusätzlich belastet werden. Die Mehrkosten der Erschliessung für neue und bestehende Verkehrsanlagen müssen gemäss BGS 711.41 Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) §42 Abs.4 voll zulasten der Verursacher erfolgen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Qualität der Ortsbilder und die Lebensqualität entlang der Hauptverkehrsachsen dürfen nicht weiter, und auf Kosten der Gemeinden, verschlechtert werden.</p>	<p>von Anpassungen an Verkehrsinfrastrukturen/Optimierung von Knoten durch Verursacher bestehen die genannten gesetzlichen Grundlagen.</p> <p>In den Handlungsanweisungen zu den im Beschluss S-3.3.9 aufgenommenen Vorhaben ist festgelegt, dass für die nachfolgende Nutzungsplanung jeweils ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten ist. Dabei sind die von den verkehrlichen Auswirkungen betroffenen Gemeinden geeignet einzubeziehen.</p>
61270	Einwohnergemeinde Hägendorf Einwohnergemeinde Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes Coop Wangen/Rickenbach ist nebst den Präsidien von Wangen und Rickenbach auch Hägendorf zu begrüssen. Es muss zwingend eine funktionierende Entlastungsstrasse (Z.B. EROplus) realisiert werden, welche den DTV durch die Gemeinden reduziert.</p> <p>Begründung</p> <p>Ohne "Umfahrung" wird dieser Mehrverkehr von über 2000 Fahrten täglich</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In den Handlungsanweisungen zu den im Beschluss S-3.3.9 aufgenommenen Vorhaben ist festgelegt, dass als Grundlage für die Nutzungsplanung jeweils ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten ist. Dabei sind die von den verkehrlichen Auswirkungen betroffenen Gemeinden geeignet einzubeziehen.</p> <p>Grundsätzlich müssen die Vorhaben so ausgelegt sein, dass die bestehende Strasseninfrastruktur den Verkehr aufnehmen kann. Dies ist eine Rahmenbedingung für die Mobilitätskonzepte.</p> <p>Der Kanton erarbeitet darüber hinaus ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu. Ziel ist, für die Region</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
		grossmehrheitlich vom und zum Autobahnanschluss durch den Ortskern (H5) von Hägendorf fliessen.	ein langfristiges Angebot für alle Verkehrsträger festzulegen.
61272	Einwohnergemein de Hägendorf Einwohnergemein de Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei Industriebauten ist eine flächenschonende Bauweise zu ermöglichen. Wo raumplanerisch verträglich, soll eher in die Höhe/Tiefe gebaut werden (raumverträglicher als in die Breite).</p> <p>Begründung</p> <p>Dadurch wird weniger Land beansprucht (FFF).</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Im Beschluss S-3.3.9 ist in den Handlungsanweisungen zu den einzelnen Vorhaben festgelegt, dass die bestehenden Flächen optimal auszunutzen sind und eine flächensparende, dichte Nutzung umzusetzen ist.</p>
61275	Einwohnergemein de Hägendorf Einwohnergemein de Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es soll im aktuellen Richtplan eine Korridorsicherung für eine Umfahrungsstrasse, inkl. Anschluss an die Industrie Ost Hägendorf, sichergestellt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Durch die geplanten Intensivierungen der Güterverkehrsintensiven Anlagen (z.B. Zibatra, Coop, CST,</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Vorhaben müssen so ausgelegt sein, dass die bestehende Strasseninfrastruktur den Verkehr grundsätzlich aufnehmen kann.</p> <p>Der Kanton erarbeitet darüber hinaus ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu. Ziel ist, für die Region ein langfristiges Angebot für alle Verkehrsträger festzulegen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
		Fa. Murpf und weitere Logistikausbauen), muss die H5 zukünftig entlastet werden.	Für das Vorhaben «Verkehrsentlastung Hägendorf/Rickenbach (ERO+)» besteht bereits ein entsprechender Richtplaneintrag zur Trasseesicherung.
60176	Einwohnergemeinde Oensingen 4702 Oensingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Kein Antrag, lediglich Hinweise</p> <p>Begründung</p> <p>Im Raum Gäu sind zahlreiche Anpassungen für Grossprojekte vorgesehen, die vor allem eine logistische Nutzung ermöglichen sollen. Die Gemeinde Oensingen ist bei diesen Anpassungen nur mittelbar betroffen, aber dennoch als Zentrum des Gäus nicht minder daran interessiert. Der Gemeinderat stellt sich den Ansinnen nicht entgegen, sondern sieht nur Handlungsbedarf im gesamten Raum, um die Nutzungen verträglich zu gestalten. Daher sind insbesondere Verkehrsmassnahmen im ganzen Gäu zu prüfen, damit die Lebensqualität in den Dörfern erhalten und ausgebaut werden kann. Deshalb ist auch der Ausbau der A1 absolut zwingend, was ebenso für die bereits geplanten Massnahmen auf dem Kantons- und Gemeindestrassennetz gilt.</p> <p>Insbesondere die Massnahmen an den Anschlüssen Egerkingen (Projekt Winterlen) sowie in Oensingen</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausbau der A1 auf sechs Spuren ist beschlossen. Für den Raum Olten-Gäu erarbeitet der Kanton ein Gesamtverkehrskonzept. Ziel ist, für die Region ein langfristiges Angebot für alle Verkehrsträger festzulegen.</p> <p>Für eine Einzonung müssen die Grundsätze für Anpassungen der Bauzone gemäss Beschluss S-1.1.9 erfüllt sein. Wenn FFF betroffen sind, ist zusätzlich Art. 30 Abs. 1bis RPV zur berücksichtigen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
<p>(Gesamtverkehrsprojekt Oensingen) sind von zentraler Bedeutung.</p> <p>Wir unterstützen die Forderung eines integralen Verkehrskonzepts im Raum Oensingen bis Olten. In diesem Zusammenhang befürworten wir eine Verdichtung bzw. einen ressourcenschonenden Umgang des Bodens z.B. im Sinne von Mehrfachnutzungen.</p> <p>Ausserdem ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Projekte eine genügende Wertschöpfung erzielen bzw. die finanzielle Sicherheit der Gemeinden und des Kantons gewährleistet ist.</p>			
59786	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei Erweiterung von solchen Anlagen darf per Saldo keine Zunahme des Strassengüterverkehrs resultieren. Die Zunahme des Transportvolumens muss vollständig kompensiert werden mit einer Verlagerung auf den Schienenverkehr oder allenfalls später auf Lösungen wie Cargo sous terrain.</p> <p>Begründung</p> <p>Das heutige Strassennetz lässt keine Verkehrszunahme zu und ein weiterer Ausbau kann heute aufgrund der Konflikte zu den übrigen Interessen wie Fruchtfolgefleichen,</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Vorhaben müssen so ausgelegt sein, dass die bestehende Strasseninfrastruktur den Verkehr grundsätzlich aufnehmen kann. Dies ist eine Rahmenbedingung für das im nachfolgenden Verfahren für jedes einzelne Vorhaben zu erarbeitende Mobilitätskonzept.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
		Versiegelung, Lärm und weiteren Immissionen (Sicherheit usw.) nicht mehr verantwortet werden.	
60422	Gemeinde Fulenbach 4629 Fulenbach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir hoffen, dass Sie den Stimmen aus den Gemeinden im laufenden Verfahren, der öffentlichen Auflage, Rechnung tragen, die Anliegen ernst nehmen und die Vorschläge in den Richtplan aufnehmen. Wir können die nach der Mitwirkung vorliegende Fassung der Änderung 2022 des kantonalen Richtplanes in der nun vorliegenden Form nicht unterstützen.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei der Prüfung der Akten zur öffentlichen Auflage haben wir mit grösstem Bedauern feststellen müssen, dass wichtige Punkte nicht, oder nur «schwammig», in den Richtplanentwurf eingeflossen sind.</p> <p>Die Gemeinden haben sich im Verfahren der Anhörung vertieft mit der Thematik auseinandergesetzt und konstruktive Gedanken einfließen lassen. Dass sehr zentrale Themen, wie z.B. der Verkehr dann nicht wie gefordert mit klaren Zielsetzungen und Massnahmen in den Entwurf zur öffentlichen Auflage eingeflossen sind, löst bei uns Frustration und Enttäuschung aus.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Für die einzelnen Vorhaben sind Handlungsanweisungen für die weitere Planung definiert. Diese betreffen insbesondere die dichte Nutzung und den Verkehr. Als Rahmenbedingung ist festgelegt, dass die Vorhaben mit der bestehenden Infrastruktur geplant werden. Für die nachfolgende Nutzungsplanung jedes Vorhabens ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen. Dabei sind die betroffenen Gemeinden geeignet einzubeziehen. Der Kanton erarbeitet zudem ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu. Ziel ist, für die Region ein langfristiges Angebot für alle Verkehrsträger festzulegen.</p> <p>Für eine Einzonung müssen die Grundsätze für Anpassungen der Bauzone (Beschluss S-1.1.9) erfüllt sein. Sind Fruchtfolgeflächen betroffen, ist zudem Art. 20 Abs. 1bis RPV zu berücksichtigen.</p> <p>Finanzielle Abgeltungen und Entschädigungen sind nicht Bestandteil des Richtplanverfahrens.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			

Die Richtplananpassung ermöglicht es wegweisende, zukunftsgerichtete Richtungen vorzugeben und das Kantonsgebiet in einer Form zu gestalten, welche sowohl der wirtschaftlichen Entwicklung, aber auch dem Bevölkerungswachstum Rechnung trägt. Dies erfordert, dass der allgemeine Güterverkehr auf Strasse und Schiene stärker und verbindlicher festgelegt wird. Es dürfen keine weiteren Zunahmen auf den bestehenden Strassen erfolgen.

Ziel muss sein, dass mit neuen Massnahmen und Infrastrukturen der aktuelle Verkehrskollaps im Gäu und Untergäu rückgängig und eine neue Verkehrsinfrastruktur oder zumindest eine neue Verkehrslenkungsstrategie im Richtplan erkennbar sein muss bzw. geregelt werden muss. Die von uns eingebrachte finanziellen Entschädigungsforderungen gegenüber Logistikbetrieben blieben ungehört!

Die Ortsdurchfahrten der einzelnen Gemeinden dürfen nicht noch mehr belastet, sondern sie müssen entlastet werden. Hierfür muss von übergeordneter Stelle ein wirksames Mobilitätskonzept im Richtplan sichtbar sein und als verbindliche Auflage für Neuansiedlungen von verkehrsintensiven Betrieben definiert und umgesetzt werden. Ebenso sind Kontingente und finanzielle Infrastrukturabgaben für Betriebe mit intensiven Verkehrsaufkommen verbindlich festzulegen sowie deren Verteilung in den Regionsgemeinden zu regeln.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
		<p>Die grossen Betriebe müssen bindende Vorgaben erhalten, namentlich bei der Post muss eine nachweisbare Fahrten-Reduktion erreicht werden und es muss pro Betrieb in unmittelbarer Nähe genügend Rangier- und Abstellfläche ausgewiesen werden, um unnötige Leer- und Umwegfahrten zu vermeiden. Die Betriebe in den Logistikkommunen Härkingen, Egerkingen, Neuendorf und Oensingen sind zu verpflichten, die direkten Zu- und Abfahrten auf die A 1 zu befolgen.</p> <p>Der haushälterische Umgang mit der Ressource Land soll ebenfalls im Richtplan aufgenommen werden, indem die Industriebauten weniger Land verbrauchen und die Landflächen ökologisch und auch vertikal bestmöglich ausnutzen. Parkflächen sollen möglichst geringe Landflächen beanspruchen und vertikal, mehrstöckig genutzt werden. Die genannten Forderungen und Vorgaben sollen auch für bestehende Betriebe gelten und nicht nur für Expansionen und Neubauten und Neuansiedlungen.</p>	
60515	Gemeindeverwaltung Schönenwerd	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Insbesondere ist nicht nachzuvollziehen, weshalb auf Seite 2 unter «Güterverkehrsintensive Anlagen (GA)» von «Gunstlagen» gesprochen wird.</p> <p>Wie bereits in der früheren Stellungnahme festgehalten, führten die Industriegebiete von Niedergösgen,</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der im Abschnitt A. Ausgangslage aufgenommen Absatz unter den Güterverkehrsintensiven Anlagen wird gestrichen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
		<p>Gretzenbach und Däniken zu einer starken Zunahme des Schwerverkehrs durch die Gemeinde Schönenwerd. Dasselbe Problem stellt sich auch im Gäu.</p> <p>Die Aussage, «allfällige Anpassungen am Strassennetz ... gehen zulasten der Verursacher» (Seite 3 oben), scheint uns völlig unrealistisch und nicht umsetzbar.</p> <p>Begründung</p> <p>keine</p>	<p>Für die Mitfinanzierung von Verkehrsinfrastrukturen durch Verursacher bestehen gesetzliche Grundlagen.</p>
60571	Industrieverband Solothurn und Umgebung 4512 Bellach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Grundsätzlich an dieser Stelle auch der Einwand, dass bei güterintensiven Anlagen und Industriegebäuden Paragraph 64 der Kantonalen Bauordnung nicht zur Anwendung kommen soll.</p> <p>Begründung</p> <p>Keine</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die kantonale Bauverordnung ist für die Gemeinden verbindlich. Die Bestimmungen gelten für jegliche baubewilligungspflichtigen Vorhaben.</p>
60283	Migros Verteilbetrieb AG	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
4623	Neuendorf	<p>Bemerkung zu S-3.3.3: Verkehrsintensive Anlagen (VA), sind nicht per se im urbanen Raum anzusiedeln, sondern massgebend ist wie unter A. Ausgangslage ergänzt, die Gunstlage.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Gunstlage definiert sich primär durch eine gute Erschliessung über das Nationalstrassen- und Eisenbahnnetz, unabhängig ob im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum.</p>	<p>Für güterverkehrsintensive Anlagen gilt, dass sie an besonders geeigneten Lagen im urbanen oder auch agglomerationsgeprägten Raum zu realisieren sind. Der urbane Raum deckt ein grosser Teil der Gunstlage ab. Dies zeigt auch, dass die vier in Beschluss S-3.3.9 aufgenommenen Vorhaben in diesem Raum liegen.</p>
60284	Migros Verteilbetrieb AG 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bemerkung zu S-3.3.3 Ausgangslage A. Zitat: «Der Güterverkehr auf der Strasse stösst Luftschadstoffe aus und erzeugt Treibhausgase. Das Verkehrsaufkommen bei den Lastwagen ist zwar kleiner als bei den Personenwagen. Der Ausstoss eines Last- oder Lieferwagens ist jedoch je nach Schadstoff um ein Vielfaches höher. Daher ist der Einfluss auf die Luftbelastung wesentlich.» Diese Bemerkung gehört nicht in eine Richtplan.</p> <p>Begründung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der Text zu den güterverkehrsintensiven Anlagen im Kapitel A. Ausgangslage wird angepasst. Im ersten Absatz wird aufgenommen, dass Güterverkehrsintensive Anlagen eine hohe Zahl von Güterverkehrsbewegungen aufweisen. Auf die Aussagen zu den Luftschadstoffen wird verzichtet.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
		<p>Sie ist weder objektiv und ist in keiner Weise zeitgemäss oder zukunftsorientiert. Aktuell werden grosse Innovationsschritte beim Antrieb von LKW gemacht durch die Luftschadstoffe und CO2 massiv reduziert oder gänzlich eliminiert werden. Da diese Antriebe ökologisch und ökonomisch Sinn machen werden sie rasch breit eingesetzt.</p>	
60450	<p>Post Immobilien Management und Service AG</p> <p>3030 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei verkehrsintensiven Anlagen von kantonaler Bedeutung unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der Erfüllung des Planungsauftrags S-3.3.8 und erlässt gegebenenfalls kantonale Nutzungspläne im Sinne von § 68 - § 70 des Planungs- und Baugesetzes.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei verkehrsintensiven Anlagen kann es sich zwangsläufig um Anlagen von regionaler bzw. kantonaler Bedeutung handeln. Dies entspricht auch der Handhabung, dass für diese Vorhaben kantonale Nutzungsplanungen (u.a. Gestaltungspläne) notwendig sind, was aktuell bei der anstehenden Nutzungsplanung für das neue Paketzentrum der Post in Egerkingen der Fall sein wird. Entsprechend darf aufgrund der kantonalen Bedeutung eine aktive Rolle des Kantons bei der Planung verlangt werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Es ist vorgesehen, dass diese Vorhaben von kantonaler/regionaler Bedeutung im nachfolgenden Verfahren in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren (nach §§ 68-70 PBG) geplant werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
62047	SBB AG Immobilien - Grundstücksmanagement 4600 Olten	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Erläuterungsbericht:</p> <p>Es wird ausgeführt, dass alle vier Vorhaben mit dem bestehenden Verkehrssystem geplant werden. Dieser Aspekt trifft nicht ganz zu (was die Eisenbahninfrastruktur betrifft): Die Schieneninfrastruktur wird wie folgt angepasst (Massnahmen bereits beschlossen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteil STEP AS25: Neues Annahmegleis Gäu - Bestandteil STEP AS35: Ausbau Haltpunkt Egerkingen zum Halt von Fernverkehrsprodukten <p>Begründung</p> <p>keine</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In der nachfolgenden Planung werden die aufgeführten beschlossenen Massnahmen berücksichtigt.</p>
62046	SBB AG Immobilien - Grundstücksmanagement 4600 Olten	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Übergeordneter Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die SBB weisen darauf hin, dass sie im Rahmen des Konzeptes „Swiss Cargo Logistics“ daran ist, ein Konzept für ein nationales KV-Terminal Netz zu erarbeiten und auch für den Raum Gäu ein entsprechendes Vorhaben in Prüfung ist. 	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
		<p>- Die vorgelegten Anpassungen des Richtplanes betreffend die „verkehrsintensiven Anlagen“ gehen korrekterweise von einem „status quo“ an Bahnnutzungen aus. In einer Folgephase bei einer Konkretisierung des KVTerminal Projektes kann die dort zur Verfügung gestellte Infrastruktur evtl. zu einer Verlagerung hin zu einem höheren Bahnanteil führen.</p> <p>Begründung</p> <p>keine</p>	
59880	<p>SP Kanton Solothurn</p> <p>Fachausschuss Bau, Raumplanung und Verkehr</p> <p>4500 Solothurn</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>a) Ergänzung um die Möglichkeit zur unterirdischen Parkierung und Vermeidung von zusätzlicher Bodenversiegelung.</p> <p>b) Bei Güterverkehrsintensiven Anlagen müssen die Siedlungen geeignet vor Immissionen geschützt werden (bspw. Grüngürtel).</p> <p>Begründung</p> <p>a) Die Starkregen- und damit verbundenen Flut-Ereignisse der neuesten Zeit haben gezeigt, dass die zunehmende</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Im Planungsgrundsatz S-3.3.6 sind die grundlegenden Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen festgelegt. Die vorgeschlagenen Kriterien sind für konkrete Vorhaben anzuwenden. Sie sind im Beschluss S-3.3.9 in den Handlungsanweisungen zu den einzelnen Vorhaben sinngemäss aufgenommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
		<p>Bodenversiegelung verheerende Folgen haben kann und deshalb - wo möglich - zu vermeiden ist.</p> <p>b) Mit dem Ziel, Verkehr durch die Dörfer zu vermeiden, soll nicht eine neue Problematik (insb. Lärm) geschaffen werden.</p>	
60117	Solothurner Bauernverband 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>A. Ausgangslage</p> <p>Folgender Satz ist zu streichen:</p> <p>"Angesichts der zentralen Lage und die gute Erschliessung durch das Nationalstrassennetz weist der Kanton Solothurn an verschiedenen Orten Gunstlagen für güterverkehrsintensive Anlagen (Logistiknutzungen) auf."</p> <p>Begründung</p> <p>Der vorgesehene neue Satz nimmt eine Interessensabwägung beispielsweise bezüglich dem Verbrauch von sehr wertvollen Ackerflächen und weiteren wichtigen Parametern wie die Vereinbarkeit mit der vorhandenen Wohnnutzung und der Natur und Umwelt usw. in diesen Gebieten vorweg, indem der Kanton Solothurn vorweg als Gunstlage für güterverkehrsintensive Anlagen bezeichnet wird. Dieses Vorgehen ist nicht</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der Satz in der Ausgangslage wird ersetzt. Analog den Ausführungen zu den publikumsintensiven Anlagen wird darauf verwiesen, dass die güterverkehrsintensiven Anlagen an besonders geeigneten, gut erschlossenen Standorten anzusiedeln sind.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
		statthaft; der oben erwähnte Satz ist daher ersatzlos zu streichen.	
60116	Solothurner Bauernverband 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>B. Ziele</p> <p>neuer Satz (Abschnitt) ist wie folgt aufzunehmen:</p> <p>Publikumsintensive Anlagen, respektive deren Bau, Erweiterung und sinngemässe Vorhaben sind auf bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen zu realisieren. Dies ist durch Verdichtung und Optimierung der bestehenden und eingezonten Industrie- und Gewerbeflächen umzusetzen. Die Dachflächen von entsprechenden Bauvorhaben. vor allem bei grösseren Gebäudekomplexen, sind für den Anbau von pflanzlichen Nahrungsmitteln (in geschütztem Anbau (Treibhäuser) etc.) und zur Produktion von erneuerbarer Energie zu nutzen. Der Anteil der Nahrungsmittelproduktion auf Dächern muss auf mindestens 50% der Dachfläche umgesetzt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die vorhandene Industrie- und Gewerbefläche weist vielerorts eine Unternutzung auf, sei dies durch leerstehende, brachliegende und ungenutzte Gebäudekomplexe, wenig verdichtete Bauweise (zu einem</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Im Kapitel S-3.3 werden spezifische Ziele für verkehrsintensive Anlagen aufgeführt. Das Primat der Siedlungsentwicklung nach innen gilt für alle Vorhaben. Spezifische Anliegen werden in Beschluss S-3.3.9 in den Handlungsanweisungen zu den einzelnen Vorhaben aufgenommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
<p>bedeutenden Teil nur einstöckig), durch ebenerdige Parkflächen usw. und durch Vorschriften und Gesetze, welche eine verdichtete Bauweise, das Bauen in die Höhe und in die Tiefe, verunmöglicht. Der Kanton als oberster Raumplaner ist gefordert, diese Flächen zu verdichten und so Platz zu schaffen die Erweiterung und Neubauten von Gewerbe- und Industriebetrieben. Bevor neue Flächen als Industrie- und Gewerbezone eingezont werden muss zuerst das sehr grosse Potential innerhalb der eingezonten und genutzten Industrie- und Gewerbeflächen ausgeschöpft werden. Um der ursprünglichen Nutzung des überbauten Bodens und der Nahrungsmittelversorgung der wachsenden Bevölkerung nachzuleben sollen auf den Dächern von grösseren Gebäudekomplexen pflanzliche Nahrungsmittel professionell angebaut werden.</p>			
59594	Solothurner Heimatschutz 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.12 des kantonalen Richtplans können Flächen ohne Kompensation der Bauzone zugewiesen werden. Aufgrund der vorhandenen Überkapazitäten von Arbeitszonen im Niederamt, im Oberaargau und Emmental ist auf diese Möglichkeit zwingend zu verzichten. Mit den geplanten Einzonungen im Gäu sind flächengleiche Auszonungen in den erwähnten Gebieten vorzunehmen. Damit können viele regionale Verkehrsprobleme entschärft und die Raumplanung gestärkt werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Siedlungsgebiet des Kantons ist quantitativ festgelegt (Beschluss S-1.1.2 kantonaler Richtplan). Die Grundsätze für Anpassungen an Bauzonen sind in Beschluss S-1.1.9 definiert. Einzonungen sind grundsätzlich zu kompensieren (Beschluss S- 1.1.7). Ausnahmen von der Kompensationspflicht sind in Beschluss S-1.1.12 geregelt. Dazu zählen u.a. dringliche Vorhaben von übergeordnetem Interesse wie auch Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben von kant./reg. Bedeutung bei Entwicklungsgebieten Arbeiten. Wenn die Grundsätze</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
		<p>Begründung</p> <p>Bundes- und Kantonsverfassung, Raumplanungs- und Umweltrecht.</p>	nach S-1.1.9 erfüllt sind, wird die Einzonung ohne Kompensation erfolgen können.
60511	VCS-Sektion Solothurn Geschäftsleitung 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das Gäu darf nicht zu einem noch grösseren Logistik-Hotspot verkommen. Der durch allfällige Erweiterungen verursachte zusätzliche Verkehr darf nicht auf den Kantons- und Gemeindestrassen abgewickelt werden, sondern muss z.B. mit höheren Bahnanteilen aufgefangen werden. Auch muss der Mehrverkehr aufgrund des Personalzuwachses mittels ÖV, Velo- und Fussverkehr aufgefangen werden.</p> <p>Nur mit konkreten Vorgaben für alle verkehrsintensiven Anlagen kann eine Gegenwirkung erreicht werden.</p> <p>Vorgaben könnten wie folgt lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50% des Güterumschlags muss mit der Bahn erfolgen. • Der Arbeitgeber erreicht durch innovative Mobilitätsangebote (E-Bike gegen Parkplatz, GA, Lohnanpassung, ...), dass mindestens 1/3 des Personals mit dem öffentlichen Verkehr, zu Fuss und mit dem Velo zur Arbeit anreist. 	<p>Stellungnahme</p> <p>In Beschluss S-3.3.9 sind für jedes Vorhaben entsprechende Handlungsanweisungen für die weitere Planung festgehalten. Dazu gehört u.a. auch die Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts. Grundsätzlich gilt, dass die Vorhaben so ausgelegt sind, dass die bestehende Strasseninfrastruktur den Verkehr aufnehmen kann. Neben dem Thema Verkehr/Mobilität sind in den Handlungsanweisungen weitere Anforderungen wie z.B. zur Dichte und Nutzung aufgeführt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			

Weiter sollten die grossen Gebäudevolumen auch energetisch optimal ausgenutzt werden. Dach- und Fassadenflächen sind durch Photovoltaikanlagen zu nutzen, soweit dies ökologisch, betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und dem keine weiteren schützenswerten Interessen entgegenstehen.

Begründung

Die Beurteilung im Erläuterungsbericht nennt es bereits sehr deutlich: Zum Beispiel das Erweiterungsvorhaben der Migros in Neuendorf/Egerkingen wird sehr bedeutende verkehrliche Auswirkungen haben. Es entstehen zusätzliche Belastungen für die Verkehrsinfrastrukturen und Mobilitätsangebote. «soll»-Formulierungen und das «Anstreben» einer Modal-Split-Verschiebung reichen jedoch nicht aus, um ein verträglicheres Mobilitätsverhalten zu erwirken. Auch die F. MURPF AG erarbeitet im Rahmen der Nutzungsplanung ein Mobilitätskonzept und zieht Fördermassnahmen zugunsten der Velomobilität des Personals «in Erwägung».

Es ist also allen diesen Betrieben bewusst, dass sie mit ihren Erweiterungsbauten einen immensen Mehrverkehr auslösen werden.

Konkrete Angaben zu Umsetzung, Controlling und Vorgehen bei nicht Erreichung müssen im Mobilitätskonzept aufgeführt werden. (als Bsp. im

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
S-3.3 Standortkriterien für Verkehrsintensive Anlagen			
		<p>Raumplanungsbericht «Richtplaneintrag Brief- und Paketzentrum Härkingen/Regionales Paketzentrum Egerkingen auf S. 96)</p> <p>Die Post will in der Zustellung bis spätestens 2030 klimaneutral sein, als Unternehmen bis spätestens 2040. Sie hat das klare Commitment, dass auch ein grosser Anteil der Transporte des künftigen RPZ Egerkingen über die Bahn erfolgen soll. Solche Vorgaben und zukunftsgerichtetes Vorausdenken muss von allen gefordert werden und verbindlich sein.</p>	
60350	Stephanie von Rohr 4703 Kestenholz	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Verzicht auf Verkehrsintensive Betriebe</p> <p>Begründung</p> <p>Wir haben schon zu viele Betriebe. Es sind nur Scheinheilige Lösungen um Land neu Einzuzonen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Erweiterungen erfolgen insbesondere aufgrund von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.1			
61276	Einwohnergemeinde Hägendorf Einwohnergemeinde Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es ist zu prüfen, ob durch den Endausbau von Coop Wangen, das Areal nicht jetzt schon als Publikumsintensive Anlage eingestuft werden soll.</p> <p>Begründung</p> <p>Die 1350 Pendlerfahrzeuge erfüllen die Vorgabe knapp nicht, diese ist jedoch bei einer leichten Zunahme bereits erfüllt.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Publikumsintensive Einrichtungen sind Anlagen mit grossem Publikumsverkehr. Es handelt sich um Versorgungs- und Dienstleistungszentren sowie Freizeitanlagen (Einkaufszentren, Fachmärkte, Sportanlagen, Erlebnisbäder etc.). Arbeitsspendler werden nicht darunter verstanden.</p> <p>Im Beschluss S-3.3.9 ist unter den Handlungsanweisungen zur Husmatt Wangen b.O./Rickenbach (NVZ Coop) festgehalten, dass in der weiteren Planung ein Mobilitätskonzept zu erstellen ist. Dies muss auch die Anbindung/Erschliessung für die Mitarbeitenden beinhalten.</p>
58991	Gemeindeverwaltung Neuendorf 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Antrag 1: Es ist eine Gesamtbetrachtung und unabhängige Prüfung der zu erwarteten Verkehrssituation unter Einbezug aller Bauvorhaben im möglichen Endausbau zu erstellen.</p> <p>Antrag 2: Auf Stufe Richtplan sind verbindliche Massnahmen festzulegen, wie das Verkehrsaufkommen gemessen und kontrolliert werden kann. Z. B. mit Monitoring oder ähnlichen Systemen, in regelmässigen</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der Kanton erarbeitet ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu. Ziel ist, für die Region ein langfristiges Angebot für alle Verkehrsträger festzulegen. Für die Vorhaben gilt, dass sie grundsätzlich mit den bestehenden Verkehrsinfrastrukturen geplant werden. In den Handlungsanweisungen ist festgelegt, dass für die nachfolgende Nutzungsplanung jeweils ein Mobilitätskonzept erstellt wird. Darin ist auch ein Monitoring/Controlling festzulegen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.1			
		<p>Abständen z. B. alle 5 Jahre.</p> <p>Antrag 2a: Zudem sind verbindliche Obergrenzen bezüglich des gesamten Verkehrsaufkommens vor der Projektbewilligung festzulegen. Werden diese Obergrenzen überschritten, müssen geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers ergriffen werden, um diese Überschreitung innert nützlicher Frist auf das Mass der ursprünglichen Belastung zu reduzieren.</p> <p>Antrag 3: Die verkehrstechnischen Auswirkungen sind bedeutend. Auf Stufe Richtplan sind deshalb bei den betreffenden Knotenpunkten die notwendigen baulichen Massnahmen zwingend aufzuzeigen.</p>	<p>Allfällige Optimierungen an Verkehrsinfrastrukturen sind in der nachfolgenden Planung aufzunehmen. Für die Mitfinanzierung von Anpassungen an Verkehrsinfrastrukturen/Optimierungen von Knoten durch Verursacher bestehen gesetzliche Grundlagen.</p>
		<p>Begründung</p> <p>Die Verkehrssituation der einzelnen, verkehrsintensiven Bauvorhaben wird jeweils im entsprechenden Kapitel beschrieben und mit Zahlen belegt und ausgewiesen. Daraus wird abgeleitet, dass jedes Vorhaben für sich alleine gesehen den Anforderungen des neu generierten Verkehrsaufkommens genügt.</p> <p>Feststellung: Eine Gesamtbetrachtung der Verkehrssituation über alle geplanten Vorhaben zusammen fehlt im Kapitel S-3.3. Die genannten Zahlen des</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.1			
		Verkehrsflusses werden angezweifelt und sind gesamthaft gesehen nicht plausibel belegt.	
59883	SP Kanton Solothurn Fachausschuss Bau, Raumplanung und Verkehr 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sind mehrere Anlagen im selben Einzugsgebiet geplant, gilt die Summe der Zu- und Abfahrten aller Anlagen als Grenzwert.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Belastung durch mehrere Anlagen im gleichen Einzugsgebiet vervielfacht die Belastung durch Lärm und Abgase.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Schwellenwerte für verkehrsentensive Anlagen beziehen sich auf eine Anlage. Ein Einzugsgebiet lässt sich nicht eindeutig definieren bzw. würde zu Abgrenzungsdiskussionen Anlass geben. Auch Umweltverträglichkeitsprüfungen sind für einzelne Anlagen durchzuführen.</p> <p>Generell gilt, dass nach Eidg. Raumplanungsgesetzgebung Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Richtplan aufzunehmen sind.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.2			
59848	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sind mehrere Anlagen im selben Einzugsgebiet, ist die Summe aller Zu- und Wegfahrten der verschiedenen Betriebe zu addieren und in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Fahrtenzahl > 400 ist für die Immissionen auf die Umgebung (Strassennetz, Wohngebiete, Lärm, Abgase und weitere Immissionen) relevant.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Schwellenwerte für verkehrsintensive Anlagen beziehen sich auf eine Anlage. Ein Einzugsgebiet lässt sich nicht eindeutig definieren bzw. würde zu Abgrenzungsdiskussionen Anlass geben. Auch Umweltverträglichkeitsprüfungen sind für einzelne Anlagen durchzuführen.</p> <p>Generell gilt, dass nach Eidg. Raumplanungsgesetzgebung Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Richtplan aufzunehmen sind.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.3			
60405	Baumeisterverband Solothurn 4502 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Güterverkehrsintensive Anlagen sind grundsätzlich dort anzusiedeln, wo eine gute Erschliessung mittels Strasse oder Bahn gegeben ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob solche Gebiete im urbanen oder ländlichen Raum vorzufinden sind. Ebenso darf ein Gleisanschluss nicht als Muss-Kriterium für eine güterintensive Anlage eingefordert werden.</p> <p>Begründung</p> <p>keine</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Für güterverkehrsintensive Anlagen gilt, dass sie an besonders geeigneten Lagen im urbanen oder auch agglomerationsgeprägten Raum zu realisieren sind. Der urbane Raum deckt ein grosser Teil der geeigneten Standorte ab. Dies zeigt auch, dass die vier in Beschluss S-3.3.9 aufgenommenen Vorhaben in diesem Raum liegen.</p> <p>Ein Bahnanschluss ist nicht ein Muss-Kriterium, aber ein wesentliches Eignungskriterium für einen Standort.</p>
61273	Einwohnergemeinde Hägendorf Einwohnergemeinde Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Auf den eingefügten Hinweis, dass der Kanton angesichts der zentralen Lage und der guten Erschliessung durch das Nationalstrassennetz an verschiedenen Orten Gunstlagen aufweist, sollte verzichtet werden oder es wird ergänzend aufgezählt, für welche anderen Industriezweige die Gunstlage ebenfalls Vorteile aufweist.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir vertreten die Meinung, dass der Kanton durch Logistikbetriebe bereits genügend belastet ist.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der entsprechende Absatz wird aus dem Abschnitt A. Ausgangslage gelöscht.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.3			
		Logistikbetriebe im Richtplan auf die Gunstlage hinzuweisen ist aus unserer Sicht falsch. Der Kanton weist an gleicher Stelle Gunstlagen für andere Industriezweige auf.	
61274	Einwohnergemein de Hägendorf Einwohnergemein de Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Unter 2.7 ist bei den Erläuterungen zu den vier Vorlagen folgendes notiert; "Die Vorhaben müssen mit dem bestehenden Verkehrssystem geplant werden. Sie präjudizieren keinen Ausbau (Neubau) von Strasseninfrastruktur". Das kann so nicht stehen gelassen werden. Insbesondere der Ausbau von Coop Wangen erfordert zwingend ein Verkehrssystem, das die Ortsdurchfahrt durch Hägendorf nicht zusätzlich belastet.</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist nicht vertretbar, dass auf der H5 in naher Zukunft bis 20'000 Fahrzeuge pro Tag zirkulieren werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Als Rahmenbedingung gilt, dass die Vorhaben mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur geplant werden. Der Umgang mit den Fahrten für die einzelnen Vorhaben ist im jeweiligen Mobilitätskonzept aufzuzeigen und festzulegen.</p> <p>Der Kanton erarbeitet ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu. Ziel ist, für die Region ein langfristiges Angebot für alle Verkehrsträger festzulegen.</p>
60282, 60290, 60396,	(1) Migros Verteilbetrieb AG 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(1) Publikumsintensive Anlagen (PA): Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Mit der vorherigen Definition von täglichen Fahrten war klar, dass</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Es handelt sich um den durchschnittlichen Verkehr pro Öffnungstag. Dieser bildet die Grundlage für die Verkehrsmodellierung und Verkehrsauslastung. Der durchschnittliche tägliche Verkehr ist in diesem Fall keine</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.3			
60404, 60423, 60530, 60538,60555, 60565, 60547	(2) Solothurner Handelskammer 4500 Solothurn (3) ASTAG Sektion Solothurn (4) Baumeisterverba nd Solothurn 4502 Solothurn (5) Kantonal- Solothurnischer Gewerbeverband 4500 Solothurn (6) Karin Heimann GmbH 4622 Egerkingen (7) Industrie- und Handelsverein Region Olten 4601 Olten (8) Industrieverband	der DTV (Durchschnittliche Tagesverkehr) massgebend war. Dies ist ein normierter Begriff. Der Wechsel auf den durchschnittlichen Verkehr pro Arbeitstag ist zwar nachvollziehbar, jedoch muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass es sich um den Durchschnittswert pro Arbeitstag im Jahresmittel handelt und nicht um einzelne Spitzentage. (2) Sicherstellen, dass es sich um den Durchschnittswert pro Arbeitstag im Jahresmittel handelt und nicht um einzelne Spitzentage. (3) Publikumsintensive Anlagen (PA): Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Basis für die Berechnung muss der durchschnittliche Tagesverkehr im Jahresmittel sein. (4) Gemäss Entwurf gilt eine Anlage als „publikumsintensiv“, wenn sie mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Bislang war der durchschnittliche Tagesverkehr massgebend. Beim beabsichtigten Wechsel auf die neue Definition muss sichergestellt sein, dass auch hier ein Durchschnittswert p.a. gilt, und nicht vereinzelte „Spitzentageswerte“. (5) Publikumsintensive Anlagen (PA): Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Mit der vorherigen Definition von täglichen Fahrten war klar, dass der DTV (Durchschnittliche Tagesverkehr) massgebend	zielführende Grösse, da publikumsintensive Anlagen meist nicht jeden Tag geöffnet sind.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.3			
	Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck Apaco AG 4203 Grellingen	war. Dies ist ein normierter Begriff. Der Wechsel auf den durchschnittlichen Verkehr pro Arbeitstag ist zwar nachvollziehbar, jedoch muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass es sich um den Durchschnittswert pro Arbeitstag im Jahresmittel handelt und nicht um einzelne Spitzentage. Den Wechsel zu einem in den Normen nicht definierten Begriff erachten wir als unglücklich.	
	(9) Industrieverband Solothurn und Umgebung 4512 Bellach	(6) Publikumsintensive Anlagen (PA): Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Mit der vorherigen Definition von täglichen Fahrten war klar, dass der DTV (Durchschnittliche Tagesverkehr) massgebend war. Dies ist ein normierter Begriff. Der Wechsel auf den durchschnittlichen Verkehr pro Arbeitstag ist zwar nachvollziehbar, jedoch muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass es sich um den Durchschnittswert pro Arbeitstag im Jahresmittel handelt und nicht um einzelne Spitzentage. Den Wechsel zu einem in den Normen nicht definierten Begriff erachten wir als unglücklich.	
	(10) IG Strasse Solothurn c/o Sektion Solothurn des Touring-Clubs der Schweiz 4702 Oensingen	(7) Publikumsintensive Anlagen (PA): Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Mit der vorherigen Definition von täglichen Fahrten war klar, dass der DTV (Durchschnittliche Tagesverkehr) massgebend war. Dies ist ein normierter Begriff. Der Wechsel auf den durchschnittlichen Verkehr pro Arbeitstag ist zwar nachvollziehbar, jedoch muss auch weiterhin sichergestellt	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.3			
		<p>sein, dass es sich um den Durchschnittswert pro Arbeitstag im Jahresmittel handelt und nicht um einzelne Spitzentage. Den Wechsel zu einem in den Normen nicht definierten Begriff erachten wir als unglücklich.</p> <p>(8) Publikumsintensive Anlagen (PA): Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Mit der vorherigen Definition von täglichen Fahrten war klar, dass der DTV (Durchschnittliche Tagesverkehr) massgebend war. Dies ist ein normierter Begriff. Der Wechsel auf den durchschnittlichen Verkehr pro Arbeitstag ist zwar nachvollziehbar, jedoch muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass es sich um den Durchschnittswert pro Arbeitstag im Jahresmittel handelt und nicht um einzelne Spitzentage. Den Wechsel zu einem in den Normen nicht definierten Begriff erachten wir als unglücklich.</p> <p>(9) Publikumsintensive Anlagen (PA): Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1 '500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Mit der vorherigen Definition von täglichen Fahrten war klar, dass der DTV (Durchschnittliche Tagesverkehr) massgebend war. Dies ist ein normierter Begriff. Der Wechsel auf den durchschnittlichen Verkehr pro Arbeitstag ist zwar nachvollziehbar, jedoch muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass es sich um den Durchschnittswert pro Arbeitstag im Jahresmittel handelt und nicht um einzelne Spitzentage.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.3			

Den Wechsel zu einem in den Normen nicht definierten Begriff lehnen wir ab.

(10) Publikumsintensive Anlagen (PA): Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Basis für die Berechnung muss der durchschnittliche Tagesverkehr sein. Es muss bei dessen Abbildung sichergestellt werden, dass es sich dabei um die Projektion im Jahresmittel handelt! Nur diese Grundlage ist eine normierte Grösse.

Begründung

(1) Den Wechsel zu einem in den Normen nicht definierten Begriff erachten wir als unglücklich.

(2) Publikumsintensive Anlagen (PA): Eine Anlage gilt als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt. Mit der vorherigen Definition von täglichen Fahrten war klar, dass der DTV (Durchschnittliche Tagesverkehr) massgebend war. Dies ist ein normierter Begriff. Der Wechsel auf den durchschnittlichen Verkehr pro Arbeitstag ist zwar nachvollziehbar, jedoch muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass es sich um den Durchschnittswert pro Arbeitstag im Jahresmittel handelt und nicht um einzelne Spitzentage. Den Wechsel zu einem in den Normen nicht definierten Begriff erachten wir als unglücklich.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.3			

(3) Keine

(4) keine

(5) Keine

(6) Keine

(7) Keine

(8) Keine

(9) Keine

(10) Keine

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Karin Trümpy, 4614 Hägendorf
- Patrick Saladin, 2540 Grenchen
- Rudolf Steiner, 4654 Lostorf
- Nachbar AG, Nachbar AG, 4718 Holderbank SO

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.3			
60444	Post Immobilien Management und Service AG 3030 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Verkehrsintensive Anlagen (VA), d.h. PA sind möglichst im urbanen Raum zu realisieren. Im agglomerationsgeprägten Raum ist die Eignung eines Standorts zu prüfen. Im ländlichen Raum sind PA ausgeschlossen. GA sind an zentralen und an gut mit dem Nationalstrassennetz erschlossenen Lagen zu realisieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Gunstlage von güterintensiven Anlagen (GA) definiert sich - wie im Richtplankapitel unter A. Ausgangslage erwähnt - primär durch die zentrale Lage und die gute Erschliessung durch das Nationalstrassennetz und nicht durch den der Gemeinde zugewiesenen Raumtyp. Beispielsweise befindet sich das Paket- und Briefzentrum in Härkingen im agglomerationsgeprägten Raum. Der Standort ist für güterintensive Betriebe jedoch nicht weniger zentral gelegen und schlechter erschlossen als beispielsweise eine GA in der Gemeinde Wangen bei Olten, welche als urban gilt.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Für güterverkehrsintensive Anlagen gilt, dass sie an besonders geeigneten Lagen im urbanen oder auch agglomerationsgeprägten Raum zu realisieren sind. Der urbane Raum deckt ein grosser Teil der Gunstlage ab. Dies zeigt auch, dass die vier in Beschluss S-3.3.9 aufgenommenen Vorhaben in diesem Raum liegen.</p>
60291, 60397,	(1) Solothurner Handelskammer 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(1) Güterintensive Anlage nicht per se im urbanen Raum ansiedeln.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Für güterverkehrsintensive Anlagen gilt, dass sie an besonders geeigneten Lagen im urbanen oder auch agglomerationsgeprägten Raum zu realisieren sind. Der</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.3			
60424, 60532, 60539, 60548, 60566, 60556	(2) ASTAG Sektion Solothurn (3) Kantonal- Solothurnischer Gewerbeverband 4500 Solothurn (4) Karin Heimann GmbH 4622 Egerkingen (5) Industrie- und Handelsverein Region Olten 4601 Olten (6) IG Strasse Solothurn c/o Sektion Solothurn des Touring-Clubs der Schweiz 4702 Oensingen (7) Industrieverband	(2) Güterintensive Anlagen sind dort anzusiedeln, wo eine gute Erschliessung mittels übergeordnetem Strassen- und Eisenbahnnetz besteht und/oder realisiert werden kann. Urbaner oder agglomerationsausgerichteter Raum spielt eine untergeordnete/keine Rolle. (3) Güterintensive Anlagen sind nicht per se im urbanen Raum anzusiedeln, sondern massgebend ist, wie unter A. Ausgangslage ergänzt, die Gunstlage. Diese definiert sich primär durch eine gute Erschliessung mittels übergeordnetem Strassen- und Eisenbahnnetz, unabhängig ob im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum. (4) Bemerkung zu S-3.3.3: Güterintensive Anlagen sind nicht per se im urbanen Raum anzusiedeln, sondern massgebend ist wie unter A. Ausgangslage ergänzt die Gunstlage. Diese definiert sich primär durch eine gute Erschliessung mittels übergeordnetem Strassen- und Eisenbahnnetz, unabhängig ob im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum. (5) Güterintensive Anlagen sind nicht per se im urbanen Raum anzusiedeln, sondern massgebend ist wie unter A. Ausgangslage ergänzt die Gunstlage. Diese definiert sich primär durch eine gute Erschliessung mittels übergeordnetem Strassen- und Eisenbahnnetz, unabhängig ob im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum.	urbane Raum deckt ein grosser Teil der geeigneten Standorte ab. Dies zeigt auch, dass die vier in Beschluss S-3.3.9 aufgenommenen Vorhaben in diesem Raum liegen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.3			
	Solothurn und Umgebung 4512 Bellach (8)	(6) Güterintensive Anlagen sind dort anzusiedeln, wo eine gute Erschliessung mittels übergeordnetem Strassen- und Eisenbahnnetz besteht und/oder realisiert werden kann. Urbaner oder agglomerationsausgerichteter Raum spielt eine untergeordnete/keine Rolle.	
	Industrieverband Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck Apaco AG 4203 Grellingen	(7) Güterintensive Anlagen sind nicht per se im urbanen Raum anzusiedeln, sondern massgebend ist wie unter A. Ausgangslage ergänzt die Gunstlage. Diese definiert sich primär durch eine gute Erschliessung mittels übergeordnetem Strassen- und Eisenbahnnetz, unabhängig ob im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum. (8) Bemerkung zu S-3.3.3: Güterintensive Anlagen sind nicht per se im urbanen Raum anzusiedeln, sondern massgebend ist wie unter A. Ausgangslage ergänzt die Gunstlage. Diese definiert sich primär durch eine gute Erschliessung mittels übergeordnetem Strassen- und Eisenbahnnetz, unabhängig ob im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum.	
		Begründung (1) Güterintensive Anlagen sind nicht per se im urbanen Raum anzusiedeln, sondern massgebend ist wie unter A. Ausgangslage ergänzt die Gunstlage. Diese definiert sich primär durch eine gute Erschliessung mittels übergeordnetem Strassen- und Eisenbahnnetz,	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.3			

unabhängig ob im urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum.

(2) Keine

(3) Keine

(4) Keine

(5) keine

(6) Keine

(7) Keine

(8) Keine

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Karin Trümpy, 4614 Hägendorf
- Patrick Saladin, 2540 Grenchen
- Rudolf Steiner, 4654 Lostorf
- Nachbur AG, Nachbur AG, 4718 Holderbank SO

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.4			
60345	Migros Verteilbetrieb AG 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Auf eine Prüfung der Standortkriterien bei bestehenden verkehrsintensiven Anlagen ist bei einer Änderung oder Erweiterung zu verzichten.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir erachten diesen Punkt als Verletzung der Rechtssicherheit indem der Bestandesschutz aufgehoben wird.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Bei einer wesentlichen Erweiterung oder Änderung einer Anlage sind Varianten zu prüfen. In diese Betrachtung ist auch die Einhaltung der Standortkriterien einzubeziehen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.5			
61277	Einwohnergemein de Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Formulierung "ohne Wohngebiete übermässig" zu tangieren reicht nicht aus. Es müssen auch gewerbliche Dorfkerne etc. entlastet bzw. möglichst wenig belastet sein. Es muss zudem verankert werden, dass die Mehrkosten der Verkehrserschliessung den Verkehrsverursachenden gemäss GBV §42 Abs. 4 belastet werden und sich der Bund aufgrund der nationalen Bedeutung an den Kosten wesentlich beteiligt.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Attraktivierung der Ortsbilder und die Steigerung der Lebensqualität entlang der Hauptverkehrsachsen benötigt dringend eine entsprechende Formulierung in den Vorgabetexten. Die Ziele "All-Gäu" etc. werden ohne die entsprechenden Bemühungen nicht erreicht.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>An den bestehenden Standortkriterien für publikumsintensive Anlagen wird unverändert festgehalten (Beschluss S-3.3.5).</p> <p>Im Beschluss S-3.3.9 ist in den Handlungsanweisungen zu den einzelnen Vorhaben festgehalten, dass für die nachfolgende Nutzungsplanung ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten ist. Dort sind konkrete Festlegungen zu treffen.</p> <p>Für die Mitfinanzierung der Verursacher an Anpassungen der Verkehrsinfrastrukturen bestehen gesetzliche Grundlagen. Die entsprechenden Massnahmen sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen. Für eine Beteiligung des Bundes besteht keine gesetzliche Grundlage.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.6			
60398,	(1) ASTAG Sektion Solothurn	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60425,	(2) Kantonal- Solothurnischer Gewerbeverband	(1) Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen sind die zentrale Lage und die gute Erschliessung durch das Nationalstrassennetz. Ein Bahnanschluss darf nicht als Kriterium für eine güterintensive Anlage verlangt werden. Buchstabe b ist zu streichen.	Für güterverkehrsintensive Anlagen gilt, dass sie an besonders geeigneten Lagen im urbanen oder auch agglomerationsgeprägten Raum zu realisieren sind. Der urbane Raum deckt ein grosser Teil der Standorte ab. Dies zeigt auch, dass die vier in Beschluss S-3.3.9 aufgenommenen Vorhaben in diesem Raum liegen.
60533,	4500 Solothurn	(2) Buchstabe b: Massgebend für güterintensive Anlagen ist die Gunstlage, sprich die zentrale Lage und die gute Erschliessung durch das Nationalstrassennetz (siehe A Ausgangslage). Ein Gleisanschluss darf nicht als Kriterium für eine güterintensive Anlage verlangt werden. Buchstabe b ist ersatzlos zu streichen.	Ein Gleisanschluss stellt kein Musskriterium, aber ein wesentliches Eignungskriterium für einen Standort dar.
60557,	(3) Post Immobilien Management und Service AG 3030 Bern	(3) Der Buchstabe b ist zu streichen.	
60567,	(4) Karin Heimann GmbH 4622 Egerkingen	(4) Buchstabe b: Massgebend für güterintensive Anlagen ist die Gunstlage, sprich die zentrale Lage und die gute Erschliessung durch das Nationalstrassennetz (siehe A Ausgangslage). Ein Gleisanschluss darf nicht als Kriterium für eine güterintensive Anlage verlangt werden. Buchstabe b ist ersatzlos zu streichen.	
60540	(5) Industrieverband Laufen- Thierstein- Dorneck-Birseck Apaco AG 4203 Grellingen	(5) Buchstabe b: Massgebend für güterintensive Anlagen ist die Gunstlage, sprich die zentrale Lage und die gute Erschliessung durch das Nationalstrassennetz (siehe A Ausgangslage). Ein Gleisanschluss darf nicht als Kriterium für eine güterintensive Anlage verlangt werden. Buchstabe b ist ersatzlos zu streichen.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.6			
	(6) Industrieverband Solothurn und Umgebung 4512 Bellach	(6) Buchstabe b: Massgebend für güterintensive Anlagen ist die Gunstlage, sprich die zentrale Lage und die gute Erschliessung durch das Nationalstrassennetz (siehe A Ausgangslage). Ein Gleisanschluss darf nicht als Kriterium für eine güterintensive Anlage verlangt werden. Buchstabe b ist ersatzlos zu streichen.	
	(7) Industrie- und Handelsverein Region Olten 4601 Olten	(7) Buchstabe b: Massgebend für güterintensive Anlagen ist die Gunstlage, sprich die zentrale Lage und die gute Erschliessung durch das Nationalstrassennetz (siehe A Ausgangslage). Ein Gleisanschluss darf nicht als Kriterium für eine güterintensive Anlage verlangt werden. Buchstabe b ist ersatzlos zu streichen.	
Begründung			
(1) Keine			
(2) Keine			
(3) Gemäss A. Ausgangslage des Richtplankapitels gilt eine Anlage als güterverkehrsintensiv, wenn sie mehr als 400 tägliche Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen erzeugt. Ein Gleisanschluss ist nicht per se eine Bedingung und darf deshalb nicht als Kriterium verlangt werden. Zudem würde dadurch allfällige Gunstlagen gemäss Definition in der Ausgangslage (zentral und gute			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.6			
		Erschliessung durch das Nationalstrassennetz) von Anfang an ausgeschlossen. Buchstabe b ist ersatzlos zu streichen.	
		(4) keine	
		(5) Keine	
		(6) Keine	
		(7) keine	
61279	Einwohnergemeinde Hägendorf Einwohnergemeinde Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Formulierung "Anschluss an den nächsten übergeordneten Verkehrsträger, möglichst ohne grössere Wohngebiete zu tangieren" reicht deutlich nicht aus. Es muss zwingend eine Formulierung der Entlastung der Ortskerne eingefügt werden, auch wenn das keine Wohnzonen sind.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Gemeinden am Jurasüdfuss dürfen nicht noch mehr durch den Verkehr durch die Ortschaften belastet werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Im Beschluss S-3.3.6 wird ergänzt, dass der Anschluss an den nächsten übergeordneten Verkehrsträger nicht nur erfolgen soll, möglichst ohne grössere Wohngebiete, sondern auch ohne Ortskerne zu tangieren.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.7			
59884	SP Kanton Solothurn Fachausschuss Bau, Raumplanung und Verkehr 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>a) Bei Standortgebundenen Anlagen wie Kiesgruben oder Deponien sollte der Fokus auf Vermeidung von zu deponierendem Material angemessen berücksichtigt werden, denn dadurch werden Fahrten vermieden.</p> <p>b) Der Betrieb ist auf das bewilligte Einzugsgebiet zu begrenzen und sind überkantonale Fahrten zu vermeiden.</p> <p>Begründung</p> <p>a) Im Sinne der Kreislaufwirtschaft sollte der Fokus auf die Vermeidung von Deponiematerial gelegt werden.</p> <p>b) In der Praxis wird bei den bestehenden Deponien zuweilen vom bewilligten Einzugsgebiet abgewichen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Themen "Abbau von Steinen und Erden" sowie "Deponien" werden in den Richtplankapiteln E-3 und E-4.2 behandelt. Das grundsätzliche Ziel ist, natürliche Ressourcen zu schonen und die Verwertungsspflicht umzusetzen (Stichwort Kreislaufwirtschaft).</p> <p>Die detaillierten Bestimmungen werden für jeden Standorte in der Nutzungsplanung und anschliessenden Betriebsbewilligung festgelegt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.8			
59885	SP Kanton Solothurn Fachausschuss Bau, Raumplanung und Verkehr 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zu prüfen ist, wie die Koordination auf die umliegenden Kantone ausgeweitet werden kann.</p> <p>Begründung</p> <p>Die gegenseitigen Einflüsse und Abhängigkeiten insbesondere in den Bereichen Siedlungsentwicklung und Verkehr nehmen zu. Das Beispiel Gerlafingen (Geplantes Logistikzentrum Digitec und Post in Utzensdorf) zeigt, dass durch neue Anlagen nicht nur die eigene Region betroffen ist, sondern Mehrverkehr auch kantonsübergreifend entsteht. Hier gilt es Lösungen zu finden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes wurde festgelegt, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen. Mit dem Richtplanverfahren ist sichergestellt, dass betroffene Nachbarkantone einbezogen werden und sich äussern können. Auf fachlicher Ebene finden regelmässige Austausche mit den Nachbarkantonen statt.</p> <p>Im Falle der Planung in Utzenstorf holt der Kanton Bern nun die Anpassung des Richtplans nach. Zur Richtplananpassung 2022 des Kantons Bern hat der Kanton Solothurn beim Bund ein Bereinigungsverfahren verlangt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
59960	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern Abteilung Kantonsplanung 3011 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Vier Vorhaben für güterverkehrsintensive Vorhaben werden mit Koordinationsstand Festsetzung in den Richtplan aufgenommen. Der Kanton Bern ist räumlich nicht direkt und verkehrlich nur indirekt betroffen. Daher sind die nachfolgenden Ausführungen als Hinweise zu verstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Erläuterungen und in den Raumplanungsberichten fehlt grösstenteils die direkte und nachvollziehbar Auseinandersetzung mit den Planungsgrundsätzen und Standortkriterien gemäss kantonalem Richtplan. - Bei drei von vier Vorhaben handelt es sich um Erweiterungen von bestehenden Anlagen, welche Einzonungen zur Folge haben. Entsprechend müssen die «Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen gemäss S-1.1.9» des kantonalen Richtplans Solothurn erfüllt sein. Die drei Einzonungen haben eine Gesamtfläche von 25.65 ha, wovon 22.48 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) sind. - Der Grossteil der Handlungsanweisungen ist sehr projektbezogen. Gewisse Handlungsanweisungen zum Verkehr und zur Mobilität sind jedoch eher als Anforderungen an den Standort und die Verträglichkeit einer verkehrsintensiven Anlage an diesem Standort zu sehen. Folglich müssten diese Anforderungen bereits erfüllt sein (und nicht als Handlungsanweisung definiert), 	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Hinweise werden entgegengenommen. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			

- um die Voraussetzungen für den Koordinationsstand «Festsetzung» im kantonalen Richtplan zu erfüllen.
- Die Anforderungen zur ÖV-Erschliessung (gemäss Richtplan ist eine ÖV-Erschliessung C zu erreichen) werden bei allen drei Erweiterungsvorhaben nicht erfüllt. (Post Egerkingen: D2, E und keine ÖV-Erschliessung; F. Murpf Hägendorf: D2 und keine ÖV-Erschliessung; Migros Neuendorf und Egerkingen: nur ein kleiner Teil in EGK C). Trotzdem werden die drei Vorhaben mit Koordinationsstand Festsetzung in den Richtplan aufgenommen.
 - Für die drei Vorhaben werden u.a. folgende verbindliche Handlungsanweisungen festgelegt: «Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und (gut) an den öffentlichen Verkehr und ans Velonetz anzuschliessen». Zudem wird die Pflicht auferlegt, ein Mobilitätskonzept zu erstellen. Hier stellt sich uns generell die Frage, inwiefern die hoheitliche Aufgabe der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr an Dritte übertragen werden kann, um die gemäss Richtplan nötige Erschliessungsgüte (in den vorliegenden Fällen Erschliessungsgüte C) zu erreichen. Zudem stellt sich die Frage, in wessen Verantwortung das Controlling und das Durchsetzen von Massnahmen ist, falls die notwendigen Handlungsanweisungen nicht (oder nicht genügend) umgesetzt werden.
 - Zur Erweiterung Migros, Neuendorf: Im Endausbau wird das Vorhaben 1000 – 1200 LWK-Fahrten sowie 1600 –

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
<p>2100 Personenwagenfahrten (Personal) aufweisen. Gemäss Erläuterungsbericht wird eine «Verschiebung des Modal Splits zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs angestrebt». Hier stellt sich die Frage, ob das Vorhaben nicht in die Kategorie «publikumsintensive Anlagen PA» fällt. Gemäss Definition PA gilt «eine Anlage als publikumsintensiv, wenn sie mehr als 1500 Personenwagenfahrten pro Öffnungstag erzeugt». Dies ist im vorliegenden Fall erfüllt. Zudem regen wir an zu prüfen, ob nicht noch weitergehende Massnahmen zu definieren sind, damit nicht nur eine Modal-Split-Verschiebung «angestrebt» wird, sondern auch tatsächlich «erreicht» wird.</p> <p>Begründung</p> <p>-</p>			
59957	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern Abteilung Kantonsplanung 3011 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es ist aufzuzeigen, wie die Mobilitätskonzepte auf Nutzungsplanstufe verbindlich umgesetzt werden, welche Rollen und Zuständigkeiten die betroffenen Standortgemeinden haben und wie mit einem regelmässigen Controlling sichergestellt wird, dass die entsprechenden Massnahmen auch langfristig tatsächlich umgesetzt werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In den Handlungsanweisungen zu Beschluss S-3.3.9 ist festgehalten, dass für das Nutzungsplanverfahren Mobilitätskonzepte zu erarbeiten sind. Dabei sind die betroffenen Gemeinden geeignet einzubeziehen. Im Mobilitätskonzept ist auch das Monitoring/Controlling festzulegen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			

Begründung

Die geforderte Erstellung von Mobilitätskonzepten für die neuen verkehrsintensiven Anlagen wird begrüsst. In den beiliegenden Erläuterungen werden aber weitergehende konkrete Aussagen dazu vermisst.

59879	Peter Brotschi 2540 Grenchen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Auf das Projekt der Migros Genossenschaft ist zu verzichten.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Verschleiss an landwirtschaftlichem Land ist zu hoch.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Bei der Erweiterung handelt es sich um ein Vorhaben von kantonaler Bedeutung. Für eine Einzonung gelten die in Beschluss S-1.1.9 festgelegten Grundsätze für Anpassungen an Bauzonen. In den Handlungsanweisungen zum Beschluss S-3.3.9 ist aufgenommen, dass auch die Flächen in den bestehenden Arealen bestmöglich auszunutzen sind. Die flächensparende, dichte Nutzung gilt dann insbesondere auch für die Erweiterung.</p>
59878	Peter Brotschi 2540 Grenchen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Auf die Erweiterung der Anlage der Post ist zu verzichten.</p> <p>Auf das Projekt der Murpf AG ist zu verzichten.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Bei der Erweiterung handelt es sich um ein Vorhaben von kantonaler Bedeutung. Für eine Einzonung gelten die in Beschluss S-1.1.9 festgelegten Grundsätze für Anpassungen an Bauzonen. In den Handlungsanweisungen zum Beschluss S-3.3.9 ist aufgenommen, dass auch die Flächen in den bestehenden</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>Begründung</p> <p>Der Verschleiss an landwirtschaftlichem Land ist zu hoch.</p>	<p>Arealen bestmöglich auszunutzen sind. Die flächensparende, dichte Nutzung gilt dann insbesondere auch für die Erweiterung.</p>
59493	<p>Einwohnergemeinde Egerkingen</p> <p>Planungskommission</p> <p>CH-4622 Egerkingen Egerkingen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neuendorf, Egerkingen / Chilchstegacker, Stegacker / H5:</p> <p>Die Handlungsanweisungen sind wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bahnhofgebiet Egerkingen sind schwerpunktmässig Dienstleistungs-Nutzungen (DL) zu realisieren. - Die Gestaltung der Bauten ist städtebaulich auf den zukünftigen Bahnhof (Fernverkehrshalt) abzustimmen. Dabei ist ein attraktiver und direkter Zugang zum Bahnhof zu schaffen. - Die zukünftigen Bauten sind sorgfältig auf das angrenzende, historisch gewachsene Bahnhofquartier Egerkingen abzustimmen. <p>Begründung</p> <p>Mit dem nächsten Ausbauschritt der SBB wird der Bahnhof Egerkingen zu einem Fernverkehrshalt aufgewertet. Laut der Planung "All-Gäu" soll im Umkreis dieses Bahnhofs ein neues Zentrum ("Neue Mitte") für das Arbeitsplatzgebiet Gäu geschaffen werden. Das südwestlich direkt an das</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Handlungsanweisungen im Beschluss S-3.3.9 zum Gebiet Neuendorf, Egerkingen (Erweiterung Migros) werden ergänzt. Das Gebiet Chilchstegacker Ost (Gebiet in Bahnhofsnähe) wird separat aufgeführt. Dabei wird aufgenommen, dass es hinsichtlich Dichte und Nutzung sowie Verkehr und Mobilität besondere Anforderungen zu erfüllen hat.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		Bahnhofareal angrenzende Areal "Chilchstegacker/Stegacker" muss deshalb im Hinblick auf diese Zielsetzungen entsprechend genutzt und gestaltet werden	
60187	Einwohnergemeinde Egerkingen Planungskommission CH-4622 Egerkingen Egerkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neuendorf, Egerkingen - Chilchstegacker, Stegacker, H5 (MVB)</p> <p>Die maximale Fassadenhöhe über gewachsenem Terrain darf max. 22 m (inkl. Bonus Gestaltungsplan) betragen. Es wird eine gute Eingliederung der Bauten in das Landschafts- und Ortsbild sowie eine sorgfältige Gestaltung der Aussenräume erwartet. Die entstehende Silhouette muss besser gestaltet werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die durchgehend geplante Fassadenhöhe von bis zu 30 m auf einer Länge von über 400 m wird dominierend, abweisend, erhöht die Trennwirkung und ist eine optische Beeinträchtigung des Umfelds.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Höhe der Bauten und Anlagen ist im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen. In den Handlungsanweisungen zu Beschluss S-3.3.9 ist festgehalten, dass Bauten und Anlagen sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern sind.</p>
60188	Einwohnergemeinde Egerkingen	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
	Planungskommis sion	Neuendorf, Egerkingen - Chilchstegacker, Stegacker, H5 (MVB)	In den Handlungsanweisungen zu Beschluss S-3.3.9 sind unter Verkehr/Mobilität prioritäre Themen aufgeführt, dazu gehören auch die Themen Hoflogistik, die auf den Betriebsflächen abzuwickeln ist, und Optimierung der Fahrten. Diese sind im Mobilitätskonzept zu behandeln, das für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren zu erarbeiten ist.
	CH-4622 Egerkingen Egerkingen	Die Logistik muss auf der eigenen Fläche (Neuendorf und Egerkingen) abgewickelt werden. Zusätzliche Fahrten durch Fahrerwechsel, Tanken der Fahrzeuge, Containerwechsel usw. sind zwingend zu vermeiden.	
		<p>Begründung</p> <p>Damit werden Mehrverkehr durch bewohnte Gebiete und unnötige Lastwagenfahrten vermieden. Die Einwohnergemeinde Egerkingen geht davon aus, dass heute bewirtschaftete Aussenstandorte aufgehoben werden und es somit zu einer Abnahme von Leerfahrten zwischen den Haupt- und Aussenstandorten kommt.</p>	
60169	Einwohnergemein de Egerkingen	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
	Planungskommis sion	Alle Einwendungen/Anträge unter S-3.3.9 sind je nach betroffenem Unternehmen als weitere Ergänzung der Handlungsanweisungen aufzunehmen.	Die Aufnahme weiterer Handlungsanweisungen in Beschluss S-3.3.9 wird geprüft. Dabei ist zu beachten, dass die Handlungsanweisungen stufengerecht sind und nicht die jeweilige Nutzungsplanung bereits vorwegnehmen.
	CH-4622 Egerkingen Egerkingen	Begründung	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		Nur mit diesen konkreten Anliegen ist die Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmungen auch im nachgelagerten Nutzungsverfahren gegeben.	
60174	Einwohnergemeinde Egerkingen Planungskommission CH-4622 Egerkingen Egerkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Egerkingen - Langacker - H5 (Post)</p> <p>Die maximale Fassadenhöhe über gewachsenem Terrain darf max. 22 m (inkl. Bonus Gestaltungsplan) betragen. Es wird eine gute Eingliederung der Bauten in das Landschafts- und Ortsbild sowie eine sorgfältige Gestaltung der Aussenräume erwartet.</p> <p>Begründung</p> <p>Gemäss Vorstudie zum Richtprojekt («Bestvariante», Stand 15. Juni 2022) ist ein Gebäude über drei Etagen plus Untergeschoss geplant, welches im Untergeschoss und im 1. Obergeschoss mit Strassenfahrzeugen befahrbar ist. Daraus resultiert eine voraussichtliche Gebäudehöhe von 20 m bis 26 m). Das geplante RPZ wird das erste Bild von Egerkingen sein (Durchfahrt oder Ausfahrt auf A2). Deshalb ist die geforderte hohe Qualität des Baus zwingend. Die im Raumplanungsbericht angestrebte Höhe bis 26 m beurteilen wir als kritisch. Im Rahmen der</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Höhe der Bauten und Anlagen ist im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen. In den Handlungsanweisungen zu Beschluss S-3.3.9 ist festgehalten, dass Bauten und Anlagen sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern sind.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		Sonderbauvorschriften eines Gestaltungsplanes könnten 22 m über gewachsenem Terrain akzeptiert werden.	
60179	Einwohnergemeinde Egerkingen Planungskommision CH-4622 Egerkingen Egerkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Egerkingen - Langacker - H5 (Post)</p> <p>Die Logistik muss auf der eigenen Fläche (Härkingen und Egerkingen) abgewickelt werden. Zusätzliche Fahrten durch Fahrerwechsel, Tanken der Fahrzeuge, Containerwechsel usw. sind zwingend zu vermeiden. Die Lagerung der benötigten Container auf den eigenen Flächen muss mindestens der durchschnittlichen Grundlast entsprechen.</p> <p>Begründung</p> <p>Damit werden Mehrverkehr durch bewohnte Gebiete und unnötige Lastwagenfahrten vermieden. Die Einwohnergemeinde Egerkingen geht davon aus, dass heute bewirtschaftete Aussenstandorte aufgehoben werden und es somit zu einer Abnahme von Leerfahrten zwischen den Haupt- und Aussenstandorten kommt.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In den Handlungsanweisungen zu den im Beschluss S-3.3.9 festgelegten Vorhaben sind unter Verkehr/Mobilität die grundlegend zu behandelnden Themen aufgeführt. Die detaillierten Ausführungen erfolgen im Mobilitätskonzept, das für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren zu erarbeiten ist.</p>
59752	Einwohnergemeinde Gunzgen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Egerkingen, Langmatt, Post</p>	<p>Stellungnahme</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
	Gemeindeverwaltung 4617 Gunzgen	<p>Den Mitarbeitern des Postzentrums sei von Beginn an zu untersagen, über die Industriestrasse in Gunzgen zur und von der Arbeit wegzufahren.</p> <p>Wangen b. Olten, Coop</p> <p>Eine Mehrzunahme an Verkehr durch das Untergäu ist nicht mehr tragbar. Hier muss zwingend eine Entlastungsstrasse gebaut werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Egerkingen, Post</p> <p>Zahlreiche Postangestellte fahren bereits heute über die Industriestrasse in Gunzgen, obwohl diese mit einem Fahrverbot belegt ist. Dies passiert mit Postlieferwagen oder aber auch mit privaten Personenwagen.</p> <p>Durchgeführte Polizeikontrollen und Gespräche mit den Geschäftsleitenden haben noch zu keiner Besserung geführt. Somit muss dies nun von Anfang weg geregelt werden.</p> <p>Wangen b. Olten, Coop</p> <p>Bereits jetzt ist das Verkehrsaufkommen durch die Untergäuer Dörfer am Limit. Eine weitere Zunahme ist nicht mehr tragbar. Aus diesem Grund muss zwingend zwischen Olten bzw. Wangen bis zum Autobahnanschluss Egerkingen eine Entlastungsstrasse gebaut werden.</p>	<p>Die Vorhaben sind mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur zu planen. In den Handlungsanweisungen zu Beschluss S-3.3.9 ist festgehalten, wie mit dem Thema Verkehr/Mobilität in der weiteren Planung umzugehen ist: Für die Nutzungsplanung ist ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten, welches das Thema Arbeitspendelverkehr abhandeln muss.</p> <p>Der Kanton erarbeitet ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu. Ziel ist, für die Region ein langfristiges Angebot für alle Verkehrsträger festzulegen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		Ansonsten werden wir uns vorbehalten, gegen dieses Projekt Einsprache zu erheben.	
61281	Einwohnergemein de Hägendorf Einwohnergemein de Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Ausbau der Anlagen im Westen von Hägendorf (Murpf) muss auf der Ostseite des Dorfes zumindest «verkehrszunahmevermeidend» kompensiert werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Projekt Murpf ist zu beachten, dass am Anfang der Projektentwicklung eine Aussage der Gemeinde stand, dass der Verkehr aus der Industrie Ost in den Westen der Gemeinde verlegt werden soll. Davon ist im aktuellen Beschrieb nichts mehr spürbar. Aus Sicht der Gemeinde müsste hier eine Kompensation Ost/West geschehen, bis die Verkehrssituation gelöst ist. Das muss zumindest für die Industrie Ost «verkehrszunahmevermindernd» wirken (z.B. nur «Langsamdreher»). Ansonsten ist der Grundgedanke zur Gänze vernachlässigt und anstelle der angestrebten Optimierung erfolgt ausschliesslich ein Ausbau mit entsprechenden zunehmenden Verkehrslasten.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Mit dem Vorhaben soll insbesondere eine Optimierung der Verkehrsbeziehungen stattfinden. Dazu gehört, den Verkehr möglichst vom Osten in den Westen der Gemeinde Hägendorf zu verlagern. Die Handlungsanweisungen zum Beschluss S-3.3.9 werden für das Vorhaben Hägendorf, Ester matt entsprechend ergänzt.</p>
61280	Einwohnergemein de Hägendorf	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
	Einwohnergemein de Hägendorf 4614 Hägendorf	Es muss eine Formulierung definiert werden welche eine Nutzung von Solar, Urban-Farming etc. zwingend verlangt und nur in absoluten Ausnahmen soll nach Antrag und Bewilligung der zuständigen Behörde darauf verzichtet werden können. Begründung Wir haben in der ganzen Region Gäu/Untergäu/Olten/Niederamt etliche ungenutzte Dachflächen, gerade wegen der Logistik. Mit der Nutzung der Dachflächen soll für die Region ein zweites Standbein aufgebaut werden, welches zudem qualifizierte Arbeitsplätze nach sich zieht.	In den Handlungsanweisungen zu Beschluss S-3.3.9 ist aufgenommen, dass das Potenzial der Mehrfachnutzung, insbesondere der Dachfläche, auszuschöpfen ist. Dies ist im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren nachzuweisen und geeignete Massnahmen sind festzulegen.
61282	Einwohnergemein de Hägendorf Einwohnergemein de Hägendorf 4614 Hägendorf	Antrag / Bemerkung Bei jedem der vier Projekte müssen die Mehrkosten der Erschliessung den Verkehrsverursachenden belastet werden. Die Voraussetzung dafür ist der Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV), BGS 711.4, §42 Abs.4, geschuldet. Begründung	Stellungnahme Die gesetzlichen Grundlagen zur Mitfinanzierung an Verkehrsinfrastrukturen bestehen. Das Anliegen ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		Der Verordnung BGS 711.41, §42 Abs.4 ist Folge zu leisten.	
59853	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Mit der Erweiterung Wangen b.O./Rickenbach Husmatt darf per Saldo keine Zunahme des Strassengüterverkehrs resultieren. Die Zunahme des Transportvolumens muss vollständig kompensiert werden mit einer Verlagerung auf den Schienenverkehr oder allenfalls später auf Lösungen wie Cargo sous terrain.</p> <p>Begründung</p> <p>Begründung: Das Strassennetz ist jetzt schon überlastet. Da die Immissionen jetzt schon zu gross sind und ein Ausbau diese erhöhen und weiteren Verbrauch wertvollen Kulturlandes zur Folge hätte, muss per Saldo das gesamte zusätzliche Gütervolumen mit anderen Verkehrsmitteln (Bahn, CST usw.) bewältigt werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Vorhaben ist mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur zu planen. Der Mehrverkehr ist verträglich abzuwickeln. Konkrete Aussagen und Massnahmen sind im Mobilitätskonzept festzulegen, das für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren zu erarbeiten ist. Das Projekt "Cargo sous terrain" war zum Zeitpunkt der Auflage noch in keinem raumplanerischen Verfahren und kann deshalb gegebenenfalls erst später einbezogen werden.</p>
59852	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Mit der Erweiterung Neuendorf/Egerkingen Chilchstegacker/Stegacker darf per Saldo keine Zunahme des Strassengüterverkehrs resultieren. Die Zunahme des Transportvolumens muss vollständig kompensiert werden</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Vorhaben ist mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur zu planen. Der Mehrverkehr ist verträglich abzuwickeln. Konkrete Aussagen und Massnahmen sind im Mobilitätskonzept festzulegen, das</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>mit einer Verlagerung auf den Schienenverkehr oder allenfalls später auf Lösungen wie Cargo sous terrain.</p> <p>Begründung</p> <p>Begründung: Das Strassennetz ist jetzt schon überlastet. Da die Immissionen jetzt schon zu gross sind und ein Ausbau diese erhöhen und weiteren Verbrauch wertvollen Kulturlandes zur Folge hätte, muss per Saldo das gesamte zusätzliche Gütervolumen mit anderen Verkehrsmitteln (Bahn, CST usw.) bewältigt werden.</p>	<p>für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren zu erarbeiten ist. Das Projekt "Cargo sous terrain" war zum Zeitpunkt der Auflage noch in keinem raumplanerischen Verfahren und kann deshalb gegebenenfalls erst später einbezogen werden.</p>
59851	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Mit der Erweiterung Hägendorf Estermett darf per Saldo keine Zunahme des Strassengüterverkehrs resultieren. Die Zunahme des Transportvolumens muss vollständig kompensiert werden mit einer Verlagerung auf den Schienenverkehr oder allenfalls später auf Lösungen wie Cargo sous terrain.</p> <p>Begründung</p> <p>Begründung: Das Strassennetz ist jetzt schon überlastet. Da die Immissionen jetzt schon zu gross sind und ein Ausbau diese erhöhen und weiteren Verbrauch wertvollen</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Vorhaben ist mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur zu planen. Der Mehrverkehr ist verträglich abzuwickeln. Konkrete Aussagen und Massnahmen sind im Mobilitätskonzept festzulegen, das für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren zu erarbeiten ist. Das Projekt "Cargo sous terrain" war zum Zeitpunkt der Auflage noch in keinem raumplanerischen Verfahren und kann deshalb gegebenenfalls erst später einbezogen werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		Kulturlandes zur Folge hätte, muss per Saldo das gesamte zusätzliche Gütervolumen mit anderen Verkehrsmitteln (Bahn, CST usw.) bewältigt werden.	
59849	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Mit der Erweiterung Egerkingen Langacker darf per Saldo keine Zunahme des Strassengüterverkehrs resultieren. Die Zunahme des Transportvolumens muss vollständig kompensiert werden mit einer Verlagerung auf den Schienenverkehr oder allenfalls später auf Lösungen wie Cargo sous terrain.</p> <p>Begründung</p> <p>Das Strassennetz ist jetzt schon überlastet. Da die Immissionen jetzt schon zu gross sind und ein Ausbau diese erhöhen und weiteren Verbrauch wertvollen Kulturlandes zur Folge hätte, muss per Saldo das gesamte zusätzliche Gütervolumen mit anderen Verkehrsmitteln (Bahn, CST usw.) bewältigt werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Vorhaben ist mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur zu planen. Der Mehrverkehr ist verträglich abzuwickeln. Konkrete Aussagen und Massnahmen sind im Mobilitätskonzept festzulegen, das für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren zu erarbeiten ist. Das Projekt "Cargo sous terrain" war zum Zeitpunkt der Auflage noch in keinem raumplanerischen Verfahren und kann deshalb gegebenenfalls erst später einbezogen werden.</p>
60140	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für alle 4 güterverkehrsintensiven Anlagen sind zusätzlich die folgenden Punkte im Richtplan aufzunehmen:</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Im Beschluss S-3.3.9 werden die Gebiete behördenverbindlich festgelegt, an allen Gebieten wird festgehalten. Für eine Einzonung ist im nachfolgenden</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Einzonung erfolgt projektbezogen und ist nur für den ausgewiesenen Erweiterungsbedarf des jeweiligen Unternehmens. Sofern das Unternehmen die Fläche innert 10 Jahren nicht selbst bebaut, erfolgt die Auszonung (auch wenn diese ein separates Verfahren Bedarf, ist im Richtplan darauf hinzuweisen). Es ist sicherzustellen, dass die eingezonten Flächen nicht an Dritte veräussert oder für Projekte Dritter genutzt werden, da die Einzonung auf den jeweiligen Bedarf dimensioniert ist. - Die Nutzung der Dachflächen durch Synergie/Mehrfachnutzung (z.B. Gewächshäuser) und – sofern dies nicht möglich ist – durch Begrünung und/oder Solaranlagen ist im Richtplan festzuhalten. - Für die Nutzung erneuerbarer Energien ist eine Mindestvorgabe vorzusehen (z.B. 80 % des Energieverbrauchs der Neubauten). - Die aussenliegende Parkierung ist möglichst gering zu halten (z.B. ist das Verhältnis der aussen- und innenliegenden Parkierungsflächen festzusetzen; z.B. max. 20% der Parkierung darf aussenliegend sein). - Eine Prüfung an die Anbindung an Cargo Sous Terrain muss erfolgen. - Prüfung von kompensatorischen Auszonungen (siehe Begründung unten) 	<p>Nutzungsplanverfahren nachzuweisen sind die Nachweise für Anpassungen der Bauzonen (Beschluss S-1.1.9) zu erbringen. Für die Einzonung von FFF ist Art. 30 Abs. 1bis RPV zu berücksichtigen.</p> <p>In den Handlungsanweisungen sind zu bearbeitende Themen für die nachfolgende Planung festgelegt. Dazu ist unter Dichte und Nutzung aufgenommen, dass das Potenzial der Nutzung der Dachflächen auszuschöpfen ist. Ebenso sind die Themen Klima/Energie/Ressourcen aufgenommen. Die Parkierung ist im Mobilitätskonzept zu behandeln, das für die nachfolgende Nutzungsplanung zu erarbeiten ist. Im Beschluss V-5.2 ist festgelegt, dass insbesondere bei verkehrsintensiven Anlagen darauf hinzuwirken ist, dass die Parkplätze minimiert und platzsparend angeordnet werden. Dies ist in der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen. Detaillierte Festlegungen im Richtplan sind nicht stufengerecht. Für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren muss ein Handlungsspielraum bestehen. Eine Prüfung der Anbindung an CST ist noch nicht möglich, da dieses Vorhaben zum Zeitpunkt der Auflage noch nicht in einem offiziellen Planungsverfahren war. Das Thema ist - wenn dieses Vorhaben festgesetzt ist - in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die beanspruchten FFF sind zu kompensieren. Die Massnahme zur Kompensation der FFF ist im weiteren Verfahren festzulegen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
<p>- FFF sind in erster Priorität mittels Auszonung oder dem Rückbau und Aufwertung zu kompensieren. Erst in zweiter Priorität sollen Bodenaufwertungen von Flächen ohne FFF-Qualität zu Flächen mit FFF-Qualität erfolgen.</p> <p>Zum Gebiet Ester matt (Hägendorf); Erweiterungsabsichten der Murpf (siehe Begründung unten)</p> <p>- Die Absicht zur Auszonung ist im Richtplan festzuhalten. Weitere Flächen der Murpf sollen kompensatorisch ausgezont werden.</p> <p>Zum Gebiet Chilchstegacker, Stegacker (Neuendorf, Egerkingen) (Migros) (siehe Begründung unten)</p> <p>Verzicht auf die Aufnahme des Gebietes Chilchstegacker, Stegacker (Migros) als güterverkehrsintensive Anlage.</p> <p>Begründung</p> <p>Die meisten Begründungen ergeben sich aus dem im Antrag enthaltenen Text.</p> <p>Für drei Themen die etwas detaillierteren Begründungen:</p> <p>Prüfung von kompensatorischen Auszonungen:</p> <p>Obwohl es sich gemäss S-1.1.12 jeweils um Einzonungen von Spezialfällen handelt und keine kompensatorischen</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			

Auszonungen notwendig sind, sind solche zu prüfen. Die neusten Vorgaben des Bundes und des Kantons zu der Arbeitszonenbewirtschaftung fordern den sorgfältigen Umgang mit den Arbeitszonen. Es ist klar aufzuzeigen, ob nicht andere bereits eingezonte Flächen für die Erweiterungen zur Verfügung stehen und sofern dies nicht der Fall ist und Einzonungen notwendig sind, ist zu prüfen, ob im Rahmen der AZB andernorts die gleichen Flächenanteile ausgezont werden können.

Zersiedelung und Kulturlandverlust sind alarmierend, weshalb bei Planungen von solchen Ausmassen die Möglichkeit von kompensatorischen Auszonungen zu prüfen sind.

Estermatt (Hägendorf, Murpf)

Die kompensatorische Auszonung wird sehr begrüsst. Die Absicht zur Auszonung ist im Richtplan festzuhalten. Bei einer Auszonung handelt sich um eine kommunale Nutzungsplanung in einer anderen Gemeinde; da der Raumplanungsbericht nur orientierend ist, braucht es eine verbindliche Aussage zu der Auszonung im Richtplan, ansonsten wird diese nicht gewährleistet.

Zudem besitzt die Murpf unbebaute und ungenutzte Flächen in Hägendorf und Kappel. Diese sind ebenfalls als kompensatorische Auszonung zu verwenden. Dass die Einzonung im Gebiet Estermatt in Hägendorf vorgenommen wird, zeigt, dass die übrigen unbebauten /

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>ungenutzten Flächen nicht optimal liegen. Folglich ist davon auszugehen, dass diese auch künftig nicht sinnvoll durch die Murpf genutzt werden können; folglich sind die Flächen auszuzonen.</p> <p>Verzicht auf Aufnahme des Gebietes Chilchstegacker, Stegacker (Migros) als güterverkehrsintensive Anlage</p> <p>Aus dem Raumplanungsbericht wird nicht klar resp. es fehlen konkrete Angaben, wofür der Neubau genutzt und wie viel Fläche wofür notwendig ist. Der Erweiterungsbedarf ist zu ungenau ausgeschieden und scheint nur auf groben Annahmen und Entwicklungstrends zu beruhen. Es erscheint eher eine Einzonung auf Vorrat zu sein, was zwingend zu unterlassen ist.</p>	
61466	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Lastwagen- und der PW-Verkehr muss direkt auf die Expressstrasse Egerkingen geleitet werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Entlastung des Verkehrs auf der Egerkingenstrasse Härkingen, Vermeiden von Stau-Situationen, Vermeiden der Behinderung des öffentlichen Verkehrs.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In den Handlungsanweisungen zu Beschluss S-3.3.9 ist festgehalten, dass für die Nutzungsplanung ein Mobilitätskonzept zu erstellen ist. Die konkreten Massnahmen sind darin festzulegen. Die betroffenen Gemeinden sind geeignet einzubeziehen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
61465	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Auf den Arealen sind genügend Mitarbeiterparkplätze (Übergangsphase Schichtwechsel) sowie Warteräume/Warteparkplätze für Lastwagen (Abwarten des nächsten Auftrags, Pausen) einzuplanen.</p> <p>Begründung</p> <p>Verkehrssicherheit, Nicht-Behinderung der anderen Verkehrsteilnehmenden durch Stausituationen / herumstehende Fahrzeuge, Entlastung des Strassenverkehrs.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In den Handlungsanweisungen zu den im Beschluss S-3.3.9 festgelegten Vorhaben sind unter Verkehr/Mobilität die grundlegend zu behandelnden Themen aufgeführt. Die weitere Planung erfolgt im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren. Die detaillierten Festlegungen sind im Mobilitätskonzept aufzunehmen, das für die Nutzungsplanung zu erarbeiten ist.</p>
61471	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für die Verkehrsintensiven Anlagen resp. deren Erweiterungen ist in einem Planungsprozess ein Konzept für die Fahrten gem. den erwähnten Bedingungen zu verlangen. Dieses muss aufzeigen wie der zusätzliche Verkehr auf die Hauptverkehrsträger, Autobahn, abgeleitet wird.</p> <p>Begründung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In den Handlungsanweisungen zum Beschluss S-3.3.9 sind unter Verkehr/Mobilität prioritäre Themen aufgeführt. Diese sind im Mobilitätskonzept zu behandeln, das für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren zu erstellen ist. Darin sind auch die Fahrten sowie das Controlling aufzunehmen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>Minimieren der Fahrten durch bewohntes Gebiet und möglichst staufreies Ableiten des Verkehrs auf die übergeordneten Verkehrsträger.</p> <p>Siehe dazu auch Schreiben der Gemeinde Härkingen «Stellungnahme zum Schlussbericht, Verkehrsanbindung Agglomeration Ölten» vom 27. April 2023.</p>	
61469	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für die Mitarbeitenden sollen Anreize geschaffen werden zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs, des Fuss- und Veloverkehrs und zur Bildung von Fahrgemeinschaften.</p> <p>Begründung</p> <p>Vermeiden von Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet. Attraktive Arbeitswege für die Angestellten der Betriebe.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In den Handlungsanweisungen zum Beschluss S-3.3.9 ist unter Verkehr/Mobilität aufgeführt, dass für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten ist. Dies beinhaltet auch die Anbindung für die Mitarbeitenden.</p>
61468	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für den Gütertransport ist soweit wie möglich die vorhandene Eisenbahnstruktur zu nutzen und die Nutzung durch cargo sous terrain einzuplanen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In den Handlungsanweisungen zum Beschluss S-3.3.9 sind unter Verkehr/Mobilität prioritäre Themen aufgeführt, dazu gehört auch Vermeidung von Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet. Diese sind Mobilitätskonzept zu behandeln, das für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren zu erstellen ist. Das Projekt "Cargo</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>Begründung</p> <p>Vermeiden von Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet.</p>	<p>sous terrain" war zum Zeitpunkt der Auflage noch in keinem raumplanerischen Verfahren und kann deshalb gegebenenfalls erst später einbezogen werden.</p>
61470	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die eingesetzten Fahrzeuge sollen möglichst emissionsfreie / CO2-neutrale Technologien aufweisen (Elektrofahrzeuge, Wasserstoff).</p> <p>Begründung</p> <p>Minimieren der CO2-Emissionen, Klimaschutz</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Thema des CO2-Ausstosses ist in den Handlungsanweisungen des Beschlusses S-3.3.9 unter Verkehr/Mobilität aufgenommen.</p>
61464	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei Stausituation auf Nationalstrassen ist die Umfahrung der Stausituation durch die angrenzenden Dörfer zu vermeiden. Sämtliche Partner-Unternehmen der Logistikanlagen haben die gleichen Bedingungen einzuhalten.</p> <p>Begründung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der kantonsrätliche Auftrag "Ausweichverkehr A1 durch Siedlungsräum im Gäu unterbinden" hat dies zum Ziel. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, zusammen mit dem ASTRA, der Kantonspolizei und dem Amt für Verkehr und Tiefbau ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.</p> <p>In den Handlungsanweisungen zum Beschluss S-3.3.9 ist festgehalten, dass für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		Vermeiden von Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet.	ist. Darin sind die Fahrten zu regeln. Dazu gehört auch ein entsprechendes Monitoring/Controlling.
61467	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Langsamverkehrsverbindung Industrie Härkingen - Bahnhof Egerkingen, Brücke A2, muss so rasch wie möglich umgesetzt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Attraktive und sichere Verbindung für Arbeitnehmende im Industriegebiet.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen ist in der weiteren Planung bei der Erarbeitung des Mobilitätskonzepts zu berücksichtigen.</p>
61463	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Logistik muss auf dem eigenen Hof/ eigener Fläche abgewickelt werden. Zusätzliche Fahrten durch Fahrerwechsel, Tanken der Fahrzeuge, Containerwechsel, usw. sind zwingend zu vermeiden. Sämtliche Partner-Unternehmen der Logistikanlagen haben die gleichen Bedingungen einzuhalten.</p> <p>Begründung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In den Handlungsanweisungen zu den im Beschluss S-3.3.9 festgelegten Vorhaben sind unter Verkehr/Mobilität die grundlegend zu behandelnden Themen aufgeführt. Die detaillierten Ausführungen erfolgen im Mobilitätskonzept, das für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren zu erarbeiten ist.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>Vermeiden von Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet, Vermeiden von unnötigen Lastwagenfahrten. Grundsätzlich geht die Gemeinde davon aus, dass durch die Konzentration der Logistikstandorte der Verkehr generell nicht zunimmt (Konzentration und einhergehenden Aufhebung von Aussenstandorten und somit Abnahmen von sinnlosen Leerfahrten zwischen den Haupt- und Aussenstandorten).</p>	
58995	Gemeindeverwaltung Neuendorf 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Frage 1: Wie lässt sich die Einzonung von wertvollem Landwirtschaftsland mit FFF (2,5 bis 3,0 Hektaren) rechtfertigen und dies erst noch im Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung? Reicht hier die Anrechnung von überwiegenden Interessen? Wo bleibt in diesem Fall der haushälterische Umgang mit dem knappen Gut Boden?</p> <p>Frage 1a: Wie und vom wem wird ein übergeordnetes Interesse definiert?</p> <p>Frage 2: Was passiert mit den vielen ungenutzten Flächen, welche die Firma Murpf AG bereits in ihrem Besitze hat?</p> <p>Frage 3: Aufgrund der Unterlagen wird von der Firma Murpf AG mehr Land erworben, als für die geplante Weiterentwicklung nötig ist. Warum wird Land als Reserve</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Zu Frage 1: Es handelt sich um ein Vorhaben mit Systemrelevanz und von kantonaler Bedeutung. Mit der Planung wurden verschiedene Alternativen geprüft und eine Interessenabwägung vorgenommen. Die Bestvariante wird nun als Vorhaben im Richtplan festgesetzt. Eine Einzonung im Gebiet Estermatt kann nur erfolgen, wenn die Grundsätze für Anpassungen an den Bauzonen (Beschluss S-1.1.9) erfüllt sind. Für die Einzonung von Fruchtfolgeflächen gilt zusätzlich Art. 30 Abs. 1 Raumplanungsverordnung.</p> <p>Zu Frage 2: Das Vorhaben umfasst die Zentralisierung und Optimierung sowie Erweiterung der F. Murpf AG und betrifft nicht nur das Gebiet Estermatt, Hägendorf, sondern alle Betriebsstandorte. Diese sind bei der weiteren Planung einzubeziehen und zu klären.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>erworben, wenn kein Land auf Reserve eingezont werden darf? Besteht hier eine raumplanerische Absicht?</p> <p>Begründung</p> <p>Weiterentwicklung F. Murpf AG, Hägendorf</p> <p>Raumplanerische Weiterentwicklung, RPB ab Seite 7</p> <p>Erwägungen: Aufgrund der Unterlagen verfügt die Firma Murpf AG über genügend eingezonte Baulandflächen um die geplante Weiterentwicklung umzusetzen. Es bestehen auch zwei grosse Parkflächen für LKWs, welche optimal in den Planungsprozess einbezogen werden könnten.</p>	<p>Zu Frage 3: Nur tatsächlich benötigte Flächen können eingezont werden, entsprechende Nachweise sind zu erbringen (siehe auch Antwort zu Frage 1). Ein Landerwerb stellt ein privatrechtlicher Akt dar.</p>
58993	Gemeindeverwaltung Neuendorf 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Frage: Könnte die Post am bestehenden Ort auch höher bauen als 17,50 m? Das würde enorm Landfläche einsparen.</p> <p>Begründung</p> <p>Baureglement Härkingen, Gebäudehöhe, RPB Seite 49</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Höhe der Bauten und Anlagen ist im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen. In den Handlungsanweisungen zu Beschluss S-3.3.9 ist festgehalten, dass Bauten und Anlagen sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern sind.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		Das PZ Härkingen sowie das BZ Härkingen liegen in der Industriezone. Das rechtsgültige Bauzonenreglement weist eine zulässige Gebäudehöhe von lediglich 17,50 m auf.	
58996	Gemeindeverwaltung Neuendorf 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Frage: Wird die frei werdende Fläche dann der Fruchtfolgefäche zugewiesen?</p> <p>Begründung</p> <p>Grundstücke im Besitz von F. Murpf AG:</p> <p>Die Parzellen GB Nr. 962 und 1256 im Gebiet Rusenmatt werden von der Planung ausgenommen und wieder freigegeben, sofern im Gegenzug andere Parzellen eingezont werden können.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Massnahme zur Kompensation der FFF ist im weiteren Verfahren festzulegen.</p> <p>Eine Zuweisung zu FFF mit einer Auszonung oder Rekultivierung/Bodenaufwertung kann nur erfolgen, wenn die vom Bund vorgegebenen Kriterien erfüllt sind.</p>
58994	Gemeindeverwaltung Neuendorf 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Antrag: Ein Killerkriterium, das schlussendlich nicht angewandt wird ist kein Kriterium!</p> <p>Frage: Im Normalfall ist für Arbeitsnutzungen die Güteklasse C ein Standard und zwingend vorgegeben. Wenn die Güteklasse C nicht erreicht werden kann,</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In den Grundsätzen für Anpassungen der Bauzonen (Beschluss S-1.1.9) ist aufgeführt, dass die Bauzonen mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Bei Vorhaben von kantonaler/regionaler Bedeutung bedeutet das mind. Güteklasse C. Für die vorliegenden Vorhaben bedeutet dies, dass im Mobilitätskonzept, das für die Nutzungsplanung zu erarbeiten ist, aufgezeigt ist, dass</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>warum wird diese dann nicht konsequenterweise aus dem Text gestrichen, bzw. warum kann die Fläche trotzdem überbaut werden?</p> <p>Begründung</p> <p>Öffentlicher Verkehr, RPB Seite 93</p> <p>Eine gute ÖV-Erschliessung für Arbeitsnutzungen ist von grosser Bedeutung. Ob allerdings ein Festhalten an der Güteklasse C (15-Minuten-Takt-Bus ganztags) bei den vorliegenden Betrieben mit Schichtarbeit das richtige Mittel ist, darf bezweifelt werden. Eine ausreichende Auslastung resp. Kostendeckung dürfte kaum erreicht werden. Aus dieser Sicht ist die Verpflichtung zur (Mit)-Finanzierung eines auf die Bedürfnisse des Betriebes zugeschnittenen Angebotes zweckmässiger. Die Güteklasse C wird so aber kaum erreicht.</p>	<p>für die Mitarbeitenden eine gute Anbindung an den ÖV besteht bzw. erstellt wird.</p>
58992	Gemeindeverwaltung Neuendorf 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Antrag: Keine neuen Standorte für Wechselcontainer und keine weiteren LKW-Fahrten im Umkreis der näheren Umgebung ab Postzentrum Härkingen zu Aussenlagern (Beispiel Wolfwil).</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Im Beschluss S-3.3.9 sind für alle Vorhaben Handlungsanweisungen für die weitere Planung festgelegt. Unter Verkehr/Mobilität ist aufgeführt, dass die Hoflogistik auf den Betriebsflächen abzuwickeln ist. Dies ist bei der Erarbeitung der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>Frage: Sind noch weitere Aussenlager für Wechselcontainer geplant? Im Raumplanungsbericht ausgewiesen sind keine!</p> <p>Begründung</p> <p>Brief- und Paketzentrum (BZ und PZ) Härkingen / Egerkingen (POST)</p> <p>Arealverbindungen, RPB Seite 67:</p> <p>Im künftigen Postgebäude in Egerkingen besteht wenig Platz für die Hoflogistik der Wechselbehälter, sprich Containerlager. Die Hoflogistik im bestehenden Postzentrum Härkingen bleibt bestehen und wird und muss weiterhin genutzt werden. (Commitment der Post). Die Verbindung zwischen dem PZ Härkingen und dem neuen regionalen Postzentrum Egerkingen wird in Form von Wechselbehältern erfolgen.</p>	<p>detaillierten Festlegungen sind im Mobilitätskonzept aufzunehmen.</p>
58998	Gemeindeverwaltung Neuendorf 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Antrag:</p> <p>Der Gemeinderat Neuendorf lehnt die Richtplanungsanpassung für den Bereich «S-3.3 MIGROS Verteilbetriebe» vollständig ab.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Am Vorhaben wird festgehalten. Die aufgeführten Punkte sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren zu regeln. In den Handlungsanweisungen zu Beschluss S-3.3.9 sind prioritäre Themen aufgeführt:</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsaufkommen bzw. zusätzliche Verkehrsbelastung 2. Zusätzliche Lärmbelastung durch die Abstrahlung des Autobahnlärms durch die rund 400 Meter lange Fassade in Richtung Wohngebiet 3. Dorfbild, im Sinne der Verbauung in nördlicher Blickrichtung aus Neuendorf 4. Immense Beanspruchung landwirtschaftlicher FFF und nach wie vor unklarer Ersatz dieser FFF 5. Gebäudegestaltung 6. Differenzen bezüglich Bauhöhe zwischen den Standortgemeinden, einhergehend mit wahrscheinlich zusätzlichem Landverbrauch in naher Zukunft 7. Inexistente Gesamtbetrachtung und Nutzen des zusätzlichen Gesamtverkehrsaufkommens aller Projekte für die Region <p>Fazit: Es gibt keinen offensichtlichen Nutzen für die Standortgemeinden.</p>	<p>Das Vorhaben ist grundsätzlich mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur zu planen. Für die nachfolgende Nutzungsplanung ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen,</p> <p>Für die Gebäudegestaltung und Höhe gilt, dass sie sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern sind. Die detaillierten Festlegungen sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren zu regeln.</p> <p>Eine Einzonung kann nur erfolgen, wenn die Grundsätze für Anpassungen an den Bauzonen (Beschluss S-1.1.9) erfüllt sind. Für die Einzonung von Fruchtfolgeflächen gilt zusätzlich Art. 30 Abs. 1 Raumplanungsverordnung. Nur tatsächlich benötigte Flächen können eingezont werden, entsprechende Nachweise sind zu erbringen.</p> <p>Die beanspruchten FFF sind zu kompensieren. Das Kompensationsprojekt ist Teil des nachfolgenden Verfahrens.</p> <p>Für die verkehrliche Gesamtsicht erarbeitet der Kanton derzeit ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu. Ziel ist, für die Region ein langfristiges Angebot für alle Verkehrsträger festzulegen.</p>
		<p>Begründung</p> <p>Migros Verteilbetrieb, Erweiterung Ost:</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>Die zusätzlichen Lasten stehen in keinem positiven Verhältnis zum Nutzen des Projekts für die Standortgemeinde Neuendorf.</p> <p>Es ist für den Souverän von Neuendorf nicht ersichtlich wie die zusätzlichen Lasten, die ausschliesslich von den Standortgemeinden getragen werden müssen, abgegolten werden.</p> <p>Ein Mehrnutzen für Neuendorf durch dieses Projekt ist nicht ersichtlich und wird im entsprechenden Raumplanungsbericht auch nicht aufgezeigt. Ein Projekt dieser Grösse braucht für die betroffenen Gemeinden zwingend eine klare Lasten-/Nutzenabwägung die sich auf die Region, im Speziellen auf die Standortgemeinden bezieht und nicht nur die Vor- und Nachteile für übergeordnete Wirtschafts-, Kantons- bzw. Bundesinteressen. Die Dringlichkeit dieser Abwägung zeigte sich in Neuendorf durch eine klare Annahme eines Antrags bei einer Konsultativabstimmung anlässlich der GV vom 8. 12. 2022, der eine Ablehnung der Richtplananpassung durch die Einwohnergemeinde fordert, wenn bis zum Abgabetermin der Anhörung (31.01.2023) zu den Raumplanungsberichten, durch die involvierten Behörden und Firmen kein offensichtlicher Nutzen für Neuendorf aufgezeigt werden kann.</p> <p>Bis zum heutigen Zeitpunkt hat sich an dieser Ausgangslage nichts verändert.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
60120	Gemeindeverwaltung Niederbuchsiten 4636 Niederbuchsiten	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Antrag auf alle vier Betriebe anwenden: Post, Murpf, Migros, Coop:</p> <p>Der Richtplan muss viel konkreter ein für alle Verkehrsträger umfassendes, auf die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung, inklusive bestehender Anlagen und Betriebe abgestimmtes Verkehrskonzept aufzeigen. Dabei muss auf die Entwicklung der Infrastrukturen und den Betrieb (Einschränkungen, Verkehrsleitungen, Kontingente, Pennalen, Abgeltungen, etc.) eingegangen werden. Neuerschliessungen sind nicht explizit auszuschliessen. Die Verkehrsmassnahmen sind zeitnah zu betrieblichen Erweiterungen umzusetzen. Für das Verkehrskonzept sollen nicht nur die Standortgemeinden, sondern die ganze Region Gäu betrachtet werden. Insbesondere sind für Gemeinden, welche nur die Ortsdurchfahrten als Verkehrsachsen aufweisen Entlastungsmassnahmen vorzusehen.</p> <p>Weiter sind zu den bestehenden Formulierungen auch folgende Anpassungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bahnanschluss für Güterverkehr oder neue Verkehrsformen sind optimal auszunutzen, - Der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, 	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Vorhaben sind grundsätzlich auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur auszurichten. Massnahmen für allfällige Anpassungen an Knoten oder andere Optimierungen sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen. Für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen. Dabei sind die betroffenen Gemeinden geeignet einzubeziehen.</p> <p>Der Kanton erarbeitet derzeit ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu. Ziel ist, für die Region ein langfristiges Angebot für alle Verkehrsträger festzulegen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			

- Verkehr durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu verringern,
- Der CO2-Ausstoss ist möglichst gering zu halten (emissionsarme Fahrzeuge),
- Hoflogistik und die Organisation der Betriebsmittel ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, keine Leerfahrten vorzunehmen
- In der Planungsphase der Betriebe ist mit Einbezug der Gemeinden ein regionales Verkehrskonzept zu erstellen.

Begründung

Die bereits überlastete Verkehrsinfrastruktur im Gäu, welches als geeigneter Raum für Logistik im Richtplan bezeichnet wird, kann den zusätzlichen Verkehr nicht aufnehmen. Massnahmen wie Umstieg auf ÖV, Verkehrsberuhigungsmassnahmen in den Dörfern oder Förderung von Radwegverbindungen können diese Situation nicht verbessern, da die Anzahl der leichten und schweren LKW zunimmt und die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden der Betriebe nicht oder kaum auf die Fahrpläne ÖV abgestimmt werden können. Die Verkehrsbelastungen durch die Nacht wird in den Wohngebieten immer unerträglicher. Dabei sind nicht nur die Standortgemeinden bis zum nächsten Autobahnanschluss betroffen, sondern die ganze Region

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
<p>Gäu. Die Ortsdurchfahrten sind nicht nur in der Richtung "West-Ost" sondern auch in der "Nord-Süd" Achse vermehrt stärker belastet. Dabei werden bereits heute die Kantonsstrassen für den Durchgangsverkehr von leichten und schweren LKW genutzt (zB. Schweissacker Niederbuchsiten), welche nicht für einen derartig massiven Verkehr gebaut sind. Einfache Regelungen wie Vorschriften der Fahrrichtungen auf Industriestrasen genügen nicht und werden auch nicht eingehalten.</p>			
60357, 60327	(1) Gemeinde Rickenbach 4613 Rickenbach (2) Gemeindeverwaltung Wangen bei Olten 4612 Wangen bei Olten	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(1) Sämtliche Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen der Abstimmungskategorie Festsetzung, insbesondere auch die Vorhaben Ester matt in Hägendorf (Planquadrat H5) sowie Husmatt in Wangen bei Olten/Rickenbach (Planquadrat I5), sind nur unter der Voraussetzung zu bewilligen, dass eine zusätzliche übergeordnete Verkehrslösung den steigenden Anteil des Schwerverkehrs am MIV aufnimmt und diesen umgehend auf das übergeordnete nationale Strassennetz abführt. Die Gemeinde Rickenbach wird den in diesem Kapitel des Kantonalen Richtplans beschriebenen Ausbauten der güterverkehrsintensiven Anlagen nur zustimmen, wenn eine schriftliche Handlungszusicherung des Kantons für eine zusätzliche übergeordnete Verkehrslösung, z.B. in Form und Art des Szenarios "Heute+ mit ERO+", jedoch</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Vorhaben sind grundsätzlich mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur zu planen. Der Kanton erarbeitet darüber hinaus ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu. Ziel ist, für die Region ein langfristiges Angebot für alle Verkehrsträger festzulegen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			

unter Berücksichtigung und Untersuchung von alternativen Linienführungen bzw. Zusatzmassnahmen, vorliegt.

(2) Sämtliche Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen der Abstimmungskategorie Festsetzung, insbesondere auch die Vorhaben Ester matt in Hägendorf (Planquadrat H5) sowie Husmatt in Wangen bei Olten/ Rickenbach (Planquadrat I5), sind nur unter der Voraussetzung zu bewilligen, dass eine zusätzliche übergeordnete Verkehrslösung den steigenden Anteil des Schwerverkehrs am MIV aufnimmt und diesen umgehend auf das übergeordnete nationale Strassennetz abführt.

Die Gemeinde Wangen bei Olten wird den in diesem Kapitel des Kantonalen Richtplans beschriebenen Ausbauten der güterverkehrsintensiven Anlagen nur zustimmen, wenn eine schriftliche Handlungszusicherung des Kantons für eine zusätzliche übergeordnete Verkehrslösung, z.B. in Form und Art des Szenarios "Heute+ mit ERO+", jedoch unter Berücksichtigung und Untersuchung von alternativen Linienführungen bzw. Zusatzmassnahmen, vorliegt.

Begründung

(1) Im Grundsatz begrüsst die Gemeinde Rickenbach die Entwicklung und den Ausbau der vorgesehenen güterverkehrsintensiven Anlagen, insbesondere auch die Erweiterung der Nationalen Verteilzentrale Coop in

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			

Wangen bei Olten/ Rickenbach. Allerdings darf der zu erwartende Mehrverkehr die Gäuer und Untergäuer Gemeinden nicht zusätzlich belasten. Es ist dafür zu sorgen, dass jeglicher MIV über 3,5 t die Ortsdurchfahrten nicht zusätzlich belastet. Für die Gemeinde Rickenbach kommt daher nach Abwägung und Gewichtung aller Vor- und Nachteile und unter eigener Beurteilungsansätze nur eine zusätzliche übergeordnete Verkehrslösung zum Beispiel in der Variante "Heute+ mit ERO+", jedoch unter Berücksichtigung und Untersuchung von alternativen Linienführungen bzw. Zusatzmassnahmen (z.B. Überdeckelung beim Bahnhof Hägendorf, etc.), alternativlos in Frage, um die Entwicklung und den Ausbau der geplanten, güterverkehrsintensiven Anlagen in der Abstimmungskategorie "Festsetzung" vorbehaltlos unterstützen zu können. Eine vollwertige und nachhaltige Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrten wird nur durch eine signifikante Reduktion und Verlagerung des MIV erreicht. Nur dadurch würde einer möglichen Aufwertung der Strassenräume in den Ortsdurchfahrten (Aufenthalt, Repräsentation, Identität, Begegnung, Adresse, Schutz vor Lärm und Schadstoffen, Wohnqualität) überhaupt Rechnung getragen. Nur das Szenario "Heute+ mit ERO+" unter Berücksichtigung und Untersuchung von alternativen Linienführungen bzw. Zusatzmassnahmen (z.B. Überdeckelung beim Bahnhof Hägendorf, etc.) vermag es, sich den Grenzwerten der Siedlungsverträglichkeit anzunähern. Ein allfälliges Verkehrsprojekt, angelehnt an oben genanntes Szenario,

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
<p>ist in das Agglomerationsprogramm 5. Generation einzubringen. Darüber hinaus sind die Kosten für diese zusätzliche notwendige Verkehrsinfrastrukturmassnahme auf den Bund - es handelt sich um ortsansässige Logistiker von nationaler Bedeutung: Die nationale Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung wird zu einem wesentlichen Anteil im Kanton Solothurn garantiert - den Kanton Solothurn und die profitierenden Gemeinden, aber vor allem auch auf die mehrverkehrsverursachenden Logistik- und Industriebetriebe selbst (z.B. Coop, Migros, Murpf, Post, SBB, usw.), mit einem noch zu definierenden Verteilschlüssel aufzuteilen.</p> <p>(2) Im Grundsatz begrüsst die Gemeinde Wangen bei Olten die Entwicklung und den Ausbau der vorgesehenen güterverkehrsintensiven Anlagen, insbesondere auch die Erweiterung der Nationalen Verteilzentrale (NVZ) COOP in Wangen bei Olten/ Rickenbach. Allerdings darf der zu erwartende Mehrverkehr die Gäuer und Untergäuer Gemeinden nicht zusätzlich belasten. Es ist dafür zu sorgen, dass jeglicher MIV über 3,5 to die Ortsdurchfahrten nicht zusätzlich belastet.</p> <p>Für die Gemeinde Wangen bei Olten kommt daher nach Abwägung und Gewichtung aller Vor- und Nachteile und unter eigener Beurteilungsansätze nur eine zusätzliche übergeordnete Verkehrslösung zum Beispiel in der Variante «Heute+ mit ERO+», jedoch unter Berücksichtigung und Untersuchung von alternativen</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>Linienführungen bzw. Zusatzmassnahmen (z.B. Überdeckung beim Bahnhof Hägendorf, etc.), alternativlos in Frage, um die Entwicklung und den Ausbau der geplanten, güterverkehrsintensiven Anlagen in der Abstimmungskategorie "Festsetzung" vorbehaltlos unterstützen zu können.</p> <p>Eine vollwertige und nachhaltige Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrten wird nur durch eine signifikante Reduktion und Verlagerung des MIV erreicht. Nur dadurch würde einer möglichen Aufwertung der Strassenräume in den Ortsdurchfahrten (Aufenthalt, Repräsentation, Identität, Begegnung, Adresse, Schutz vor Lärm und Schadstoffen, Wohnqualität) überhaupt Rechnung getragen.</p> <p>Nur das Szenario «Heute + mit ERO+» unter Berücksichtigung und Untersuchung von alternativen Linienführungen bzw. Zusatzmassnahmen (z.B. Überdeckung beim Bahnhof Hägendorf, etc.) vermag es, sich den Grenzwerten der Siedlungsverträglichkeit anzunähern.</p> <p>Ein allfälliges Verkehrsprojekt, angelehnt an oben genanntes Szenario, ist in das Agglomerationsprogramm 5. Generation einzubringen. Darüber hinaus sind die Kosten für diese zusätzliche notwendige Verkehrsinfrastrukturmassnahme auf den Bund - es handelt sich um ortsansässige Logistiker von nationaler Bedeutung: Die nationale Versorgungssicherheit der</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		Schweizer Bevölkerung wird zu einem wesentlichen Anteil im Kanton Solothurn garantiert - den Kanton Solothurn und die profitierenden Gemeinden, aber vor allem auch auf die mehrverkehrsverursachenden Logistik- und Industriebetriebe selbst (z.B. COOP, Migros, Murpf, Post, SBB, usw.), mit einem noch zu definierenden Verteilschlüssel aufzuteilen.	
60197	Grünliberale Partei Kanton Solothurn c/o Armin Egger 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es ist zu verzichten, auf die Festlegung für das Vorhaben für güterverkehrsintensive Anlagen Hägendorf Estermatt H5 (MURPF AG).</p> <p>Begründung</p> <p>Die Projekte Cargo Sous Terrain (CST) und Umfahrung Hägendorf / Rickenbach (ERO+) haben auf das Vorhaben entgegen dem Raumplanungsbericht «Weiterentwicklung F. MURPF AG» einen Einfluss. Wird ERO+ realisiert, macht eine Ansiedelung und Konzentration von weiteren Logistikbetrieben im Bereich Hägendorf Ost / Rickenbach mehr Sinn. Zudem ist in diesem Bereich auch ein Hub von CST geplant. Die Grundlageplanungen zu CST und ERO+ sind abzuwarten und die Festsetzung allenfalls in einer späteren Richtplananpassung vorzunehmen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Am Vorhaben wird festgehalten. Die F. Murpf AG mit Standort in Hägendorf betreibt viele Logistik-Standorte in mehreren Kantonen. Insgesamt sind die Standorte zerstreut und Synergien können kaum genutzt werden, was zu Mehraufwand und unnötigen Fahrten führt. Deshalb werden eine Zentralisierung und Lageoptimierung sowie eine Weiterentwicklung angestrebt. Dazu wurden verschiedene Varianten und Standorte geprüft, wobei die nun festgelegte Variante als Bestvariante hervorging. Mit der Zentralisierung sollen auch Fahrten, insbesondere auf der Ortsdurchfahrt, reduziert werden.</p> <p>Das nun vorliegende Vorhaben muss grundsätzlich mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur geplant werden. Für die nachfolgende Nutzungsplanung des Vorhabens F. Murpf AG ist ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten.</p> <p>Der Kanton erarbeitet darüber hinaus ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu. Ziel ist, für die Region</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
			ein langfristiges Angebot für alle Verkehrsträger festzulegen. Eine Abstimmung auf Grossvorhaben wie CST und ERO+ ist nicht gegeben, da für diese erst die Planungsgrundlagen erarbeitet werden und sie damit einen anderen Planungszeitraum und Realisierungshorizont haben.
60285	Migros Verteilbetrieb AG 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei den Vorhaben handelt es sich um bestehende Betriebe, welche seit Jahrzehnten Ihren Standort im Gäu haben und zusammen ca. 3'500 Mitarbeiter beschäftigen. Bei den vier Betrieben Coop (NVZ), F. Murpf AG, Migros Verteilbetrieb (MVB) und Post AG geht es um die Erweiterung und die Entwicklung der, bereits vernetzten, Standorte. Der haushälterische Umgang mit allen vorhandenen Ressourcen ist für die betroffenen Betriebe die Basis für ihr erfolgreiches Wirtschaften. Die Entwicklung der Unternehmen ist essenziell und darf nicht mit langwierigen Verfahren/Auflagen verflochten werden.</p> <p>Handlungsanweisung Dichte und Nutzung:</p> <p>Bei den vier Vorhaben ist gemäss Richtplan das Potential für eine Mehrfachnutzung des Dachs auszuschöpfen. Im Zuge der Forcierung von erneuerbaren Energien wie Solaranlagen, aus mikroklimatischen Gründen und/oder zur Stärkung der Biodiversität sowie zur Entlastung der Infrastruktur mittels Retention (begrünte und gestaltete</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In Handlungsanweisung für die weitere Planung ist aufgenommen, dass das Potenzial der Dachfläche auszuschöpfen ist. Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung sind die Möglichkeiten zu prüfen und die Massnahmen festzulegen. Für die Mehrfachnutzung sind in den geeigneten Gebieten der Gemüsebau (Gewächshäuser) als Synergie- oder Zwischennutzung einzubeziehen (vgl. Beschluss L-1.4.11).</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			

Dachoberflächen) sicherlich sinnvoll. Wenn dadurch aber quasi eine Prüfpflicht für Gewächshäuser gemeint ist, ist dies nicht sinn- und zweckmässig.

Begründung

Die Nutzung der Dachflächen darf nicht zur Einschränkung der betrieblichen Abläufe oder des nutzbaren Bauvolumens des eigentlichen Betriebs führen. Ebenso ist auszuschliessen, dass durch die Mehrfachnutzung der Dachflächen andere Kriterien wie Klima bzw. Durchlüftung für den Betrieb zu Einschränkungen führen.

60288	Migros Verteilbetrieb AG 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für eine flächensparende, dichte Nutzung ist entscheidend, dass von den Planungsbehörden keine übermässigen Beschränkungen der Bauhöhen vorgenommen werden und die Bauhöhen auf den Bestandesbau und die Nachbargemeinden abgestimmt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Je weniger nutzbares Volumen durch Höhe geschaffen werden kann, desto mehr Boden muss genutzt werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Höhe der Bauten und Anlagen ist im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen. In den Handlungsanweisungen zu Beschluss S-3.3.9 ist festgehalten, dass Bauten und Anlagen sorgfältig ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern sind.</p>
-------	---	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
60286	Migros Verteilbetrieb AG 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Mehrfachnutzung der Dachflächen ist in obgenanntem Sinne zu präzisieren. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine Nutzung von Dachflächen/Randflächen als Nutzung als ökologische Ausgleichsflächen sinnvoller ist als eine weitere extensive Bewirtschaftungsform.</p> <p>Begründung</p> <p>Nutzung als ökologischer Ausgleichsfläche lässt sich besser mit alternativen Nutzungen wie Energiegewinnung kombinieren.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In Handlungsanweisung zu Beschluss S-3.3.9 ist aufgenommen, dass das Potenzial der Dachfläche auszuschöpfen ist. Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung sind die Möglichkeiten zu prüfen und die Massnahmen festzulegen. Das gilt auch für die weiteren Handlungsanweisungen.</p>
60446	Post Immobilien Management und Service AG 3030 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die güterintensive Anlage des regionalen Paketzentrums Egerkingen ist um das Paket- und Briefzentrum Härkingen zu ergänzen und als eine Anlage zu bezeichnen.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Richtplans im Jahr 2005 wurden u.a. die Anforderungen an güterverkehrsintensive Anlagen neu behördenverbindlich festgelegt. Da die rechtsgültigen Gestaltungspläne für das bestehende Paket- und Briefzentrum Härkingen aber vor</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Neben der Realisierung eines neuen Regionalen Paketzentrums in Egerkingen (Langacker) sind auch Anpassungen an den bestehenden Anlagen in Härkingen vorgesehen. Alle Anlagen stehen in offensichtlicher Beziehung zueinander. Es handelt sich somit um ein Vorhaben. Der Beschluss S-3.3.9 zu Egerkingen, Langacker wird um das Gebiet Härkingen, Altgraben und Karlislöcher ergänzt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
<p>Inkrafttreten des neuen kantonalen Richtplans genehmigt wurden, wurden die beiden Zentren bisher nicht als güterverkehrsintensive Anlagen im Richtplan aufgenommen. Im vernetzten Gesamtsystem werden das Paket- und Briefzentrum Härkingen und das geplante Regionale Paketzentrum Egerkingen (RPZ) mehr als 400 tägliche Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen erzeugen (Schwellenwert für güterverkehrsintensive Anlagen gemäss kantonalem Richtplan). Es wird eine enge funktionale Beziehung zwischen den drei Zentren bestehen (u.a. Unter- oder Überführung der SBB-Gleise zwischen den beiden Zentren). Aus diesen Gründen sollen das Paket- und Briefzentrum Härkingen sowie das geplante Regionale Paketzentrum Egerkingen als eine güterintensive Anlage im Richtplan aufgenommen werden. Dies betrifft somit die Grundstücke GB Härkingen Nrn. 653 (767), 788, 883 (888), 265 (766) und GB Egerkingen Nrn. 1711, 1713. Dies wurde mit dem federführenden kantonalen Amt für Raumplanung (ARP) entsprechend besprochen und vereinbart. Der Raumplanungsbericht zum Richtplaneintrag ist demnach erarbeitet worden und bereitet die Richtplanaufnahme der drei Zentren als eine Anlage vor.</p>			
60449	Post Immobilien Management und Service AG 3030 Bern	Antrag / Bemerkung Verkehr/Mobilität: Das Areal ist zweckmässig zu erschliessen und gut an den öffentlichen Verkehr (insbesondere an den Bahnhof Egerkingen) und ans	Stellungnahme Unter den Handlungsanweisungen in Beschluss S-3.3.9 sind zu Verkehr/Mobilität prioritäre Themen aufgeführt. Die

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>Velonetz anzuschliessen, der bestehende Bahnanschluss Härkingen für Güterverkehr ist optimal auszunutzen, der Verkehr ist direkt auf das übergeordnete Strassennetz zu leiten, Mehrverkehr durch das bewohnte Gebiet (insbesondere in der Nacht) ist zu vermeiden, der CO2-Ausstoss ist möglichst gering zu halten (emissionsarme Fahrzeuge), die Hoflogistik ist auf den Betriebsflächen abzuwickeln, die Fahrten sind zu optimieren. Es ist ein Mobilitätskonzept zu erstellen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Planungsauftrag ist dahingehend zu präzisieren, damit verständlich ist, dass der bestehende Bahnanschluss in Härkingen für das neue Regionale Paketzentrum Egerkingen genutzt wird. Eine neue Verbindung (Über- oder Unterführung) ermöglicht die Güter ab Bahnanschluss Härkingen ins neue Paketzentrum Egerkingen zu transportieren. Auch aus diesem Einwendungspunkt ist der funktionale Zusammenhang der Zentren ersichtlich.</p>	<p>weitere Bearbeitung erfolgt im Mobilitätskonzept, das für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren zu erarbeiten ist.</p>
60447	<p>Post Immobilien Management und Service AG</p> <p>3030 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Dichte und Nutzung: Es ist eine flächensparende, dichte Nutzung mit hoher Qualität umzusetzen, Aussenräume sind bezüglich Aufenthaltsqualität und ökologischem Wert optimal zu gestalten, Bauten und Anlagen sind sorgfältig</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In Handlungsanweisung zu Beschluss S-3.3.9 ist aufgenommen, dass das Potenzial der Dachfläche auszuschöpfen ist. Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung sind die Möglichkeiten zu prüfen und die</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>ins Landschafts- und Ortsbild einzugliedern, das Potenzial einer Mehrfachnutzung insbesondere der Dachfläche durch Solaranlagen, extensive Begrünung und/oder Parkplätze ist auszuschöpfen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Zuge der Forcierung von erneuerbaren Energien wie Solaranlagen, aus mikroklimatischen Gründen und/ oder zur Stärkung der Biodiversität sowie zur Entlastung der Infrastruktur mittels Retention (begrünte und gestaltete Dachoberflächen) sind Mehrfachnutzungen der Dachflächen sinnvoll. Ebenfalls sinnvoll kann die Nutzung des Dachs für die Parkierung sein. Gerade aufgrund der relativ kleinen Grundstücksfläche des neuen regionalen Paketentrums Egerkingen könnte dies den «Druck» von Parkplätzen auf der Umgebungsfläche reduzieren. Wenn unter Potential der Mehrfachnutzung jedoch quasi eine Prüfpflicht für Gewächshäuser gemeint ist, ist dies nicht zweckmässig. Die Nutzung der Dachflächen darf nicht zur Einschränkung der betrieblichen Abläufe oder des nutzbaren Bauvolumens des eigentlichen Betriebs der Post führen. Die Mehrfachnutzung der Dachflächen ist in obgenanntem Sinne zu präzisieren.</p>	<p>Massnahmen festzulegen. Das Gebiet Egerkingen, Langacker ist nicht als Gebiet für Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung (Gewächshaus) ausgeschieden (vgl. Beschluss L-1.4.11).</p>
62048	SBB AG	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
	Immobilien - Grundstücksmanagement 4600 Olten	<p>Migros:</p> <p>Die SBB weisen auf das Vorgesehene Projekt für den Ausbau eines „Annahmegleis Oberbuchsitzen“ (Bestandteil des Ausbauschnittes AS25) hin. Der Ausbau des entsprechenden Gleises steigert die Leistungsfähigkeit für die Güterverkehrsabwicklung auf der Schiene, insbesondere auch für die geplanten Mehrverkehre Migros.</p> <p>Begründung</p> <p>keine</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
62059	SBB AG Immobilien - Grundstücksmanagement 4600 Olten	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Baum- und Gehölzpflanzungen an der Bahnlinie sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass die Weisung der SBB R I-20025 «Unterhalt der Grünflächen: Wald und Einzelbäume» eingehalten wird.</p> <p>Begründung</p> <p>keine</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen und ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>
62049	SBB AG	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
	Immobilien - Grundstücksmanagement 4600 Olten	<p>Coop:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die SBB weisen darauf hin, dass die Annahmekapazitäten und Anschlussgleiskapazitäten im Bahnhof Wangen b. Olten bereits heute sehr knapp sind und das Potential für weitere Bahnverkehre dadurch gemeinsam mit den SBB frühzeitig zu planen / prüfen ist. - Die SBB weisen darauf hin, dass die entsprechenden Lärmemissionen für den Rangierbetrieb als „Industrie- und Gewerbelärm“ zu klassifizieren ist und die Gleisanlagen heute kritisch liegen. Entsprechend ist in der Planung und Beurteilung bei zusätzlichen Verkehren diesem Aspekt Rechnung zu tragen. <p>Begründung</p> <p>Keine</p>	Das Anliegen wird aufgenommen und ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
60118	Solothurner Bauernverband 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Festsetzung der folgenden Vorhaben ist zu streichen respektive die Vorhaben im Richtplan nicht festzusetzen:</p> <p>1: Gemeinde Egerkingen, Gebiet Langacker, Planquadrat H5</p> <p>2: Gemeinde Hägendorf, Gebiet Ester matt, Planquadrat H5</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>An den Vorhaben wird grundsätzlich festgehalten, da sie von kantonalem Interesse sind. Für die weitere Planung sind Handlungsanweisungen festgelegt, die unter anderem Dichte und Nutzung sowie FFF umfassen. Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren sind für die</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		3: Gemeinde Neuendorf, Egerkingen, Gebiet Chilchstegacker, Stegacker, H5	Einzonung die Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen nach Beschluss S-1.1.9 nachzuweisen.
		<p>Begründung</p> <p>Für alle drei für die Richtplanung vorgesehenen festzusetzende Gebiete wird wertvolle Ackerfläche, in überwiegender Masse Fruchtfolgefläche verbraucht. Insgesamt soll mit diesen Festsetzungen insgesamt rund 25.23 ha FFF eingezont werden. Wie bereits bei Punkt 3.3. Verkehrsintensive Anlagen, aufgeführt, sind Erweiterungsbauten auf bereits genutztem, zu wenig verdichteten Industrie- und Gewerbeflächen, Industriebrachen und bereits eingezonten Arealen zu realisieren. Als gutes Beispiel sei das Vorhaben "Festsetzen Gemeinde Wangen b.O, Rickenbach" erwähnt, wo das Coop Verteilzentrum auf ihrem Areal Husmatt Planquadrat I5 eine Erweiterung mittels Verdichtung vorsieht. Ein weiteres Potential besteht aber auch bei diesem Vorhaben nach wie vor. Der ebenerdig angelegte Parkplatz könnte mittels Parkhaus ebenfalls noch verdichtet werden und für die Nutzung Dritter dienen.</p>	
60292,	(1) Solothurner Handelskammer	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60399,	4500 Solothurn	(1) Präzisierung der Mehrfachnutzung der Dachflächen (s. Begründung).	In den Handlungsanweisungen zu Beschluss S-3.3.9 ist aufgenommen, dass das Potenzial der Dachfläche

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
60407, 60426, 60541, 60549, 60558, 60569, 60534	(2) ASTAG Sektion Solothurn (3) Baumeisterverband Solothurn 4502 Solothurn (4) Kantonal- Solothurnischer Gewerbeverband 4500 Solothurn (5) Industrie- und Handelsverein Region Olten 4601 Olten (6) IG Strasse Solothurn c/o Sektion Solothurn des Touring-Clubs der Schweiz 4702 Oensingen	(2) Handlungsanweisung Dichte und Nutzung: Bei den vier Vorhaben Coop (NVZ), F. Murpf AG, Migros Verteilbetrieb (MVB) und Post AG ist gemäss Richtplan das Potential für eine Mehrfachnutzung des Dachs auszuschöpfen. Die Nutzung der Dachflächen darf jedoch nicht zur Einschränkung der betrieblichen Abläufe oder des nutzbaren Bauvolumens des eigentlichen Betriebs führen. Ebenso ist auszuschliessen, dass durch die Mehrfachnutzung der Dachflächen für den Betrieb zu Einschränkungen führen. Die Mehrfachnutzung der Dachflächen ist in vorgenanntem Sinne zu präzisieren. (3) Der Solothurner Baumeisterverband unterstützt angesichts der Diskussionen um erneuerbare Energien das Vorhaben, Dächer von Gebäuden einer Mehrfachnutzung zuzuführen. Dies vor allem dort, wo dies zweckmässig und sinnvoll erscheint. Jedoch darf eine solche Nutzungsaufgabe zu keinerlei Einschränkungen der betrieblichen Abläufe oder anderweitigen Nutzung und/oder des nutzbaren Bauvolumens führen. Insofern wünschen wir eine Präzisierung der geforderten Mehrfachnutzung der Dachflächen. (4) Handlungsanweisung Dichte und Nutzung: Bei den vier Vorhaben Coop (NVZ), F. Murpf AG, Migros Verteilbetrieb (MVB) und Post AG ist gemäss Richtplan das Potential für eine Mehrfachnutzung des Dachs auszuschöpfen. Im Zuge der Forcierung von erneuerbaren Energien wie Solaranlagen, aus mikroklimatischen Gründen und/oder	auszuschöpfen ist. Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung sind die Möglichkeiten zu prüfen und die Massnahmen festzulegen. Für die Mehrfachnutzung sind in den geeigneten Gebieten der Gemüsebau (Gewächshäuser) als Synergie- oder Zwischennutzung einzubeziehen (vgl. Beschluss L-1.4.11).

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
(7)	Industrieverband Laufen- Thierstein- Dorneck-Birseck Apaco AG 4203 Grellingen	zur Stärkung der Biodiversität sowie zur Entlastung der Infrastruktur mittels Retention (begrünte und gestaltete Dachoberflächen) sicherlich sinnvoll. Wenn dadurch aber quasi eine Prüfpflicht für Gewächshäuser auf den Dächern gemeint ist, ist dies weder sinn- noch zweckmässig. Die Nutzung der Dachflächen darf nicht zur Einschränkung der betrieblichen Abläufe oder des nutzbaren Bauvolumens des eigentlichen Betriebs führen. Ebenso ist auszuschliessen, dass durch die Mehrfachnutzung der Dachflächen andere Kriterien wie Klima bzw. Durchlüftung für den Betrieb zu Einschränkungen führen. Die Mehrfachnutzung der Dachflächen ist in obgenanntem Sinne zu präzisieren.	
(8)	Industrieverband Solothurn und Umgebung 4512 Bellach		
(9)	Karin Heimann GmbH 4622 Egerkingen	(5) Handlungsanweisung Dichte und Nutzung: Bei den vier Vorhaben Coop (NVZ), F. Murpf AG, Migros Verteilbetrieb (MVB) und Post AG ist gemäss Richtplan das Potential für eine Mehrfachnutzung des Dachs auszuschöpfen. Im Zuge der Forcierung von erneuerbaren Energien wie Solaranlagen, aus mikroklimatischen Gründen und/oder zur Stärkung der Biodiversität sowie zur Entlastung der Infrastruktur mittels Retention (begrünte und gestaltete Dachoberflächen) sicherlich sinnvoll. Wenn dadurch aber quasi eine Prüfpflicht für Gewächshäuser gemeint ist, ist dies nicht sinn- und zweckmässig. Die Nutzung der Dachflächen darf nicht zur Einschränkung der betrieblichen Abläufe oder des nutzbaren Bauvolumens des eigentlichen Betriebs führen. Ebenso ist auszuschliessen, dass durch die Mehrfachnutzung der Dachflächen andere Kriterien wie	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			

Klima bzw. Durchlüftung für den Betrieb zu Einschränkungen führen. Die Mehrfachnutzung der Dachflächen ist in obgenanntem Sinne zu präzisieren.

(6) Handlungsanweisung Dichte und Nutzung: Bei den vier Vorhaben Coop (NVZ), F. Murpf AG, Migros Verteilbetrieb (MVB) und Post AG ist gemäss Richtplan das Potential für eine Mehrfachnutzung des Dachs auszuschöpfen. Wenn darunter u. a. die Nutzung zur Energieerzeugung verstanden wird, so begrüssen wir diese Absicht. Die Nutzung der Dachflächen darf nicht zur Einschränkung der betrieblichen Abläufe oder des nutzbaren Bauvolumens des eigentlichen Betriebs führen. Ebenso ist auszuschliessen, dass durch die Mehrfachnutzung der Dachflächen andere Kriterien wie Klima bzw. Durchlüftung für den Betrieb zu Einschränkungen führen. Die Mehrfachnutzung der Dachflächen ist in vorgeanntem Sinne zu präzisieren.

(7) Handlungsanweisung Dichte und Nutzung: Bei den vier Vorhaben Coop (NVZ), F. Murpf AG, Migros Verteilbetrieb (MVB) und Post AG ist gemäss Richtplan das Potential für eine Mehrfachnutzung des Dachs auszuschöpfen. Im Zuge der Forcierung von erneuerbaren Energien wie Solaranlagen, aus mikroklimatischen Gründen und/oder zur Stärkung der Biodiversität sowie zur Entlastung der Infrastruktur mittels Retention (begrünte und gestaltete Dachoberflächen) sicherlich sinnvoll. Wenn dadurch aber quasi eine Prüfpflicht für Gewächshäuser gemeint ist, ist

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			

dies nicht sinn- und zweckmässig. Die Nutzung der Dachflächen darf nicht zur Einschränkung der betrieblichen Abläufe oder des nutzbaren Bauvolumens des eigentlichen Betriebs führen. Ebenso ist auszuschliessen, dass durch die Mehrfachnutzung der Dachflächen andere Kriterien wie Klima bzw. Durchlüftung für den Betrieb zu Einschränkungen führen. Die Mehrfachnutzung der Dachflächen ist in obgenanntem Sinne zu präzisieren.

(8) Handlungsanweisung Dichte und Nutzung: Bei den vier Vorhaben Coop (NVZ), F. Murpf AG, Migros Verteilbetrieb (MVB) und Post AG ist gemäss Richtplan das Potential für eine Mehrfachnutzung des Dachs auszuschöpfen. Im Zuge der Forcierung von erneuerbaren Energien wie Solaranlagen, aus mikroklimatischen Gründen und/oder zur Stärkung der Biodiversität sowie zur Entlastung der Infrastruktur mittels Retention (begrünte und gestaltete Dachoberflächen) sicherlich sinnvoll. Wenn dadurch aber quasi eine Prüfpflicht für Gewächshäuser gemeint ist, ist dies nicht sinn- und zweckmässig. Die Nutzung der Dachflächen darf nicht zur Einschränkung der betrieblichen Abläufe oder des nutzbaren Bauvolumens des eigentlichen Betriebs führen. Ebenso ist auszuschliessen, dass durch die Mehrfachnutzung der Dachflächen andere Kriterien wie Klima bzw. Durchlüftung für den Betrieb zu Einschränkungen führen. Die Mehrfachnutzung der Dachflächen ist in obgenanntem Sinne zu präzisieren.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			

(9) Handlungsanweisung Dichte und Nutzung: Bei den vier Vorhaben Coop (NVZ), F. Murpf AG, Migros Verteilbetrieb (MVB) und Post AG ist gemäss Richtplan das Potential für eine Mehrfachnutzung des Dachs auszuschöpfen. Im Zuge der Forcierung von erneuerbaren Energien wie Solaranlagen, aus mikroklimatischen Gründen und/oder zur Stärkung der Biodiversität sowie zur Entlastung der Infrastruktur mittels Retention (begrünte und gestaltete Dachoberflächen) sicherlich sinnvoll. Wenn dadurch aber quasi eine Prüfpflicht für Gewächshäuser gemeint ist, ist dies nicht sinn- und zweckmässig. Die Nutzung der Dachflächen darf nicht zur Einschränkung der betrieblichen Abläufe oder des nutzbaren Bauvolumens des eigentlichen Betriebs führen. Ebenso ist auszuschliessen, dass durch die Mehrfachnutzung der Dachflächen andere Kriterien wie Klima bzw. Durchlüftung für den Betrieb zu Einschränkungen führen. Die Mehrfachnutzung der Dachflächen ist in obgenanntem Sinne zu präzisieren.

Begründung

(1) Handlungsanweisung Dichte und Nutzung: Bei den vier Vorhaben Coop (NVZ), F. Murpf AG, Migros Verteilbetrieb (MVB) und Post AG ist gemäss Richtplan das Potential für eine Mehrfachnutzung des Dachs auszuschöpfen. Im Zuge der Forcierung von erneuerbaren Energien wie Solaranlagen, aus mikroklimatischen Gründen und/oder zur Stärkung der Biodiversität sowie zur Entlastung der

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			

Infrastruktur mittels Retention (begrünte und gestaltete Dachoberflächen) sicherlich sinnvoll. Wenn dadurch aber quasi eine Prüfpflicht für Gewächshäuser gemeint ist, ist dies nicht sinn- und zweckmässig. Die Nutzung der Dachflächen darf nicht zur Einschränkung der betrieblichen Abläufe oder des nutzbaren Bauvolumens des eigentlichen Betriebs führen. Ebenso ist auszuschliessen, dass durch die Mehrfachnutzung der Dachflächen andere Kriterien wie Klima bzw. Durchlüftung für den Betrieb zu Einschränkungen führen. Die Mehrfachnutzung der Dachflächen ist in obgenanntem Sinne zu präzisieren.

- (2) Keine
- (3) Keine
- (4) Keine
- (5) keine
- (6) Keine
- (7) Keine
- (8) Keine
- (9) Keine

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<ul style="list-style-type: none"> • Karin Trümpy, 4614 Hägendorf • Patrick Saladin, 2540 Grenchen • Rudolf Steiner, 4654 Lostorf • Nachbar AG, Nachbar AG, 4718 Holderbank SO 	
59589	Solothurner Heimatschutz 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>- Klima: Klima nicht auf Mikroklima beschränken bzw. nicht nur auf Durchlüftungsthematik (Stichwort: Klimaoptimierte Bebauung, Freihaltung Frischluftkorridore, Kaltluftleitbahnen).</p> <p>Weiter: Die Auswirkungen der Vorhaben (Bauten und Anlagen, Mobilität) auf den CO2 Ausstoss sind gering zu halten. Die Auswirkungen sind bei Einzonungen und/oder Baugesuchen für den Bau und den Betrieb des Vorhabens transparent auszuweisen und entsprechende Massnahmen vorzusehen.</p> <p>- Energie / Ressourcen: Die Themen sollten weiter fassen als Energie und Wasser (entweder unter diesem Punkt oder oben bei Klima). Das Ziel einer hitzeangepassten Siedlungsentwicklung sollte eingefordert werden (Stichworte: Oberflächengestaltung, Materialien (Boden, Fassaden), Bepflanzungen / Begrünungen (Klima und</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen wird aufgenommen. Die im Beschluss S-3.3.9 unter den Handlungsanweisungen aufgeführten Themen Klima/Energie/Ressourcen werden zusammengefasst und ergänzt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		standortangepasste Vegetation, vielfältige Grünräume und wie oben erwähnt Berücksichtigung klimatisches System).	
		Begründung Bundes- und Kantonsverfassung, Umwelt- und Raumplanungsrecht, heute gängige Praxis / Standards in der Raumentwicklung	
60144, 60103	(1) Pro Natura Solothurn 4500 Solothurn (2) VVS/BirdLife Solothurn 4614 Hägendorf	Antrag / Bemerkung (1) Auf die Festsetzung Hägendorf Ester matt H5 (Murpf AG) ist zu verzichten. Die Grundlageplanungen zu CST und ERO+ sind abzuwarten und die Planungen allenfalls in einer späteren Richtplananpassung festzusetzen. (2) Auf die Festsetzung Hägendorf Ester matt H5 (Murpf AG) ist zu verzichten. Die Grundlagenplanungen zu CST und ERO+ sind abzuwarten und allenfalls in einer späteren Richtplananpassung allenfalls in einer späteren Richtplananpassung festzulegen.	Stellungnahme Am Vorhaben wird festgehalten. Die F. Murpf AG mit Standort in Hägendorf betreibt viele Logistik-Standorte in mehreren Kantonen. Insgesamt sind die Standorte zerstreut und Synergien können kaum genutzt werden, was zu Mehraufwand führt. Deshalb werden eine Zentralisierung und Lageoptimierung sowie eine Weiterentwicklung angestrebt. Dazu wurden verschiedene Varianten und Standorte geprüft, wobei die nun festgelegte Variante als Bestvariante hervorging. Mit der Zentralisierung sollen auch Fahrten, insbesondere auf der Ortsdurchfahrt, reduziert werden. Das nun vorliegende Vorhaben muss grundsätzlich mit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur geplant werden. Für die nachfolgende Nutzungsplanung des Vorhabens F. Murpf AG ist ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten.
		Begründung (1) Grundsätzlich stehen wir der Ausscheidung von neuen und der Erweiterung der Zonen für güterintensive Anlagen kritisch gegenüber. Es ist verständlich, dass sich die im gut	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		<p>erschlossenen Gäu vorhandenen Logistikbetriebe aus wirtschaftlichen Gründen weiterentwickeln sollen. Der dadurch entstehende Verlust von vielen Hektaren Fruchtfolgefleichen ist aber bedenklich. Die Kompensation ist durch Auszonungen von Bauland(reserven) anzugehen. Die möglichen Flächen zur Aufwertung von FFF ist sehr beschränkt und darf nicht auf Kosten der Biodiversität gehen. Die Neueinzonung am Westrand von Hägendorf lehnen wir ab. Die Festsetzung im Richtplan zum jetzigen Zeitpunkt ist voreilig. Aktuell laufen verschiedene Planungen, die für die Logistik und den Verkehr in diesem Raum zentral sind. Eine fundierte Lagebeurteilung ist erst möglich, wenn Grundsatzentscheide zum weiteren Vorgehen ERO, ERO+ sowie dem Projekt CST inkl. den vorgesehenen Hubs in diesem Raum getroffen wurden.</p> <p>(2) Grundsätzlich stehen wir der Ausscheidung von neuen und der Erweiterung der Zonen für güterintensive Anlagen kritisch gegenüber. Es ist verständlich, dass sich die im gut erschlossenen Gäu die vorhandenen Logistikbetriebe aus wirtschaftlichen Gründen weiterentwickeln sollen. Der dadurch entstehende Verlust von vielen Hektaren Fruchtfolgefleichen ist aber bedenklich. Die Kompensation ist durch Auszonungen von Bauland(reserven) anzugehen. Die möglichen Flächen zur Aufwertung von FFF ist sehr beschränkt und darf nicht auf Kosten der Biodiversität gehen. Die Neueinzonung am Westrand von Hägendorf lehnen wir ab. Die Festlegung im Richtplan zum jetzigen Zeitpunkt ist verfrüht. Zurzeit laufen verschiedene</p>	<p>Der Kanton erarbeitet darüber hinaus ein Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu. Ziel ist, für die Region ein langfristiges Angebot für alle Verkehrsträger festzulegen. Eine Abstimmung auf Grossvorhaben wie CST und ERO+ ist nicht gegeben, da für diese erst die Planungsgrundlagen erarbeitet werden und sie damit einen anderen Planungszeitraum und Realisierungshorizont haben.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			
		Planungen, die für die Logistik und den Verkehr in diesem Raum zentral sind. Eine fundierte Beurteilung der Situation ist erst möglich, wenn Grundsatzentscheide über das weitere Vorgehen vorliegen; zum weiteren Vorgehen ERO, ERO+ sowie zum Projekt CST inkl. der geplanten Hubs in diesem Raum.	
60355	Beatrice Wagner 4622 Egerkingen	Antrag / Bemerkung Verzicht auf diese Betriebe Begründung Der Kanton macht sich völlig unglaubwürdig im jetzigen Siedlungstrenngürtel ein solches Projekt zu wollen. Bestes Ackerland wird unwiderruflich zu betonierte, mit Scheinheiligen Argumenten. Der Kanton soll endlich die Verantwortung wahrnehmen und die Fruchtfolge schützen und auf Kompensations-Massnahmen verzichten, die sowieso nur Augenwischerei sind.	Stellungnahme Es handelt sich um Erweiterungen von kantonaler Bedeutung. Die weitere Planung erfolgt im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren. In diesem sind auch die Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen zu behandeln sowie die unter den Handlungsanweisungen aufgeführten Themen.
60351	Stephanie von Rohr 4703 Kestenholz	Antrag / Bemerkung Verzicht auf diese Betriebe	Stellungnahme Es handelt sich um Erweiterungen von kantonaler Bedeutung. Die weitere Planung erfolgt im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren. In diesem sind auch die Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen zu behandeln

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss S-3.3.9			

Begründung

Egerkingen: Kaum Steuereinnahmen, hoher Landverschleiss, die Kompensations-Massnahmen sind auch nur Sand in die Augen gestreut de, der Boden der Verbaut ist, ist für immer verbaut, dies kann nicht Rückgängig gemacht werden, dafür gibt es keine Kompensations-Massnahmen.

Hägendorf: Es ist eine Frechheit im jetzigen Siedlungstrenngürtel ein solches Projekt zu starten. Der Kanton macht sich so völlig unglaubwürdig. Ich habe den Eindruck, dass gewisse Menschen und Betriebe alles in die Realität umsetzen können.

Neuendorf/Egerkingen: Absolut übertrieben ein solches Projekt zu wollen. Wieder einmal Grossbetriebe die alles haben können.

sowie die unter den Handlungsanweisungen aufgeführten Themen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.2 Fruchtfolgeflächen			
60503	Gemeindeverwaltung Selzach 2545 Selzach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Kanton (Amt für Landwirtschaft) führt eine Übersicht (Plan) bzgl. möglichen Kompensationsflächen. Dabei ist die ökologische und die landwirtschaftliche Funktion der Flächen zu berücksichtigen. Gemeinden/Bauherren können ihre Bedürfnisse anmelden und der Kanton koordiniert und weist die Aufwertungsflächen zu. Alternativ ist in einen kantonalen Fonds einzuzahlen, mit welchem der Kanton oder damit beauftragte Aufwertungsprojekte finanziert.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Gemeinde Selzach erachtet es als schwierig und problematisch, wenn sie für die konkrete Flächensuche verantwortlich ist. Weder hat sie das notwendige Knowhow noch die entsprechenden Ressourcen diese Arbeiten zu vollziehen und zu begleiten.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der quantitative Schutz der FFF ist im Raumplanungsrecht geregelt. Mit dem Sachplan FFF des Bundes sind die Kantone aufgefordert, Böden zu bezeichnen, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen (Grundsatz 7). Der Kanton hat grössere zusammenhängende Bodenverbesserungsflächen im südlichen Kantonsteil evaluiert. Mit Blick auf grosse anstehende Kompensationsprojekte trifft der Kanton zusammen mit ausgewählten weiteren Akteuren vertiefte Abklärungen für weitere Bodenaufwertungsflächen zur Kompensation von FFF. Die geeigneten Flächen sollen in die Anpassung 2023 des kantonalen Richtplans aufgenommen werden.</p> <p>Die Kompensation von FFF ist grundsätzlich Sache des Verursachers. Eine Fondslösung im Sinne des Sachplans FFF Grundsatz 11 ist bisher nicht vorgesehen.</p>
60542, 60535, 60560, 60572,	(1) Industrie- und Handelsverein Region Olten 4601 Olten	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(1) 1. Für die Kompensation der FFF ist durch den Kanton ein Plan zu erarbeiten, indem die geeigneten Flächen für eine FFF Aufwertung verbindlich dargestellt sind. Dabei ist die ökologische und die landwirtschaftliche Funktion der Flächen zu berücksichtigen. Die Beschränkung auf</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Mit dem Sachplan FFF des Bundes sind die Kantone aufgefordert, Böden zu bezeichnen, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen (Grundsatz 7). Der Kanton hat grössere zusammenhängende Bodenverbesserungsflächen im</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.2 Fruchtfolgeflächen			
60429	(2) Karin Heimann GmbH 4622 Egerkingen (3) Industrieverband Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck Apaco AG 4203 Grellingen (4) Industrieverband Solothurn und Umgebung 4512 Bellach (5) Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband 4500 Solothurn	<p>anthropogen degradierten Böden ist unsinnig. Der Planungsauftrag zur Erarbeitung eines Planes der geeigneten Kompensationsflächen und die jährliche Nachführung ist in den Planungsauftrag L-1.2.4 verbindlich aufzunehmen.</p> <p>2. Wie in den Planungsaufträgen stipuliert, bestimmt und informiert der Kanton Private, Unternehmungen und die Gemeinden einseitig ohne Rücksprache mit den Betroffenen über die Einstufung der FFF. Dieses Vorgehen sehen wir grundsätzlich als problematisch. Den Betroffenen ist Mitspracherecht einzuräumen.</p> <p>3. Umso schwieriger wird es, wenn Private, Unternehmungen und Gemeinden auf der anderen Seite für die Kompensationspflicht verantwortlich sind. Die Kompensation der FFF hat nachhaltig und langfristig zu erfolgen. Für Vorhaben von regionaler, kantonaler und/oder nationaler Bedeutung muss der Kanton bei der FFF-Kompensation die Verantwortung übernehmen. In einem Planungsauftrag ist festzuhalten, dass der Kanton eine Übersicht bzgl. möglichen Kompensationsflächen führt, Gemeinden / Bauherren ihre Bedürfnisse anmelden können und der Kanton die Aufwertungsflächen koordiniert und zuweist. Alternativ ist in einen kantonalen Fonds einzuzahlen, mit welchem der Kanton oder damit Beauftragte Aufwertungsprojekte finanzieren.</p>	<p>südlichen Kantonsteil evaluiert. Die geeigneten Flächen sollen in die Anpassung 2023 des kantonalen Richtplans aufgenommen werden.</p> <p>Die Aufwertung von bedingt geeigneten FFF bzw. von Böden mit einer geringeren Nutzungseignung ist nicht in jedem Fall zulässig, sondern nur wenn es sich dabei um anthropogen beeinträchtigte Böden handelt. Gemäss Umweltschutzgesetzgebung dürfen natürlich gewachsene Böden nicht aufgewertet werden. Deshalb wird die Formulierung im Richtplan angepasst.</p> <p>Der Sachplan FFF des Bundes beauftragt die Kantone, sämtliche Böden mit FFF-Qualität in ihrem Inventar auszuweisen (Grundsatz 4). Die FFF-Inventare müssen auf Basis von verlässlichen Bodendaten erhoben werden (Grundsatz 5). Für die Erhebung von Bodendaten ist die FAL 24+-Methode massgebend. Im Kanton Solothurn liegen noch nicht für alle Gemeinden verlässliche Bodendaten vor. Diese werden laufend erhoben bzw. nachgeführt. Das Amt für Landwirtschaft aktualisiert das FFF-Inventar jährlich. Die verzeichneten Böden weisen die vom Bund vorgegebenen Eigenschaften auf. Es handelt sich somit um ein fachliches Inventar.</p> <p>Für das Kompensationsprojekt ist der Gesuchsteller verantwortlich. Bei kantonalen Planungen kann der Kanton eine koordinierende und unterstützende Funktion</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.2 Fruchtfolgeflächen			
		<p>(2) Für die Kompensation der FFF ist durch den Kanton ein Plan zu erarbeiten, indem die geeigneten Flächen für eine FFF Aufwertung verbindlich dargestellt sind. Dabei ist die ökologische und die landwirtschaftliche Funktion der Flächen zu berücksichtigen. Die Beschränkung auf anthropogen degradierten Böden ist unsinnig. Der Planungsauftrag zur Erarbeitung eines Planes der geeigneten Kompensationsflächen und die jährliche Nachführung ist in den Planungsauftrag L-1.2.4 verbindlich aufzunehmen.</p> <p>Wie in den Planungsaufträgen stipuliert, bestimmt und informiert der Kanton Private, Unternehmungen und die Gemeinden einseitig ohne Rücksprache mit den Betroffenen über die Einstufung der FFF. Dieses Vorgehen sehen wir grundsätzlich als problematisch. Den Betroffenen ist Mitspracherecht einzuräumen.</p> <p>Umso schwieriger wird es, wenn Private, Unternehmungen und Gemeinden auf der anderen Seite für die Kompensationspflicht verantwortlich sind. Die Kompensation der FFF hat nachhaltig und langfristig zu erfolgen. Für Vorhaben von regionaler, kantonaler und/oder nationaler Bedeutung muss der Kanton bei der FFF-Kompensation die Verantwortung übernehmen. In einem Planungsauftrag ist festzuhalten, dass der Kanton eine Übersicht bzgl. möglichen Kompensationsflächen führt, Gemeinden/Bauherren ihre Bedürfnisse anmelden können und der Kanton die Aufwertungsflächen koordiniert und</p>	<p>wahrnehmen. Die Schaffung eines kantonalen Fonds ist bisher nicht vorgesehen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.2 Fruchtfolgeflächen			
		<p>zuweist. Alternativ ist in einen kantonalen Fonds einzuzahlen, mit welchem der Kanton oder damit Beauftragte Aufwertungsprojekte finanzieren.</p> <p>(3) Für die Kompensation der FFF ist durch den Kanton ein Plan zu erarbeiten, indem die geeigneten Flächen für eine FFF Aufwertung verbindlich dargestellt sind. Dabei ist die ökologische und die landwirtschaftliche Funktion der Flächen zu berücksichtigen. Die Beschränkung auf anthropogen degradierten Böden ist unsinnig. Der Planungsauftrag zur Erarbeitung eines Planes der geeigneten Kompensationsflächen und die jährliche Nachführung ist in den Planungsauftrag L-1.2.4 verbindlich aufzunehmen.</p> <p>Wie in den Planungsaufträgen stipuliert, bestimmt und informiert der Kanton Private, Unternehmungen und die Gemeinden einseitig ohne Rücksprache mit den Betroffenen über die Einstufung der FFF. Dieses Vorgehen sehen wir grundsätzlich als problematisch. Den Betroffenen ist Mitspracherecht einzuräumen.</p> <p>Umso schwieriger wird es, wenn Private, Unternehmungen und Gemeinden auf der anderen Seite für die Kompensationspflicht verantwortlich sind. Die Kompensation der FFF hat nachhaltig und langfristig zu erfolgen. Für Vorhaben von regionaler, kantonaler und / oder nationaler Bedeutung muss der Kanton bei der FFF-Kompensation die Verantwortung übernehmen. In einem Planungsauftrag ist festzuhalten, dass der Kanton eine</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.2 Fruchtfolgeflächen			
		<p>Übersicht bzgl. möglichen Kompensationsflächen führt, Gemeinden / Bauherren ihre Bedürfnisse anmelden können und der Kanton die Aufwertungsflächen koordiniert und zuweist. Alternativ ist in einen kantonalen Fonds einzuzahlen, mit welchem der Kanton oder damit Beauftragte Aufwertungsprojekte finanzieren.</p> <p>(4) Für die Kompensation der FFF ist durch den Kanton ein Plan zu erarbeiten, indem die geeigneten Flächen für eine FFF Aufwertung verbindlich dargestellt sind. Dabei ist die ökologische und die landwirtschaftliche Funktion der Flächen zu berücksichtigen. Die Beschränkung auf anthropogen degradierten Böden ist unsinnig. Der Planungsauftrag zur Erarbeitung eines Planes der geeigneten Kompensationsflächen und die jährliche Nachführung ist in den Planungsauftrag L-1.2.4 verbindlich aufzunehmen.</p> <p>Wie in den Planungsaufträgen stipuliert, bestimmt und informiert der Kanton Private, Unternehmungen und die Gemeinden einseitig ohne Rücksprache mit den Betroffenen über die Einstufung der FFF. Dieses Vorgehen sehen wir grundsätzlich als problematisch. Den Betroffenen ist Mitspracherecht einzuräumen.</p> <p>Umso schwieriger wird es, wenn Private, Unternehmungen und Gemeinden auf der anderen Seite für die Kompensationspflicht verantwortlich sind. Die Kompensation der FFF hat nachhaltig und langfristig zu erfolgen. Für Vorhaben von regionaler, kantonaler und/</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.2 Fruchtfolgeflächen			
		<p>oder nationaler Bedeutung muss der Kanton bei der FFF-Kompensation die Verantwortung übernehmen. In einem Planungsauftrag ist festzuhalten, dass der Kanton eine Übersicht bzgl. möglichen Kompensationsflächen führt, Gemeinden/ Bauherren ihre Bedürfnisse anmelden können und der Kanton die Aufwertungsflächen koordiniert und zuweist. Alternativ ist in einen kantonalen Fonds einzuzahlen, mit welchem der Kanton oder damit Beauftragte Aufwertungsprojekte finanzieren.</p> <p>(5) Für die Kompensation der FFF (L-1.2.3) ist durch den Kanton ein Plan zu erarbeiten, indem die geeigneten Flächen für eine FFF Aufwertung verbindlich dargestellt sind. Dabei ist die ökologische und die landwirtschaftliche Funktion der Flächen zu berücksichtigen. Die Beschränkung auf anthropogen degradierten Böden ist unsinnig. Der Auftrag zur Erarbeitung eines Planes der geeigneten Kompensationsflächen und die jährliche Nachführung ist in den Planungsauftrag L-1.2.4 verbindlich aufzunehmen.</p> <p>Wie in den Planungsaufträgen stipuliert, bestimmt und informiert der Kanton Private, Unternehmungen und die Gemeinden einseitig ohne Rücksprache mit den Betroffenen über die Einstufung der FFF. Dieses Vorgehen erachten wir grundsätzlich als problematisch. Den Betroffenen ist Mitspracherecht einzuräumen.</p> <p>Umso schwieriger wird es, wenn Private, Unternehmungen und Gemeinden auf der anderen Seite für die</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.2 Fruchtfolgeflächen			
<p>Kompensationspflicht verantwortlich sind. Die Kompensation der FFF hat nachhaltig und langfristig zu erfolgen. Für Vorhaben von regionaler, kantonaler und / oder nationaler Bedeutung muss der Kanton bei der FFF-Kompensation die Verantwortung übernehmen. In einem Planungsauftrag ist festzuhalten, dass der Kanton eine Übersicht bzgl. möglichen Kompensationsflächen führt, Gemeinden / Bauherren ihre Bedürfnisse anmelden können und der Kanton die Aufwertungsflächen koordiniert und zuweist. Alternativ ist in einen kantonalen Fonds einzuzahlen, mit welchem der Kanton oder damit Beauftragte Aufwertungsprojekte finanzieren.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) keine</p> <p>(2) Keine</p> <p>(3) Keine</p> <p>(4) Keine</p> <p>(5) Keine</p>			
60451	Post Immobilien Management und Service AG	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Kanton (Amt für Landwirtschaft) führt eine Übersicht (Plan) bzgl. möglichen Kompensationsflächen. Dabei ist</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der quantitative Schutz der FFF ist im Raumplanungsrecht geregelt. Mit dem Sachplan FFF des Bundes sind die</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.2 Fruchtfolgeflächen			
3030	Bern	<p>die ökologische und die landwirtschaftliche Funktion der Flächen zu berücksichtigen. Gemeinden / Bauherren können ihre Bedürfnisse anmelden und der Kanton koordiniert und weist die Aufwertungsflächen zu. Alternativ ist in einen kantonalen Fonds einzuzahlen, mit welchem der Kanton oder damit beauftragte Aufwertungsprojekte finanziert.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Post erachtet es als schwierig und problematisch, wenn sie als Unternehmung für die konkrete Flächensuche verantwortlich ist. Für Vorhaben von regionaler, kantonaler und/ oder nationaler Bedeutung muss der Kanton bei der FFF-Kompensation die Verantwortung und Koordination übernehmen. Dass der Kanton diese Verantwortung und Koordination übernehmen wird, wurde der Post anlässlich eines Gesprächs zum anstehenden Nutzungsplanverfahren auch so zugesichert. In einem Planungsauftrag ist dies folglich festzuhalten.</p>	<p>Kantone aufgefordert, Böden zu bezeichnen, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen (Grundsatz 7). Der Kanton hat grössere zusammenhängende Bodenverbesserungsflächen im südlichen Kantonsteil evaluiert. Mit Blick auf grosse anstehende Kompensationsprojekte trifft der Kanton zusammen mit ausgewählten weiteren Akteuren vertiefte Abklärungen für weitere Bodenaufwertungsflächen zur Kompensation von FFF. Die geeigneten Flächen sollen in die Anpassung 2023 des kantonalen Richtplans aufgenommen werden.</p> <p>Die Kompensation von FFF ist grundsätzlich Sache des Verursachers. Eine Fondslösung im Sinne des Sachplans FFF Grundsatz 11 ist bisher nicht vorgesehen.</p>
59886	SP Kanton Solothurn Fachausschuss Bau,	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>a) Der verstärkte Schutz von Fruchtfolgeflächen wird grundsätzlich begrüsst.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Mit dem Sachplan FFF des Bundes von 2020 sowie dem vom Kanton erstellten Merkblatt "Schonung und Kompensation von FFF" erhalten die FFF einen besseren Schutz. Die beanspruchte Fläche ist - ab einer Fläche von</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.2 Fruchtfolgeflächen			
	Raumplanung und Verkehr 4500 Solothurn	<p>b) Sollte dennoch FFF eingezont werden, ist automatisch zu prüfen, wo an einem anderen Ort Wohn- oder Gewerbeflächen ausgezont werden können, bspw. für eine insgesamt bessere Lösung.</p> <p>Begründung</p> <p>a) Durch die höhere Gewichtung des Schutzes von Fruchtfolgeflächen wird dem Bodenverschleiss und der zunehmenden Bodenversiegelung gegengesteuert.</p> <p>b) Flächenkompensation als oberstes Gebot.</p>	<p>2500 m2 - flächengleich zu kompensieren. Für die Kompensation von FFF sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, wie Auszonung, Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung, Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden. Die geeignete Kompensationsmassnahme ist fallweise festzulegen.</p> <p>Bei einer Einzonung sind zusätzlich Art. 30 Abs. 1 RPV sowie der Planungsgrundsatz S-1.1.9 des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen.</p>
60352	Stephanie von Rohr 4703 Kestenholz	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Verzicht auf weitere Einzonungen</p> <p>Begründung</p> <p>Sie wollen die Fruchtfolge schützen, dies ist jedoch überhaupt nicht der Fall. Die Einzonungen sind völlig übertrieben.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Ziel ist, die FFF zu schonen und den vom Bund dem Kanton zugewiesenen Mindestumfang an FFF langfristig sicherzustellen. Die Einführung der Kompensationsregelung dient diesem Ziel.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.1			
59000	Gemeindeverwaltung Neuendorf 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Antrag 1: FFF-Ersatzstandorte müssen mindestens die gleiche Bodenpunktzahl aufweisen wie die Ursprungsfläche. Bei tieferer Punktzahl muss die Ersatzfläche entsprechend grösser sein. Bei höherer Punktzahl kann sie auch kleiner sein. Entscheidend ist, dass die ausgeschiedene Fläche wieder durch eine solche mit der selben Punktzahl ersetzt wird.</p> <p>Antrag 2: FFF sind heute schlechter geschützt als der Wald. Diese müssen den selben Schutzstatus erhalten wie z. B. die Waldfläche.</p> <p>Antrag 3: Es ist aufzuzeigen, welche Flächen effektiv kompensiert werden müssen und wie und wo sich diese Flächen genau befinden.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei einer Beanspruchung von FFF ist nachzuweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der geplante Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann • Der Umfang der beanspruchten FFF auf das Notwendigste beschränkt wird • Die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird 	<p>Stellungnahme</p> <p>Zu Antrag 1: FFF werden in der Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 26-30 thematisiert. Seit der Revision der Raumplanungsgesetzgebung haben sie ein höheres Gewicht in der Interessenabwägung (insbesondere auch im Falle von Einzonungen, vgl. Art 30 Abs. 1bis RPV). Weitere Festlegungen erfolgen im Sachplan FFF des Bundes. Darin ist für jeden Kanton ein Mindestumfang an FFF festgelegt, welcher dauerhaft sichergestellt werden muss. Weiters sind die Kantone aufgefordert, eine Kompensationsregelung zu erlassen. Darin ist festzulegen, in welchen Fällen verbrauchte FFF kompensiert werden müssen. Wichtig ist, dass die bei der Kompensation nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität berücksichtigt wird. Für die Kompensation braucht es sinnvolle und umsetzbare Projekte. Deshalb sind allzu starre Vorgaben nicht zielführend. Mit den neuen Festlegungen im Richtplan kann der Kanton die FFF besser schonen bzw. erhalten. Die Festlegungen entsprechen den Anforderungen des Sachplans FFF des Bundes.</p> <p>Zu Antrag 2: FFF verfügen im Gegensatz zu Wald nicht über einen im Gesetz verankerten Schutz. Mit der Nutzungsplanung eines Vorhabens, das FFF-beanspruchert, ist die Kompensation festzulegen. Für das Kompensationsprojekt ist der Gesuchsteller verantwortlich. Idealerweise erfolgt die Kompensation gleichzeitig. Zu berücksichtigen ist auch die Verwertungspflicht von</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.1			
		<p>Diese Grundsätze sind sehr offen formuliert und einfach auszuhebeln. Ein Nachweis für die Beanspruchung der FFF kann problemlos begründet werden. Es steht kein eigentliches Killerkriterium im Wege, um einen positiven Nachweis zu erbringen.</p> <p>Fazit, wir stellen fest: Für den Erhalt der FFF besteht kein wirksamer, konkreter Schutz!</p> <p>Die Kompensation der FFF ist ein wesentlicher Bestandteil der Richtplananpassung. Bis heute wurde von den Kantonsvertretern noch keine klare Aussage gemacht, wo diese stattfinden soll.</p>	<p>abgetragenem Boden (Art. 18 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen; VVEA). Der anfallende Boden soll möglichst für eine Bodenaufwertung verwendet werden, im Idealfall für die Kompensation der beanspruchten FFF.</p> <p>Zu Antrag 3: Mit dem Sachplan FFF des Bundes sind die Kantone aufgefordert, Böden zu bezeichnen, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen (Grundsatz 7). Der Kanton hat grössere zusammenhängende Bodenverbesserungsflächen im südlichen Kantonsteil evaluiert. Die geeigneten Flächen sollen in die Anpassung 2023 des kantonalen Richtplans aufgenommen werden.</p>
60141	Solothurner Bauernverband 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Planungsgrundsätze:</p> <p>Der Satz ist wie folgt zu ergänzen:Sie schonen die FFF und die LN insgesamt und messen ihnen bei der Interessensabwägung einen sehr hohen Stellenwert ein.</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist nicht nur die FFF, sondern die gesamte LN möglichst zu schonen und bei der Interessensabwägung ist diesen Flächen einen sehr hohen Stellenwert beizumessen. Die</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Im Kapitel L-1.2 Fruchtfolgeflächen werden nur diese behandelt. Im Kapitel L-1.1 Landwirtschaftsgebiet sind Planungsgrundsätze zum haushälterischen Umgang mit dem Boden (quantitativer und qualitativer Schutz) im Landwirtschaftsgebiet festgelegt (vgl. L-1.1.1 bis L-1.1.3).</p> <p>Das Thema Siedlungsentwicklung nach innen ist im Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen im Beschluss S-1.1.1 verankert.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.1			
<p>aktuelle Handhabung zeigt es offensichtlich, dass die Interessensabwägung bezüglich der Schonung von wertvoller Landwirtschaftsfläche eine Farce ist und dem haushälterischen Umgang mit der nicht erneuerbaren Ressource viel zu wenig Gewicht beigemessen wird. Die möglich schnelle Realisierung von Neu- und Erweiterungsbauten insbesondere bei Industrie- Gewerbebetrieben wird sehr hoch gewichtet. Weil diese Bau- und Erweiterungsvorhaben am einfachsten und am schnellsten auf der Grünen Wiese zu realisieren ist gerät die genügende Gewichtung der Schonung des fruchtbaren Bodens in den Hintergrund. Diesem Umstand muss mit der Ergänzung des obigen Satzes Rechnung getragen werden. Die Nutzung des grossen Potenzials der viel zu wenig verdichteten Bauweise im Siedlungsgebiet und insbesondere in der Industrie- und Gewerbezone muss im Vordergrund stehen, bevor neue Fläche eingezont wird.</p>			
60436	Stadtverwaltung Grenchen 2540 Grenchen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ob es schliesslich sinnvoll ist, die Aufwertung von Böden als Möglichkeit zu streichen (L 1.2.1), scheint uns fraglich. Immerhin könnte das im Einzelfall auch eine Art partielle Kompensation darstellen.</p> <p>Begründung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Aufwertung von anthropogen degradierten Böden ist als Kompensationsmassnahme für die Beanspruchung von FFF vorgesehen (vgl. Beschluss L-1.2.3). Natürlich gewachsene Böden dürfen nicht aufgewertet werden (siehe Bundesgesetz über den Umweltschutz; USG und Grundsatz 8 Sachplan FFF).</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.2			
60142	Solothurner Bauernverband 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzung des Satzes:</p> <p>- die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird (Bauen in die Höhe und unterirdisch, Parkplätze unterirdisch oder Verdichtung dieser mittels mehrstöckigen Parkhäusern).</p> <p>Begründung</p> <p>Die aktuellen Zonenvorschriften müssen dahingehend angepasst werden, dass eine verdichtete Bauweise mittels höheren Bauhöhen, Stockwerke unterirdisch usw. erwirkt respektive ermöglicht wird. Dieser Grundsatz muss in bereits bestehenden Bauzonen und ebenfalls in neu einzuzonende Grundstücke angewendet werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Thema der Siedlungsentwicklung nach innen wird in Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen behandelt. Mit dem neuen Beschluss L-1.2.2 soll der schonende Umgang mit FFF sichergestellt werden. Wie die beanspruchte FFF optimal genutzt wird, ist projekt- und standortabhängig. Gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist z.B. die Beanspruchung von FFF für die Einzonung in eine zweigeschossige Wohnzone nicht mehr zulässig.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			
61472	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Kanton soll aufzeigen, dass die vorgesehenen Kompensationslösungen ausreichend sind, um die Beanspruchung der FFF durch alle geplanten Vorhaben zu kompensieren und die zukünftigen Bedürfnisse - auch der einzelnen Gemeinden - zu decken. Sollten nicht auch andere Kompensationslösungen in Betracht gezogen werden? (z.B. Spülen von Drainagen, Anpflanzen von Hecken, Schaffen von Biotopen und ökologischen Ausgleichsfläche usw.)</p> <p>Begründung</p> <p>Allein durch die Vorhaben gemäss der Richtplananpassung 2022 werden grosse Flächen an FFF beansprucht. Weitere Flächen werden allenfalls im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen der Gemeinden beansprucht sowie durch die zukünftige Entwicklung der Flächen in der RAZ Gau. Die Gemeinde ist skeptisch, dass mit den Kompensationslösungen gemäss Merkblatt ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um sämtliche FFF überhaupt kompensieren zu können.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der Kanton muss den im Sachplan FFF des Bundes festgelegten Mindestumfang an FFF dauerhaft sicherstellen. Ebenso ist er durch den Sachplan angehalten, eine Kompensationsregelung einzuführen.</p> <p>Im Beschluss L-1.2.3 sind Möglichkeiten zur Kompensation der beanspruchten FFF aufgeführt. Die konkrete Kompensationsmassnahme ist im Einzelfall festzulegen.</p>
61473	Gemeindeverwaltung Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es muss geklärt werden, wie die Flächen bezüglich ökologischen Ausgleichsflächen und FFF zukünftig genutzt</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>FFF sind Böden, welche bezüglich Produktion von Nahrungsmitteln sehr wertvoll sind. Sie müssen bestimmte</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			
	4624 Härkingen	<p>werden sollen. Welche Vor- bzw. Nachteile welche Nutzung mit sich bringt und wie sich dies auf die Gesamtflächen FFF auswirkt.</p> <p>Begründung</p> <p>Auflösen resp. Regeln der heutigen Konkurrenzsituation zwischen ökologischen Ausgleichsflächen und FFF.</p>	<p>- im Sachplan FFF festgelegte - Qualitätskriterien erfüllen. Diese Böden muss der Kanton gemäss Sachplan FFF des Bundes in seinem FFF-Inventar ausweisen. Wie die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, ist Sache des Grundeigentümers bzw. Bewirtschafters.</p>
60501	Gemeindeverwaltung Selzach 2545 Selzach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Werden FFF von mehr als 2500 m² für eine Planung oder ein nichtzonenkonformes Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone dauerhaft beansprucht, müssen sie flächengleich kompensiert werden. Eine Kompensation erfolgt in erster Linie durch Auszonung, Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung sowie Böden, welche heute die Kriterien der FFF nicht einhalten.</p> <p>Begründung</p> <p>Es ist nicht einleuchtend, weshalb der Kanton gegenüber dem Bund zur Einhaltung des ihr zugewiesenen FFF-Inventars gemäss des Sachplans Fruchtfolgefleichen, Böden anrechnen darf, welche als bedingt geeignete FFF (50 % anrechenbar)</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Bedingt geeignete FFF beinhalten insbesondere Flächen, welche sich grundsätzlich ackerbaulich eignen, z.B. für Getreidebau, aber das Qualitätskriterium einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von 50 cm und damit das Qualitätskriterium gemäss Vollzugshilfe zum Sachplan FFF nicht erfüllen. Der Bund akzeptiert aber, dass solche Flächen zu 50 % der Fläche an das Inventar FFF des Kantons Solothurn angerechnet werden können.</p> <p>Die Aufwertung von bedingt geeigneten FFF bzw. von Böden mit einer geringeren Nutzungseignung ist nicht in jedem Fall zulässig, sondern nur wenn es sich dabei um anthropogen beeinträchtigte Böden handelt. Gemäss Umweltschutzgesetzgebung und Grundsatz 8 Sachplan FFF dürfen natürlich gewachsene Böden nicht aufgewertet werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			
		gelten, wenn gleichzeitig die Gemeinden / Bauherrschaft solche Böden aber nicht zu 100% an rechenbaren FFF-Böden aufwerten dürfen. Dies stellt de facto eine Ungleichbehandlung zwischen Kanton und Gemeinden / Bauherrschaft dar.	Die Kompensation hat grundsätzlich flächengleich zu erfolgen.
60302	Migros Verteilbetrieb AG 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Kompensation der FFF ist planerisch nachzuweisen, indem die geeigneten und verfügbaren Flächen für eine FFF Aufwertung verbindlich dargestellt werden. Dabei ist die ökologische und die landwirtschaftliche Funktion der Flächen zu berücksichtigen. Die Beschränkung auf ausschliesslich anthropogen degradierte Böden macht keinen Sinn.</p> <p>Begründung</p> <p>Ausreichend Potential schaffen um geeignete Flächen zeitnah aufwerten zu können</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Mit dem Sachplan FFF des Bundes sind die Kantone aufgefordert, Böden zu bezeichnen, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen (Grundsatz 7). Geeignete Bodenaufwertungsflächen, die der Kompensation von FFF dienen, sollen in die Richtplananpassung 2023 aufgenommen werden.</p> <p>Ziel einer Kompensation sollte es immer sein, die verlorengehenden FFF mit Böden von FFF-Qualität zu ersetzen. Die Kompensationsmassnahmen sind in Beschluss L-1.2.3 aufgeführt. Dazu zählt die Aufwertung von anthropogen degradierten Böden. Natürlich gewachsene Böden dürfen gemäss Grundsatz 7 Sachplan FFF nicht aufgewertet werden, da die natürliche Bodenfruchtbarkeit des Umweltschutzgesetzes (USG) geschädigt würde.</p>
60101	SKS Solothurnischer	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			
	Verband Kies- Steine-Erden 4623 Neuendorf	<p>Antrag 1: Präzisierung des Planungsgrundsatzes L-1.2.3 dahingehend, dass bloss «temporäre» Beanspruchungen von Fruchtfolgeflächen durch im kantonalen Richtplan festgesetzte Abbau- und Deponievorhaben explizit nicht kompensationspflichtig sind.</p> <p>Antrag 2: Ergänzung der Planungsgrundsätze mit einem neuen Grundsatz: «Kanton und Gemeinden unterstützen die Errichtung und den Betrieb von Bodenumschlagsplätzen. Soweit Bodenumschlagsplätze in einer Abbau- oder Deponiestelle errichtet werden, sind sie integraler Bestand derselben.»</p> <p>Begründung</p> <p>Beschluss L-1.2.3 auferlegt eine Kompensationspflicht ausschliesslich bei «dauerhafter» Beanspruchung einer FFF.</p> <p>Abbaustellen und Deponien beanspruchen Flächen nur «temporär».</p> <p>Zudem bezeichnet das Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG) die Versorgungs- und Entsorgungszonen (namentlich für Kiesabbau und Deponien) als weitere Nutzungszonen (§ 24 Abs. 2 PBG), also nicht als Bauzonen. Abbau- und Ablagerungszonen sind auch gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts als Nichtbauzonen zu qualifizieren. Zwar</p>	<p>Im Beschluss L-1.2.3 sind die Kompensationsregelungen festgelegt. Voraussetzung ist eine dauerhafte Beanspruchung von FFF von mehr als 2500 m². Wie im Erläuterungsbericht erwähnt, sind temporäre Beanspruchungen von der Kompensationspflicht ausgenommen. Die temporär beanspruchten FFF müssen nach der Rekultivierung wieder FFF-Qualität aufweisen.</p> <p>Der Materialabbau oder die Deponierung verläuft in aller Regel in Etappen von mehreren Jahren, so dass gleichzeitig noch nicht beanspruchte Flächen, offene Flächen und bereits rekultivierte Flächen vorkommen. Gemäss Sachplan FFF des Bundes können noch nicht beanspruchte FFF dem FFF-Inventar angerechnet werden, ebenfalls die fachgerecht rekultivierten Flächen. Im FFF-Inventar des Kantons werden diese FFF separat ausgewiesen.</p> <p>Gemäss Art. 18 Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) ist abgetragener Boden möglichst vollständig zu verwerten, wenn er sich dazu eignet. Sofern die entsprechende Qualität gegeben ist, soll er im Idealfall für die Kompensation von FFF verwendet werden. Bodendepots sind projektspezifisch festzulegen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			

muss für einen Abbau- oder Deponiestandort eine Nutzungsplanung (Gestaltungsplan) erlassen werden; dabei handelt es sich aber nicht um eine Bauzone gemäss Art. 15 Raumplanungsgesetz (RPG). Abbau- und Deponievorhaben sind vielmehr als andere bodenverändernde Nutzung gemäss Art. 18 RPG zu klassieren. Folgerichtig verwendet Art. 30 Abs. 1bis Raumplannungsverordnung (RPV) den Begriff « ... nur eingezont werden, wenn ... » und nicht wie das Merkblatt Kt.SO den Begriff « ... nur beansprucht werden, wenn ... ».

Für Kiesabbau- oder Deponieprojekte erfolgt keine Einzonung; es entsteht eine spezielle Nutzungszone.

Die Thematik der «temporären» Beanspruchung von Bodenflächen führt im Zusammenhang mit dem RPG immer wieder zu vergleichbaren Sachverhalten. So gab z.B. Frau Bundesrätin Doris Leuthard im Zusammenhang mit der Frage des Planungsmehrwertausgleichs (Art. 5 Abs. 1bis RPG) in der parlamentarischen Beratung zu Protokoll, sie begrüsse die Präzisierung durch das Wort «dauerhaft»; und es sei richtig, dass es immer wieder nur «vorübergehend» ausgeschiedene Zonen gebe. Dabei hat sie auch auf Kiesabbaugebiete hingewiesen, die ja zu gegebener Zeit wieder renaturiert werden müssten. Deshalb seien dies Tatbestände, die selbstverständlich keine Planungsmehrwerte auslösten (Votum Bundesrätin Leuthard, AB-NR 01.03.2012 N 129).

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			

Weiter ist insbesondere auch folgendes zu berücksichtigen:

Abbaustellen und Deponien sind im Richtplan bezeichnete Vorhaben.

Gemäss RPG ist es Aufgabe des Kantons, die Versorgung mit Ressourcen sicherzustellen und Abfälle umweltgerecht zu entsorgen. Der Kanton Solothurn bezeichnet dazu die Abbau- und Deponievorhaben im kantonalen Richtplan. Die Versorgungssicherheit mit Gesteinen, Einlagerungsraum für sauberen Aushub und Deponieraum hat eine hohe wirtschaftliche Bedeutung, da die Bauwirtschaft und damit auch das Entwicklungspotenzial des Kantons direkt davon abhängen. Sind Vorhaben von kantonalen Bedeutung nicht von einer FFF-Kompensation befreit, kann dies zu volkswirtschaftlichen Schäden führen. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen nämlich, dass die Kompensation von FFF aufwändig, kostspielig und fast nicht realisierbar ist. Dies ist auch der Grund, weshalb Art. 30 Abs. 1bis lit. a RPV die Einzonung von wichtigen Vorhaben zulässt.

Abbaustellen und Deponien helfen im sorgfältigen Umgang mit Boden.

Abbau- und Deponievorhaben beanspruchen zwar für eine beschränkte Dauer immer wieder Fruchtfelder. Für den sorgfältigen Umgang mit Boden sind sie jedoch in zweierlei Hinsicht hilfreich.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			

Erstens können sie als Drehscheibe für die Bodenverwertung wertvolle Dienstleistungen erbringen. Dies geschieht, indem sie auf einem Bodenumschlagsplatz verwertungspflichtiges Bodenmaterial aus der regionalen Bautätigkeit annehmen, dieses eventuell mechanisch behandeln, nach Qualität getrennt zwischenlagern und für die Aufwertung von degradierten Landwirtschaftsböden präzise ausgewählt abgeben.

Zweitens führen Abbaustellen und Deponien im Landwirtschaftsgebiet auch zu Bodenverbesserungen. Dies deshalb, weil mit der modernen Rekultivierungstechnik, im Vergleich mit den angetroffenen Böden, oftmals pflanzennutzbar tiefere und besser entwässerte Böden hinterlassen werden.

Die Errichtung von Bodenumschlagsplätzen als Teil von Gruben und Deponien ist aus mehreren Gründen sinnvoll: (1) Gruben und Deponien sind abgezäunt und mit einem kontrollierten Eingangsbereich versehen. Es braucht keine zusätzlichen Infrastrukturen wie Waage oder Radwaschanlage. (2) Für den Betrieb des Bodenumschlagsplatzes ist kein zusätzliches ständiges Personal nötig, welches die Anlieferungen entgegennimmt und kontrolliert. (3) Das Gruben- und Deponiepersonal ist im Umgang mit Boden geschult. (4) Der Bodenumschlagsplatz hat keinen eigenständigen Landbedarf. Er bewirkt einzig, dass die gleichzeitig offene

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			
		<p>Fläche in einer Grube oder in einer Deponie um etwa eine Hektare anwächst.</p> <p>Fehlende Rechtsgrundlage.</p> <p>Für eine Unterstellung von Abbau- und Deponievorhaben, welche mehr als 2500 m2 FFF «temporär» beanspruchen, unter eine Kompensationspflicht, würde die entsprechende Rechtsgrundlage fehlen.</p>	
60108,	(1) SP Kanton Solothurn	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60113,	Fachausschuss Bau, Raumplanung und Verkehr	(1) Die Kompensationspflicht soll nicht erst ab 2'500 m2 pro Planung gelten.	Grundsätzlich sind FFF zu schonen. Der Verbrauch von FFF für Zwecke jeglicher Art ist zu minimieren (Grundsatz 1 Sachplan FFF). Die beste Schonung besteht darin, FFF nicht für andere Zwecke zu beanspruchen. In den Planungsgrundsätzen L-1.2.1 und L-1.2.2 sind die Anforderungen an die Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen festgelegt. Diese gelten für alle Vorhaben. Der Schwellenwert von 2500 m2 für die Kompensationspflicht wird eingeführt, um Bagatellfälle auszuklammern.
60516	4500 Solothurn	(2) Die Schwelle von 2500 Quadratmetern ist zu reduzieren oder aufzuheben.	
	(2) Armin Egger 4500 Solothurn	(3) Bei den Fruchtfolgeflächen ist nicht einzusehen, weshalb dauerhaft beanspruchte Flächen unter 2'500 m2 nicht kompensiert werden müssen. Wird einem Dutzend Bauvorhaben diese Ausnahme gewährt, beläuft sich der Verlust bereits auf 3 ha.	
	(3) Gemeindeverwaltung Schönenwerd	Begründung	
	5012 Schönenwerd	(1) Auch viele kleinflächige Beanspruchungen können zusammen genommen die Fruchtfolgeflächen erheblich	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			
		<p>verkleinern. Kleinflächige Beanspruchung bedarf auch nur eine kleinflächige, also zumutbare Kompensation.</p> <p>(2) Fruchtfolgeflächen müssen besser geschützt werden. Daher muss die Schwelle massiv gesenkt werden, damit zum Beispiel auch landwirtschaftliche Bauten die Fruchtfolgeflächen nicht reduzieren.</p> <p>(3) keine</p>	
60143	Solothurner Bauernverband 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzung des Satzes: Eine Kompensation erfolgt in erster Linie durch Auszonung, Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung sowie Aufwertung von anthropogen degradierten Böden und flachgründigen Böden. Jeglicher Humus und vergleichbarer fruchtbarer Unterboden anfallend von entsprechenden Bauvorhaben ist für die Rekultivierung und Aufwertung von anthropogen degradierten Böden und flachgründigen Böden zu verwenden. Der Kanton hat ein Kataster für geeignete Rekultivierungs- und Aufwertungsflächen zu erstellen und das Vorgehen zu definieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Humus und der oberste Horizonte des Unterbodens sind sehr wertvoll und es ist unabdingbar, dass jede Schaufel</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Gemäss Umweltschutzgesetzgebung dürfen natürlich gewachsene Böden nicht aufgewertet werden. Im Grundsatz 8 Sachplan FFF ist festgehalten, dass nur anthropogen degradierte Böden in Frage kommen.</p> <p>Hingegen besteht mit der Abfallverordnung eine Verwertungspflicht für abgetragenen Ober- und Unterboden. Dieser wird im Idealfall für die Kompensation von beanspruchten FFF verwendet.</p> <p>Mit dem Sachplan FFF des Bundes sind die Kantone aufgefordert, Böden zu bezeichnen, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen (Grundsatz 7). Der Kanton hat grössere zusammenhängende Bodenverbesserungsflächen im südlichen Kantonsteil evaluiert. Die geeigneten Flächen</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			
		<p>dieses nicht erneuerbaren Rohstoffs wiederverwendet wird. Die Aufwertung von flachgründigen Böden, welche heute und in der Vergangenheit schon (zum Teil mit Einschränkungen (steinige Teilflächen, knappe Gründigkeit, wenig Wasserspeicherkapazität) für den Ackerbau genutzt werden und wurden und dafür geeignet sind, sollen zur Verbesserung der Gründigkeit und für das Erreichen einer besseren Ackereignung und höherem Ertragspotential aufhumusiert respektive verbessert werden können. Dies garantiert, dass mehr Flächen für eine Aufwertung mit geeignetem anfallendem Bodenmaterial zur Verfügung stehen und kein wertvoller Humus oder geeigneter fruchtbarer Unterboden in den Deponien landet und für immer verloren geht.</p>	<p>sollen in die Anpassung 2023 des kantonalen Richtplans aufgenommen werden.</p>
60295	Solothurner Handelskammer 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Einräumung von Mitspracherecht von Privaten, Unternehmung und Gemeinden über die Einstufung der FFF. Siehe Begründung.</p> <p>Begründung</p> <p>Für die Kompensation der FFF ist durch den Kanton ein Plan zu erarbeiten, indem die geeigneten Flächen für eine FFF Aufwertung verbindlich dargestellt sind. Dabei ist die ökologische und die landwirtschaftliche Funktion der</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der Sachplan FFF des Bundes beauftragt die Kantone, sämtliche Böden mit FFF-Qualität in ihrem Inventar auszuweisen (Grundsatz 4). Die FFF-Inventare müssen auf Basis von verlässlichen Bodendaten erhoben werden (Grundsatz 5). Für die Erhebung von Bodendaten ist die FAL 24+-Methode massgebend. Im Kanton Solothurn liegen noch nicht für alle Gemeinden verlässliche Bodendaten vor. Diese werden laufend erhoben bzw. nachgeführt. Das Amt für Landwirtschaft aktualisiert das FFF-Inventar jährlich. Die verzeichneten Böden weisen die vom Bund vorgegebenen Eigenschaften gemäss</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			
		<p>Flächen zu berücksichtigen. Die Beschränkung auf anthropogen degradierten Böden ist unsinnig. Der Planungsauftrag zur Erarbeitung eines Planes der geeigneten Kompensationsflächen und die jährliche Nachführung ist in den Planungsauftrag L-1.2.4 verbindlich aufzunehmen.</p> <p>Wie in den Planungsaufträgen stipuliert, bestimmt und informiert der Kanton Private, Unternehmungen und die Gemeinden einseitig ohne Rücksprache mit den Betroffenen über die Einstufung der FFF. Dieses Vorgehen sehen wir grundsätzlich als problematisch. Den Betroffenen ist Mitspracherecht einzuräumen.</p> <p>Umso schwieriger wird es, wenn Private, Unternehmungen und Gemeinden auf der anderen Seite für die Kompensationspflicht verantwortlich sind. Die Kompensation der FFF hat nachhaltig und langfristig zu erfolgen. Für Vorhaben von regionaler, kantonaler und / oder nationaler Bedeutung muss der Kanton bei der FFF-Kompensation die Verantwortung übernehmen. In einem Planungsauftrag ist festzuhalten, dass der Kanton eine Übersicht bzgl. möglichen Kompensationsflächen führt, Gemeinden / Bauherren ihre Bedürfnisse anmelden können und der Kanton die Aufwertungsflächen koordiniert und zuweist. Alternativ ist in einen kantonalen Fonds einzuzahlen, mit welchem der Kanton oder damit Beauftragte Aufwertungsprojekte finanzieren.</p>	<p>Vollzugshilfe zum Sachplan FFF auf. Es handelt sich somit um ein fachliches Inventar, das über den ganzen Kanton mit der gleichen Methodik erhoben wird. Das Inventar zeigt auf, wo die landwirtschaftlich besten Böden liegen und diese sollen bestmöglich geschützt werden.</p> <p>Der Kanton hat grössere zusammenhängende Bodenverbesserungsflächen im südlichen Kantonsteil evaluiert. Die geeigneten Flächen sollen in die Anpassung 2023 des kantonalen Richtplans aufgenommen werden.</p> <p>Für das Kompensationsprojekt ist der Gesuchsteller verantwortlich. Bei kantonalen Planungen kann der Kanton eine koordinierende und unterstützende Funktion wahrnehmen. Die Schaffung eines kantonalen Fonds ist bisher nicht angedacht.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Karin Trümpy, 4614 Hägendorf
- Patrick Saladin, 2540 Grenchen
- Rudolf Steiner, 4654 Lostorf
- Nachbur AG, Nachbur AG, 4718 Holderbank SO

60294	Solothurner Handelskammer 4500 Solothurn	Antrag / Bemerkung Erarbeiten eines Planes durch den Kanton für die Kompensation der FFF, indem die geeigneten Flächen für eine FFF-Aufwertung verbindlich dargestellt sind. Siehe auch Begründung. Begründung Für die Kompensation der FFF ist durch den Kanton ein Plan zu erarbeiten, indem die geeigneten Flächen für eine FFF Aufwertung verbindlich dargestellt sind. Dabei ist die ökologische und die landwirtschaftliche Funktion der Flächen zu berücksichtigen. Die Beschränkung auf anthropogen degradierten Böden ist unsinnig. Der Planungsauftrag zur Erarbeitung eines Planes der geeigneten Kompensationsflächen und die jährliche	Stellungnahme Der Kanton hat grössere zusammenhängende Bodenverbesserungsflächen im südlichen Kantonsteil evaluiert. Die geeigneten Flächen sollen in die Anpassung 2023 des kantonalen Richtplans aufgenommen werden. Die Aufwertung von bedingt geeigneten FFF bzw. von Böden mit einer geringeren Nutzungseignung ist nicht in jedem Fall zulässig, sondern nur wenn es sich dabei um anthropogen beeinträchtigte Böden handelt. Gemäss Umweltschutzgesetzgebung dürfen natürlich gewachsene Böden nicht aufgewertet werden. Deshalb wird die Formulierung im Richtplan angepasst.
-------	--	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			

Nachführung ist in den Planungsauftrag L-1.2.4 verbindlich aufzunehmen.

Wie in den Planungsaufträgen stipuliert, bestimmt und informiert der Kanton Private, Unternehmungen und die Gemeinden einseitig ohne Rücksprache mit den Betroffenen über die Einstufung der FFF. Dieses Vorgehen sehen wir grundsätzlich als problematisch. Den Betroffenen ist Mitspracherecht einzuräumen.

Umso schwieriger wird es, wenn Private, Unternehmungen und Gemeinden auf der anderen Seite für die Kompensationspflicht verantwortlich sind. Die Kompensation der FFF hat nachhaltig und langfristig zu erfolgen. Für Vorhaben von regionaler, kantonaler und / oder nationaler Bedeutung muss der Kanton bei der FFF-Kompensation die Verantwortung übernehmen. In einem Planungsauftrag ist festzuhalten, dass der Kanton eine Übersicht bzgl. möglichen Kompensationsflächen führt, Gemeinden / Bauherren ihre Bedürfnisse anmelden können und der Kanton die Aufwertungsflächen koordiniert und zuweist. Alternativ ist in einen kantonalen Fonds einzuzahlen, mit welchem der Kanton oder damit Beauftragte Aufwertungsprojekte finanzieren.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Karin Trümpy, 4614 Hägendorf

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			
		<ul style="list-style-type: none"> • Patrick Saladin, 2540 Grenchen • Rudolf Steiner, 4654 Lostorf • Nachbar AG, Nachbar AG, 4718 Holderbank SO 	
60434	Stadtverwaltung Grenchen 2540 Grenchen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei der Umsetzung des Masterplans Grenchen-Bettlach werden FFF betroffen sein. Eine entsprechende Auszonung zur Kompensation wird kaum möglich sein. Das könnte im Extremfall bedeuten, dass der Masterplan Makulatur bleibt. Das wäre für einen überregionalen Planungsschwerpunkt (Top-Entwicklungsstandort Hauptstadtregion Schweiz!) nicht akzeptabel. Für solche übergeordnete Planungen müssen Lösungen gefunden werden, sei es mit Ausnahmeregelungen, mit Kompensation über allfällig zu schaffende kantonale Ausgleichsinstrumente oder auf anderem Wege.</p> <p>Begründung</p> <p>Nur der Kanton kann hier das Nötige unternehmen und ist entsprechend für Lösungen zuständig und verantwortlich. Die Gemeinden haben hier keine tauglichen Handlungsmöglichkeiten.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Im Beschluss L-1.2.3 sind Möglichkeiten zur Kompensation der beanspruchten FFF aufgeführt. Die konkrete Kompensationsmassnahme ist im Einzelfall festzulegen.</p> <p>Der Kanton muss den im Sachplan FFF des Bundes festgelegten Mindestumfang an FFF dauerhaft sicherstellen. Ebenso ist er durch den Sachplan angehalten, eine Kompensationsregelung einzuführen.</p> <p>Das Gebiet in Grenchen/Bettlach ist als Siedlungsgebietserweiterung von kantonaler/regionaler Bedeutung im kantonalen Richtplan festgelegt (Beschluss S-1.1.6). Damit eine Einzonung erfolgen kann, müssen die Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen erfüllt sein (Beschluss S-1.1.9).</p> <p>Für das Kompensationsprojekt ist der Gesuchsteller verantwortlich. Bei kantonalen Planungen kann der Kanton eine koordinierende und unterstützende Funktion wahrnehmen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			
60433	Stadtverwaltung Grenchen 2540 Grenchen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Eine Kompensation durch Auszonung und den Rückbau von Bauten und Anlagen kann schwierig bis unmöglich sein und zu Härtefällen führen. Diese sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.</p> <p>Begründung</p> <p>keine</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der Kanton Solothurn muss den vom Sachplan FFF des Bundes vorgegebenen Mindestumfang an FFF dauerhaft sicherstellen. Ausserdem ist er - ebenfalls durch den Sachplan - aufgefordert, eine Kompensationsregelung im Richtplan aufzunehmen. Im Richtplan festgelegt werden nun verschiedene Möglichkeiten der Kompensation. Die konkrete Kompensationsart ist jeweils im Einzelfall festzulegen.</p>
60153, 60134, 60057	<p>(1) Pro Natura Solothurn 4500 Solothurn</p> <p>(2) GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn</p> <p>(3) VVS/BirdLife Solothurn 4614 Hägendorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(1) Ergänzen: Werden FFF für eine Planung oder ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone dauerhaft beansprucht, müssen sie flächengleich kompensiert werden. Eine Kompensation erfolgt in erster Linie durch Auszonung, Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung sowie Aufwertung von anthropogen degradierten Böden. Kleinflächige Massnahmen zur Förderung der Biodiversität, z.B. das Anlegen von Kleingewässern, sind von der Kompensation ausgenommen.</p> <p>(2) Text soll neu lauten: Werden FFF für eine Planung oder ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone dauerhaft beansprucht, müssen sie flächengleich kompensiert werden. Nicht zu kompensieren sind kleinflächige</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Grundsätzlich sind FFF zu schonen. Im Falle einer Beanspruchung ist nachzuweisen, dass ein überwiegendes Interesse besteht, keine Alternativen möglich sind und der Nutzungszweck ohne Inanspruchnahme von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann. Ausserdem ist nachzuweisen, dass die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird.</p> <p>Eine Kompensationspflicht besteht, wenn ein Boden dauerhaft die Qualitätskriterien für FFF nicht mehr erfüllen kann. Der Schwellenwert von 2500 m2 für die Kompensationspflicht wird eingeführt, um Bagatellfälle auszuklammern. Die Kompensationspflicht gilt auch für Massnahmen zur Förderung der Biodiversität gelten, wenn sie mehr als 2500 m2 FFF definitiv beansprucht.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			
		<p>Massnahmen, die der Förderung der Biodiversität dienen (z.B. Gewässerrenaturierungen). Eine Kompensation erfolgt in erster Linie durch Auszonung, oder Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung. Aufwertung von anthropogen degradierten Böden ist nur dann anzuwenden, wenn keines der ersten beiden Vorhaben möglich ist.</p> <p>(3) Werden FFF für eine Planung oder ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone dauerhaft beansprucht, müssen sie flächengleich kompensiert werden. Eine Kompensation erfolgt in erster Linie durch Auszonung, oder Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung. Die Aufwertung von anthropogen degradierten Böden ist nur dann anzuwenden, wenn keines der ersten beiden Vorhaben möglich ist. Kleinflächige Massnahmen zur Förderung der Biodiversität, z.B. das Anlegen von Kleingewässern, sind von der Kompensation ausgenommen.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Um den Schutz der Fruchtfolgeflächen wirksam zu stärken, muss die Bagatellgrenze weggelassen werden und insbesondere auch zonenkonforme Nutzungen kompensiert werden. Es gibt keinen Grund, weshalb Ställe, Remisen und andere landwirtschaftliche Bauten die produktivsten Böden unkompensiert beanspruchen sollen. Über den Zusatz «dauerhaft» besteht bereits die</p>	<p>Grundsätzlich sollten FFF und Biodiversität nicht zu konkurrierenden Interessen auf den gleichen Flächen werden.</p> <p>Im Richtplan aufgeführt sind verschiedene Möglichkeiten der Kompensation. Die konkrete Kompensationsart ist jeweils im Einzelfall festzulegen. Die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden ist im Sachplan FFF des Bundes im Grundsatz G8 aufgenommen. Der Kanton wird in die Richtplananpassung 2023 grössere Flächen aufnehmen, die sich für Bodenaufwertungen eignen. Diese sollen der Kompensation von beanspruchten FFF dienen. Natürlich gewachsene Böden dürfen nicht aufgewertet werden (vgl. Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			
<p>Möglichkeit mit einem Rückbaurevers bei Wegfall der zonenkonformen Nutzung auf die Kompensation zu verzichten. Ein solcher Rückbaurevers ist auch wegen des Trennungsgrundsatzes zwischen Bau- und Nichtbaugebiet sinnvoll. Die Erhaltung der Biodiversität ist eine verfassungsgemässe Vorgabe, welche deutlich verfehlt wird. Um dies zu ändern, braucht es mehr Fördermassnahmen, welche teilweise die Produktionskapazität der Böden reduzieren (z.B. Abhumusierungen, temporär oder dauerhaft wasserführende Teiche). Im Sinne einer Interessenabwägung sollten solche Massnahmen ohne Kompensation auf Fruchtfolgeflächen zulässig sein, wobei die Grundsätze gemäss L-1.2.2 zu beachten sind. Die vorgeschlagene Gewichtung der Interessen ist berechtigt, da die Ziellücke bei der Erhaltung der Biodiversität höher ist, die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität auf eine hohe Biodiversität angewiesen ist und in einer länger andauernden Krise, diese Flächen mit wenig Aufwand wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden können, während versiegelte Flächen (auch zonenkonforme Nutzungen) schwierig zu rekultivieren sind.</p> <p>(2) Auch Flächen kleiner als 2500 m² müssen kompensiert werden, ansonsten findet mit vielen kleinen Bauvorhaben eine schrittweise aber permanente Abnahme der FFF statt. Da die Aufwertung von Kleinstflächen schwierig und wenig zielführend ist, sollen solche allenfalls durch Einkauf in ein</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			
<p>Kompensationsprojekt oder durch einen FFF-Fonds erfolgen. Ausnahmen von der Kompensationspflicht soll es für kleine Vorhaben geben, welche einen Mehrwert für die Natur schaffen (Gewässerrenaturierungen, Schaffung von Biotopen o.ä.). Solche Vorhaben sind mit Blick auf die Biodiversitätskrise und den Klimawandel wichtig und ihre Umsetzung soll nicht durch die FFF-Kompensation erschwert werden. Zudem wird je nach Vorhaben der Boden nicht geschädigt resp. nicht dauernd versiegelt.</p> <p>FFF muss auch bei zonenkonformen Bauvorhaben kompensiert werden. Landwirtschaftliche Bauten nehmen teils grosse Flächen in Anspruch (Ställe, Zufahrten, Ausbau Remisen für Maschinenpark, Wohnhäuser etc.). In der Landwirtschaftszone zonenkonforme Bauten dienen nicht zwingend der Nahrungsmittelproduktion; werden durch solche Bauten FFF beansprucht, ist diese dringend zu kompensieren, damit das Kontingent und damit die Ernährungssicherheit sichergestellt ist und zudem die Versiegelung nicht überhand nimmt.</p> <p>Die Aufwertung von anthropogen degradierten Böden soll nur in zweiter Priorität zur FFF-Kompensation verwendet werden. Damit wird zwar neue FFF geschaffen, aber die durch ein Planungs- oder Bauvorhaben Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird damit nicht verhindert. Und mit Gesamtblick gesehen ist nicht nur die FFF zu erhalten, sondern die gesamte landwirtschaftliche</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			

Nutzfläche, welche durch Siedlungs- und Infrastrukturbauten stark unter Druck ist.

(3) Um den Schutz der Fruchtfolgeflächen wirksam zu stärken, muss die Bagatellgrenze weggelassen werden und insbesondere auch zonenkonforme Nutzungen kompensiert werden. Es gibt keinen Grund, weshalb Ställe, Remisen und andere landwirtschaftliche Bauten die produktivsten Böden unkompensiert beanspruchen sollen. Über den Zusatz «dauerhaft» besteht bereits die Möglichkeit mit einem Rückbaurevers bei Wegfall der zonenkonformen Nutzung auf die Kompensation zu verzichten. Ein solcher Rückbaurevers ist auch wegen des Trennungsgrundsatzes zwischen Bau- und Nichtbaugebiet sinnvoll.

Die Aufwertung von anthropogen degradierten Böden soll nur in zweiter Priorität zur FFF-Kompensation verwendet werden. Damit wird zwar neue FFF geschaffen, aber die durch ein Planungs- oder Bauvorhaben Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird damit nicht verhindert. Und mit Gesamtblick gesehen ist nicht nur die FFF zu erhalten, sondern die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche, welche durch Siedlungs- und Infrastrukturbauten stark unter Druck ist.

Die Erhaltung der Biodiversität ist eine verfassungsgemässe Vorgabe, welche deutlich verfehlt wird. Um dies zu ändern, braucht es mehr Fördermassnahmen, welche teilweise die

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.3			

Produktionskapazität der Böden reduzieren (z.B. Abhumusierungen, temporär oder dauerhaft wasserführende Teiche). Im Sinne einer Interessenabwägung sollten solche Massnahmen ohne Kompensation auf Fruchtfolgeflächen zulässig sein, wobei die Grundsätze gemäss L-1.2.2 zu beachten sind. Die vorgeschlagene Gewichtung der Interessen ist berechtigt, da die Ziellücke bei der Erhaltung der Biodiversität höher ist, die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität auf eine hohe Biodiversität angewiesen ist und in einer länger andauernden Krise, diese Flächen mit wenig Aufwand wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden können, während versiegelte Flächen (auch zonenkonforme Nutzungen) schwierig zu rekultivieren sind.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.4			
60502	Gemeindeverwaltung Selzach 2545 Selzach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Kanton (Amt für Landwirtschaft) führt das Inventar der FFF und aktualisiert es jährlich auf den 1. Januar, auf Basis der von den zuständigen Fachämtern aktualisierten Grundlagendaten. Der Kanton informiert die Gemeinden bei vorgesehenen Änderungen des FFF Inventars und gibt Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Fruchtfolgefleichen weisen seit ein paar Jahren (u.a. auch aufgrund diverser Bundesgerichtentscheide) einen maximal hohen Stellenwert in einer Interessenabwägung auf. Die Gemeinden werden jedoch bei der Aktualisierung des Inventars bzw. bei der Neubeurteilung nicht informiert bzw. es findet keine Mitsprache statt. Im Wissen, dass Bodenkartierung keine exakte Wissenschaft darstellt, erachtet es die Gemeinde Selzach als sinnvoll, den Gemeinden bei vorgesehenen Änderungen des FFF-Inventars mittels einer Frist zu ermöglichen, eine Stellungnahme einreichen zu können.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der Sachplan FFF des Bundes beauftragt die Kantone, sämtliche Böden mit FFF-Qualität in ihrem Inventar auszuweisen (Grundsatz 4). Die FFF-Inventare müssen auf Basis von verlässlichen Bodendaten erhoben werden (Grundsatz 5). Für die Erhebung von Bodendaten ist die FAL 24+-Methode massgebend. Im Kanton Solothurn liegen noch nicht für alle Gemeinden verlässliche Bodendaten vor. Diese werden laufend erhoben bzw. nachgeführt. Das Amt für Landwirtschaft aktualisiert das FFF-Inventar jährlich. Die verzeichneten Böden weisen die vom Bund vorgegebenen Eigenschaften gemäss Vollzugshilfe zum Sachplan FFF auf. Es handelt sich somit um ein fachliches Inventar, das über den ganzen Kanton mit der gleichen Methodik erhoben wird. Es ist keine Anhörung der Gemeinden vorgesehen. Das Inventar zeigt auf, wo die landwirtschaftlich besten Böden liegen und diese sollen bestmöglich geschützt werden. Die Einschränkung für eine Einzonung von FFF bildet nicht das FFF-Inventar selbst, sondern die gesetzliche Grundlage (Art. 30 Raumplanungsverordnung RPV, vgl. insb. auch Art. 15 Abs. 3 RPG "FFF sind zu erhalten" sowie der Planungsgrundsatz Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Die Gemeindeautonomie wird durch gesetzliche und planerische Grundlagen eingeschränkt und nicht durch das FFF-Inventar. Die Interessenabwägung von</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.4			
			Beanspruchung von FFF erfolgt in der entsprechenden Nutzungsplanung.
60312	Migros Verteilbetrieb AG 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Kompensation der FFF hat nachhaltig und langfristig zu erfolgen. Für Vorhaben von regionaler, kantonaler und / oder nationaler Bedeutung muss der Kanton bei der FFF-Kompensation die Verantwortung übernehmen.</p> <p>Begründung</p> <p>Sicherstellung von überregionaler Perspektive und von ausreichenden Flächen für die Kompensation der FFF.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Mit dem Sachplan FFF des Bundes sind die Kantone aufgefordert, Böden zu bezeichnen, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen (Grundsatz 7). Der Kanton hat grössere zusammenhängende Bodenverbesserungsflächen im südlichen Kantonsteil evaluiert. Mit Blick auf grosse anstehende Kompensationsprojekte trifft der Kanton zusammen mit ausgewählten weiteren Akteuren vertiefte Abklärungen für weitere Bodenaufwertungsflächen zur Kompensation von FFF. Die geeigneten Flächen sollen in die Anpassung 2023 des kantonalen Richtplans aufgenommen werden.</p> <p>Die Kompensation von FFF ist grundsätzlich Sache des Verursachers.</p>
60313	Migros Verteilbetrieb AG 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Mitspracherecht von Privaten, Unternehmungen und Gemeinden über die Einstufung der FFF.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der Sachplan FFF des Bundes beauftragt die Kantone, sämtliche Böden mit FFF-Qualität in ihrem Inventar auszuweisen (Grundsatz 4). Die verzeichneten Böden müssen auf der Basis von verlässlichen Bodendaten erstellt werden und die vom Bund vorgegebenen</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.4			
		<p>Begründung</p> <p>Integration in den Prozess von Privaten, Unternehmungen und Gemeinden die für die Kompensationspflicht verantwortlich sind.</p>	<p>Qualitätskriterien erfüllen (Grundsätze 5 und 6). Es handelt sich somit um ein fachliches Inventar, das über den ganzen Kanton mit der gleichen Methodik erhoben wird. Das Inventar zeigt auf, wo die landwirtschaftlich besten Böden liegen und diese sollen bestmöglich geschützt werden.</p>
60307	Migros Verteilbetrieb AG 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Schaffung eines kantonalen Fonds, in den anstatt direkt FFF aufgewertet werden, eingezahlt werden kann, mit welchem der Kanton oder damit Beauftragte Aufwertungsprojekte finanzieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Schaffung von zusätzlicher Möglichkeit FFF zu kompensieren.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Ein kantonaler Fonds im Sinne von Grundsatz 11 Sachplan FFF ist im Kanton Solothurn bisher nicht vorgesehen.</p>
60306	Migros Verteilbetrieb AG 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Verbindlicher Planungsauftrag zur Erarbeitung eines Planes/Übersicht der geeigneten Kompensationsflächen und die jährliche Nachführung.</p> <p>Begründung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Kompensation von FFF, die Erarbeitung von entsprechenden Projekten und die Bauherrenrolle ist Sache des Verursachers. Die Regierung des Kantons Solothurn hat sich insbesondere aus Ressourcengründen gegen eine aktivere Rolle ausgesprochen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.4			
		Grundlage damit Gemeinden / Bauherren ihre Bedürfnisse anmelden können und der Kanton die Aufwertungsflächen koordiniert und zuweist.	Der Kanton hat grössere zusammenhängende Bodenverbesserungsflächen im südlichen Kantonsteil evaluiert. Die geeigneten Flächen sollen in die Anpassung 2023 des kantonalen Richtplans aufgenommen werden.
60296	Solothurner Handelskammer 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>In einem Planungsauftrag ist festzuhalten, dass der Kanton eine Übersicht bzgl. möglichen Kompensationsflächen führt, Gemeinden / Bauherren ihre Bedürfnisse anmelden können und der Kanton die Aufwertungsflächen koordiniert und zuweist. Alternativ ist in einen kantonalen Fonds einzuzahlen, mit welchem der Kanton oder damit Beauftragte Aufwertungsprojekte finanzieren. Siehe Begründung.</p> <p>Begründung</p> <p>Für die Kompensation der FFF ist durch den Kanton ein Plan zu erarbeiten, indem die geeigneten Flächen für eine FFF Aufwertung verbindlich dargestellt sind. Dabei ist die ökologische und die landwirtschaftliche Funktion der Flächen zu berücksichtigen. Die Beschränkung auf anthropogen degradierten Böden ist unsinnig. Der Planungsauftrag zur Erarbeitung eines Planes der geeigneten Kompensationsflächen und die jährliche</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der Kanton hat grössere zusammenhängende Bodenverbesserungsflächen im südlichen Kantonsteil evaluiert. Die geeigneten Flächen sollen in die Anpassung 2023 des kantonalen Richtplans aufgenommen werden.</p> <p>Für das Kompensationsprojekt ist der Gesuchsteller verantwortlich. Bei kantonalen Planungen kann der Kanton eine koordinierende und unterstützende Funktion wahrnehmen. Die Schaffung eines kantonalen Fonds ist bisher nicht angedacht.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.4			

Nachführung ist in den Planungsauftrag L-1.2.4 verbindlich aufzunehmen.

Wie in den Planungsaufträgen stipuliert, bestimmt und informiert der Kanton Private, Unternehmungen und die Gemeinden einseitig ohne Rücksprache mit den Betroffenen über die Einstufung der FFF. Dieses Vorgehen sehen wir grundsätzlich als problematisch. Den Betroffenen ist Mitspracherecht einzuräumen.

Umso schwieriger wird es, wenn Private, Unternehmungen und Gemeinden auf der anderen Seite für die Kompensationspflicht verantwortlich sind. Die Kompensation der FFF hat nachhaltig und langfristig zu erfolgen. Für Vorhaben von regionaler, kantonaler und / oder nationaler Bedeutung muss der Kanton bei der FFF-Kompensation die Verantwortung übernehmen. In einem Planungsauftrag ist festzuhalten, dass der Kanton eine Übersicht bzgl. möglichen Kompensationsflächen führt, Gemeinden / Bauherren ihre Bedürfnisse anmelden können und der Kanton die Aufwertungsflächen koordiniert und zuweist. Alternativ ist in einen kantonalen Fonds einzuzahlen, mit welchem der Kanton oder damit Beauftragte Aufwertungsprojekte finanzieren.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Karin Trümpy, 4614 Hägendorf

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.4			
		<ul style="list-style-type: none"> • Patrick Saladin, 2540 Grenchen • Rudolf Steiner, 4654 Lostorf • Nachbar AG, Nachbar AG, 4718 Holderbank SO 	
60435	Stadtverwaltung Grenchen 2540 Grenchen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zudem ist schon im vorgelagerten Verfahren, wo es um die Festlegung, resp. Einstufung von landwirtschaftlich genutzten Flächen als besonders geschützte FFF geht (Inventarisierung), bedeutsam, dass die betroffenen Privaten und Gemeinden angehört werden.</p> <p>Begründung</p> <p>keine</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der Sachplan FFF des Bundes beauftragt die Kantone, sämtliche Böden mit FFF-Qualität in ihrem Inventar auszuweisen (Grundsatz 4). Die FFF-Inventare müssen auf Basis von verlässlichen Bodendaten erhoben werden (Grundsatz 5). Für die Erhebung von Bodendaten ist die FAL 24+-Methode massgebend. Im Kanton Solothurn liegen noch nicht für alle Gemeinden verlässliche Bodendaten vor. Diese werden laufend erhoben bzw. nachgeführt. Das Amt für Landwirtschaft aktualisiert das FFF-Inventar jährlich. Die verzeichneten Böden weisen die vom Bund vorgegebenen Eigenschaften gemäss Vollzugshilfe zum Sachplan FFF auf. Es handelt sich somit um ein fachliches Inventar, das über den ganzen Kanton mit der gleichen Methodik erhoben wird. Es zeigt auf, wo die landwirtschaftlich besten Böden liegen und diese sollen bestmöglich geschützt werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.2.5			
60145	Solothurner Bauernverband 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzung des Satzes am Schluss anfügen:Der Kanton erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über Lage, Umfang und Qualität der inventarisierten FFF und zeigt die Veränderungen gegenüber der letzten Berichtsperiode auf.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Berichterstattung soll den Stand und die Veränderung nicht nur gegenüber dem Bund aufzeigen, sondern auch gegenüber dem Kantonsrat. Dies schärft und stärkt den haushälterischen Umgang mit der nicht erneuerbaren Ressource fruchtbarer Boden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Berichterstattung zu den FFF erfolgt im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung über den Stand des kantonalen Richtplans (Richtplancontrolling) (vgl. Beschlüsse A-6.1.1 und A-6.1.2). Der Beschluss L-1.2.5 wird entsprechend ergänzt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone			
61283	Einwohnergemein de Hägendorf Einwohnergemein de Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Unter Berücksichtigung der Anforderungen des kantonalen Richtplans durch die Gemeinden in einem Gestaltungsplan festgelegt.</p> <p>"durch die Gemeinden" ist zu belassen (nicht streichen).</p> <p>Begründung</p> <p>Die Hoheit über das Thema soll bei den Gemeinden bleiben und dies ist auch so festzuhalten. Eine schleichende Entmündigung der Gemeinden ist nicht akzeptabel.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Nutzungsplanverfahren zur Ausscheidung einer speziellen Landwirtschaftszone kann entweder durch die betroffenen Gemeinden oder den Kanton aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die im Richtplan festgesetzten Eignungsgebiete für Gewächshäuser. Die Ausscheidung von speziellen Landwirtschaftszonen ausserhalb von Regionen, in denen eine regionale Evaluation vorgenommen wurde, erfolgt in der Regel mit einem kommunalen Gestaltungsplan.</p>
60135	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Text soll neu lauten:</p> <p>Zwecks Schonung von Kulturland sind für Gewächshausanlagen in erster Linie Synergienutzungen oder Zwischennutzungen zu prüfen. Diese gilt besonders für geeignete Flächen in Entwicklungsgebieten Arbeiten. Nur wenn solche nicht möglich sind, sind spezielle Landwirtschaftszonen auszuscheiden.</p> <p>Begründung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Synergie- bzw. Zwischennutzung ist vorab in den im Richtplan festgesetzten Eignungsgebieten für Gemüsebau zu prüfen. Eine solche dient der Nahrungsmittelproduktion und schont gleichzeitig das Kulturland. Die festgelegten Gebiete beruhen auf einer umfassenden Evaluation im Raum Gäu/Untergäu (vgl. Grundlagenbericht Eignungsgebiete für den Gemüsebau in geschlossenen Anlagen im Raum Gäu/Untergäu). Weitere Evaluationen sollen in anderen Regionen mit ausgewiesenem Bedarf bzw. möglichen Synergienutzungen (insbesondere Abwärmenutzung) vorgenommen werden. Dabei sollen</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone			
		<p>Die Zersiedelung und Versiegelung des Bodens schreitet viel zu schnell voran.</p> <p>In Gewächshäusern von dieser Grösse wird vermutlich nicht bodengebunden produziert, sondern via Hochbeete etc. und die Böden sind mit festen Belägen, Trittmatten oder Folien ausgestattet. Dies führt zu keinem oder reduziertem Wassereintrag und Gasaustausch und zu Verdichtungen der Bodenstruktur.</p> <p>Da die Nahrungsmittelproduktion nicht mehr bodenabhängig ist, gehört diese primär in die Arbeitszone und nicht in die Landwirtschaftszone, welche viel eher der offenen unversiegelten Nahrungsmittelproduktion vorbehalten sein sollte und damit auch weitere wichtige Funktionen (Versickerung, Vernetzung, etc.) dient.</p> <p>Insbesondere die Synergienutzung von Gewächshäusern auf den Dächern neuer oder bestehender Betriebe ist unbedingt zu fördern (haushälterischer Umgang mit Boden, Logistik, gemeinsame Energienutzungen etc.).</p>	<p>neben geeigneten Flächen in Landwirtschaftszonen auch weitere Synergie-/Zwischennutzungspotenziale geprüft werden.</p> <p>Die intensive landwirtschaftliche Nutzung bleibt auch in der Landwirtschaftszone weiterhin möglich. Damit eine spezielle Landwirtschaftszone ausgeschieden werden kann, muss der Bedarf nachgewiesen und der vorgesehene Standort aufgrund der Interessenabwägung als geeignet ausgewiesen sein.</p>
60689	<p>Gemeindeverwaltung Luterbach</p> <p>Gemeindeschreiberei</p> <p>4542 Luterbach</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Festsetzung von Eignungsgebieten für den Gemüsebau als Hauptnutzung im Sinne von grossflächigen Gewächshäusern hat sach- und zweckdienlich auf Basis einer kantonsweiten Standortermittlung zu beruhen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Eine Evaluation für Eignungsgebiete für Gewächshäuser wird nicht gesamtkantonale, sondern nur in jenen Regionen vorgenommen, in welchen ein Bedarf bzw. eine mögliche Synergienutzung besteht. Neben der Region Gäu/Untergäu soll nun eine Grundlagenstudie im Raum</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone			
		Alternativ ist seitens Kanton eine Evaluation weiterer Gebiete vorzunehmen.	Solothurn (insbesondere Synergienutzung mit KEBAG und Ferndampfleitung) angegangen werden. Entsprechende Abklärungen mit der repla espace Solothurn und betroffenen Gemeinden sind am Laufen.
		Begründung keine	
60062,	(1) Viktor Müller	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60131	4626 Niederbuchsiten (2) GVBF 3232 Ins	(1) Synergienutzungen sind zu prüfen, insbesondere bei grösseren Gebäuden und Anlagen, oft fällt Abwärme an die sinnvoll genutzt werden kann. (2) Die Nutzung der Synergien sind zu prüfen, insbesondere bei grösseren Gebäuden und Anlagen. Oft fällt Abwärme an, welche sinnvoll genutzt werden kann. Begründung (1) Der knappe Raum muss je länger besser genutzt werden, Mehrfachnutzung verbraucht kaum mehr Flächen und sind entsprechend zu gewichten. Nahrungsmittel können so direkt bei der Kundschaft produziert und vermarktet werden. Transportwege fallen weg. (2) Der knappe Raum muss je länger besser genutzt werden. Mehrfachbenutzung verbraucht kaum mehr	Die Synergie- bzw. Zwischennutzung ist vorab in den im Richtplan festgesetzten Eignungsgebieten für Gemüsebau zu prüfen. Diese beruhen auf einer umfassenden Evaluation im Raum Gäu/Untergäu (vgl. Grundlagenbericht Eignungsgebiete für den Gemüsebau in geschlossenen Anlagen im Raum Gäu/Untergäu). Die Abwärmenutzung wurde in der Standortevaluation einbezogen. Weitere Evaluationen sollen in anderen Regionen mit ausgewiesenem Bedarf bzw. möglichen Synergienutzungen (insbesondere Abwärmenutzung) vorgenommen werden. Zur Diskussion steht der Raum Solothurn (Abwärmenutzung der KEBAG bzw. Ferndampfleitung).

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone			
		Flächen und sind entsprechend zu gewichten. Nahrungsmittel können so direkt bei der Kundschaft produziert und vermarktet werden. Transportwege fallen weg.	
60297,	(1) Solothurner Handelskammer	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60298,	4500 Solothurn	(1) Keine Synergienutzung im Sinne von Nutzung des Dachs. Siehe Begründung.	Bei den festgelegten Eignungsgebieten für Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung handelt es sich um Reservezonen bzw. Erweiterungsgebiete für Siedlungsgebiet von kant./reg. Bedeutung (Beschluss S-1.1.5). Das Thema der Gewächshäuser ist in die weiteren Planungsprozesse einzubeziehen. Dies kann eine Zwischennutzung, eine Synergienutzung (z.B. Abwärmenutzung) oder auch eine Mehrfachnutzung sein. Letzteres kann z.B. die Dachnutzung bedeuten, wenn das für die neue Gebäudenutzung betrieblich und technisch möglich ist. Den intensiven Gemüsebau in geeigneter Form auch in Bauzonen zu ermöglichen, dient dem häuslicherischen Umgang mit der knappen Ressource Boden.
60318,	(2) Solothurner Handelskammer	(2) Keine Konkurrenzierung mit der vorgesehenen Nutzung als Bauzone. Sich in der Bauzone befindende Gewächshäuser sind stets als Zwischennutzung darzustellen.	
60430,	4500 Solothurn	(3) Gewächshäuser als Zwischennutzungen in Arbeitsplatzgebieten ist aus unserer Sicht denkbar. Nicht aber als Synergienutzung im Sinne von Nutzung des Dachs, siehe Punkt S-3.3.9. Es ist festzuhalten, dass Gewächshäuser, die sich in der Bauzone befindenden, stets eine Zwischennutzung sind.	
60536,	(3) Migros Verteilbetrieb AG	(4) Gewächshäuser als Synergie oder Zwischennutzungen in Arbeitsplatzgebieten ist aus unserer Sicht denkbar. Nicht aber als Synergienutzung im Sinne von Nutzung des Dachs, siehe Punkt S-3.3.9. Es ist festzuhalten, dass sich in der Bauzone befindende Gewächshäuser stets eine Zwischennutzung darstellen. Es darf zu keiner	
60561,	4623 Neuendorf		
60573,	(4) Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband		
60543	4500 Solothurn		
	(5) Karin Heimann GmbH		
	4622 Egerkingen		

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone			
(6)	Industrieverband Laufen- Thierstein- Dorneck-Birsek	Konkurrenzierung mit der vorgesehenen Nutzung als Bauzone kommen.	
	Apaco AG 4203 Grellingen	(5) Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung: Gewächshäuser als Zwischennutzungen in Arbeitsplatzgebieten ist aus unserer Sicht denkbar. Nicht aber als Synergienutzung im Sinne von Nutzung des Dachs, siehe Punkt S-3.3.9. Es ist festzuhalten, dass sich in der Bauzone befindende Gewächshäuser stets eine Zwischennutzung darstellen. Es darf zu keiner Konkurrenzierung mit der vorgesehenen Nutzung als Bauzone kommen.	
(7)	Industrieverband Solothurn und Umgebung 4512 Bellach	(6) Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung: Gewächshäuser als Zwischennutzungen in Arbeitsplatzgebieten ist aus unserer Sicht denkbar. Nicht aber als Synergienutzung im Sinne von Nutzung des Dachs, siehe Punkt S-3.3.9. Es ist festzuhalten, dass sich in der Bauzone befindende Gewächshäuser stets eine Zwischennutzung darstellen. Es darf zu keiner Konkurrenzierung mit der vorgesehenen Nutzung als Bauzone kommen.	
(8)	Industrie- und Handelsverein Region Olten 4601 Olten	(7) Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung: Gewächshäuser als Zwischennutzungen in Arbeitsplatzgebieten ist aus unserer Sicht denkbar. Nicht aber als Synergienutzung im Sinne von Nutzung des Dachs, siehe Punkt S-3.3.9. Es ist festzuhalten, dass sich in der Bauzone befindende Gewächshäuser stets eine Zwischennutzung darstellen. Es darf zu keiner	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone			
		<p>Konkurrenzierung mit der vorgesehenen Nutzung als Bauzone kommen.</p> <p>(8) 1. Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung: Gewächshäuser als Zwischennutzungen in Arbeitsplatzgebieten ist aus unserer Sicht denkbar. Nicht aber als Synergienutzung im Sinne von Nutzung des Dachs, siehe Punkt S-3.3.9.</p> <p>2. Es ist festzuhalten, dass sich in der Bauzone befindende Gewächshäuser stets eine Zwischennutzung darstellen. Es darf zu keiner Konkurrenzierung mit der vorgesehenen Nutzung als Bauzone kommen.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Gewächshäuser als Zwischennutzungen in Arbeitsplatzgebieten ist aus unserer Sicht denkbar. Nicht aber als Synergienutzung im Sinne von Nutzung des Dachs, siehe Punkt S-3.3.9. Es ist festzuhalten, dass sich in der Bauzone befindende Gewächshäuser stets eine Zwischennutzung darstellen. Es darf zu keiner Konkurrenzierung mit der vorgesehenen Nutzung als Bauzone kommen.</p> <p>(2) Gewächshäuser als Zwischennutzungen in Arbeitsplatzgebieten ist aus unserer Sicht denkbar. Nicht aber als Synergienutzung im Sinne von Nutzung des Dachs, siehe Punkt S-3.3.9. Es ist festzuhalten, dass sich</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone			

in der Bauzone befindende Gewächshäuser stets eine Zwischennutzung darstellen. Es darf zu keiner Konkurrenzierung mit der vorgesehenen Nutzung als Bauzone kommen.

(3) Siehe Punkt S-3.3.9: Keine Einschränkung von betrieblichen Abläufen und/oder Konkurrenzierung von alternativen besser geeigneten Nutzungen. (Energiegewinnung, ökologische Ausgleichsfläche)

(4) Keine

(5) Keine

(6) Keine

(7) Keine

(8) Keine

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Karin Trümpy, 4614 Hägendorf
- Patrick Saladin, 2540 Grenchen
- Rudolf Steiner, 4654 Lostorf
- Nachbur AG, Nachbur AG, 4718 Holderbank SO

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone			
59590	Solothurner Heimatschutz 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>- Spezielle Landwirtschaftszonen müssen, wenn diese nicht mehr gebraucht werden, spätestens nach 3 Jahren wieder der Landwirtschaftszone zugeführt werden, das Land ist zur rekultivieren, falls FFF betroffen war ist diese wieder herzustellen. Alle dazu benötigten Bauten und Anlagen sind zurückzubauen, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die nötigen Bankgarantien werden mit der Umzonung ausgehandelt.</p> <p>- Klima: die Auswirkungen der Vorhaben (Bauten und Anlagen, Mobilität) auf den CO2 Ausstoss sind gering zu halten. Die Auswirkungen sind bei Einzonungen und/oder Baugesuchen für den Bau und den Betrieb des Vorhabens transparent auszuweisen.</p> <p>Begründung</p> <p>Haushälterische Bodennutzung, Orts- und Landschaftsschutz, Klimaschutz.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Im Richtplan ist bereits festgelegt, dass die Gemeinden nicht mehr begründete SLZW bei der nächstfolgenden Ortsplanung aufheben (Beschluss L-1.4.10).</p> <p>Bei den nun aufgenommenen Eignungsgebieten für Gewächshäuser wird das nachfolgende grundeigentümerverbindlich Gestaltungsplanverfahren nur aufgenommen, wenn ein konkreter Bedarf ausgewiesen ist. Die konkreten Ausgestaltungen sind in den Sonderbauvorschriften festzulegen, dazu gehört auch der Rückbau und die Rekultivierung, wenn die Anlage nicht mehr betrieben wird.</p> <p>Die Auswirkungen hinsichtlich Verkehr fallen gering aus. Hingegen wird das Thema Klima bzw. nachhaltiger Umgang mit Ressourcen (wie Energie, Wasser) in die Planungsgrundsätze aufgenommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.1			
60136	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Text wie folgt ergänzen:</p> <p>(...) In Gebieten, in denen eine regionale Evaluation von Eignungsgebieten für Gewächshäuser erfolgte, sind diese in den festgesetzten Gebieten zu realisieren, sofern in der Arbeitszone keine Synergie- oder Zwischennutzungen möglich sind. Spezielle Landwirtschaftszonen liegen innerhalb der Landwirtschaftszone, möglichst angrenzend an die Bauzone.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Effort für Mehrfach- und Synergienutzungen ist zu stärken, bevor es zu neuen Einzonungen kommt.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In Gebieten, in denen eine regionale Evaluation von Eignungsgebieten für Gewächshäuser vorgenommen wurde, sind diese in den im Richtplan festgelegten Gebieten (vgl. Beschluss L-1.4.11) zu realisieren. Bei einem konkreten Bedarf wird eine spezielle Landwirtschaftszone in einem Gestaltungsplanverfahren festgelegt. Die Grundnutzung verbleibt in der Landwirtschaftszone; es wird keine neue Bauzone geschaffen.</p> <p>Spezielle Landwirtschaftszonen ermöglichen eine landwirtschaftliche Produktion, welche über die innere Aufstockung hinausgehen. Mit der Festlegung von Gebieten für den Gemüsebau als Synergie- und Zwischennutzung kann offenes Kulturland geschont werden. Eine solche Nutzung in der Bauzone ist nur unter geeigneten Umständen möglich. Deshalb wird im Richtplan keine Priorisierung vorgenommen.</p> <p>In der Evaluation wurden Standorte näher als 200 m an Wohn-, Misch- und Zentrumszonen aufgrund der potenziellen Immissionen ausgeschlossen.</p>
59001	Gemeindeverwaltung Neuendorf 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wenn in einer Region eine regionale Evaluation für Eignungsgebiete von Gewächshäusern vorgenommen</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.1			
		<p>Frage: Wird in Zukunft für jeden einzelnen Landwirt, der eine Sondernutzung wünscht, ein neuer Richtplaneintrag nötig sein?</p> <p>Begründung</p> <p>Grundsatz: Spezielle Landwirtschaftszonen sind in einem Gestaltungsplanverfahren festzulegen.</p>	<p>wurde, sollen diese im Richtplan räumlich festgelegt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese in den dafür am besten geeigneten Gebieten realisiert werden. Ausserdem sollen die festgesetzten Flächen für diese Nutzung vorbehalten sein, wenn ein konkreter Bedarf vorliegt.</p> <p>Die Ausscheidung von speziellen Landwirtschaftszonen in Gebieten ohne regionale Evaluation bzw. für andere Nutzung als Gewächshäuser erfolgt direkt in einem Nutzungsplanverfahren (vgl. Beschluss L-1.4.1) in der Regel durch die Gemeinde (vgl. § 37bis PBG).</p>
60058,	(1) VVS/BirdLife Solothurn	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60158	4614 Hägendorf	(1) Änderung des Wortlauts:	Die Synergie- bzw. Zwischennutzung ist vorab in den im Richtplan festgesetzten Eignungsgebieten für Gemüsebau zu prüfen. Eine solche dient der Nahrungsmittelproduktion und schont gleichzeitig das Kulturland. Die festgelegten Gebiete beruhen auf einer umfassenden Evaluation im Raum Gäu/Untergäu (vgl. Grundlagenbericht Eignungsgebiete für den Gemüsebau in geschlossenen Anlagen im Raum Gäu/Untergäu). Dabei wurden auch die bebauten und unbebauten Grundstücke in der Bauzone einbezogen. Diese wurden jedoch nicht vertieft, weil Realisierungschancen zu gering sind.
	(2) Pro Natura Solothurn	Spezielle Landwirtschaftszonen sind in einem Gestaltungsplanverfahren festzulegen. Sie umfassen Gebiete für Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung von Landwirtschafts-, Gemüsebau- und Gartenbaubetrieben hinausgehen und für die bodenunabhängige Produktion vorgesehen sind. Wo sinnvoll, sind Spezielle Landwirtschaftszonen Gemeindegrenzen überschreitend oder regional festzulegen. In Gebieten, in denen eine regionale Evaluation von Eignungsgebieten für Gewächshäuser erfolgte, sind diese in den festgesetzten Gebieten zu realisieren, sofern in der Arbeitszone keine Synergie- oder	Das Bundesrecht sieht in Art. 16a RPG spezielle Landwirtschaftszonen vor. Damit eine spezielle
	4500 Solothurn		

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.1			
		<p>Zwischennutzungen möglich sind. Spezielle Landwirtschaftszonen liegen in der Regel in der Arbeitszone.</p> <p>(2) Änderung des Wortlauts:</p> <p>Spezielle Landwirtschaftszonen sind in einem Gestaltungsplanverfahren festzulegen. Sie umfassen Gebiete für Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung von Landwirtschafts-, Gemüsebau- und Gartenbaubetrieben hinausgehen und für die bodenunabhängige Produktion vorgesehen sind. Wo sinnvoll, sind Spezielle Landwirtschaftszonen Gemeindegrenzen überschreitend oder regional festzulegen. In Gebieten, in denen eine regionale Evaluation von Eignungsgebieten für Gewächshäuser erfolgte, sind diese in den festgesetzten Gebieten zu realisieren. Spezielle Landwirtschaftszonen liegen in der Regel in der Gewerbezone.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Eine effiziente und ressourcenschonende Gemüseproduktion in Gewächshäusern erfolgt in der Regel in nicht bodengebundenen Produktionssystemen. Stehen diese Installationen auf nicht versiegelten Flächen, so müssen diese Böden planiert werden, um den Wasserfluss im System zu gewährleisten, wegen auf dem Boden liegenden Folien oder anderen Bodenbelägen haben sie</p>	<p>Landwirtschaftszone ausgeschieden werden kann, muss der Bedarf nachgewiesen und der vorgesehene Standort aufgrund der Interessenabwägung als geeignet ausgewiesen sein.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.1			
<p>einen deutlich reduzierten oder fehlenden Gasaustausch und werden durch den Betrieb verdichtet. Daher wird in diesen Böden die Bodenstruktur und die -biodiversität geschädigt. Daher sind solche Anlagen in der Regel auf bereits versiegelten Böden in der Arbeitszone zu realisieren, während die Böden der Landwirtschaftszone für die bodengebundene Nahrungsmittelproduktion im Freiland genutzt werden sollen.</p> <p>Mit der Lage in der Arbeitszone, z.B. auch auf Dächern grosser Logistikflächen, sind Synergien bezüglich Energie und haushälterischer Umgang mit dem Boden einfacher zu nutzen. Zwecks Schonung von Kulturland sind für Gewächshausanlagen in erster Linie Synergienutzungen oder Zwischennutzungen zu prüfen. Dies gilt besonders für geeignete Flächen in Entwicklungsgebieten Arbeiten. Nur wenn solche nicht möglich sind, sind spezielle Landwirtschaftszonen auszuscheiden.</p> <p>(2) Eine effiziente und ressourcenschonende Gemüseproduktion in Gewächshäusern erfolgt in der Regel in nicht bodengebundenen Produktionssystemen. Stehen diese Installationen auf nicht versiegelten Flächen, so müssen diese Böden planiert werden, um den Wasserfluss im System zu gewährleisten, wegen auf dem Boden liegenden Folien oder anderen Bodenbelägen haben sie einen deutlich reduzierten oder fehlenden Gasaustausch und werden durch den Betrieb verdichtet. Daher wird in diesen Böden die Bodenstruktur und die -biodiversität</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.1			

geschädigt. Daher sind solche Anlagen in der Regel auf bereits versiegelten Böden in der Gewerbezone zu realisieren, während die Böden der Landwirtschaftszone für die bodengebundene Nahrungsmittelproduktion im Freiland genutzt werden sollen. Mit der Lage in Gewerbezone, z.B. auch auf Dächern grosser Logistikflächen, sind Synergien bezüglich Energie und häuslicher Umgang mit dem Boden einfacher zu nutzen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.2			
61284	Einwohnergemein de Hägendorf Einwohnergemein de Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Antrag zur Erstellung eines Gestaltungsplanes soll nicht nur durch die Bauherrschaft, sondern auch durch die Gemeinde gestellt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Gemeinden sollen die Erstellung eines Gestaltungsplanes ebenfalls verlangen dürfen. Es muss sichergestellt sein, dass die Planungshoheit bei den Gemeinden bleibt.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Gestaltungsplanverfahren wird bei ausgewiesenem Bedarf aufgenommen. Diesen muss der interessierte Betrieb (Gesuchsteller) nachweisen können. Ein Planungsverfahren wird nur eingeleitet, wenn ein entsprechendes Interesse eines Betreibers vorliegt. Die Planungshoheit liegt bei einem kommunalen Nutzungsplanverfahren bei der Gemeinde (vgl. § 37bis Abs. 3 PBG) und bei einem kantonalen Verfahren beim Kanton (vgl. § 68 PBG).</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.5			
60059, 60163	(1) VVS/BirdLife Solothurn 4614 Hägendorf (2) Pro Natura Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(1) Änderung des Wortlauts:</p> <p>Die Interessenabwägung hat den vorgesehenen Standort gesamthaft als geeignet zu qualifizieren. Der Entscheidungsprozess muss nachvollziehbar und die Bewertung der massgeblichen Standorteigenschaften transparent sein. In der Interessenabwägung sind folgende massgebliche Standorteigenschaften zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz: besonders schützenswerte Lebensräume (Fauna, Flora) erhalten, ursprüngliche Landschaftselemente schützen, - Landschaftsschutz: Landschaftsbild, Freihaltebereiche, Erholungsgebiete erhalten, Bauten und Anlagen einordnen, - Immissionsschutz: Boden, Wasser, Luft, Lärm, - Fruchtfolgeflächen schonen (siehe Beschlüsse L-1.2.1 bis L-1.2.3): Das kantonale Mindestkontingent nach Sachplan FFF des Bundes ist in jedem Fall zu erhalten. FFF, die vom Vorhaben definitiv beansprucht werden, in der Regel die versiegelten und von Gewächshäusern belegten Flächen, unterliegen der Kompensationspflicht gemäss Beschluss L-1.2.3. - Flächensparende und effiziente Bodennutzung sowie Nutzung von Synergien, 	<p>Stellungnahme</p> <p>Gewächshäuser gelten gemäss Grundsatz 18 des Sachplans FFF des Bundes als Spezialfälle. Diese können vorläufig nicht ans FFF-Inventar angerechnet werden, da der Kenntnisstand über die Auswirkungen auf den Boden ungenügend ist. Die Anforderung einer Kompensation der gesamten beanspruchten Fläche käme aufgrund der Kosten faktisch einem Verbot von Gewächshäusern gleich. Zudem wird der Boden im Produktionsbereich nicht versiegelt.</p> <p>Das Thema der Abwärmenutzung wird als Standorteigenschaft in den Beschluss aufgenommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.5			
<ul style="list-style-type: none"> - bestehende Infrastrukturen nutzen: zweckmässige Infrastrukturanschlüsse, insbesondere Nähe zu Siedlungen, - die Nutzung von Abwärme von KVA, ARA, Rechenzentren, Industrie, etc. <p>(2) Änderung des Wortlauts:</p> <p>Die Interessenabwägung hat den vorgesehenen Standort gesamthaft als geeignet zu qualifizieren. Der Entscheidungsprozess muss nachvollziehbar und die Bewertung der massgeblichen Standorteigenschaften transparent sein. In der Interessenabwägung sind folgende massgebliche Standorteigenschaften zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz: besonders schützenswerte Lebensräume (Fauna, Flora) erhalten, ursprüngliche Landschaftselemente schützen, - Landschaftsschutz: Landschaftsbild, Freihaltebereiche, Erholungsgebiete erhalten, Bauten und Anlagen einordnen, - Immissionsschutz: Boden, Wasser, Luft, Lärm, - Fruchtfolgeflächen schonen (siehe Beschlüsse L-1.2.1 bis L-1.2.3): Das kantonale Mindestkontingent nach Sachplan FFF des Bundes ist in jedem Fall zu erhalten. FFF, die vom Vorhaben definitiv beansprucht werden, in der Regel die versiegelten und von Gewächshäusern belegten Flächen, 			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.5			
		<p>unterliegen der Kompensationspflicht gemäss Beschluss L-1.2.3.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächensparende und effiziente Bodennutzung sowie Nutzung von Synergien, - bestehende Infrastrukturen nutzen: zweckmässige Infrastrukturanschlüsse, insbesondere Nähe zu Siedlungen, - die Nutzung von Abwärme von KVA, ARA, Rechenzentren, Industrie, etc. <p>Begründung</p> <p>(1) Eine effiziente und ressourcenschonende Gemüseproduktion in Gewächshäusern erfolgt in der Regel in nicht bodengebundenen Produktionssystemen. Stehen diese Installationen auf nicht versiegelten Flächen, so müssen diese Böden planiert werden, um den Wasserfluss im System zu gewährleisten, wegen auf dem Boden liegenden Folien oder anderen Bodenbelägen haben sie einen deutlich reduzierten oder fehlenden Gasaustausch und werden durch den Betrieb verdichtet. Daher wird in diesen Böden die Bodenstruktur und die -biodiversität geschädigt, womit deren Produktionskapazität für bodengebundene Nahrungsmittelproduktion. Entsprechend</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.5			

können sie nicht mehr dem FFF-Kontingent angerechnet werden und sind daher zu kompensieren.

Gewächshäuser benötigen zum Heizen viel Energie, daher sollen primär bestehende Abwärmequellen genutzt werden. Bei geplanten Vorhaben mit neuen Abwärmequellen sind entsprechende Synergien zu nutzen.

(2) Eine effiziente und ressourcenschonende Gemüseproduktion in Gewächshäusern erfolgt in der Regel in nicht bodengebundenen Produktionssystemen. Stehen diese Installationen auf nicht versiegelten Flächen, so müssen diese Böden planiert werden, um den Wasserfluss im System zu gewährleisten, wegen auf dem Boden liegenden Folien oder anderen Bodenbelägen haben sie einen deutlich reduzierten oder fehlenden Gasaustausch und werden durch den Betrieb verdichtet. Daher wird in diesen Böden die Bodenstruktur und die -biodiversität geschädigt und damit deren Produktionskapazität für bodengebundene Nahrungsmittelproduktion drastisch reduziert. Entsprechend können sie nicht mehr dem FFF-Kontingent angerechnet werden und sind daher zu kompensieren.

Gewächshäuser benötigen zum Heizen viel Energie, daher sollen primär bestehende Abwärmequellen genutzt werden. Bei geplanten Vorhaben mit neuen Abwärmequellen sind entsprechende Synergien zu nutzen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.6			
59767	Einwohnergemeinde Gunzgen Gemeindeverwaltung 4617 Gunzgen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Siedlungstrenngürtel soll in Gunzgen wieder aufgenommen werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Siedlungstrenngürtel wurden vor Jahren festgelegt. Es kann nicht sein, dass nun, nur weil der Kanton ein Projekt betreffend Gewächshäuser plant, der Siedlungstrenngürtel ignoriert wird.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Mit der Studie zu den Eignungsgebieten für den Gemüsebau in geschlossenen Anlagen im Raum Gäu/Untergäu wurde auf ein Bedürfnis aus der Branche nach Gewächshäusern, aber insbesondere auch auf die wachsende Bevölkerung und den gesellschaftlichen Trend nach frischem regionalem Gemüse reagiert. Solche Anlagen bieten gegenüber der Freilandproduktion verschiedene Vorteile (hohe Produktivität, witterungsunabhängige Erträge, weniger Pflanzenschutzmittel). Mit der regional angelegten Studie wurden jene Standorte evaluiert, welche am besten geeignet sind. Siedlungstrenngürtel sowie kommunale Landschaftsschutzzonen wurden nicht als Ausschlusskriterien aufgenommen, um den Fächer für optimale Standorte offen zu halten. Beide gelten als Vorbehaltsgebiete, die nur in Betracht kommen, wenn die Interessenabwägung den Standort als besonders geeignet qualifiziert.</p> <p>Zwecks Schonung von Kulturland werden auch geeignete Gebiete im Siedlungsgebiet festgelegt.</p>
60137	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ebenfalls als Ausschlussgebiete sollen gelten:</p> <p>- Kantonale Uferschutzzone</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Aufgrund der wachsenden Bevölkerung, dem gesellschaftlichen Trend nach frischem regional produziertem Gemüse sowie der Bedürfnisse der</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.6			
		<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungstrenngürtel von kantonaler und regionaler Bedeutung - Vorranggebiet Natur und Landschaft <p>Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Uferschutzzone: weil die Uferbereiche besonders wertvoll sind für die Biodiversität und viel zu stark unter Druck stehen - Siedlungstrenngürtel von kantonaler und regionaler Bedeutung: da sie sowohl für das Orts- und Landschaftsbild als auch für die Vernetzung der Naturräume (Ökologische Infrastruktur) sehr wichtige Funktionen einnehmen - Vorranggebiet Natur und Landschaft: da sie sowohl für das Orts- und Landschaftsbild als auch für die Vernetzung der Naturräume (Ökologische Infrastruktur) sehr wichtige Funktionen einnehmen 	<p>Landwirtschaft sollen an geeigneten Standorten grossflächige Gewächshäuser realisiert werden können. Solche Anlagen bieten gegenüber der Freilandproduktion verschiedene Vorteile (hohe Produktivität, witterungsunabhängige Erträge, weniger Pflanzenschutzmittel). Im Kanton Solothurn ist das Landwirtschaftsgebiet bzw. die Landwirtschaftszone verschiedentlich mit Schutzgebieten/-zonen überlagert. Mit regional angelegten Studien sollen jene Standorte evaluiert werden, welche sich am besten eignen. Um den Fächer für optimale Standorte offen zu halten, wird die Anzahl an Ausschlusskriterien möglichst klein gehalten. Kantonale Uferschutzzonen, Siedlungstrenngürtel und kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft gelten als Vorbehaltsgebiete; die Interessenabwägung muss den Standort als besonders geeignet qualifizieren. Diese überlagerten Gebiete/Zonen werden entsprechend angepasst.</p>
60111	Grünliberale Partei Kanton Solothurn c/o Armin Egger	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind als Vorbehaltsgebiet aufzunehmen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Wildtierkorridore von nationaler und regionaler Bedeutung werden als Vorbehaltsgebiete aufgenommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.6			
	4500 Solothurn	<p>Begründung</p> <p>Der Kanton ist in der Pflicht die Wildtierkorridore in der Richtplanung festzulegen und zu sichern. Im Richtplan ist im Sachbereich Landschaft L-3.3 sind in den Beschlüssen L-3.3.1 bis L-3.3.4 die Planungsgrundsätze und Planungsaufträge für Wildkorridore festgehalten. Ohne einer Aufnahme dieser Wildkorridore in die Vorbehaltsgebiete in L-1.4.6, werden die Beschlüsse L-3.3.1 bis L-3.3.4 übergangen.</p>	
60172	Pro Natura Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Weitere Ergänzung der Ausschlussgebiete: kantonale Uferschutzzone, Siedlungstrenngürtel von kantonaler und regionaler Bedeutung.</p> <p>Begründung</p> <p>Uferschutzzonen und Siedlungstrenngürtel sind als Ausschlussgebiete aufzuführen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Aufgrund der wachsenden Bevölkerung, dem gesellschaftlichen Trend nach frischem regional produziertem Gemüse sowie der Bedürfnisse der Landwirtschaft sollen an geeigneten Standorten grossflächige Gewächshäuser realisiert werden können. Solche Anlagen bieten gegenüber der Freilandproduktion verschiedene Vorteile (hohe Produktivität, witterungsunabhängige Erträge, weniger Pflanzenschutzmittel). Im Kanton Solothurn ist das Landwirtschaftsgebiet bzw. die Landwirtschaftszone verschiedentlich mit Schutzgebieten/-zonen überlagert. Mit regional angelegten Studien sollen jene Standorte evaluiert werden, welche sich am besten eignen. Um den Fächer für optimale Standorte offen zu halten, wird die Anzahl an Ausschlusskriterien möglichst klein gehalten. Kant. Uferschutzzonen und Siedlungstrenngürtel gelten als</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.6			
			Vorbehaltsgebiete; die Interessenabwägung muss den Standort als besonders geeignet qualifizieren. Diese überlagerten Gebiete/Zonen werden entsprechend angepasst.
60104	SKS Solothurnischer Verband Kies- Steine-Erden 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzung zu "Vorbehaltsgebiete":</p> <p>- Im Richtplan für den Abbau mineralischer Rohstoffe (Kies, Steine, Erden) und Deponien vorgesehene Gebiete.</p> <p>Begründung</p> <p>Vermeidung von Konfliktsituationen. Die im Richtplan festgehaltenen Gebiete für den Abbau mineralischer Rohstoffe und Deponien haben eine existenzielle volkswirtschaftliche Bedeutung. Es ist wichtig, dass sie in der Raum- und Nutzungsplanung diejenige Relevanz erhalten, die ihrer effektiven, hohen Bedeutung entspricht und die entsprechenden Flächen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Damit Abbaugelände oder Deponien als Erweiterungs- oder Ersatzstandorte im Richtplan festgelegt werden, müssen sie nach erfolgter Interessenabwägung als geeignet qualifiziert sein und das Richtplananpassungsverfahren durchlaufen haben. Ein solches Gebiet kann nicht zusätzlich als Eignungsgebiet für Gewächshäuser mit Gemüsebau als Hauptnutzung festgelegt werden. Ob es sich als Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung eignen würde, müsste in einer regionalen Evaluation festgestellt werden.</p>
60109	SP Kanton Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzung Vorbehaltsgebiete um Vernetzungsobjekte</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Vernetzungselemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich der Direktzahlungsverordnung werden über</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.6			
	Fachausschuss Bau, Raumplanung und Verkehr 4500 Solothurn	Begründung Zur Erhaltung der Biodiversität ist auch die Sicherung der ökologischen Infrastruktur notwendig. Vernetzungsachsen sollen nur beansprucht werden, wenn keine Alternativstandorte möglich sind.	Vereinbarungen geregelt. Sie sind damit räumlich nicht gesichert. Des Weiteren ist das Projekt "Ökologische Infrastruktur Kanton Solothurn" in Erarbeitung. Die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäss Kapitel L-3.1 sind als Vorbehaltsgebiete aufgenommen: Ein Standort kommt nur in Betracht, wenn kein Alternativstandort möglich ist und die Interessenabwägung den Standort als besonders geeignet ausweist.
60335	Solothurner Bauernverband 4500 Solothurn	Antrag / Bemerkung Vorbehaltsgebiete: Der Beschluss hat wie folgt zu lauten: Kantonale Uferschutzzone, Siedlungstrenngürtel, von kantonaler und regionaler Bedeutung, kommunale Landschaftsschutzzone, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Gefahrengebiet: Die Ausscheidung von Speziellen Landwirtschaftsschutz zonen kommt nur in Betracht, wenn kein zumutbarer Alternativstandort möglich ist und die Interessenabwägung den Standort als geeignet qualifiziert. Begründung	Stellungnahme Die Juraschutzzone hat zum Ziel, Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart zu erhalten und vor "verunstaltenden" Bauten zu schützen. Die rechtlichen Bestimmungen sind in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz festgelegt. Bauten und Anlagen müssen in besonderer Weise das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigen bzw. eingepasst sein. Als Vorbehaltsgebiet hat es in der Interessenabwägung einen hohen Stellenwert. Die Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen müssen zum Schluss kommen, dass das Gebiet besonders geeignet ist. Der Beschluss wird entsprechend angepasst.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.6			
		<p>Die Juraschutzzone hat eine sehr umfangreiche flächenmässige Ausprägung und die Landwirtschaft ist in grossem Masse von den baulichen Restriktionen von den entsprechenden Bauauflagen betroffen. Zudem überlagert die Juraschutzzone auf einer grossen Fläche die Landwirtschaftszone, in eben jener Zone, welche für die landwirtschaftlichen Produktion vorgesehen ist. Daher ist ein praktischer Ausschluss der Errichtung einer Speziellen Landwirtschaftszone in der Juraschutzzone nicht angezeigt und nicht zielführend. Die Formulierung "sehr geeignet" ist gegenüber dem ursprünglichen Wortlaut eine starke Verschärfung und stellt eine unnötige, überdurchschnittlich hohe Hürde dar. Zudem ist das Wort "sehr" kaum definierbar und in der Praxis nicht umsetzbar oder anwendbar. Das Wort "sehr" aus diesem Beschlussessatz zu streichen.</p>	
59591	Solothurner Heimatschutz 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die bisherige Formulierung ist zu belassen.</p> <p>Begründung</p> <p>Für diese Änderung fehlt eine Interessenabwägung. Es weicht die heute gültigen Bestimmungen auf, insbesondere der Schutz der Landschaft verliert an Bedeutung indem zwei Kategorien gebildet werden. Weshalb sollte die</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Aufgrund der wachsenden Bevölkerung, dem gesellschaftlichen Trend nach frischem regional produziertem Gemüse sowie der Bedürfnisse der Landwirtschaft sollen an geeigneten Standorten grossflächige Gewächshäuser realisiert werden können. Solche Anlagen bieten gegenüber der Freilandproduktion verschiedene Vorteile (hohe Produktivität, witterungsunabhängige Erträge, weniger Pflanzenschutzmittel). Für die Standortevaluation im</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.6			
		Juraschutzzone oder kommunale Landschaftsschutzzone eher in Betracht für spezielle Landwirtschaftszonen kommen als andere Schutzzone? Es ist nicht nachvollziehbar, wie diese Einteilung in Ausschlussgebiete und Vorbehaltsgebiete vorgenommen wird.	<p>Gäu/Untergäu wurden Ausschlusskriterien festgelegt. Es zeigte sich, dass die Anzahl an Ausschlusskriterien nicht zu gross sein darf, um einen Fächer an potenziellen Standorten zu erhalten. Diese wurden mit Eignungskriterien bewertet und einer Interessenabwägung unterzogen.</p> <p>Die verschiedenen Schutzzone entspringen aus unterschiedlichen Grundlagen und verfolgen unterschiedliche Ziele. Diesem Umstand soll mit den Ausschluss- und Vorbehaltsgebieten Rechnung getragen werden. In Vorbehaltsgebieten kann eine Interessenabwägung durchgeführt werden: Das Interesse an einer Speziellen Landwirtschaftszone muss an einem solchen Standort aber sehr hoch sein.</p>
60060	VVS/BirdLife Solothurn 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Änderung des Wortlauts:</p> <p>Spezielle Landwirtschaftszonen sind in folgenden Gebieten ausgeschlossen, beziehungsweise nur mit Vorbehalten genehmigungsfähig:</p> <p>Ausschlussgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesinventare (gemäss Art. 5 NHG) und Biotop von nationaler Bedeutung (gemäss Art. 18a NHG), 	<p>Stellungnahme</p> <p>Aufgrund der wachsenden Bevölkerung, dem gesellschaftlichen Trend nach frischem regional produziertem Gemüse sowie der Bedürfnisse der Landwirtschaft sollen an geeigneten Standorten grossflächige Gewächshäuser realisiert werden können. Solche Anlagen bieten gegenüber der Freilandproduktion verschiedene Vorteile (hohe Produktivität, witterungsunabhängige Erträge, weniger Pflanzenschutzmittel). Im Kanton Solothurn ist das Landwirtschaftsgebiet bzw. die Landwirtschaftszone verschiedentlich mit Schutzgebieten/-zonen überlagert. Mit</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.6			
		<p>- Weitere Schutzgebiete und Schutzzonen: Gewässerraum, Naturreservate/Naturschutzzone, kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi, Grundwasserschutzzone S1 und S2, kantonale Uferschutzzone, Siedlungstrenngürtel von kantonaler und regionaler Bedeutung.</p> <p>Vorbehaltsgebiete:</p> <p>- Juraschutzzone, kommunale Landschaftsschutzzone, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Gefahrengebiet: Die Ausscheidung von Speziellen Landwirtschaftszonen kommt nur in Betracht, wenn kein Alternativstandort möglich ist und die Interessenabwägung den Standort als sehr geeignet qualifiziert.</p> <p>Begründung</p> <p>Uferschutzzonen und Siedlungstrenngürtel sind als Ausschlussgebiete aufzuführen.</p>	<p>regional angelegten Studien sollen jene Standorte evaluiert werden, welche sich am besten eignen. Um den Fächer für optimale Standorte offen zu halten, wird die Anzahl an Ausschlusskriterien möglichst klein gehalten. Kant. Uferschutzzonen und Siedlungstrenngürtel gelten als Vorbehaltsgebiete; die Interessenabwägung muss den Standort als besonders geeignet qualifizieren. Diese überlagerten Gebiete/Zonen werden entsprechend angepasst.</p>
60037, 60165	(1) VVS/BirdLife Solothurn 4614 Hägendorf	Antrag / Bemerkung (1) Perimeter von nationalen und regionalen Wildtierkorridoren sind als Ausschlusskriterien aufzunehmen.	Stellungnahme Die Wildtierkorridore von nationaler und regionaler Bedeutung werden als Vorbehaltsgebiete aufgenommen und kommen damit nur in Betracht, wenn der Standort als besonders geeignet ausgewiesen ist. Sie erhalten damit

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.6			
	(2) Pro Natura Solothurn 4500 Solothurn	<p>eventualiter: Perimeter von nationalen und regionalen Wildtierkorridoren sind als Vorbehaltsgebiete aufzunehmen, die einer umfassenden Interessenabwägung bedürfen.</p> <p>(2) Perimeter von nationalen und regionalen Wildtierkorridoren sind als Ausschlusskriterien aufzunehmen.</p> <p>eventualiter: Perimeter von nationalen und regionalen Wildtierkorridoren sind als Vorbehaltsgebiete aufzunehmen, die einer umfassenden Interessenabwägung bedürfen.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Der Kanton ist in der Pflicht die nationalen und regionalen Wildtierkorridore in der Richtplanung festzulegen und zu sichern. Im Richtplankapitel L 3.3 Wildtierkorridore sind die Ziele, Planungsgrundsätze und Planungsaufträge für Wildtierkorridore definiert. Sie sind deshalb speziell bei raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen und müssen als Ausschlusskriterien bei der Planung von grossflächigen Gewächshäusern gelten. Eine neue Richtplananpassung zu einem andern Thema wie im vorliegenden Fall zum Thema L 1.4 Spezielle Landwirtschaftszone, darf anderen Zielen und</p>	<p>ein hohes Gewicht in der Interessenabwägung. Die räumliche Ausscheidung der Wildtierkorridore im Kanton Solothurn erfolgte in einem Fachgutachten, welches die Grundlage für die Festlegung der Wildtierkorridore im kantonalen Richtplan bildete.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.6			

Planungsgrundsätzen im Richtplan nicht zuwiderlaufen oder widersprechen.

(2) Der Kanton ist in der Pflicht die nationalen und regionalen Wildtierkorridore in der Richtplanung festzulegen und zu sichern. Im Richtplankapitel L 3.3 Wildtierkorridore sind die Ziele, Planungsgrundsätze und Planungsaufträge für Wildtierkorridore definiert. Sie sind deshalb speziell bei raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen und müssen als Ausschlusskriterien bei der Planung von grossflächigen Gewächshäusern gelten. Eine neue Richtplananpassung zu einem andern Thema wie im vorliegenden Fall zum Thema L 1.4 Spezielle Landwirtschaftszone, darf anderen Zielen und Planungsgrundsätzen im Richtplan nicht zuwiderlaufen oder widersprechen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.7			
61285	Einwohnergemein de Hägendorf Einwohnergemein de Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Im Gestaltungsplan soll nicht nur die Erschliessung, sondern auch Verkehrslösungen - unter Einhaltung von BGS 711.41, § 42 Abs. 4, aufgezeigt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Verkehrsauswirkungen sind auch bezüglich des zukünftigen Verkehrsaufkommens zu betrachten</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen sind im Raumplanungsbericht darzulegen. Der durch Gewächshäuser verursachte Mehrverkehr wird als gering eingeschätzt. Sind Verkehrsmassnahmen nötig, so gelten die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.</p>
60138	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Vorgaben für den Gestaltungsplan sollen wie folgt ergänzt werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Erschliessung festlegen (Prüfung von Anschluss an CST) - Angaben zu einer möglichst nachhaltigen Energieversorgung (z.B. Nutzung von Abwärme) <p>Begründung</p> <p>Ein Anschluss an Cargo Sous Terrain ist in jedem Fall zu prüfen und wenn möglich sind die Gebiete so zu wählen und zu gestalten, dass der Anschluss möglich ist.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In Beschluss L-1.4.5 ist als Standorteigenschaft "Bestehende Infrastrukturen nutzen" aufgeführt. Darunter fällt auch die Anbindung an Cargo sous terrain. Auf einen expliziten Hinweis zu diesem Projekt wird verzichtet, da es zum Zeitpunkt der Auflage noch in keinem Planungsverfahren war.</p> <p>Das Thema der Energie/Ressourcen wird unter den Anforderungen an den Gestaltungsplan im Beschluss aufgenommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.7			

Die Energieversorgung soll wenn immer möglich nachhaltig sein (sprich Nutzung von Abwärme, Flusswärme, Wärmeverbände o.ä.)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.8			
60251	Solothurner Bauernverband 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neuer Satz anschliessend an 1.4.8 (neue Nummer ist zuzuteilen)</p> <p>Die produzierende und produktive Landwirtschaft, insbesondere der geschützte Anbau, muss gestärkt werden, um die immer knapper werdende Produktionsgrundlage Boden gesamtheitlich und umweltverträglich zu nutzen. Die Nahrungsmittelproduktion mittels geschütztem Anbau soll ermöglicht und ausgebaut werden, um die regionale Nahrungsmittelversorgung der wachsenden Bevölkerung zu stärken.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Bevölkerung wächst stetig, Ressourcen müssen möglichst effizient genutzt werden. Im geschützten Anbau ist eine intensive und zugleich umweltverträgliche und umweltschonende Produktion von pflanzlichen Lebensmitteln möglich. Diese Art von Produktion passt sehr gut in das sensible Gebiet des Solothurner Mittellands, in dem auch die Wasserversorgung eine sehr wichtige Rolle spielt. Der geschützte Anbau eröffnet zudem Perspektiven für die Landwirtschaft und den Gemüsebau. Zudem wird beim geschützten Anbau der grösste Teil der genutzten Fläche nicht versiegelt, da Gewächshäuser auf</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Grundlage für die Ausscheidung einer Speziellen Landwirtschaftszone bildet § 37bis Abs. 3 Planungs- und Baugesetz. Es braucht dazu einen ausgewiesenen Bedarf. Um die am besten geeigneten Standorte für grossflächige Gewächshausanlagen zu sichern, sollen in weiteren geeigneten Regionen des Kantons regionale Studien durchgeführt werden (analog Eignungsgebiete für den Gemüsebau in geschlossenen Anlagen im Raum Gäu/Untergäu).</p> <p>Die Ziele des Kapitels L-1.4 Spezielle Landwirtschaftszone werden ergänzt: ressourceneffizienter Anbau von Gemüse in Gewächshausanlagen an geeigneten Standorten.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.8			

Punktfundamente gebaut werden und somit der grösste Teil der genutzten Fläche LN und FFF bleibt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.9			
60177	Einwohnergemeinde Oensingen 4702 Oensingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Planungsbehörde ist der Gemeinderat, entsprechend sind andere Trägerschaften auszuschliessen</p> <p>Begründung</p> <p>Die Planungshoheit soll beim Gemeinderat verbleiben, eine Zusammenarbeit mit anderen Trägerschaften wird begrüsst, soll aber zumindest rechtlich nicht den gleichen Stellenwert erhalten.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Evaluationsverfahren geeigneter Standorte steht vor dem eigentlichen Planungsverfahren. Diesbezüglich ist es sinnvoll, die Trägerschaft offen zu halten. In einem Güterregulierungsverfahren kann es beispielsweise eine Flurgenossenschaft sein.</p> <p>Die Ausscheidung einer Speziellen Landwirtschaftszone benötigt ein Gestaltungsplanverfahren (Beschluss L-1.4.1). Es kann ein kommunales (§ 37bis Abs. 3 PBG) oder ein kantonales Verfahren (§ 68 PBG) sein.</p>
59002	Gemeindeverwaltung Neuendorf 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Frage: Was ist eine geeignete Planung?</p> <p>Begründung</p> <p>Die Gemeinden führen bei komplexen Ausgangslagen, noch vor der Ausscheidung von SLWZ eine «geeignete» Planung zur Bedarfsermittlung geeigneter Standorte und der Verfügbarmachung des Gebietes durch.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die geeignete Planung ist nicht abschliessend definiert. Im Gebiet Gäu/Untergäu war es ein Evaluationsprozess zur Ausscheidung von Eignungsgebieten. Standorte könnten aber auch in einem Güterregulierungsverfahren oder in einem Entwicklungsprozess ländlicher Raum (ELR) ausgeschieden werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
59959	<p>Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern</p> <p>Abteilung Kantonsplanung 3011 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>-</p> <p>Begründung</p> <p>Der Standort «Oensing, Garwiden» wird als «Standort mit Mehrfachnutzung, Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung» festgesetzt. Das Gebiet befindet sich im Perimeter des kantonsübergreifenden Konzeptes «Raum und Verkehr Oensing – Niederbipp» (KRV ON). Im favorisierten Szenario des KRV ON wird das Gebiet Garwiden im Sektor C (mittlere und niedrige Arbeitsplatzdichte; flächeneffiziente Gebäudenutzung ist zu fordern) zugeteilt. Das Vorhaben ist mit KRV ON abgestimmt.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
59877	<p>Peter Brotschi</p> <p>2540 Grenchen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Auf Gewächshäuser ist im Perimeter des nationalen Wildkorridors zu verzichten.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Wildkorridor darf nicht durch Gebäude unterbrochen werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Gebiete Muermatten, Oberbuchsiten und Fröschenloch/Dünnernfeld, Oensing liegen am Rand des Wildtierkorridors SO 9 Kestenholz. Mit der Umsetzung der Wildtierüberführung A1 und dem mit RRB 2019/1348 genehmigten «Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach – Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung -Zuleitstrukturen“» gilt der Korridor als saniert. Die Eignungsgebiete befinden sich angrenzend</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
			ans Siedlungsgebiet und am Rand des Wildtierkorridors. Sie behindern die freie Durchwanderbarkeit des Korridors marginal. Bei einem konkreten Bedarf ist im Nutzungsplanverfahren eine Spezielle Landwirtschaftszone auszuscheiden. Dabei ist der Wildtierkorridor zu berücksichtigen: Dessen Funktionalität ist zu erhalten und Eingriffe sind mit geeigneten Massnahmen, wie z.B. Leitstrukturen, zu kompensieren.
60096	Einwohnergemeinde Egerkingen Planungskommission CH-4622 Egerkingen Egerkingen	Antrag / Bemerkung Egerkingen, Gebiet Widenfeld: Dieses Gebiet ist als Zwischennutzung zu streichen. Begründung Das Gebiet Widenfeld liegt unmittelbar südlich vom Bahnhof Egerkingen, welcher bis 2035 zum Fernverkehrshalt aufgewertet wird. Laut der Planung "All-Gäu" ist in diesem Gebiet ein Handelszentrum geplant. Dieses wird voraussichtlich aus verschiedenen mittelgrossen Gebäuden sowie dazwischenliegenden Strassen und Grünflächen bestehen. Es soll aber kein grosser Einzelbau entstehen. Mit dieser Begründung lehnen wir die geplante Zwischennutzung ab.	Stellungnahme Bei den festgelegten Eignungsgebieten für Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung handelt es sich um Reservezonen bzw. Erweiterungsgebiete für Siedlungsgebiet von kant./reg. Bedeutung (Beschluss S-1.1.5). Diese Gebiete weisen in der Regel keine Überlagerungen mit Schutzinteressen auf und eignen sich gemäss Evaluation gut für Gewächshausbauten. Das Thema der Gewächshäuser ist in die weiteren Planungsprozesse einzubeziehen. Dies kann eine Zwischennutzung, eine Synergienutzung (z.B. Abwärmenutzung) oder auch eine Mehrfachnutzung sein. Letzteres kann z.B. die Dach- oder eine Fassadennutzung bedeuten, wenn das für die neue Gebäudenutzung betrieblich und technisch möglich ist. Den intensiven

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
			Gemüsebau in geeigneter Form auch im Siedlungsgebiet zu ermöglichen, dient der Schonung des Kulturlands.
58801	Einwohnergemeinde Egerkingen Planungskommission CH-4622 Egerkingen Egerkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(Angela Fischer):</p> <p>Die Überbauung der Neumatt Egerkingen Planquadrat H5 mit Gewächshäusern wird von der Einwohnergemeinde Egerkingen wie bereits bei der Vernehmlassung strikte abgelehnt und ist im Richtplan zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Einwohnergemeinde Egerkingen wird bereits durch weitere Bauvorhaben immer mehr belastet. Verbleibende Grünflächen (offenes Landwirtschaftsareal) darf nicht für solche Bauprojekte eingesetzt werden. Gewächshäuser im gleichen Perimeter der geplanten Renaturierung der «Dünnern» steht im krassen Widerspruch mit der Aufwertung von Lebensräumen für Flora und Fauna sowie dem Erholungsraum für die Menschen. Ebenfalls kritisch beurteilen wird den Wasserbezug/Wasserverbrauch bei Trockenheit aus der «Dünnern».</p> <p>Das westseitig angrenzende Grundstück GB Egerkingen Nr. 1765 ist als Zone für öffentliche Bauten ausgeschieden. Auf diesem Grundstück wird mit Verweis auf das räumliche</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Aufgrund der wachsenden Bevölkerung, dem gesellschaftlichen Trend nach frischem regional produziertem Gemüse sowie der Bedürfnisse der Landwirtschaft sollen an geeigneten Standorten grossflächige Gewächshäuser realisiert werden können. Solche Anlagen bieten gegenüber der Freilandproduktion verschiedene Vorteile (hohe Produktivität, witterungsunabhängige Erträge, weniger Pflanzenschutzmittel).</p> <p>Um die dafür geeignetsten Flächen festzulegen, wurde eine regionale Evaluation durchgeführt. Aufgrund dieser schneidet der Standort als geeignet ab. Der Standort liegt angrenzend ans Siedlungsgebiet und ist landschaftlich wenig kritisch. Zudem ist er gut erschlossen. Falls ein Bedarf ausgewiesen ist, ist die nachfolgende Planung mit dem Gewässerraum sowie angrenzenden Nutzungen abzustimmen und dem Vorhaben für den Hochwasserschutz und die Aufwertung Dünnern (Lebensraum Dünnern) zu koordinieren.</p> <p>Der Umgang mit Ressourcen (Wasser, Energie) ist im Gestaltungsplan aufzuzeigen. Dazu wird der Beschluss L-</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
		<p>Leitbild der Gemeinde Egerkingen ein Saalbau geplant. Mit Verweis auf die formulierten Randbedingungen muss dementsprechend ein minimaler Abstand von 200 m eingehalten werden.</p> <p>Bei einer Beibehaltung des Bauvorhabens Gewächshäuser werden wir uns weitere Schritte vorbehalten.</p>	<p>1.4.7 ergänzt. Die Nähe zu einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen stellt kein Ausschlusskriterium dar.</p>
60119	<p>Einwohnergemeinde Gunzgen</p> <p>Gemeindeverwaltung</p> <p>4617 Gunzgen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Standort Gunzgen muss gelöscht werden, da dieser nicht geeignet ist.</p> <p>Begründung</p> <p>Laut dem Bericht vom Büro bsb und Partner, wird unter "Eignungsgebiete für den Gemüsebau in geschlossenen Anlagen" auf der Seite 28 Gunzgen im Ranking auf dem vorletzten Platz aufgeführt. Dies zeigt, dass sich der Standort Gunzgen nicht für Gewächshäuser in einer speziellen Landwirtschaftszone, eignet.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Aufgrund der wachsenden Bevölkerung, dem gesellschaftlichen Trend nach frischem regional produziertem Gemüse sowie der Bedürfnisse der Landwirtschaft sollen an geeigneten Standorten grossflächige Gewächshäuser realisiert werden können. Solche Anlagen bieten gegenüber der Freilandproduktion verschiedene Vorteile (hohe Produktivität, witterungsunabhängige Erträge, weniger Pflanzenschutzmittel).</p> <p>Um die dafür geeignetsten Flächen festzulegen, wurde eine regionale Evaluation durchgeführt. Aufgrund dieser schneidet der Standort Längenbuech/Hofmatt, Gunzgen als geeignet ab. Er grenzt an die Bauzone und liegt teilweise sogar in der Bauzone. Falls ein Bedarf ausgewiesen ist, ist die nachfolgende Planung mit angrenzenden Nutzungen und Planungen zu koordinieren und abzustimmen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
59768	Einwohnergemeinde Gunzgen Gemeindeverwaltung 4617 Gunzgen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Standort Gunzgen sei als Eignungsgebiet zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der festgelegte Standort befindet sich im kantonalen Siedlungstrenngürtel. Zudem liegt er in einer Landschaftsschutzzone.</p> <p>Das Gebiet ist für die Bevölkerung ein Erholungsgebiet.</p> <p>Die Einwohnergemeinde Gunzgen kann sich daher mit dem geplanten Vorhaben in keiner Art und Weise einverstanden erklären. Es wird auch kein Nutzen für uns erkannt. Beim Bau von Gewächshäusern sehen wir nur Nachteile. Dies vor allem mit zusätzlichem Verkehr, Versiegelung von Grünflächen, Versiegelung von Versickerungsflächen zur Speisung des Grundwassers etc. Sie sehen, diese Liste ist nicht abschliessend. Aus diesen Gründen ist die Aufnahme des Standorts Gunzgen abzulehnen.</p> <p>Zudem verweisen wir hier auf die Sitzung vom 17.02.2022 in Gunzgen. Bereits damals haben wir signalisiert, dass aus Sicht der Einwohnergemeinde Gunzgen kein Interesse besteht, eine spezielle Landwirtschaftsschutzzone, sprich Gewächshäuser, auf unserem Gemeindegebiet zu</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Gewächshäuser bieten gegenüber der Freilandproduktion verschiedene Vorteile (hohe Produktivität, witterungsunabhängige Erträge, weniger Pflanzenschutzmittel).</p> <p>Um die dafür geeignetsten Flächen festzulegen, wurde eine regionale Evaluation durchgeführt. Aufgrund dieser schneidet der Standort Längenbuech/Hofmatt, Gunzgen als geeignet ab. Er grenzt an die Bauzone und liegt teilweise sogar in der Bauzone. Falls ein Bedarf ausgewiesen ist, ist die nachfolgende Planung mit angrenzenden Nutzungen und Planungen zu koordinieren und abzustimmen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
		<p>bewilligen. Wir verlangen somit eine Löschung des Standorts Gunzgen aus dem Kantonalen Richtplan.</p> <p>Weiter ist es für uns unverständlich, dass unsere Eingabe während des Mitwirkungsverfahrens einfach ignoriert wurde. Bereits damals haben wir auf dieses Punkte Stellung genommen. Dies wurde aber wohl nicht beachtet. Dieses Vorgehen ist für uns nicht nachvollziehbar.</p>	
60150	<p>Einwohnergemeinde Oensingen</p> <p>4702 Oensingen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>1. Aufgrund all dieser Punkte beantragt der Gemeinderat Oensingen die ersatzlose Streichung des Standortes Oensingen Fröschenloch für Gewächshäuser im Richtplan. Wie aufgezeigt, sind diverse raumplanerische Punkte offen und bedürfen offensichtlich einer tieferen Abstimmung.</p> <p>2. In jedem Fall ist die Haltung des Gemeinderates zu korrigieren.</p> <p>3. Die kommunalen Landschaftsschutzzonen sind als Ausschlusskriterium festzulegen, nicht bloss als Vorbehaltsgebiet.</p> <p>4. Für in Frage kommende Gebiete ist ein kommunaler Gestaltungsplan zu erarbeiten und nicht ein kantonaler.</p> <p>Begründung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Aufgrund der wachsenden Bevölkerung, dem gesellschaftlichen Trend nach frischem regional produziertem Gemüse sowie der Bedürfnisse der Landwirtschaft sollen an geeigneten Standorten grossflächige Gewächshäuser realisiert werden können. Solche Anlagen bieten gegenüber der Freilandproduktion verschiedene Vorteile (hohe Produktivität, witterungsunabhängige Erträge, weniger Pflanzenschutzmittel).</p> <p>Um die dafür geeignetsten Flächen festzulegen, wurde eine regionale Evaluation durchgeführt. Aufgrund dieser schneidet der Standort als geeignet ab. Das Gebiet Fröschenloch/Dünnernfeld liegt zwischen Siedlungsgebiet und Biogasanlage. Es bestehen Synergien für die Abwärmenutzung. Falls ein Bedarf ausgewiesen ist, ist die nachfolgende Planung mit angrenzenden Nutzungen und Planungen (wie Verkehrsentlastung Oensingen,</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
		<p>Der Gemeinderat Oensingen hat bereits am 31. Januar 2023 im Rahmen der Anhörung zu den Richtplananpassungen Stellung genommen.</p> <p>Die Anträge der Einwohnergemeinde Oensingen wurden offensichtlich in keiner Art und Weise berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend ist vorliegende Einwendung notwendig, welche grossmehrheitlich der Stellungnahme vom 31. Januar 2023 entspricht.</p> <p>Ergänzend möchte der Gemeinderat von Oensingen festhalten, dass die Erläuterungen zur Richtplananpassung (Stand öffentliche Auflage) eher dürtiger natur sind, insbesondere da offensichtlich keine genügende Interessenabwägung vorgenommen oder dokumentiert wurde.</p> <p>Gerne möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Aussagen im Grundlagenbericht und im Richtplantext teilweise widersprüchlich sind. Der Evaluationsprozess setzte sich zum Ziel objektiv, nachvollziehbar und transparent zu sein. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Der Auslöser für die Evaluation war ein Partikularinteresse. Die Kriterien der Evaluation wurden offensichtlich mehrfach angepasst, so dass schlussendlich die gewünschten Flächen als Resultat ausgegeben wurden. Die entspricht keiner objektiven, nachvollziehbaren und transparenten Vorgehensweise.</p>	<p>Hochwasserschutz und Aufwertung Dünnern, Gewässerraum) zu koordinieren und abzustimmen.</p> <p>Kommunale Landschaftsschutzgebiete werden nicht als Ausschlussgebiete festgelegt, damit ein Fächer an möglichen Standorten für die anschliessende Beurteilung vorliegt.</p> <p>Die weitere Planung kann in einem kommunalen (nach § 37bis Abs. 3 PBG) oder kantonalen Gestaltungsplan (nach § 68 PBG) erfolgen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
<p>Bereits in der Stellungnahme wurde mit Antrag 2 darauf hingewiesen, dass die Haltung des Gemeinderats Oensingen falsch wiedergegeben wurde und dies zu korrigieren sei. Vor diesem Hintergrund ist der Prozessschritt der Anhörung fragwürdig.</p> <p>Der Gemeinderat Oensingen hat sich bereits im Mai 2022 ausgiebig mit einem Standort für ein Gewächshaus in Oensingen auseinandergesetzt. Dabei wurde das Anliegen in aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Der Standort in Oensingen ist ungeeignet, da der Siedlungstrenngürtel von regionaler Bedeutung nicht freigehalten werden kann. Es ist zu erwarten, dass der Siedlungsdruck nach Osten zunehmen würde, was sowohl aus kommunaler als auch aus kantonaler Sicht unerwünscht ist. Diese übergeordnete Überlegung wurde nicht genügend berücksichtigt. Zudem würde damit auch die kommunale Landschaftsschutzzone verletzt.</p> <p>Der Gemeinderat beurteilt die Verwendung von Fruchtfolgefleichen, wie sie vorliegend für ein Gewächshaus der Fall wäre, als wenig sinnvoll. Die Auswirkungen auf das Ortsbild werden zudem als sehr negativ beurteilt und dies wohlgemerkt, in einem Gebiet, welches bereits schon erhebliche landschaftliche Eingriffe zu dulden hat.</p> <p>Zudem ist klar festzuhalten, dass dem im gleichen Raum geplanten Gesamtverkehrsprojekt Oensingen aus jeder Sicht die ganz klar höhere Bedeutung zukommt.</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
		<p>Entsprechend wäre eine Abstimmung darauf zwingend. Diese ist jedoch nicht ersichtlich, bzw. wurde offensichtlich nicht thematisiert.</p> <p>Aus dem Grundlagenbericht geht offensichtlich hervor, dass die in Oensingen als Top-Standorte ausgewiesenen Flächen den definierten Ausschluss- und Eignungskriterien nicht entsprechen und es daher nicht nachvollziehbar ist, diese als Eignungsgebiete auszuschneiden.</p> <p>Abschliessend ist festzuhalten, dass die Rückmeldung der Gemeinde Oensingen im Grundlagenbericht komplett falsch wiedergegeben ist. Der Gemeinderat teilte offiziell am 12. Mai 2022 seine negative Haltung mit, während im Bericht das Gegenteil enthalten ist.</p> <p>Hingegen kann sich der Gemeinderat mit der Synergie- oder Zwischennutzung auf dem Gebiet Garwiden einverstanden erklären.</p>	
59061	Gemeinderat Oberbuchsiten 4625 Oberbuchsiten	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das Gebiet Oberbuchsiten Muermatten ist nicht als Eignungsgebiete für Gewächshäuser festzulegen.</p> <p>Begründung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Aufgrund der wachsenden Bevölkerung, dem gesellschaftlichen Trend nach frischem regional produziertem Gemüse sowie der Bedürfnisse der Landwirtschaft sollen an geeigneten Standorten grossflächige Gewächshäuser realisiert werden können. Solche Anlagen dienen der Nahrungsmittelproduktion und bieten gegenüber der Freilandproduktion verschiedene</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
		<p>Die Gemeinde Oberbuchsiten hat dieses Gebiet in der Ortsplanrevision 1989 (RRB Nr. 961 vom 21.3.1989) der Industriezone entzogen und der Landwirtschaftszone zugewiesen. Damit sollte die historisch gewachsene Kulturlandschaft mit ihren Wiesen, Äckern, Hecken und Waldrändern entlang des alten Dünnerlaufs erhalten und dieser Landschaftsraum offengehalten bleiben. Diese Absicht wird mit dem Bau eines Wildtierkorridors über die A1 in naher Zukunft noch wesentlich an Bedeutung gewinnen. Eine weitere Überbauung mit Gewächshäusern würde das gewachsene Landschaftsbild beachtlich beeinträchtigen. Im Weiteren fallen durch den Bau von Gewächshäusern grosse Fruchtfolgeflächen weg, resp. müssen kompensiert werden. Der Gemeinderat Oberbuchsiten hat sich stets gegen die Erweiterung der bestehenden Gewächshausanlage ausgesprochen so auch in seiner Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Richtplananpassung vom 16.1.2023. Die Festlegung einer speziellen Landwirtschaftszone für Gewächshäuser wird in der Anhörung von allen Standortgemeinden abgelehnt. Mit sehr grossem Erstaunen stellen wir fest, dass das Amt für Raumplanung trotzdem an dieser Festlegung festhält und somit die Gemeindeautonomie aufs Gröbste verletzt.</p>	<p>Vorteile (hohe Produktivität, witterungsunabhängige Erträge, weniger Pflanzenschutzmittel).</p> <p>Um die dafür geeignetsten Flächen festzulegen, wurde eine regionale Evaluation durchgeführt. Aufgrund dieser schneidet der Standort Muermatten, Oberbuchsiten als geeignet ab. Er grenzt direkt an einen bestehenden Gemüsebaubetrieb an. Mit der Umsetzung der Wildtierüberführung A1 und dem mit RRB 2019/1348 genehmigten «Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach – Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung -Zuleitstrukturen“» gilt der Korridor als saniert. Die Eignungsgebiete befinden sich angrenzend ans Siedlungsgebiet und am Rand des Wildtierkorridors. Sie behindern die freie Durchwanderbarkeit des Korridors marginal. In den Handlungsanweisungen ist festgehalten, dass der Wildtierkorridor SO 9 zu berücksichtigen ist: Dessen Funktionalität ist zu erhalten und Eingriffe sind mit geeigneten Massnahmen, wie z.B. Leitstrukturen, zu kompensieren.</p> <p>Da es sich um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt, können solche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone erstellt werden, wenn in einem Gestaltungsplanverfahren eine Spezielle Landwirtschaftszone ausgeschieden ist.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
61475	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei den übrigen Standorten im Gau (Gemüseanbau als Hauptnutzung) steht die Gemeinde Härkingen einer Nutzung für Gewächshäuser eindeutig und klar ablehnend gegenüber.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Schutz des Grundwassers hat höchste Priorität und kann im Ereignisfall nicht gewährleistet werden.</p> <p>Es sind Standorte weiterzuverfolgen, welche sich in der Nähe eines bestehenden Betriebs befinden welcher Abwärme produziert und welche sich in der Nähe zu Oberflächengewässer befinden.</p> <p>Zudem ist ein Mehrverkehr durch Härkingen mit sehr lärmintensiven Landwirtschaftsgerätschaften uneingeschränkt, auch in der Nacht, zu erwarten.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Eine Ausscheidung von Speziellen Landwirtschaftszonen ist in Grundwasserschutz zonen S1 und S2 nicht zulässig (Ausschlussgebiet). Durch das geschlossene System in Gewächshäusern erfolgt ein gezielter Einsatz mit Dünger/Pflanzenschutzmitteln. Dadurch wird das Grundwasser weniger belastet als im herkömmlichen Anbau. Eine Synergienutzung (Abwärme) wird angestrebt und stellt in der Evaluation im Raum Gäu/Untergäu ein positives Eignungskriterium dar.</p> <p>Das durch ein Gewächshaus verursachte Verkehrsaufkommen ist von untergeordneter Bedeutung (für ein Gewächshaus mit 5 ha rund 4 -5 LKW/Tag + PW Angestellte).</p> <p>Während der Nacht wird nur in Ausnahmesituationen gearbeitet. Es sind nur geringfügige Lärmimmissionen zu erwarten (i.d.R. keine Traktoren und lärmintensiven Maschinen im Gewächshaus, vorwiegend Handarbeit).</p>
61474	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Gemeinde Härkingen steht einer Nutzung für Gewächshäuser, im Entwicklungsgebiet Arbeiten, auch als Zwischennutzungen und aus Synergienutzung eindeutig und klar ablehnend gegenüber.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Bei den Standorten für den Gemüsebau als Synergie- und Zwischennutzung sollen die Möglichkeiten eines Gewächshauses in die zukünftigen Planungsprozesse einbezogen werden. Damit soll das Kulturland geschont werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
		<p>Begründung</p> <p>Der Schutz des Grundwassers hat höchste Priorität und kann im Ereignisfall nicht gewährleistet werden.</p> <p>Es sind Standorte weiterzuverfolgen, welche sich in der Nähe eines bestehenden Betriebs befinden welcher Abwärme produziert und welche sich in der Nähe zu Oberflächengewässer befinden. (Siehe dazu auch Beitrag im Oltner Tagblatt vom 17.05.2023, Aussagen von Beat Bösiger, Gemüseproduzent.)</p> <p>Die Flächen der RAZ sollen durch Betriebe genutzt werden, welche eine Wertschöpfung aufweisen. Es handelt sich um wertvolles Land, welches langfristig sinnvoller genutzt werden soll.</p> <p>Die Zwischennutzung in den RAZ-Flächen können aus privatrechtlicher Sicht und infolge unklarer Investitionssicherheit wohl kaum umgesetzt werden.</p> <p>Siehe auch Stellungnahme Gemeinderat Härkingen zu Standortevaluation Gewächshäuser vom 16.07.2021.</p>	<p>Der Umgang mit Ressourcen (Wasser, Energie) ist im Gestaltungsplan aufzuzeigen. Dazu wird der Beschluss L-1.4.7 ergänzt. Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sind Ausschlussgebiete für Spezielle Landwirtschaftszonen. In diesen dürfen keine grossen Gewächshäuser erstellt werden. Die Nutzung von Synergien (z.B. Abwärmenutzung) wurde in der regionalen Evaluation in der Region Gäu/Untergäu als positives Eignungskriterien bewertet. Dies wird im Beschluss L-1.4.5 ergänzt.</p>
59003	Gemeindeverwaltung Neuendorf 4623 Neuendorf	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme Aufgrund der wachsenden Bevölkerung, dem gesellschaftlichen Trend nach frischem regional

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
		<p>Antrag: Alle aufgeführten Flächen der Gemeinde Neuendorf sind zu streichen, siehe z. B. Stegacker und Widenfeld</p> <p>Begründung</p> <p>Der Gemeinderat Neuendorf hat sich zu den Standorten von Gewächshäusern auf Gemeindegebiet gegenüber dem ARP bereits schriftlich geäußert und alle vorgeschlagenen Standorte abgelehnt.</p>	<p>produziertem Gemüse sowie der Bedürfnisse der Landwirtschaft sollen an geeigneten Standorten grossflächige Gewächshäuser realisiert werden können. Solche Anlagen bieten gegenüber der Freilandproduktion verschiedene Vorteile (hohe Produktivität, witterungsunabhängige Erträge, weniger Pflanzenschutzmittel).</p> <p>Zwecks Schonung des Kulturlands wurden in die regionale Evaluation im Gäu/Untergäu auch Flächen für die Zwischen- und Synergienutzung einbezogen. Bei den im Richtplan festgelegten Standorten ist die Möglichkeit des Gemüsebaus in Gewächshäusern in zukünftige Planungsprozesse einzubeziehen.</p>
63027	Gemeindeverwaltung Selzach 2545 Selzach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ein grosser Teil der "potentiellen Standorte" für Gewächshäuser befinden sich im Wildtierkorridor SO 9; Kestenholz. Diese Tatsache darf nicht als Präjudiz für weitere Standorte dienen.</p> <p>Begründung</p> <p>Keine</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wildtierkorridore werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Damit ist eine Spezielle Landwirtschaftszone nur möglich, wenn die Interessenabwägung den Standort als besonders geeignet qualifiziert.</p> <p>Die in der regionalen Studie "Gäu/Untergäu" evaluierten Gebiete liegen am Rand des Wildtierkorridors SO 9 Kestenholz. Mit der Umsetzung der Wildtierüberführung A1 und dem mit RRB 2019/1348 genehmigten «Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			

– Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“» gilt der Korridor als saniert.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60063,	(1) Viktor Müller	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60133	4626 Niederbuchsiten (2) GVBF 3232 Ins	<p>(1) Der produzierenden und produktiven Landwirtschaft und insbesondere der geschützte Anbau muss gestärkt werden, um den immer knappen Boden intensiven, aber auch umweltverträglich zu Nutzen. In Zukunft muss auf kleiner Fläche mehr Nahrung für die stetig wachsende Bevölkerung lokal produziert werden.</p> <p>(2) Der produzierenden und produktiven Landwirtschaft und insbesondere der geschützte Anbau muss gestärkt werden, um den immer knappen Boden intensiv und auch umweltverträglich zu nutzen. In Zukunft muss auf kleiner Fläche mehr Nahrung für die stetig wachsende Bevölkerung lokal produziert werden können.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Die Bevölkerung wächst stetig, Ressourcen müssen möglichst effizient genutzt werden. im geschützten Anbau ist eine intensive Produktion möglich und das zu umweltverträglichen Bedingungen. Dies passt sehr gut in das sensible Gebiet in der eben auch die Wasserversorgung eine sehr wichtige Rolle spielt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
		<p>Es ist so auch eine gute Möglichkeit der Landwirtschaft, Gemüsebau, Perspektiven zu geben, um auch im Gäu intensiv zu produzieren.</p> <p>(2) Als Gemüseproduzenten-Vereinigung (GVBF) vertreten wir die Gemüseproduzenten aus den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg. Wir begrüßen sehr, dass in der Planung die Möglichkeit geschaffen wird, dass der gedeckte Anbau gefördert wird. Denn die Bevölkerung wächst stetig. Ressourcen müssen möglichst effizient genutzt werden. Im geschützten Anbau ist eine intensive Produktion möglich und das zu umweltverträglichen Bedingungen. Dies passt sehr gut in das sensible Gebiet in der eben auch die Wasserversorgung eine sehr wichtige Rolle spielt. Es ist auch eine gute Möglichkeit der Landwirtschaft und dem Gemüsebau Perspektiven zu geben, um auch im Gäu intensiv zu produzieren.</p>	
60452	<p>Post Immobilien Management und Service AG</p> <p>3030 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Handlungsanweisungen: Die Möglichkeit der Zwischennutzung ist in zukünftigen Planungsprozessen einzubeziehen.</p> <p>Begründung</p> <p>Wie unter Einwendung Nr. 4 formuliert, ist eine Synergie- bzw. Mehrfachnutzung der Dachflächen des neuen, wie</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Bei den festgelegten Eignungsgebieten für Gemüsebau als Synergie- oder Zwischennutzung handelt es sich um Reservezonen bzw. Erweiterungsgebiete für Siedlungsgebiet von kant./reg. Bedeutung (Beschluss S-1.1.5). Diese Gebiete weisen in der Regel keine Überlagerungen mit Schutzinteressen auf und eignen sich gemäss Evaluation gut für Gewächshausbauten. Das Thema der Gewächshäuser ist in die weiteren Planungsprozesse einzubeziehen. Dies kann eine</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
		<p>auch der bestehenden Zentren weder sinnvoll noch zweckmässig. Die Nutzung der Dachflächen für Gewächshäuser darf nicht zur Einschränkung der betrieblichen Abläufe oder des nutzbaren Bauvolumens des eigentlichen Betriebs führen. Es ist festzuhalten, dass sich in der Bauzone befindende Gewächshäuser stets eine Zwischennutzung darstellen und es zu keiner Konkurrenzierung mit der vorgesehenen Nutzung als Bauzone kommen darf.</p> <p>Nebst dem Planungsauftrag L-1.4.11 ist auch die Ausgangslage im Richtplankapitel im erwähnten Sinn anzupassen.</p>	<p>Zwischennutzung, eine Synergienutzung (z.B. Abwärmenutzung) oder auch eine Mehrfachnutzung sein. Letzteres kann z.B. die Dach- oder eine Fassadennutzung bedeuten, wenn das für die neue Gebäudenutzung betrieblich und technisch möglich ist. Den intensiven Gemüsebau in geeigneter Form auch im Siedlungsgebiet zu ermöglichen, dient der Schonung des Kulturlands.</p>
59832	RJSo RevierJagd Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Rückmeldung betrifft Beschluss L-1.4.11</p> <p>Hier sei auf Festlegung der Standort Oberbuchsiten (Muermatten, G6O) und Oensingen (Fröschenloch, Dünnerfeld, G6) zu verzichten, da diese am Rande des Wildtierkorridors SO 9 Kestenholz liegen.</p> <p>SO09 Ist ein Wildtierkorridor von nationaler bzw. europäischer Bedeutung (Alpen - Jura - Vogesen - Pfälzer Wald) und garantiert den genetischen Austausch innerhalb von Wildtier-Meta-Populationen wie Luchs und Rothirsch.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Mit der Umsetzung der Wildtierüberführung A1 und dem mit RRB 2019/1348 genehmigten «Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach – Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“» gilt der Korridor als saniert. Die Eignungsgebiete befinden sich anschliessend ans Siedlungsgebiet und am Rand des Wildtierkorridors. Sie behindern die freie Durchwanderbarkeit des Korridors marginal. In den Handlungsanweisungen ist festgehalten, dass der Wildtierkorridor SO 9 zu berücksichtigen ist: Dessen Funktionalität ist zu erhalten und Eingriffe sind mit</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
		<p>Die vorgesehenen Standorte für Gewächshäuser liegen beide am Rand des Wildtierkorridors und verengen ihn in untragbarer Weise. Das Offenland wird an dieser Stelle durch Wildtiere genutzt. Gewächshäuser an dieser Stelle würden die Passierbarkeit massiv einschränken und es ist davon auszugehen, dass dieser Teil innerhalb des Wildtierkorridors nicht mehr durch Wildtiere genutzt werden kann. Dies gilt namentlich für den Standort, welcher am östlichen Rand des Wildtierkorridors (Gemeinde Oberbuchsiten) nahe zur geplanten Wildquerung der A1 liegt und wichtige Leitstrukturen wie Hecken und Bäume aufweist.</p> <p>Im Rahmen des 6-Spur-Ausbaus der A1 wird Wildtierkorridor SO09 saniert und für Wildtiere mittels Wildquerung (WTÜ) über die Autobahn mit hohem Aufwand und Kosten aufgewertet und durchlässig gemacht. Zudem regelt eine Nutzungsplanung die Zuleitstrukturen zum wildtierspezifischen Bauwerk grundeigentümergebunden. Nach dem Bau der Wildquerung ist davon auszugehen, dass Wildtiere wie Rothirsche, Wildschweine, etc. die ganze Breite nördlich der Autobahn nutzen werden. Es ist zu beachten, dass verschiedene Wildtierarten den Korridor sowohl von Norden nach Süden als auch umgekehrt nutzen und der Korridor dafür eine gewisse Mindestbreite aufweisen muss, damit sich Wildtiere gegenseitig nicht in die Quere zu kommen und genügend Ausweichmöglichkeit haben. Die nun endlich in Aussicht stehende Sanierung des</p>	<p>geeigneten Massnahmen, wie z.B. Leitstrukturen, zu kompensieren.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			

unterbrochenen Wildtierkorridor SO09 macht keinen Sinn, wenn im Vorfeld die Passierbarkeit für Wildtiere bereits wieder geschmälert wird. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass öffentliche Gelder ineffizient eingesetzt werden, wenn deren Zielsetzung nicht bzw. nur vermindert erreicht werden kann.

Wir bitten Sie deshalb dringend, auf diese beiden Standorte für Gewächshäuser zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Kurt Altermatt, Präsident RevierJagd Solothurn

Urs Liniger, Sekretär RevierJagd Solothurn

Christian Wüthrich, Präsident Hegering Olten-Gösigen-Gäu und Mitglied Vorstand RevierJagd Solothurn

Begründung

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
62060	SBB AG Immobilien - Grundstücksman- agement 4600 Olten	Baum- und Gehölzpflanzungen an der Bahnlinie sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass die Weisung der SBB R I-20025 «Unterhalt der Grünflächen: Wald und Einzelbäume» eingehalten wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies ist bei der Ausarbeitung des nachfolgenden Gestaltungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			

Begründung

keine

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
62053	SBB AG Immobilien - Grundstücksmanagement 4600 Olten	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Anpassung des Kantonalen Richtplanes betrifft unter anderem auch ein Gebiet in Oberbuchsiten, in welchem zurzeit von der SBB ein Projekt erarbeitet wird. Das Projekt nennt sich «AS25: Oberbuchsiten, Annahmegleise GV».</p> <p>Begründung</p> <p>Beim SBB Projekt soll entlang des Bahnhofs und weiter in Richtung Gewächshaus ein neues Gleis erstellt werden. Die Parzelle Muermatten G6 ist dabei von diesem Projekt betroffen. Die ausgewiesene Nutzungsziffer wird aufgrund des SBB Projektes Oberbuchsiten nicht vollständig zur Verfügung stehen (Entlang des Bahntrasses rund 2.00 m). Bei Arbeiten im Gebiet ist eine Abstimmung mit dem Projekt Oberbuchsiten zu machen. Kontakt SBB: Mike Manser (Gesamtprojektleiter), Mail: manser.mike@sbb.ch, Tel.: 078 723 82 83 und Daniel Hofmann, daniel.hofmann@sbb.ch (Bauherr).</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wenn der Bedarf für eine bodenunabhängige Produktion (Gewächshaus) ausgewiesen ist, ist die nachfolgende Planung mit angrenzenden Nutzungen und Planungen zu koordinieren und abzustimmen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
62050	SBB AG Immobilien - Grundstücksmanagement 4600 Olten	Antrag / Bemerkung Die SBB bittet um Abstimmung der konkreten Planung für Nutzungen / Erstellung von Gewächshäusern entlang der Bahn. Begründung Keine	Stellungnahme Wenn der Bedarf für eine bodenunabhängige Produktion (Gewächshaus) ausgewiesen ist, ist die nachfolgende Planung mit angrenzenden Nutzungen und Planungen zu koordinieren und abzustimmen.
60041, 60110, 60175, 60092	(1) VVS/BirdLife Solothurn 4614 Hägendorf (2) Grünliberale Partei Kanton Solothurn c/o Armin Egger 4500 Solothurn (3) Pro Natura Solothurn 4500 Solothurn (4) Armin Egger	Antrag / Bemerkung (1) Die zur Festsetzung vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Gewächshäuser "Oberbuchsiten, Muermatten (Standort Nr. 12)" und Oensingen, Fröschenloch Dünnerfeld (Standort Nr. 30)" sind aufzugeben und nicht im Richtplan festzusetzen. (2) Die vorgeschlagenen Eignungsgebiete Oberbuchsiten (Muermatten, G6, Standort 12) und Oensingen (Fröschenloch, Dünnerfeld, G6, Standort 30) sind nicht in den Richtplan aufzunehmen. (3) Die zur Festsetzung vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Gewächshäuser "Oberbuchsiten, Muermatten (Standort Nr. 12)" und Oensingen, Fröschenloch Dünnerfeld	Stellungnahme Mit der Umsetzung der Wildtierüberführung A1 und dem mit RRB 2019/1348 genehmigten «Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach – Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen“» gilt der Korridor als saniert. Die Eignungsgebiete befinden sich angrenzend ans Siedlungsgebiet und am Rand des Wildtierkorridors. Sie behindern die freie Durchwanderbarkeit des Korridors marginal. In den Handlungsanweisungen ist festgehalten, dass der Wildtierkorridor SO 9 zu berücksichtigen ist: Dessen Funktionalität ist zu erhalten und Eingriffe sind mit geeigneten Massnahmen, wie z.B. Leitstrukturen, zu kompensieren.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
	4500 Solothurn	<p>(Standort Nr. 30)" sind aufzugeben und sind nicht im Richtplan festzusetzen.</p> <p>(4) Die Eignungsgebiete Oberbuchsiten (Muermatten, G6) und Oensingen (Fröschenloch, Dünnerfeld, G6) sind zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Unter den Handlungsanweisungen wird zwar darauf hingewiesen, dass die beiden Standorte Oberbuchsiten und Oensingen am Rande des Wildtierkorridors SO9 Kestenholz liegen und mit Massnahmen wie z.B. Leitstrukturen zu berücksichtigen seien. Mit der geplanten Wildtierbrücke im Rahmen des A1-6 Spurausbaus und dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Wildtierkorridor SO9 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen" soll mit hohem finanziellem Aufwand des Bundes die Durchgängigkeit des nationalen Wildtierkorridors erreicht werden. Der Bund unterstützt so den Kanton, damit er seine Pflichten erfüllen kann. Dieser hat den Wildtierkorridor SO9 ja bereits im Richtplan als Zwischenergebnis aufgenommen: "Handlungsanweisungen: Diese Wildtierkorridore sind unterbrochen. Sie müssen mit aufwändigen Massnahmen saniert werden. Dies erfolgt in der Regel in einem Plangenehmigungsverfahren des Bundes oder in einem Nutzungsplanverfahren. Mit der entsprechenden</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
<p data-bbox="577 411 1285 475">Plangenehmigung sollen diese Wildtierkorridore festgesetzt und der Richtplan fortgeschrieben werden."</p> <p data-bbox="577 501 1285 928">Auch wenn die neu festzulegenden Standorte für Gewächshäuser am Rand des Wildtierkorridors liegen, sind sie innerhalb dieses Korridors. Neue Bauten beeinträchtigen die Wildtiere sowohl durch die Barrierewirkung der Gebäude als solche, als auch durch deren Erschliessung und den dadurch ausgelösten Mehrverkehr. Neu anzulegende Leitstrukturen, wie sie als heilende Massnahmen formuliert sind, können die neuen Barrieren und die weitere Zerschneidung des Korridors nicht durchgängig machen. Zumal es sehr schwierig ist, die BewirtschafterInnen der Landwirtschaftsflächen für Zuleitstrukturen wie Hecken, Baumreihen etc. zu gewinnen.</p> <p data-bbox="577 954 1285 1279">Die beiden Standorte überschneiden zusätzlich den Gewässerraum der Dünnern. Hier besteht die Projektplanung "Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten" mit Revitalisierungsmassnahmen. Diese nehmen Raum im erweiterten Gewässerraum ein, was den vorgesehenen Perimeter für Gewächshäuser im Grundsatz einschränkt. Der Perimeter der beiden Standorte müsste auf jeden Fall auf die Dünnernplanung Rücksicht nehmen und somit ausserhalb des Gewässerraums festgelegt werden.</p> <p data-bbox="577 1305 1285 1369">(2) Im geltenden Richtplan ist beim Beschluss L-3.3.6 für den Wildkorridor SO9 die folgende Handlungsanweisung</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
<p>festgehalten: «Diese Wildtierkorridore sind unterbrochen. Sie müssen mit aufwändigen Massnahmen saniert werden. Dies erfolgt in der Regel in einem Plangenehmigungsverfahren des Bundes oder in einem Nutzungsplanverfahren. Mit der entsprechenden Plangenehmigung sollen diese Wildtierkorridore festgesetzt und der Richtplan fortgeschrieben werden.»</p> <p>Im Rahmen des geplanten «A1 Luterbach–Härkingen 6-Streifen-Ausbau» sind mit der Wildtierüberführung Oberbuchsiten und den Zuleitstrukturen nun solche aufwändige Massnahme geplant. Der Bund unterstützt damit den Kanton finanziell, einige der bestehenden Unterbrüche im Wildkorridor zu beseitigen. Anstelle weiterer Unterbrüche im Korridor aufzuheben, will der Kanton gerade gegenteilig zulassen, dass innerhalb dieses Korridors Gewächshäuser plus die dazu notwendige Infrastruktur (z. B. Erschliessung) erstellt werden. Das macht keinen Sinn und ist kontraproduktiv.</p> <p>(3) Unter den Handlungsanweisungen wird zwar darauf hingewiesen, dass die beiden Standorte Oberbuchsiten und Oensingen am Rande des Wildtierkorridors SO9 Kestenholz liegen und mit Massnahmen wie z.B. Leitstrukturen zu berücksichtigen seien. Mit der geplanten Wildtierbrücke im Rahmen des A1-6 Spurausbaus und dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Wildtierkorridor SO9 - Wildüberführung - Zuleitstrukturen" soll mit hohem finanziellem Aufwand des Bundes die</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
<p data-bbox="577 411 1254 574">Durchgängigkeit des nationalen Wildtierkorridors erreicht werden. Der Bund unterstützt so den Kanton, damit er seine Pflichten erfüllen kann. Dieser hat den Wildtierkorridor SO9 ja bereits im Richtplan als Zwischenergebnis aufgenommen:</p> <p data-bbox="577 598 1288 829">"Handlungsanweisungen: Diese Wildtierkorridore sind unterbrochen. Sie müssen mit aufwändigen Massnahmen saniert werden. Dies erfolgt in der Regel in einem Plangenehmigungsverfahren des Bundes oder in einem Nutzungsplanverfahren. Mit der entsprechenden Plangenehmigung sollen diese Wildtierkorridore festgesetzt und der Richtplan fortgeschrieben werden."</p> <p data-bbox="577 853 1288 1284">Auch wenn die neu festzulegenden Standorte für Gewächshäuser am Rand des Wildtierkorridors liegen, sind sie innerhalb dieses Korridors. Neue Bauten beeinträchtigen die Wildtiere sowohl durch die Barrierewirkung der Gebäude als solche, als auch durch deren Erschliessung und den dadurch ausgelösten Mehrverkehr. Neu anzulegende Leitstrukturen, wie sie als heilende Massnahmen formuliert sind, können die neuen Barrieren und die weitere Zerschneidung des Korridors nicht durchgängig machen. Zumal es sehr schwierig ist, die BewirtschafterInnen der Landwirtschaftsflächen für Zuleitstrukturen wie Hecken, Baumreihen etc. zu gewinnen.</p> <p data-bbox="577 1308 1198 1372">Die beiden Standorte überschneiden zusätzlich den Gewässerraum der Dünnern. Hier besteht die</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			
		<p>Projektplanung "Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten" mit Revitalisierungsmassnahmen. Diese nehmen Raum im erweiterten Gewässerraum ein, was den vorgesehenen Perimeter für Gewächshäuser im Grundsatz einschränkt. Der Perimeter der beiden Standorte müsste auf jeden Fall auf die Dünnernplanung Rücksicht nehmen und somit ausserhalb des Gewässerraums festgelegt werden.</p> <p>(4) Sie befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Wildkorridore. Den in den Erläuterungen erwähnten Vorbehalten der kantonalen Fachstellen ist mehr bzw. das notwendige Gewicht beizumessen.</p> <p>Zudem widersprechen sie dem Planungsgrundsatz «Raumsicherung», welcher im Beschluss L-3.3.1 festgehalten ist.</p>	
60353	Stephanie von Rohr 4703 Kestenholz	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Verzicht auf diese Umsetzung</p> <p>Begründung</p> <p>Völlig übertrieben, weniger wäre mehr.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Aufgrund der wachsenden Bevölkerung, dem gesellschaftlichen Trend nach frischem regional produziertem Gemüse sowie der Bedürfnisse der Landwirtschaft sollen an geeigneten Standorten grossflächige Gewächshäuser realisiert werden können. Solche Anlagen bieten gegenüber der Freilandproduktion verschiedene Vorteile (hohe Produktivität,</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-1.4.11			

witterungsunabhängige Erträge, weniger Pflanzenschutzmittel).

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung			
60178	Einwohnergemeinde Oensingen 4702 Oensingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>kein Antrag, lediglich Hinweise</p> <p>Begründung</p> <p>Der Gemeinderat Oensingen wirft die Frage auf, ob aufgrund der intensiven Nutzung, insbesondere seit der Neueröffnung des Restaurants Roggen, der Roggen mittel- bis langfristig als Sondernutzung Freizeit aufzunehmen sei. Der Gemeinderat ist offen für eine Besprechung zur grundsätzlichen Auslegeordnung.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Dies ist separat zu klären.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-5.7			
60082,	(1) VVS/BirdLife Solothurn	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60180	4614 Hägendorf (2) Pro Natura Solothurn 4500 Solothurn	<p>(1) Bei der Weiterentwicklung des Erholungsgebietes und des wertvollen Naturraums sind auch die Naturschutzverbände miteinzubeziehen. Im Gebiet Bergmatten soll eine nachhaltige Erholungsnutzung angestrebt werden unter Wahrung und Schonung des kantonalen Naturreservats und der TWW-Fläche. Der Einsatz von Rangern ist in Erwägung zu ziehen.</p> <p>(2) Bei der Weiterentwicklung des Erholungsgebietes und des wertvollen Naturraums sind auch die Naturschutzverbände mit einzubeziehen. Im Gebiet Bergmatten soll eine nachhaltige Erholungsnutzung angestrebt werden unter Wahrung und Schonung des kantonalen Naturreservats und der TWW-Fläche. Der Einsatz von Rangern ist in Erwägung zu ziehen.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Gerne beteiligen wir uns stufengerecht bei der Weiterentwicklung des Gebietes Bergmatten zum Erreichen einer nachhaltigen Erholungsnutzung. Mit einem Rangerdienst könnten die Erholungssuchenden über die Naturwerte informiert werden, die es zu schützen und erhalten gilt. Nur was man kennt, schützt man. Besucherlenkungsmassnahmen sind mit Rangern einfacher zu kommunizieren als mit vielen Informationstafeln. Auch öffentliche Exkursionen könnten</p>	Die Naturschutzverbände werden in die nachfolgende Planung geeignet einbezogen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss L-5.7			

zum besseren Verständnis der Natur führen und allfällige Einschränkungen bei der Nutzung erklären.

(2) Gerne beteiligen wir uns stufengerecht bei der Weiterentwicklung des Gebietes Bergmatten zum Erreichen einer nachhaltigen Erholungsnutzung. Mit einem Rangerdienst könnten die Erholungssuchenden über die Naturwerte informiert werden, die es zu schützen und zu erhalten gilt. Nur was man kennt, schützt man. Besucherlenkungsmassnahmen sind mit Rangern einfacher zu kommunizieren als mit vielen Informationstafeln. Auch öffentliche Exkursionen könnten zum besseren Verständnis der Natur und zur Sensibilisierung der Erholungssuchenden führen und allfällige Einschränkungen bei der Nutzung erklären.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
59965	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern Abteilung Kantonsplanung 3011 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>-</p> <p>Begründung</p> <p>Die Ergänzungen im Kapitel «Fuss- und Veloverkehr» werden begrüsst. Die gewählten Routenkategorien liegen sehr nahe an der Terminologie und Logik des Sachplans Veloverkehr des Kantons Bern.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
63512	Amt für Raumplanung Kanton Basel- Landschaft	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Aus unserer Sicht gibt es keine Bemerkungen, Lediglich vom Tiefbauamt traf eine Rückmeldung bezüglich Velorouten ein. Dabei hat das TBA den Fokus insbesondere auf einen Abgleich der Solothurner Velorouten mit unserem zukünftig geplanten Netz gelegt. Ein Abgleich mit dem bestehenden KRIP BL erschien weniger relevant, da wir ja derzeit auch an der Weiterentwicklung sind.</p> <p>Neben den Routen wurden auch die Anpassungen der Planungsgrundsätze und -anweisungen angeschaut. Das passt komplett.</p> <p>Gravierendes haben wir auch bei den Routen nicht festgestellt. Es gibt aber ein paar kleinere Differenzen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>In der nachfolgenden Planung wird für die grenzüberschreitende Koordination mit dem Kanton Basel-Landschaft Kontakt aufgenommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		<p>Unten findest Du eine Zusammenstellung. Es besteht das Anliegen, dass die Verantwortlichen in Eurem Kanton zwecks näherer Abstimmung Kontakt mit unseren Zuständigen, David Peter oder Martin Schaffer, aufnehmen. Für Rückfragen stehen sie zudem gern zur Verfügung.</p> <p>Begründung</p> <p>keine</p>	
60338	Einwohnergemein de Lostorf 4654 Lostorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Gemeinderat Lostorf hat bei der Mitwirkung den Wunsch geäußert, dass auch eine Velohauptroute von Lostorf in Richtung Olten vorzusehen ist. In der nun vorliegenden Version wurde dieser Wunsch berücksichtigt. Der Gemeinderat Lostorf ist erfreut darüber und kann die vorliegende Version unterstützen.</p> <p>Begründung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
59854	GRÜNE Kanton Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Auch das erwähnte Potential Freizeitverkehr ist in die Richtplananpassung und damit in die Planung der</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die kantonalen Velovorrangrouten und Velohauptrouten dienen primär</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
	4500 Solothurn	<p>kantonalen Velo-Vorzugs- und -Haupttrouten mit einzubeziehen.</p> <p>Begründung</p> <p>Ein sehr grosser Anteil des MiV - je nach Definition und Abgrenzung über 60% - ist Freizeitverkehr. Das Potential für eine Verlagerung auf andere Verkehrsmittel, insbesondere das Velo, ist entsprechend sehr gross.</p>	<p>dem Veloalltagsverkehr, weshalb das Potenzial des Freizeitverkehrs nicht berücksichtigt wird. Aufgrund ihrer hochwertigen Ausgestaltung sind sie jedoch auch für den Freizeitverkehr von hoher Attraktivität und werden somit zu einem Verlagerungseffekt beitragen.</p>
59855	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für den Alltags-Fuss- und Veloverkehr (Arbeiten, Einkaufen...) müssen die sicheren Verbindungen möglichst direkt und ohne Umwege sein. Für den Freizeitverkehr kann die "Umwegtoleranz" höher sein. Ziele für Freizeitnutzungen unterscheiden sich von den Alltags-Fahrzielen. Deshalb sind je nachdem separate Vorzugs- und Haupttrouten für die verschiedenen Bedürfnisse zu planen.</p> <p>Begründung</p> <p>Gemessen am gesamten Verkehrsaufkommen sind Alltags- und Freizeitverkehr in etwa gleich wichtig.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Stellungnahme zu ID 59854</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
60069	Gemeinde Baettwil Gemeinderat C. Chevrolet 4112 Bättwil	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir sind mit den Vorschlägen einverstanden. Mit wenigen Ausnahmen sind wir als Gemeinde auch nicht betroffen. Bei den Velowegen, H302 Bättwil Rodersdorf ist bereits realisiert, kam die Frage auf, wie in Zukunft die Erlaubnisse für Motorfahrzeuge geregelt wird, wenn der Veloweg durch Landwirtschaftsland führt und auch die Grundstücke der Landwirte (Zugänglichkeit für Ihre Maschinen) davon berührt sind. Im Fall von Rodersdorf Bättwil (teilweise durch Frankreich), musste die Beschilderung und Signalisation angepasst werden. Wir gehen davon aus, dass dies bei der Realisierung der weiteren Velowege auch berücksichtigt wird.</p> <p>Begründung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
58709	Gemeindeverwaltung Gretzenbach 5014 Gretzenbach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, zum Plan Velonetzplan_SO_Kreis2 dahingehend die folgende Anpassung zurückzumelden: Die geplante kommunale Veloroute ab Ballypark über den vorhandenen Fussgängerweg über GB 2576 (SBB), 187, 2022 und 2015 (Rolf Keller) soll aus der Planung (05-V-6_P_20119_Velonetzplan_SO_Kreis2_220926) ausgeschieden werden. Es bestehen bereits kantonale</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Im kantonalen Velonetzplan sind kommunale Routen lediglich orientierend aufgeführt. Auf den genannten Parzellen ist keine Veloroute verzeichnet.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		<p>Routen im Norden (Velolandroute SchweizMobil), welche über den Oberschachen auf Gösgerufer verlaufen, als auch im Süden (Kantonales Basisnetz über die Hauptstrasse). Eine Umsetzung würde aufgrund unterschiedlicher (auch privater) betroffener Landbesitzer schwierig, zudem handelt es sich in diesem Bereich um eine Uferschutzzone.</p> <p>Begründung</p>	
61483	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Fragen, die geklärt werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Wie hoch ist der Platzbedarf für die neu zu erstellenden Routen? 2) Sind die geplanten neuen Routen mit einer Verbreitung der bestehenden Strassen / Wege bzw. mit einer zusätzlichen Konsumation von FFF verbunden? Wenn ja, müssen diese kompensiert werden? 3) Wie sollen die Neuen und Anapassungen an den Routen im Detail finanziert werden? <p>Begründung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Fragen beziehen sich auf die nachfolgende Planung (Findung der richtigen Linienführung) und sind dann zu klären. Bei der Umsetzung der einzelnen Routen sind dann die kantonalen Standards (noch nicht erarbeitet) zu beachten. Im Richtplanverfahren geht es um die Festlegung der Korridore.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		Keine	
61478	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei der Realisierung der geplanten Veloverbindung Härkingen - Bahnhof Egerkingen soll im Bereich Bahnhof Egerkingen auf die Parzelle GB Härkingen Nr. 258 / Nr. 259 Rücksicht genommen werden. Diese sollen südwärts umfahren werden; es ist die bestehende öffentliche Strassenparzelle GB Härkingen Nr. 90073 zu benutzen.</p> <p>Begründung</p> <p>Keine Landverhandlungen notwendig, dadurch ist eine rasche Umsetzung möglich.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen der Gemeinde wird in der nachfolgenden Planung geprüft.</p>
61476	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir befürworten die geplante Veloverbindung Härkingen Industrie - Egerkingen und Egerkingen Bahnhof sehr. Die Verbindung ist zwingend zu realisieren, bevor das auf dem Velonetzplan eingetragene Velofahrverbot auf der Kantonsstrasse in Kraft tritt (Strecke Industrie - Express Strasse Egerkingen).</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
Begründung			
Es muss zwingend jederzeit eine Langsamverkehrsverbindung zwischen Härkingen und Egerkingen gewährleistet sein.			
61482	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	Antrag / Bemerkung Velonetzplan soll die Veloverbindung Härkingen - Fülenbach - Bahnhof Murgenthal als kommunale Veloroute aufgenommen werden. Linienführung ab Härkingen Zentrum: Usserdorf - Wolfwilerweg - Härkingenerweg (Wald) - Fülenbacherstrasse (Wald) - Fülenbach. Zusätzlich ist eine kantonale direkte Veloroute Härkingen - Fülenbach - Murgenthal entlang der Kantonsstrasse vorzusehen.	Stellungnahme Die Verbindung Härkingen - Fülenbach - (Murgenthal) ist im Velonetzplan als kantonales Basisnetz ausgewiesen.
Begründung			
Attraktive Veloverbindung Härkingen - Fülenbach - Murgenthal durch den Wald.			
Rasche Veloverbindung Härkingen Murgenthal, insbesondere für Pendler zu Bahnhof Murgenthal.			
61480	Gemeindeverwaltung Härkingen	Antrag / Bemerkung SchweizMobil Veloroute und Skatingroute: Im Bereich Welschmatt / Egerkingenstrasse (nördlich	Stellungnahme Die Querung der Egerkingenstrasse ist für den Veloverkehr problematisch. Eine Verlegung der Velolandroute auf eine

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
4624	Härkingen	<p>Autobahnunterquerung) soll die Velouroute nicht über die Böschung auf die Egerkingerstrasse geführt werden, sondern die Böschung/ Egerkingerstrasse unterqueren. Um Synergien zu nutzen könnte die Erneuerung der Autobahnbrücke genutzt werden. Zudem soll die Skatingroute dem Verlauf der Veloroute angeglichen werden und nicht über die Egerkingerstrasse und Lischmatt führen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Überquerung der Egerkingerstrasse (Veloroute) sowie die Linienführung auf der Egerkingerstrasse und Lischmatt (Skatingroute) sind aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens gefährlich. Zudem handelt es sich um eine steile Böschung.</p>	alternative Linienführung ist geplant. Dabei ist auch die Skatingroute zu überprüfen.
61481	Gemeindeverwaltung Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die geplante kommunale Veloroute sowie auch die geplante SchweizMobil Veloroute nördlich entlang der Autobahn A1 und entlang des Mittelgäubachs sind der Gemeinde nicht bekannt.</p> <p>Diese Strecke ist im Plan zu löschen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Anliegen der Gemeinde werden in der nachfolgenden Planung geprüft. Es handelt sich um eine geplante SchweizMobil-Route und um eine geplante kantonale Route (nicht kommunale Route). Die alternativen Linienführungen dienen dazu, dass eine Führung auf resp. eine Querung von der Egerkingerstrasse vermieden werden kann. Dies erhöht die Verkehrssicherheit für den Veloverkehr auf den genannten Routen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
Begründung			
Der Gemeinde ist diese Linienführung nicht bekannt, wir sehen auch den Nutzen nicht.			
61477	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	Antrag / Bemerkung Mit dem Bau des Übergangs über die Autobahn A2 bei der geplanten Verbindung Härkingen Industrie - Egerkingen Bahnhof muss spätestens im Jahr 2024 begonnen werden.	Stellungnahme Wird zur Kenntnis genommen. Das Projekt befindet sich in Umsetzung.
Begründung			
Der Bund hat im Rahmen des Agglomerationsprogramms 2. Generation Gelder für den Übergang zugesprochen, welche ansonsten verfallen.			
61479	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	Antrag / Bemerkung Für eine attraktive SchweizMobil Veloroute und Skatingroute soll die Unterquerung der Autobahn A1 (Objekt Z59A) attraktiver ausgestaltet werden (Dimension / Breite, Beleuchtung, Neigung der Rampe usw.). Mit der Instandsetzung des Wellblechs im Projekt 6-Streifen Ausbau könnten Synergien genutzt werden.	Stellungnahme Das Anliegen wird in einem separaten Projekt durch das Amt für Verkehr und Tiefbau geprüft.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			

Begründung

Die heutige Unterquerung ist schmal und beengend, dunkel und weist eine starke Neigung auf.

60690	Gemeindeverwaltung Luterbach Gemeindeschreiberei 4542 Luterbach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Velohauptroute H-1.07 ist im Velonetzplan sowie der Vorhabenliste (Abstimmungskategorie Festsetzung) bis in das Gebiet Attisholz Nord (Riedholz) zu verlängern, um die dort vorgesehene Wohnentwicklung sinnvoll an das Arbeitsgebiet Attisholz Süd anzubinden.</p> <p>Der Planungskorridor des Velohauptroute H-1.07 ist im Velonetzplan zwischen der Zuchwilerstrasse und Derendingen um die Flächen innerhalb der Hochwassergefahr entlang der Emme zu reduzieren, um entsprechenden Konflikten vorzubeugen.</p> <p>Die Führung der bestehenden Velolandrouten SchweizMobil Nrn. 5 und 8 ist aus Sicherheitsgründen von der Nordstrasse (Mischverkehr) auf den eigenständigen Fuss- und Radweg entlang der Attisholzstrasse (vorgesehene Velohauptroute) zu verlegen.</p> <p>Begründung</p> <p>Keine</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen wird aufgenommen: Der Korridor der Velohauptroute H 107 wird im Richtplantext und im Velonetzplan bis Riedholz resp. Feldbrunnen-St. Niklaus verlängert, so dass ein Anschluss an die H 102 Solothurn - Flumenthal entsteht.</p> <p>Anpassungen an der Linienführung der SchweizMobil-Routen werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.</p>
-------	---	--	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
60505	Gemeindeverwaltung Selzach 2545 Selzach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Planung der genauen Linienführung erfolgt durch den Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) gemeinsam mit den Regionen und den Gemeinden basierend auf den festgelegten Planungskorridoren.</p> <p>Begründung</p> <p>In der Karte «Velonetzplanung Kanton Solothurn» (bei Buchstabe D als Übersichtskarte mit schematischer Darstellung der geplanten Korridore bezeichnet) sind sowohl für die Velovorrangrouten als auch für die Velohauptrouten Planungskorridore ausgeschieden. Im Sinne der nachfolgenden Planung ist die konkrete Linienführung gemeinsam mit den Regionen und den Gemeinden festzulegen. Notwendige Vertiefungsarbeiten (z.B. Korridorstudien) schaffen die Grundlage, um schlussendlich die priorisierten Routen gemeinsam festzulegen. Nach konsolidierter «Bestvariante» kann im Sinne vom Planungsauftrag V-6.3 der Velonetzplan periodisch revidiert werden und erst anschliessend im Rahmen eines nachgelagerten Verfahrens umgesetzt werden. Die «Übersichtskarte geplante Velovorrang- und Velohauptrouten» im Richtplankapitel V-6 (S. 23) suggeriert, dass bereits die konkrete Linienführung festgelegt ist, was jedoch noch</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Bei der Übersichtskarte im Richtplan handelt sich um eine schematische Darstellung der geplanten Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrang- und Velohauptrouten). Die Beschriftung der Übersichtskarte wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Beschluss V-6.2 wird ergänzt, dass der Kanton in Absprache mit den Gemeinden für ein ... Netz aus Velorouten von kantonaler Bedeutung sorgt. Die Anliegen der Gemeinde werden in der nachfolgenden Planung geprüft.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		nicht der Fall ist und in Widerspruch zum erwähnten «Velonetzplan» steht.	
60507	Gemeindeverwaltung Selzach 2545 Selzach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das Verständnis wäre es dienlich, wenn in der Ausgangslage der Zweck sowie der Unterschied der Velovorrang- und der Velohaupttrouten erläutert wird. - Die räumliche Festlegung des Planungskorridors für die Velovorrangroute zwischen Bellach und Bettlach mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» erscheint der Gemeinde Salzach angezeigt und entspricht der Definition eines Zwischenergebnisses nach Kapitel A-2 Aufbau und Gliederung. Im weiteren Planungsprozess ist die genaue Linienführung (entsprechend der Einwendung 5: neuer Planungsgrundsatz zur Planung der Linienführung) zusammen mit der Gemeinde unter Beachtung der Schutzziele der Witschutzzone sowie der Anbindung an das Dorf in der Nord-Süd-Achse festzulegen. - Hingegen nicht angezeigt erscheint es der Gemeinde Selzach, dass die geplante Velohauptroute H 101 Solothurn - Grenchen - Siel/Bienne mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» angegeben wird. Dem kantonalen Richtplan (Kapitel A-2 Aufbau und Gliederung) zu Folge, handelt sich beim Koordinationsstand «Festsetzung» um Vorhaben, die räumlich abgestimmt sind. Angesichts der noch nicht festgelegten Linienführung, 	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Velovorrang- und Velohaupttrouten weisen unterschiedliche Velopotenziale auf und unterscheiden sich im Ausbaustandard. In den Vorhaben werden die geplanten Korridore der kantonalen Routen aufgenommen. In der nachfolgenden Planung wird die Linienführung parzellengenau bestimmt. Dabei werden die Anliegen der Gemeinde berücksichtigt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		<p>sind die notwendigen Voraussetzungen für das Vorhaben H 101 noch nicht erreicht. Der Koordinationsstand «Festsetzung» wird erst - wie in Einwendung 5 formuliert - in den nachfolgenden Planungsschritten und der konkretisierten Linienwahl erreicht.</p> <p>Begründung</p> <p>keine</p>	
60510	<p>Gemeindeverwaltung Trimbach</p> <p>Verwaltungsleiter/ Gemeindeschreiber</p> <p>4632 Trimbach</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Veloroute auf resp. entlang der Baslerstrasse aus Sicherheitsgründen von der Kantonsstrasse zu entflechten. Einen möglichen Vorschlag, welcher noch nicht im Detail geprüft wurde und lediglich als Diskussionsgrundlage dienen soll, liegt diesem Schreiben bei.</p> <p>Begründung</p> <p>keine</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen wird aufgenommen: In Koordination mit der Gemeinde Trimbach und der Stadt Olten wird im Velonetzplan ein zentraler Planungskorridor für Velovorrang- und Velohaupttrouten geschaffen. Die H 204 geht in diesem Korridor auf.</p>
60514	<p>Gemeindeverwaltung Zuchwil</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Feststellung 1</p>	<p>Stellungnahme</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
	<p>Abteilung Gemeindepräsi um 4528 Zuchwil</p>	<p>Der Aareuferweg im Abschnitt "Emmenspitz - Sportzentrum Zuchwil" ist nicht geeignet für zusätzlichen Veloverkehr.</p> <p>Die Gründe dafür sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereits heute stark beansprucht durch regionale Naherholung (zu Fuss Gehende, Joggende, Velofahrende, und so weiter) - Schmäler Weg, nicht ausbaubar - Wertvolle Ufervegetation - Weiler mit Wohnen, landwirtschaftliche Nutzung <p>Alternative Velowegführung zur Feststellung 1</p> <p>Ab dem Ortseingang Zuchwil ist die Linienführung der Velolandroute in Richtung "Sportzentrum - Widiwald - Riverside -Aare - Solothurn" zu prüfen.</p> <p>Feststellung 2</p> <p>Der Abschnitt entlang der Kehrrechtverbrennungsanlage und der Kläranlage ist nicht attraktiv für den touristischen Freizeitverkehr.</p> <p>Alternative Velowegführung zur Feststellung 2</p> <p>Die Velolandroute 44 entlang der Emme ist nur bis zur Luterbachstrasse zu führen und dann entlang des Korridors der kantonalen Velohauptroute.</p>	<p>Das Anliegen der Gemeinde wird in der weiteren Planung geprüft. Die Linienführung entspricht dem aktuellen Planungsstand und wird im Velonetzplan belassen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			

Begründung

keine

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
59909,	(1) Naturpark Thal	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(1) Wir begrüßen die Aufnahme des Planungskorridors für eine Velohauptroute zwischen Oensingen und Balsthal (H 2.01) und die Velohauptroute zwischen Balsthal und Laupersdorf (H 2.02).</p> <p>(2) In Zusammenarbeit mit und als Unterstützung der Interessen vom Naturpark Thal begrüßen auch wir die Aufnahme des Planungskorridors für eine Velohauptroute zwischen Oensingen und Balsthal (H 2.01) und die Velohauptroute zwischen Balsthal und Laupersdorf (H 2.02).</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
59926	4710 Balsthal		
	(2) Egerkingen Tourismus		
	Lokale Tourismusorganisation Egerkingen		
	4622 Egerkingen		
		Begründung	
		(1) Eine Verbesserung der Sicherheit durch Entflechtung des Veloverkehrs und des motorisierten Verkehrs - insbesondere zwischen dem Kreisel in der Klus und dem Kreisel Thalbrücke - ist dringend notwendig.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		(2) Eine Verbesserung der Sicherheit durch Entflechtung des Veloverkehrs und des motorisierten Verkehrs - insbesondere zwischen dem Kreisel in der Klus und dem Kreisel Thalbrücke - ist dringend notwendig. Darüber hinaus bildet die Route eine wichtige touristische Hauptverbindung zwischen Gäu und Thal.	
59920,	(1) Naturpark Thal	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
59927,	4710 Balsthal	(1) Aufnahme der geplanten Mountainbike-Route von Balsthal nach Olten analog zum Velonetzplan des Kantons Solothurn von 2019.	Im Velonetzplan werden nur bestehende Mountainbikerouten von SchweizMobil festgehalten. Falls die Route in das Netz von SchweizMobil aufgenommen wird, wird sie mit einer Nachführung in den kantonalen Velonetzplan aufgenommen.
60500	(2) Egerkingen Tourismus	(2) Aufnahme der geplanten Mountainbike-Route von Balsthal nach Olten analog zum Velonetzplan des Kantons Solothurn von 2019.	
	Lokale Tourismusorganisation Egerkingen	(3) Aufnahme der geplanten Mountainbike-Route von Balsthal nach Olten analog zum Velonetzplan des Kantons Solothurn von 2019.	
	4622 Egerkingen		
	(3) Region Olten Tourismus	Begründung	
	4600 Olten	(1) Der Naturpark Thal, Kanton Solothurn Tourismus, Egerkingen Tourismus und Olten Tourismus engagieren sich zusammen mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau für die Umsetzung dieser Mountainbike-Route ein. Eine Aufnahme der geplanten Route in das	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		<p>Koordinationsinstrument Richtplan erachten wir als sinnvoll.</p> <p>(2) Der Naturpark Thal, Kanton Solothurn Tourismus, Egerkingen Tourismus und Olten Tourismus engagieren sich zusammen mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau für die Umsetzung dieser Mountainbike-Route ein. Eine Aufnahme der geplanten Route in das Koordinationsinstrument Richtplan erachten wir als sinnvoll.</p> <p>(3) Kanton Solothurn Tourismus, der Naturpark Thal, Egerkingen Tourismus und Region Olten Tourismus engagieren sich zusammen mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau für die Umsetzung dieser Mountainbike-Route. Eine Aufnahme der geplanten Route in das Koordinationsinstrument Richtplan erachten wir als notwendig, weil damit eine zentrale Angebotslücke geschlossen wird.</p>	
60453	Post Immobilien Management und Service AG 3030 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohauptrouuten) sind auf öffentlichen Strassenparzellen auszuscheiden.</p> <p>Begründung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		Ein allfälliger Landerwerb für kantonale Velorouten darf nicht zu Lasten der Post erfolgen. Die Flächen der drei Zentren (Brief- und Paketzentrum Härkingen, neues regionales Paketzentrum Egerkingen) wird zur Sicherstellung ihres Versorgungsauftrags benötigt.	
62045	SBB AG Immobilien - Grundstücksmanagement 4600 Olten	Antrag / Bemerkung Die Velorouten stehen teilweise in Konflikt mit der Interessenlinie SBB. Eine Koordination mit SBB ist notwendig. Begründung keine	Stellungnahme Wird zur Kenntnis genommen und in der nachfolgenden Planung berücksichtigt.
62056	SBB AG Immobilien - Grundstücksmanagement 4600 Olten	Antrag / Bemerkung Beim Standort Bahntechnikzentrum Hägendorf (Lischmatten) ist die Standortstrategie der SBB AG zu berücksichtigen. Die Zufahrt zum Bahntechnikzentrum (Dünnerbrücke) muss jederzeit möglich sein. Allfälligen Landbeanspruchungen auf dem SBB-Areal des Bahntechnikzentrum Lischmatten (Velowege, ERO Strassenerschliessungen, Wasserbauprojekt	Stellungnahme Wird zur Kenntnis genommen und ist in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		Dünnern, etc.) sind frühzeitig mit der SBB AG abzustimmen und zu regeln.	
		Begründung keine	
60105	SKS Solothurnischer Verband Kies- Steine-Erden 4623 Neuendorf	Antrag / Bemerkung Bei der Festlegung von "Velo-Korridoren" ist vorweg zu klären, ob diese nicht mit richtplanerischen Abbauvorhaben (Kies-, Steine, Erden) oder Deponien in Konflikt kommen. Gegebenenfalls ist eine Lösungsvariante zu wählen, welche solche nicht beeinträchtigen. Begründung Richtplanmässig vorgesehene Abbauvorhaben (Kies-, Steine, Erden) oder Deponien müssen aus Gründen der massgeblichen volkswirtschaftlichen Bedeutung umsetzbar bleiben.	Stellungnahme Wie im kantonalen Velonetzplan erwähnt, handelt es sich um sogenannte "Planungskorridore". Die genaue Linienführung der Velovorrangroute oder Velohauptroute ist noch nicht bekannt und wird im weiteren Planungsprozess im Rahmen von Korridorstudien (mit verschiedenen Linienführungsvarianten) eruiert. Dabei sind ortsspezifische Rahmenbedingungen, wie beispielsweise Abbauvorhaben, zu berücksichtigen.
59888	SP Kanton Solothurn	Antrag / Bemerkung In der Zielsetzung ist als Ergänzung auch die Erschliessung der bereits bekannten Neubaugebiete und	Stellungnahme Wird zur Kenntnis genommen. Zukünftige Entwicklungen im gesamten Kanton wurden bei der Velopotenzialanalyse

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
	Fachausschuss Bau, Raumplanung und Verkehr 4500 Solothurn	<p>Entwicklungs-Areale einzubeziehen, damit die neuen Bewohnerinnen und Bewohner bereits von Anfang eine gute FVV-Erschliessung vorfinden.</p> <p>Begründung</p> <p>Eine Planung auf der Basis des Istzustandes ist nicht sinnvoll. Als Beispiel soll das Attisholz-Areal dienen. Hier wird es eine dynamische Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten geben, die jetzt schon in der Planung des FVV-Netzes vorgesehen sein muss. Entsprechende Entwicklungsprognosen liegen vor. Das Nord-Areal wird bis 2045 ca. > 2'000 neue Einwohnerinnen und Einwohner erhalten. Es braucht neben der Velo-Hauptroute über die Südseite auch eine Hauptroute über die Nordseite.</p>	<p>grob miteinander berechnet. Für grosse Entwicklungsgebiete – wie beispielsweise das Areal Attisholz (Nord und Süd) – wurde eine separate und detaillierte Velo-Potenzialstudie vorgenommen. Zudem wurde vom Amt für Raumplanung und unter Einbezug der Entwickler des Areal Attisholz sowie der betroffenen Gemeinden eine Studie zur zweckmässigen Veloerschliessung des Areals erstellt. Die Ergebnisse spiegeln sich im vorliegenden Velonetzplan. Aufgrund des Potenzials wird die Velohauptroute H 107 von Luterbach (Attisholz) nach Riedholz/Feldbrunnen-St. Niklaus verlängert, so dass ein Anschluss an die H 102 Solothurn - Flumenthal entsteht.</p>
60509	Stadtverwaltung Solothurn Stadtpräsidium 4502 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Auf die Ausweisung einer geplanten Strecke entlang Kantonsstrassen (grün gestrichelte Linie bei V-6 Velonetzplan Kanton Solothurn und bei V-6 Velonetzplan Kanton Solothurn Kreis 1) entlang dem Aarenordufer im Abschnitt zwischen Roter Brücke und Feldbrunnen ist zu verzichten.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Es handelt sich bei der genannten Strecke um einen Planeintrag mit orientierendem Inhalt. Die entsprechende Strecke wurde aus dem Plan entfernt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			

Begründung

Das kürzlich vernehmlassste kantonale Nutzungskonzept „Aare und Emme“ - Natur und Naherholung im Herzen der Agglomeration Solothurn charakterisiert diesen Perimeter als stark frequentiert von Erholungssuchenden und Badenden; durch seine Lage direkt angrenzend ans Siedlungsgebiet sei dies die richtige Nutzung an diesem Standort. Ein moderater Veloverkehr ist hier gegeben und auch erwünscht. Die Ausscheidung einer Strecke entlang Kantonsstrassen könnte aber dazu führen, dass sich der Veloverkehr aufgrund der landschaftlichen Attraktivität von der Baselstrasse hierhin verlagert. Das gilt es zu verhindern, wenn die Nutzung als Raum für Erholung und Baden gefördert und ausgebaut werden soll. Der Veloverkehr wird auch so hierhin finden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60508	Stadtverwaltung Solothurn Stadtpräsidium 4502 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei V-6 Velonetzplan Kanton Solothurn und bei V-6 Velonetzplan Kanton Solothurn Kreis 1 seien die Korridore gemäss beiliegender Skizze (Beilage 1) anzupassen:</p> <p>Bei der Velovorrangroute V 4 sei der Korridor für die Velovorrangroute gemäss beiliegender Skizze (schwarz umrandete Fläche mit rosaroter Einfärbung) zu verbreitern.</p> <p>Die Fläche gemäss beiliegender Skizze (schwarz umrandete Fläche mit Schraffur), einfassend die</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen zur Ergänzung des Beschlusses V-6.2 wird wie folgt aufgenommen: «Der Kanton sorgt in Absprache mit den Gemeinden für ein zusammenhängendes, qualitativ hochwertiges Netz aus Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohaupttrouten)».</p> <p>Der Velonetzplan wird wie folgt angepasst: In der Gemeinde Zuchwil sowie in der Stadt Solothurn wird ein Planungskorridor für Velovorrangrouten und Velohaupttrouten geschaffen (Signatur violett-blau</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		<p>Velovorrangrouten V 3 (Solothurn-Recherswil), V 4 (Solothurn-Langendorf) und die Velohauptroute H-1.03 (Ring Solothurn), sei als violett-blau schraffierte Fläche darzustellen.</p> <p>In der Legende sei die schraffierte Fläche auszuweisen als „Planungskorridore für Velovorrangrouten und Velohauptrouten in Abstimmung mit den Gemeinden“.</p> <p>Im Richtplantext sei die Übersichtskarte geplante Velovorrang- und Velohauptrouten im Bereich der schraffierten Fläche gemäss beiliegender Skizze mit einer entsprechenden Schraffur zu belegen. Nach erfolgter Festsetzung kann die Übersichtskarte in einer künftigen Anpassung präziser ausgestaltet werden.</p> <p>Im Richtplantext sei der Text unter V-6.2, erster Satz, wie folgt anzupassen: „Kanton und Gemeinden sorgen für ein zusammenhängendes, qualitativ hochwertiges Netz aus Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohauptrouten)“. Eventualiter sei der Text wie folgt anzupassen: „Der Kanton sorgt in Absprache mit den Gemeinden für ein zusammenhängendes, qualitativ hochwertiges Netz aus Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohauptrouten)“.</p> <p>Begründung</p>	<p>schraffierte Fläche). Der Perimeter entspricht dem Anliegen der Stadt Solothurn. Der Korridor V 4 wird ebenfalls gemäss dem Anliegen der Stadt Solothurn angepasst.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		<p>1. Fuss- und Veloverkehrskonzept der Stadt Solothurn in Erarbeitung</p> <p>In einem dichten urbanen Gebiet stellen verschiedenste Gruppen von Nutzenden Ansprüche, deren Interessen gegeneinander abzuwägen sind. Das sind insbesondere auch zu Fuss gehende und Personen, die Erholung suchen, im öffentlichen Raum ihrer Arbeit nachgehen oder ihre Freizeit gestalten, zu diesen gehören auch Reisende. Bei einer Verkehrsplanung ist nicht nur ein gewünschter Verlagerungseffekt vom motorisierten Individualverkehr auf das Velo zu berücksichtigen. Es ist klar, dass dies einfacher zu erreichen ist, wenn Veloverbindungen möglichst effizient ausgestaltet sind und sich daran orientieren, wo sich der Veloverkehr bis anhin durchgebahnt hat. Zu berücksichtigen ist auch, wie ansprechend eine Stadt räumlich gestaltet werden soll und ob sie Räume für Erholung bietet. Wie der Autoverkehr für den Veloverkehr eine Einschränkung bedeuten kann, kann auch der Veloverkehr eine Einschränkung darstellen für Personen, die zu Fuss unterwegs sind oder einfach in einem Raum verweilen wollen. Die Stadt Solothurn ist dabei, ein neues Fuss- und Veloverkehrskonzept zu erarbeiten. Dabei werden bestehende und geplante kommunale Velorouten überprüft und die unterschiedlichen Interessen umfassend abgewogen. Die kommunale Planung ist näher an den verschiedenen Gruppen von Nutzenden und kennt deren Bedürfnisse besser als die</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		<p>kantonale Planung. Die kantonale Planung ist also auf die kommunale abzustimmen.</p> <p>Die vorgelegte kantonale Planung scheint bei der Gestaltung der Velorouten lediglich zu berücksichtigen, welche Routen die Velofahrenden bereits nutzen, weil sie besonders direkt sind oder weil sich die Velofahrenden dort nicht durch den motorisierten Verkehr eingeschränkt fühlen. Sie berücksichtigt dabei zu wenig, dass der Veloverkehr durch Massnahmen auch gesteuert werden kann - und im Hinblick auf das erwähnte Austarieren der Nutzungsansprüche auch sollte.</p> <p>Das soll an ausgewählten Beispielen aus der vorgelegten Planung anschaulich gemacht werden.</p> <p>2. Velovorrangroute V 4 Solothurn-Langendorf</p> <p>Bereits in der Stellungnahme vom 16. Dezember 2022 hat die Stadt Solothurn darauf aufmerksam gemacht, dass die Loretowiese und die Loretokapelle kantonally geschützt sind und ein Eingriff in die Wegführung und die begleitenden Grünelemente nicht erwünscht oder umsetzbar ist. Die Sichtweiten in diesem Abschnitt sind eingeschränkt, insbesondere bei höheren Tempi, die auch ohne E-Bike aus der Neigung des Terrains resultieren. Wie an anderen Orten ist es aber auch hier der Nutzungskonflikt, der besonders zu beachten ist. Die Loretowiese und die Kapelle bilden in ihrer Einfassung durch das Kapuzinerkloster und das Frauenkloster zur Visitation, den</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		<p>Weissenstein und die Silhouette der Stadt ein Ensemble des Ineinandergreifens von Gebautem und Landschaft, das von überwältigender Schönheit ist. Hier wird nicht nur gewandert, hier suchen Leute Besinnung oder erbauen sich am Anblick. Diesen Bedürfnissen wird es nicht gerecht, wenn der Veloverkehr durch eine Vorrangroute zusätzlich gefördert wird. Es zeugt von fehlender Sensibilität für den Raum.</p> <p>Auf die übrigen Konflikte, die im Schreiben vom 16. Dezember 2022 erwähnt wurden, wird nochmals hingewiesen. Insbesondere auf den bereits bestehenden Konflikt zwischen Velofahrenden und den Betriebsabläufen auf dem Landwirtschaftsbetrieb beim Rosegghof.</p> <p>3. Verbindungsstrecke zwischen den Velovorrangrouten V1, V2, V2 und V4</p> <p>Der Planungskorridor dieser Verbindungsstrecke führt über den Westbahnhof zum Postplatz über die Wengibrücke. Der Postplatz wird zurzeit aufgewertet und der Westbahnhof wird es mit der Umgestaltung im Zug einer neuen Überbauung durch die SBB sein, ebenfalls die Strassenzüge im Westbahnhofquartier sollen in den kommenden Jahren umgestaltet werden. Hier soll auch Raum für Flanieren und Aufenthalt geschaffen werden. Die Führung der Velovorrangroute bedarf einer grossen Achtsamkeit, um diese Vorhaben nicht zu gefährden.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		<p>Die Stadt Solothurn erachtet aber vor allem die Führung über die Wengibrücke als unangemessen. Die Wengibrücke ist ein Engpass und wird durch den öffentlichen Verkehr bereits stark beansprucht. Zu allen Tageszeiten, aber vor allem nach Feierabend und an den Wochenenden ist die Wengibrücke aber auch die Verbindungsstrecke zwischen der Cafe- und Barszene auf dem Landhausquai am nördlichen Aareufer und derjenigen zwischen Unterem Winkel und dem Freizeittreffpunkt Kreuzackerplatz am südlichen Ufer. Wer hier unterwegs ist, ist zu Fuss unterwegs, und es sind nicht nur Jugendliche in grösseren Gruppen, sondern auch Betagte, Gebrechliche und sozial Benachteiligte. Die Rötibrücke weist keine solche Nutzungsdichte und Nutzungsmischung auf und dient daher als Entlastung, wurde aber für eine Vorrangroute nicht in Betracht gezogen, obwohl sie sich mit wenigen baulichen Massnahmen gut dafür herrichten liesse. Folglich müsste auch eine Führung der Vorrangroute nördlich der Altstadt geprüft werden. Dafür erforderliche Massnahmen könnten auch gewünschte Effekte auf die Führung des motorisierten Verkehrs haben.</p> <p>4. Velovorrangroute V4 auf dem Ritterquai bis Fischergasse</p> <p>Dieser Abschnitt ist durch die Velovorrangroute, die über den Postplatz und die Wengibrücke führt, einzig durch den kurzen Weg über den Landhausquai und die Fischergasse unterbrochen. Wird die Vorrangroute in diesem Bereich</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
<p>nicht dazu genutzt in die Altstadt zu gelangen, dann wird sich der Veloverkehr seinen Weg über den - wie erwähnt stark frequentierten - Landhausquai bahnen. Es ist nicht ersichtlich, warum hier keine Führung südlich des Bahnhofs geprüft wurde und auf den Abschnitt über den Ritterquai verzichtet oder dieser als Velohauptroute ausgeschieden wurde.</p> <p>5. Übrige Konflikte</p> <p>Auf die weiteren Konflikte, die in der Stellungnahme vom 16. Dezember 2022 erwähnt wurden, wird hingewiesen. Sie bilden Bestandteil dieser Einwendung, sofern sie nicht nachgelagerte Planung betreffen.</p> <p>Fazit</p> <p>Die Führung der Velorouten auf dem Gebiet der Stadt Solothurn in Korridoren, die keinen Spielraum zulassen, erwecken den Eindruck, die kantonale Planung habe einzig berücksichtigt, wo der Veloverkehr sich bereits Bahn gebrochen hat, weil es dort besonders schnell und hindernisfrei geht. Das ist nicht die Vorstellung, die die Stadt Solothurn von Planung hat, und es ist auch nicht die Planung, die für ein dicht genutztes Gebiet angezeigt ist. Vielmehr muss hier eine besonders ausgewogene Prüfung vorgenommen werden. Die städtische Planung, die die Bedürfnisse der Anspruchsgruppen besser kennt und legitime Ansprüche an eine eigene stadträumliche Gestaltung hat, ist deshalb bei der Planung</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		<p>miteinzubeziehen. Das bedingt besonders breite Korridore und gerade nicht besonders enge. Da auf dem Stadtgebiet Vorrang- und Hauptrouten notwendigerweise zusammentreffen, sind die Korridore auszudehnen und zu überlagern, um in einem weiteren Verfahren zusammen mit der Stadt die konkrete Führung abzustimmen.</p>	
60128	Stiftung SchweizMobil 3007 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für die Möglichkeit zur Mitwirkung möchten wir uns bedanken.</p> <p>Mit den geplanten Anpassungen im Richtplan und den daraus abzuleitenden Aufträgen (inkl. Zuständigkeiten und Finanzierung) wird ein wichtiger Schritt zu einer qualitativ hochstehenden Veloinfrastruktur für den Alltagsverkehr ermöglicht. Dies kann ein wichtiger Beitrag zur Förderung des Velos im Rahmen der Gesamtmobilität leisten.</p> <p>Es freut uns auch, dass die Zuständigkeit des Kantons auch für Velolandrouten im Richtplan festgehalten ist. Eine langfristige Sicherstellung der Veloland-Routen ist wichtig. Gerne unterstützen wir den Kanton bei der Umsetzung dieses Auftrags.</p> <p>Gemäss nationalem Veloweggesetz VWG, welches am 1.1.2023 in Kraft getreten ist, gilt jedoch auch für den Bereich Velo-Freizeit eine Planungspflicht (Art. 5). Wir sehen es als Chance, dass mit der laufenden</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Anlass zur Revision des Velonetzplanes gab die Anpassung von Art. 4bis Strassengesetz Kt. SO. Damit werden die Velowege von kantonaler Bedeutung festgelegt. Damit entspricht der Plan aber auch der Anforderung des Veloweggesetzes des Bundes, dass Velowege für den Alltag festgesetzt werden müssen. Bei der nächsten Revision des Velonetzplans soll das Anliegen aufgenommen werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		<p>Richtplananpassung auch die Pflichten aus dem VWG im Bereich Velo-Freizeit umgesetzt werden können. Dahingehend haben wir unsere Anträge formuliert.</p> <p>Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir freuen uns den Kanton bei der Umsetzung und Qualitätsverbesserung der Veloland-Routen unterstützen zu können.</p> <p>Begründung</p>	
60512	VCS-Sektion Solothurn Geschäftsleitung 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>In den kantonalen Velonetzplan sind deshalb auch die Hauptströme des Freizeitverkehrs einzubeziehen. Alle wichtigen Freizeitrouten sind als Velohaupttrouten auszugestalten und in der Richtplankarte mit entsprechenden Korridoren auszuweisen.</p> <p>Konkrete Routenvarianten möchten wir an dieser Stelle nur solche ausführen, welche uns als besonders dingend erscheinen. Diese müssen unbedingt Eingang in dieses Richtplanverfahren finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von Oensingen nach Balsthal braucht es eine Velo-Vorzugsroute. Um dem abendlichen Pendler-Stauproblem entgegenzuwirken, braucht es eine Alternative zur MiV- 	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Velovorrang- und Velohaupttrouten dienen grundsätzlich dem Veloalltagsverkehr. Aufgrund ihrer hochwertigen Ausgestaltung sind sie aber auch für den Freizeitverkehr attraktiv. Es ist jedoch nicht zweckmässig die wichtigen Freizeitverbindungen als Velovorrang- oder Velohaupttrouten auszuweisen, weil die Anforderungen (Direktheit, Umfeldqualität, Belag etc.) nicht dieselben sind.</p> <p>Eine erneute Prüfung des Velopotentials zwischen Balsthal und Oensingen hat ergeben, dass das Potential für eine Velovorrangroute zum aktuellen Zeitpunkt (noch) nicht gegeben ist. Die Frage wird aber bei der nächsten Revision des Velonetzplans erneut geprüft.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			
		<p>Variante via nun nicht realisierbaren Umfahrungsstrasse. Da im Einzugsgebiet Balsthal/Laupersdorf der grösste Teil der Thaler Bevölkerung wohnt, hat die Veloverbindung ein sehr grosses Potential und muss bevorzugt umgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Velolandroute 50 zwischen Bellach und Selzach entlang der Bahnlinie ist umgehend zu asphaltieren, um auch für den Alltagsverkehr eine attraktive, schnelle und sichere Verbindung zu bieten. Im Perimeter der Schutzzone gibt es mehrere Kilometer asphaltierte Feldwege. Hier ist zu prüfen, ob allenfalls ein für Umwelt- und Natur attraktiverer, heute asphaltierter Weg rückgebaut, bzw. entsiegelt werden kann. • In Olten sind insbesondere die komplett fehlenden Stadtteilverbindungen für das Velo zu nennen: Sowohl Olten-Ost, Olten-West, wie auch Olten-Süd-West sind durch Kantonsstrassen, Geleise und Fluss voneinander getrennt. Diese drei Oltnen Stadtteile benötigen ein prioritäres Vorgehen in der Planung und Realisierung von Velohaupttrouten. <p>Begründung</p> <p>Der Kanton hat einen Velonetzplan mit den Routen von kantonaler Bedeutung erstellt. Die Velovorrangrouten und Velohaupttrouten werden als Vorhaben festgelegt. Das begrüßen wir sehr. Auch die Anerkennung, dass der Anteil</p>	<p>Die Verbindung Solothurn - Grenchen - (Biel/Bienne BE) ist als Velovorrangroute V 1 aufgenommen. Der Abschnitt Bellach - Selzach ist in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis festgelegt: Bei der Planung sind die Ziele der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi zu berücksichtigen. Die weitere Planung wird 2024 angegangen.</p> <p>Der Antrag zur Verbesserung der Verbindungen in Olten wird durch die Schaffung eines zentralen, flächigen Planungskorridors für Velovorrang- und Velohaupttrouten in Olten und Trimbach im Velonetzplan aufgenommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			

des Fuss- und Veloverkehrs sich vor allem in Agglomerationen und grösseren Ortschaften erhöhen lasse und dass insbesondere auch im Bereich Freizeit und Tourismus ein grosses Potenzial liege. Laut dem Bundesamt für Raumplanung verursacht der Freizeitverkehr bereits die Hälfte des gesamten Verkehrsaufkommens beim Personenverkehr und wird in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Die meisten dieser Freizeittätigkeiten brauchen Raum und verursachen Verkehr – Freizeitverkehr. Kantonale Investitionen in die Verbesserung des kantonal bedeutsamen Freizeit-Veloverkehrs sind zwingend. Dies ist insbesondere bei unattraktiven oder gefährlichen Routen-Abschnitten oder bei Optimierungen von Linienführungen nötig. Um überhaupt eine Modal-Split-Verschiebung im Mobilitätsverhalten der Bevölkerung zu erlangen, ist es wichtig, möglichst rasch über ein attraktives zusammenhängendes Netz zu verfügen. Auch die Mobilitätsketten spielen hier entscheidend mit. Es muss ein Interesse des Kantons sein, dass Umsteigekonten beim ÖV schnell mit dem Velo erreicht werden können und das Veloparkierangebot sicher, bedienungsfreundlich und an bevorzugter Lage vorhanden ist. Der Kanton muss sich insbesondere auch bei den Planungen im Bereich der ÖV-Drehscheiben für attraktive Abstellanlagen und deren schnelle und sichere Erreichbarkeit einsetzen sowie diese eventuell auch mitfinanzieren. Mit einer attraktiven LV-Infrastruktur sowohl für den Alltags- wie auch den Freizeit-

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V-6 Fuss- und Veloverkehr			

Veloverkehr kann dem Verkehrswachstum entgegengewirkt werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.1			
59857	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für den kombinierten Verkehr (Mobilitätsketten) sind an den Umsteigeknoten Velo-ÖV gut erreichbare, sichere, gedeckte und gut beleuchtete Veloabstellanlagen zu errichten. Soweit Gemeinden und ÖV-Betriebe solche nicht selber erstellen, hat der Kanton diese vorzuschreiben und sich allenfalls an der Erstellung zu beteiligen.</p> <p>Begründung</p> <p>Ohne solche sicheren Anlagen entstehen Lücken in der Mobilitätskette.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
59004	Gemeindeverwaltung Neuendorf 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Antrag: Sofern sich eine Veloroute auf einem Feldweg befindet, soll der Fahrstreifen nicht mehr als 3,0 m bis max. 3,5 m breit werden. Ein breiterer Velostreifen verleitet den Autofahrer zu einer erhöhten Fahrgeschwindigkeit. Der Grundgedanke eines sicheren Velostreifens geht damit verloren. Der Landverbrauch für den Bau der Velorouten soll auf ein Minimum reduziert werden.</p> <p>Frage: Wie sehen die Ausbaustandards der Velovorrangrouten und der Velohaupttrouten genau aus? Gibt es da Unterschiede im Ausbaustandard? Gibt</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Ausbaustandards der Velorouten richten sich nach Standards des ASTRA, welche zurzeit erarbeitet werden. Bis zur Fertigstellung der neuen Standards gelten die einschlägigen Normen des VSS. Dabei haben Velovorrangroute und die Velohauptroute nicht die gleichen Anforderungen an den Ausbaustandard hinsichtlich Dimensionierung für das Verkehrsaufkommen. Sehr wohl haben sie aber die gleichen Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Komfort.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.1			

es dazu Schemaskizzen? Für die Gemeinde ist es von Interesse zu wissen, wie die Velorouten konstruktiv definiert werden?

Begründung

Der Kanton sorgt für ein zusammenhängendes, qualitativ hochwertiges Netz aus Velorouten von kantonaler Bedeutung. (Velovorrangrouten und Velohaupttrouten). Die Velorouten von kantonaler Bedeutung werden durch das bestehende Netz aus den kommunalen Velorouten, dem kantonalen Basisnetz und den Velolandrouten (SchweizMobil) ergänzt.

59893	SP Kanton Solothurn Fachausschuss Bau, Raumplanung und Verkehr 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Fuss- und Velowege müssen für den Pendelverkehr auf möglichst direktem und sicherem Weg erfolgen. Für den Freizeitverkehr sind Umwege durch landschaftlich attraktivere Streckenverläufe gerechtfertigt.</p> <p>Begründung</p> <p>Pendler möchten ihr Ziel in der Regel möglich schnell und sicher erreichen. Für die Freizeitnutzung steht eher die Attraktivität der Route im Vordergrund.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
-------	---	---	--

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			
61286	Einwohnergemein de Hägendorf Einwohnergemein de Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die diesbezüglich verbindliche Zusammenarbeit mit den Gemeinden muss schriftlich festgehalten werden. Der Kanton hat die Gemeinden zwingend anzuhören. Dieses Recht ist in der Richtplanformulierung zwingend einzuhalten.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Planungshoheit der Gemeinden muss gewährleistet bleiben.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der Beschluss V-6.2 wird ergänzt: "Der Kanton sorgt in Absprache mit den Gemeinden für ein ... Netz aus Velorouten von kantonaler Bedeutung". Für die Planung und Erstellung der Velorouten von kantonaler Bedeutung ist der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) zuständig. Die Gemeinden werden in die weitere Planung einbezogen.</p>
59856	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wichtig ist eine möglichst rasche Umsetzung eines zusammenhängenden Netzes. Das Netz der Vorzugs- und Haupttrouten ist bezüglich Strassenfläche wenn immer möglich auf Kosten des motorisierten Individualverkehrs zu errichten. Damit entsteht ein zusätzlicher Anreiz zur Verlagerung. Wo kein Raum besteht für einen Ausbau als Vorzugsroute ist der Ausbaustandard Haupttroute zu wählen, um das Netz möglichst rasch zu vervollständigen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

Begründung

Zeitnah ein Netz ohne Lücken zu realisieren, ist mindestens ebenso wichtig wie der Ausbaustandard. Auf Strecken mit Rad-Gegenverkehr, bei welchen zu gewissen Zeiten fast ausschliesslich in einer Richtung gefahren wird (Pendler:innenstrecken), braucht es keine Breiten, die das Überholen bei Gegenverkehr ermöglichen.

		Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60320,	(1) Migros		
60400,	Verteilbetrieb AG		
60409,	4623 Neuendorf	(1) Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung von zusammenhängenden Velorouten. Die Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohaupttrouten) dürfen aber das bestehende Netz und die bestehenden Kapazitäten des motorisierten Strassenverkehrs in keiner Art und Weise tangieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch den Bau von attraktiven und sicheren Veloverbindungen soll in der Regel die Kapazität der Strasse gesamthaft erhöht werden (u.a. aufgrund des Verlagerungseffekts).
60431,	(2) ASTAG		
60544,	Sektion Solothurn		
60562,	(3)		
60574,	Baumeisterverband Solothurn	(2) Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung von zusammenhängenden Velorouten und die Entflechtung derselben mit dem Motorfahrzeugverkehr. Die Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohaupttrouten) dürfen aber das bestehende Netz und die bestehenden Kapazitäten des Motorfahrzeugverkehrs und im Speziellen des Güterstrassenverkehrs in keiner Art und Weise tangieren. Dies betrifft nicht nur Fahrspuren, sondern auch Parkplätze etc. Bereits heute ist das Strassennetz überlastet. Zusätzliche Belastungen des	
60550	4502 Solothurn		
	(4) Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband		
	4500 Solothurn		

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			
	(5) Industrie- und Handelsverein Region Olten 4601 Olten	bestehenden Verkehrsnetzes durch Velorouten lehnen wir ab. (3) Die Schaffung von zusammenhängenden Velo- und Fahrradroutes ist angesichts der gegenwärtigen und vielfältigen Entwicklung bei der personengebundenen Mobilität zu begrüßen. Damit kann durchaus eine Entlastung der bestehenden Verkehrswege und mehr Sicherheit für die entsprechende Klientel erreicht werden. Es kann jedoch nicht sein, dass neue Velorouten die Kapazitäten bereits bestehender und unterdimensionierter Verkehrswege zusätzlich beschränken. Es bedarf ein Nebeneinander dieser beiden Nutzungsoptionen und nicht einer zusätzlichen Konkurrenz um den verfügbaren Platz.	
	(6) Industrieverband Laufen- Thierstein- Dorneck-Birseck Apaco AG 4203 Grellingen		
	(7) Industrieverband Solothurn und Umgebung 4512 Bellach	(4) Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung von zusammenhängenden Velorouten. Die Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohaupttrouten) dürfen aber das bestehende Netz und die bestehenden Kapazitäten des motorisierten Strassenverkehrs in keiner Art und Weise tangieren oder gar einschränken. Bereits heute ist das Strassennetz überlastet und es fehlt an den notwendigen Infrastrukturausbauten. Zusätzliche Belastungen des bestehenden Verkehrsnetzes durch Velorouten lehnen wir ab.	
	(8) IG Strasse Solothurn c/o Sektion Solothurn des Touring-Clubs der Schweiz	(5) 1. Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung von zusammenhängenden Velorouten. Die Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			
	4702 Oensingen	<p>Velohaupttrouten) dürfen aber das bestehende Netz und die bestehenden Kapazitäten des motorisierten Strassenverkehrs in keiner Art und Weise tangieren. Bereits heute ist das Strassennetz überlastet und es fehlt an den notwendigen Infrastrukturausbauten. Zusätzliche Belastungen des bestehenden Verkehrsnetzes durch Velorouten lehnen wir ab.</p> <p>2. Im Planungsauftrag V-6.4 ist festzuhalten, dass durch die Velorouten keine Kapazitätseinschränkungen auf dem übergeordneten kantonalen und kommunalen Verkehrsnetz für den motorisierten Verkehr entstehen dürfen.</p> <p>(6) Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung von zusammenhängenden Velorouten. Die Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohaupttrouten) dürfen aber das bestehende Netz und die bestehenden Kapazitäten des motorisierten Strassenverkehrs in keiner Art und Weise tangieren. Bereits heute ist das Strassennetz überlastet und es fehlt an den notwendigen Infrastrukturausbauten. Zusätzliche Belastungen des bestehenden Verkehrsnetzes durch Velorouten lehnen wir ab.</p> <p>(7) Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung von zusammenhängenden Velorouten. Die Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohaupttrouten) dürfen aber das bestehende Netz und die bestehenden Kapazitäten des motorisierten</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

Strassenverkehrs in keiner Art und Weise tangieren. Bereits heute ist das Strassennetz überlastet und es fehlt an den notwendigen Infrastrukturausbauten. Zusätzliche Belastungen des bestehenden Verkehrsnetzes durch Velorouten lehnen wir ab.

(8) Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung von zusammenhängenden Velorouten und die Entflechtung derselben mit dem MIV. Die Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohauptrouten) dürfen aber das bestehende Netz und die bestehenden Kapazitäten des MIV in keiner Art und Weise tangieren. Dies betrifft nicht nur Fahrspuren, sondern auch Parkplätze etc. Bereits heute ist das Strassennetz überlastet. Zusätzliche Belastungen des bestehenden Verkehrsnetzes durch Velorouten lehnen wir ab.

Begründung

(1) Bereits heute ist das Strassennetz überlastet und es fehlt an den notwendigen Infrastrukturausbauten. Zusätzliche Belastungen des bestehenden Verkehrsnetzes durch Velorouten lehnen wir ab.

(2) Keine

(3) Keine

(4) Keine

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			
		(5) Keine	
		(6) Keine	
		(7) Keine	
		(8) Keine	
59889	SP Kanton Solothurn Fachausschuss Bau, Raumplanung und Verkehr 4500 Solothurn	Antrag / Bemerkung An den Übergangsstellen von Velo auf den Öffentlichen Verkehr sind gut erreichbare, geeignete und sichere Velounterstände vorzusehen. Begründung Die Massnahme dient der Vermeidung von Lücken in der Mobilitätskette.	Stellungnahme Wird zur Kenntnis genommen.
59890	SP Kanton Solothurn Fachausschuss Bau, Raumplanung und Verkehr 4500 Solothurn	Antrag / Bemerkung Das Velowegenetz muss sowohl für die Freizeit- als auch für die Pendler-Nutzungen durchgehend miteinander verbunden sein. Die Velorouten sind entsprechend zu gestalten, dass Nutzungskonflikte möglichst vermieden werden.	Stellungnahme Wird zur Kenntnis genommen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

Begründung

Die Nutzung für Pendler- und Freizeitverkehr erfolgt in der Regel von unterschiedlichen Personengruppen und mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten. Bei der Planung ist dies entsprechend zu berücksichtigen, um Konflikte zu vermeiden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60125,	(1) Stiftung SchweizMobil	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(1) Die bestehenden Velolandrouten sind behördenverbindlich als Velorouten von kantonaler Bedeutung im Richtplan als Velo-Freizeit-Routen festzulegen.</p> <p>(2) Die heute im Kanton Solothurn bestehenden Velolandrouten sollen als Teil des nationalen Freizeit-Veloroutennetzes richtplanerisch festgehalten werden, und zwar im behördenverbindlichen Teil des kantonalen Velonetzplanes.</p> <p>(3) Die heute im Kanton Solothurn bestehenden Velolandrouten sollen als Teil des nationalen Freizeit-Veloroutennetzes richtplanerisch festgehalten, und zwar im behördenverbindlichen Teil des kantonalen Velonetzplanes.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Bei der nächsten Revision des Velonetzplans soll das Anliegen aufgenommen werden.</p> <p>Anlass zur Revision des Velonetzplanes gab die Anpassung von Art. 4bis Strassengesetz Kt. SO. Damit werden die Velowege von kantonaler Bedeutung festgelegt.</p>
60579,	3007 Bern		
60418	(2) Pro Velo Region Olten 4600 Olten		
	(3) Markus Capirone 4613 Rickenbach		

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

Begründung

(1) Veloland-Routen sind aus Sicht SchweizMobil zwingend behördenverbindlich festzulegen, damit sie langfristig gesichert und auch gegenüber anderen Interessen (z.B. Gewässerschutz, Fruchtfolgeflächen etc.) als wichtiges (gleichwertiges) kantonales Interesse hervorgehoben werden. Gemäss dem nationalen Veloweggesetz (VWG), welches am 1.1.2023 in Kraft gesetzt wurde, sind unter Art. 4 auch Velowegnetze für die Freizeit mit dem Gesetz gemeint. Dabei werden im Bericht des Bundesrats zum VWG speziell die Veloland-Routen genannt. Art. 5 Abs. a verpflichtet zudem die Kantone "bestehende und vorgesehene Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit in Plänen festzuhalten". Diese Pläne müssen zudem gemäss Art. 5 Abs. b für die Behörden verbindlich sein. Ob eine Erwähnung als ergänzende Route da reicht, bezweifeln wir. Deshalb beantragen wir die Veloland-Routen als "Velorouten von kantonaler Bedeutung" behördenverbindlich festzulegen und zu sichern.

(2) Zitate aus dem Velonetzplan-Erläuterungsbericht:

Orientierender Planinhalt

Der Velonetzplan enthält auch orientierende Inhalte mit Informationsfunktion. Zum orientierenden Inhalt gehören insbesondere die Velolandrouten von SchweizMobil. Zum orientierenden Inhalt gehört weiter das kantonale Basisnetz

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

Velo, welches auf Kantonsstrassen verläuft. Daneben werden kommunale Velowege und Velonetze sowie weitere orientierende Inhalte wie z.B. Schulstandorte, und Bahnhöfe dargestellt. Der orientierende Inhalt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Erstens: Die Velolandrouten «von SchweizMobil» sind nicht Routen «von SchweizMobil», sondern interkantonale Routen, die der Schweizer Bevölkerung unter dem eingängigen Namen «SchweizMobil» bekannt sind. Die Velolandrouten bilden also ein schweizweites Netz von kantonalen Routen, das auch durch alle Kantone festgelegt wurde, also auch im Kanton Solothurn. Sie sind daher schon systembedingt von kantonalen Bedeutung.

Zweitens: Dass die Velolandrouten nur als «orientierender Planinhalt» eingestuft werden sollen, ist eine nicht nachvollziehbare Herabstufung und könnte sich sehr kontraproduktiv auswirken: Sie wären somit nicht mehr langfristig sichergestellt und ihre Linienführung würde vom Kanton nicht mehr sicherer und attraktiver gestaltet werden können. Dies ist ein gravierender Rückschritt zum heute geltenden Planungsgrundsatz V-6.2 und ist demnach abzulehnen.

Das Planungsgrundsatz-Kapitel V-6.2 des Richtplans lautet bisher: Der kantonale Netzplan Velo und Routen SchweizMobil wird als Grundlagenplan festgesetzt. Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) aktualisiert den Plan periodisch. Wo Lücken im kantonalen Velonetz vorhanden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

sind, werden diese geschlossen. Die Routen von SchweizMobil sind langfristig sicherzustellen und die Linienführung attraktiver zu gestalten.

Das nun vorgeschlagene neue Planungsgrundsatz-Kapitel V-6.2 des Richtplans lautet: Der Kanton sorgt für ein zusammenhängendes, qualitativ hochwertiges Netz aus Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohauptrouten). Die Velorouten von kantonaler Bedeutung werden durch das bestehende Netz aus den kommunalen Velorouten, dem kantonalen Basisnetz und den Velolandrouten (SchweizMobil) ergänzt.

Das Netz aus Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohauptrouten) würde also nur ergänzt durch die Velolandrouten und wäre somit nicht von kantonaler Bedeutung. Dies wird jedoch nicht gestützt durch den Art. 4bis Abs. 2 SG SO (Siehe Begründung zum 1. Antrag). Somit entsteht auch ein Widerspruch zu den im Planungsauftrag V-6.3 eigentlich positiv gemeinten Aussagen zu den Routen von SchweizMobil:

Planungsaufträge

V-6.3

Der Velonetzplan Kanton Solothurn dient als Grundlagenplan. Darin werden die Velorouten von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) revidiert den Plan periodisch. Die Routen von SchweizMobil sind Bestandteil des kantonalen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

Velonetzplans. Sie sind langfristig sicherzustellen. Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Velonetzplan bei ihren Planungen.

Mit diesem Widerspruch zwischen V-6.2 und V-6.3 könnten Investitionen in den kantonal bedeutsamen Freizeit-Veloverkehr weitgehend unterbunden werden, weil zu wenig deutlich gemacht würde, dass kantonale Investitionen in die Verbesserung des kantonal bedeutsamen Freizeit-Veloverkehrs möglich und sogar gewünscht sind. Solche Verbesserungen sind insbesondere bei unattraktiven oder gefährlichen Routen-Abschnitten nötig und sinnvoll, wie z. B. bei fehlenden Brücken zur Verbindung geeigneter Wegabschnitte. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass die heute im Kanton Solothurn bestehenden Velolandrouten als Teil des nationalen Freizeit-Veloroutennetzes im behördenverbindlichen Teil des kantonalen Velonetzplanes richtplanerisch festgehalten sind.

(3) Zitate aus dem Velonetzplan-Erläuterungsbericht:

Orientierender Planinhalt

Der Velonetzplan enthält auch orientierende Inhalte mit Informationsfunktion. Zum orientierenden Inhalt gehören insbesondere die Velolandrouten von SchweizMobil. Zum orientierenden Inhalt gehört weiter das kantonale Basisnetz Velo, welches auf Kantonsstrassen verläuft. Daneben werden kommunale Velowege und Velonetze sowie

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			
<p>weitere orientierende Inhalte wie z.B. Schulstandorte, und Bahnhöfe dargestellt. Der orientierende Inhalt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Erstens: Die Velolandrouten «von SchweizMobil» sind nicht Routen «von SchweizMobil», sondern interkantonale Routen, die der Schweizer Bevölkerung unter dem eingängigen Namen «SchweizMobil» bekannt sind. Die Velolandrouten bilden also ein schweizweites Netz von kantonalen Routen, das auch durch die Kantone festgelegt wird. So auch im Kanton Solothurn. Sie sind daher schon systembedingt von kantonalen Bedeutung.</p> <p>Zweitens: Dass die Velolandrouten nur als «orientierender Planinhalt» eingestuft werden sollen, ist eine nicht nachvollziehbare Herabstufung und könnte sich sehr kontraproduktiv auswirken: Sie wären somit nicht mehr langfristig sichergestellt und ihre Linienführung würde vom Kanton nicht mehr sicherer und attraktiver gestaltet werden können. Dies ist ein gravierender Rückschritt zum heute geltenden Planungsgrundsatz V-6.2 und ist demnach abzulehnen.</p> <p>Das Planungsgrundsatz-Kapitel V-6.2 des Richtplans lautet bisher: Der kantonale Netzplan Velo und Routen SchweizMobil wird als Grundlagenplan festgesetzt. Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) aktualisiert den Plan periodisch. Wo Lücken im kantonalen Velonetz vorhanden sind, werden diese geschlossen. Die Routen von</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

SchweizMobil sind langfristig sicherzustellen und die Linienführung attraktiver zu gestalten.

Das nun vorgeschlagene neue Planungsgrundsatz-Kapitel V-6.2 des Richtplans lautet: Der Kanton sorgt für ein zusammenhängendes, qualitativ hochwertiges Netz aus Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohauptrouten). Die Velorouten von kantonaler Bedeutung werden durch das bestehende Netz aus den kommunalen Velorouten, dem kantonalen Basisnetz und den Velolandrouten (SchweizMobil) ergänzt.

Das Netz aus Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohauptrouten) würde also nur ergänzt durch die Velolandrouten und wäre somit nicht von kantonaler Bedeutung. Dies wird jedoch nicht gestützt durch den Art. 4bis Abs. 2 SG SO (Siehe Begründung zum 1. Antrag). Somit entsteht auch ein Widerspruch zu den im Planungsauftrag V-6.3 eigentlich positiv gemeinten Aussagen zu den Routen von SchweizMobil:

Planungsaufträge: V-6.3: Der Velonetzplan Kanton Solothurn dient als Grundlagenplan. Darin werden die Velorouten von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) revidiert den Plan periodisch. Die Routen von SchweizMobil sind Bestandteil des kantonalen Velonetzplans. Sie sind langfristig sicherzustellen. Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Velonetzplan bei ihren Planungen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

Mit diesem Widerspruch zwischen V-6.2 und V-6.3 könnten Investitionen in den kantonal bedeutsamen Freizeit-Veloverkehr weitgehend unterbunden werden, da zu wenig deutlich gemacht wird, dass kantonale Investitionen zur Verbesserung des kantonal bedeutsamen Freizeit-Veloverkehrs möglich und sogar gewünscht sind. Solche Verbesserungen sind insbesondere bei unattraktiven oder gefährlichen Routen-Abschnitten nötig und sinnvoll, wie z. B. bei fehlenden Brücken zur Verbindung geeigneter Wegabschnitte. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass die heute im Kanton Solothurn bestehenden Velolandrouten als Teil des nationalen Freizeit-Veloroutennetzes, im behördenverbindlichen Teil des kantonalen Velonetzes richtplanerisch festgehalten sind.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60578,	(1) Pro Velo	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60413,	Region Olten		
60123	4600 Olten		
	(2) Markus	(2) Auch die wichtigen Velo-Freizeitrouten, insbesondere die Velolandrouten, sollen als von kantonalen Bedeutung deklariert werden.	Anlass zur Revision des Velonetzes gab die Anpassung von Art. 4bis Strassengesetz Kt. SO. Damit werden die Velowege von kantonalen Bedeutung festgelegt.
	Capirone		
	4613 Rickenbach	(3) Die Velolandrouten sollen als Velorouten von kantonalen Bedeutung gelten.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

3007 Bern

Begründung

(1) Grundsätzlich ist vorab festzuhalten, dass es als Alternative zum wachsenden motorisierten Freizeitverkehrs attraktive Routen für den Langsamverkehr, hier für den Veloverkehr, braucht, die der Bevölkerung in Siedlungsgebieten den sicheren Zugang zu geeigneten Erholungsgebieten ermöglichen. Der Wunsch nach solchen Routen für den Freizeitverkehr dürfte 2018 einer der treibenden Kräfte für die deutliche Annahme des «Bundesbeschlusses Velo» gewesen sein, da nicht alle 72% der Solothurner Bevölkerung, die den Bundesbeschluss Velo angenommen haben, Alltagsvelofahrende gewesen sein können. Dem Freizeitveloverkehr ist also seiner Bedeutung gemäss Beachtung zu schenken.

Zitate aus dem Velonetzplan-Erläuterungsbericht:

Velorouten von kantonaler Bedeutung

Velorouten von kantonaler Bedeutung werden als Velovorrangrouten mit einem hohen Ausbaustandard für ein hohes Veloverkehrsaufkommen auf den nachfragestärksten Verbindungen realisiert. Zur Schaffung eines zusammenhängenden Netzes, welches alle Bevölkerungszentren des Kantons erschliesst, werden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

auch Velohaupttrouten mit einem mittleren Ausbaustandard für Verbindungen mit mittlerer Nachfrage geschaffen.

... und

Weitere Velorouten

Neben den Velorouten von kantonaler Bedeutung existieren weiterhin auch die Velolandrouten, welche nach den Standards von Schweiz Mobil signalisiert werden. Das Kantonsstrassennetz bildet weiterhin das kantonale Basisnetz, mit Ausnahme der kantonalen Hochleistungsstrassen. Daneben existieren auch kommunale Velorouten, welche von den Gemeinden gebaut und unterhalten werden.

Somit wären die Velolandrouten nicht von kantonaler Bedeutung, da sie weder Velovorrang- noch Velohaupttrouten sind. Dies entspricht jedoch nicht dem «Willen» des revidierten Solothurnischen Strassengesetzes Art. 4bis Abs. 2. Es ist darin keine Unterscheidung von Alltags- und Freizeit-Velowegen zu finden. Auf eine solche wurde unseres Erachtens in der damaligen Revision bewusst verzichtet. Deshalb dürfen auch die wichtigen Velo-Freizeitrouten, insbesondere die Velolandrouten, kantonale Bedeutung erhalten. Zudem sind die Velolandrouten von Schweizerischer (interkantonaler) Bedeutung, drei Routen auch von internationaler Bedeutung. Es ist somit nicht

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

nachvollziehbar, weshalb die Velolandrouten als «nicht von kantonaler Bedeutung» eingestuft werden.

(2) Grundsätzlich ist vorab festzuhalten, dass es als Alternative zum wachsenden motorisierten Freizeitverkehrs attraktive Routen für den Langsamverkehr, hier für den Veloverkehr, braucht, die der Bevölkerung in Siedlungsgebieten den sicheren Zugang zu geeigneten Erholungsgebieten ermöglichen. Der Wunsch nach solchen Routen für den Freizeitverkehr dürfte 2018 einer der treibenden Kräfte für die deutliche Annahme des «Bundesbeschlusses Velo» gewesen sein, da nicht alle 72% der Solothurner Bevölkerung, die den Bundesbeschluss Velo angenommen haben, Alltagsvelofahrende gewesen sein können. Dem Freizeitveloverkehr ist also seiner Bedeutung gemäss Beachtung zu schenken.

Zitate aus dem Velonetzplan-Erläuterungsbericht:
 Velorouten von kantonaler Bedeutung: Velorouten von kantonaler Bedeutung werden als Velovorrangrouten mit einem hohen Ausbaustandard für ein hohes Veloverkehrsaufkommen auf den nachfragestärksten Verbindungen realisiert. Zur Schaffung eines zusammenhängenden Netzes, welches alle Bevölkerungszentren des Kantons erschliesst, werden auch Velohaupttrouten mit einem mittleren Ausbaustandard für Verbindungen mit mittlerer Nachfrage geschaffen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

... und

Weitere Velorouten: Neben den Velorouten von kantonaler Bedeutung existieren weiterhin auch die Velolandrouten, welche nach den Standards von Schweiz Mobil signalisiert werden. Das Kantonsstrassennetz bildet weiterhin das kantonale Basisnetz, mit Ausnahme der kantonalen Hochleistungsstrassen. Daneben existieren auch kommunale Velorouten, welche von den Gemeinden gebaut und unterhalten werden.

Somit wären die Velolandrouten nicht von kantonaler Bedeutung, da sie weder Velovorrang noch Velohaupttrouten sind.

Dies entspricht jedoch nicht dem «Willen» des revidierten Solothurnischen Strassengesetzes Art. 4bis Abs. 2. Es ist darin keine Unterscheidung von Alltags- und Freizeit-Velowegen zu finden. Auf eine solche wurde unseres Erachtens in der damaligen Revision bewusst verzichtet. Deshalb dürfen auch die wichtigen Velo-Freizeitrouten, insbesondere die Velolandrouten, kantonale Bedeutung erhalten. Zudem sind die Velolandrouten von Schweizerischer (interkantonalen) Bedeutung, drei Routen auch von internationaler Bedeutung. Es ist somit nicht nachvollziehbar, weshalb die Velolandrouten als «nicht von kantonaler Bedeutung» eingestuft werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

(3) Die Routen von Veloland Schweiz (nationale, regionale und lokale Routen) sind eine von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der Stiftung SchweizMobil konzipiertes Routennetz, welches von den Kantonen koordiniert und signalisiert wird. Die Veloland-Routen sind das Rückgrat der Freizeit-Veloinfrastruktur in der Schweiz. Zudem sind die Routen meist kantonsübergreifend und einzelne sind zusätzlich im europäischen Routennetz von Bedeutung.

Aus Sicht von SchweizMobil ist es wichtig, dass die Koordination, die Umsetzung aber auch Investitionen in die Qualität der Routen durch den Kanton sichergestellt werden kann. Dafür ist eine planerische Sicherung als "Velorouten von kantonaler Bedeutung" wichtig.

		Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60581,	(1) Pro Velo Region Olten		
60420,	4600 Olten	(1) Im Rahmen der aktuellen Richtplananpassung soll auch die im neuen nationalen Veloweggesetz vorgesehene Ersatzpflicht geregelt werden, als Schutz der bisherigen und der künftigen grossen Investitionen in die kantonale Veloinfrastruktur für Alltag und Freizeit.	Die Ersatzpflicht als solche ist im Veloweggesetz (VWG) in Art. 9 festgehalten. Das VWG bietet eine ausreichende Grundlage.
60126	(2) Markus Capirone		
	4613 Rickenbach	(2) Im Rahmen der aktuellen Richtplananpassung soll auch die im neuen nationalen Veloweggesetz vorgesehene Ersatzpflicht geregelt werden, als Schutz der bisherigen	
	(3) Stiftung SchweizMobil		

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			
	3007 Bern	<p>und der künftigen grossen Investitionen in die kantonale Veloinfrastruktur für Alltag und Freizeit.</p> <p>(3) Mit der Richtplananpassung soll auch die gemäss nationalem Veloweggesetz geltende Ersatzpflicht gemäss Art. 9 VWG geregelt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Zitat aus dem Velonetzplan-Erläuterungsbericht:</p> <p>Netzhierarchie</p> <p>Im Kanton Solothurn existieren sowohl kantonale als auch kommunale Velorouten. Richtplanrelevant und als Genehmigungsinhalt im Plan dargestellt sind die kantonalen Velovorrangrouten und kantonalen Velohaupttrouten. Diese umfassen nur einen kleinen Teil der Velorouten im Kanton, sind aber die hauptsächlichlichen Träger des Veloverkehrs. Velolandrouten sowie kommunale Velorouten sind im Plan orientierend dargestellt.</p> <p>Der Begriff «Kantonale Velolandroute» wird hier erstmals erwähnt, ohne dass deren rechtlicher Status betreffend kantonale Investitionen genauer definiert wird. Der Freizeit-Veloverkehr wird hier zu Unrecht völlig ausgeblendet. Und dass die Velolandrouten im Plan nur orientierend dargestellt sind, birgt die Gefahr, dass sie nicht</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

behördenverbindlich festgesetzt und somit auch nicht mittels einer künftigen Ersatzpflicht-Regelung geschützt wären. Dies muss jedoch unbedingt verhindert werden.

Zitat aus dem Velonetzplan-Erläuterungsbericht:

Kantonale Velolandrouten

Eine Velolandroute wird durch den Kanton nach den Standards von SchweizMobil geplant und signalisiert. Sie dient primär dem Freizeitverkehr. Eine Velolandroute ist zwingend ein Teil des Netzes von SchweizMobil.

Zuständigkeit

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) ist in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden, der Stiftung SchweizMobil, den Regionen und den Gemeinden für die Planung, die Signalisation und Wegweisung der nationalen, regionalen und lokalen Routen von SchweizMobil zuständig. Für die Realisierung, den Betrieb und Unterhalt der notwendigen Wege ist der jeweilige Strasseneigentümer zuständig.

Technische Grundlagen Velolandrouten

Eine Velolandroute muss zwingend eine Velolandroute von SchweizMobil sein und eine entsprechende Signalisation aufweisen. Zuständig für die durchgängige und sichere Befahrbarkeit ist der jeweilige Strasseneigentümer.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

Mit dieser Formulierung, insbesondere den Hinweisen auf die Zuständigkeit der jeweiligen Strasseneigentümer, werden Investitionen in den kantonal bedeutsamen Freizeit-Veloverkehr weitgehend unterbunden. Es wird zu wenig deutlich gemacht, dass kantonale Investitionen in die Verbesserung des kantonal bedeutsamen Freizeit-Veloverkehrs möglich und sogar gewünscht sind, wie dies im bisherigen Planungsgrundsatz-Kapitels V-6.2 des Richtplans festgehalten ist:

Die Routen von SchweizMobil sind langfristig sicherzustellen und die Linienführung attraktiver zu gestalten.

Diese langfristige Sicherstellung der Veloinfrastruktur ist im Kanton Solothurn bisher zu wenig geregelt. Die im neuen nationalen Veloweggesetz (in Kraft seit 1. Januar 2023) vorgesehene Ersatzpflicht (Art. 9 Ersatz) muss deshalb unbedingt auch Eingang in die aktuelle Richtplananpassung finden, als Schutz der bisherigen und der künftigen grossen Investitionen in die kantonale Veloinfrastruktur.

(2) Zitat aus dem Velonetzplan-Erläuterungsbericht:

Netzhierarchie

Im Kanton Solothurn existieren sowohl kantonale als auch kommunale Velorouten. Richtplanrelevant und als Genehmigungsinhalt im Plan dargestellt sind die kantonalen Velovorrangrouten und kantonalen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			
<p>Velohaupttrouten. Diese umfassen nur einen kleinen Teil der Velorouten im Kanton, sind aber die hauptsächlichsten Träger des Veloverkehrs. Velolandrouten sowie kommunale</p> <p>Velorouten sind im Plan orientierend dargestellt.</p> <p>Der Begriff «Kantonale Velolandroute» wird hier erstmals erwähnt, ohne dass deren rechtlicher Status betreffend kantonale Investitionen genauer definiert wird. Der Freizeitveloverkehr wird hier zu Unrecht völlig ausgeblendet. Und dass die Velolandrouten im Plan nun orientierend dargestellt sind, birgt die Gefahr, dass sie nicht behördenverbindlich festgesetzt und somit auch nicht mittels einer künftigen Ersatzpflicht-Regelung geschützt wären. Dies muss jedoch unbedingt verhindert werden.</p> <p>Zitat aus dem Velonetzplan-Erläuterungsbericht:</p> <p>Kantonale Velolandrouten</p> <p>Eine Velolandroute wird durch den Kanton nach den Standards von SchweizMobil geplant und signalisiert. Sie dient primär dem Freizeitverkehr. Eine Velolandroute ist zwingend ein Teil des Netzes von SchweizMobil.</p> <p>Zuständigkeit</p> <p>Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) ist in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden, der Stiftung SchweizMobil, den Regionen und den Gemeinden für die</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			
<p>Planung, die Signalisation und Wegweisung der nationalen, regionalen und lokalen Routen von SchweizMobil zuständig. Für die Realisierung, den Betrieb und Unterhalt der notwendigen Wege ist der jeweilige Strasseneigentümer zuständig.</p> <p>Technische Grundlagen Velolandrouten</p> <p>Eine Velolandroute muss zwingend eine Velolandroute von SchweizMobil sein und eine entsprechende Signalisation aufweisen. Zuständig für die durchgängige und sichere Befahrbarkeit ist der jeweilige Strasseneigentümer.</p> <p>Mit dieser Formulierung, insbesondere den Hinweisen auf die Zuständigkeit der jeweiligen Strasseneigentümer werden Investitionen in den kantonal bedeutsamen Freizeit-Veloverkehr weitgehend unterbunden. Es wird zu wenig deutlich gemacht, dass kantonale Investitionen in die Verbesserung des kantonal bedeutsamen Freizeit-Veloverkehrs möglich und sogar gewünscht sind, wie dies im bisherigen Planungsgrundsatz-Kapitels V-6.2 des Richtplans festgehalten ist:</p> <p>Die Routen von SchweizMobil sind langfristig sicherzustellen und die Linienführung attraktiver zu gestalten.</p> <p>Diese langfristige Sicherstellung der Veloinfrastruktur ist im Kanton Solothurn bisher zu wenig geregelt. Die im neuen nationalen Veloweggesetz (in Kraft seit 1. Januar 2023) vorgesehene Ersatzpflicht (Art. 9 Ersatz) muss deshalb</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.2			

unbedingt auch Eingang in die aktuelle Richtplananpassung finden, als Schutz der bisherigen und der künftigen Investitionen in die kantonale Veloinfrastruktur.

(3) Die Richtplananpassung wäre eine gute Chance, die Vorgaben gemäss VWG in den Bereichen Velo Alltag und Velo Freizeit umzusetzen. Dazu gehört neben der Planungspflicht auch die Ersatzpflicht (Art. 9 VWG).

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.3			
59858	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Für den Alltags-Fuss- und Veloverkehr (Arbeiten, Einkaufen...) müssen die sicheren Verbindungen möglichst direkt und ohne Umwege sein. Für den Freizeitverkehr kann die "Umwegtoleranz" höher sein. Ziele für Freizeitnutzungen unterscheiden sich von den Alltags-Fahrzielen. Deshalb ist je nachdem eine Kombination mit den Schweiz Mobil Routen (gleiches Trasse) oder eine separate Führung nötig.</p> <p>Begründung</p> <p>Den Unterschieden bezügl. Alltags- und Freizeitbedürfnissen der Velofahrenden ist Rechnung zu tragen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, die Anliegen werden bereits heute bei der Planung von Velorouten berücksichtigt.</p>
60342	Gemeindeverwaltung Aeschi 4556 Aeschi SO	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Gemeinderat hält an seiner Eingabe vom 30.12.2022 fest:</p> <p>Die Veloroute 802 soll in der Gemeinde Aeschi gemäss dem Plan (Anhang A) in der Beilage verlegt und damit optimiert werden, da der Bereich beim Schulhaus mit der neuen Ortplanungsrevision nicht mehr öffentliches Strassenareal ist (Anhang B) und weitere Massnahmen zur</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Eine Verlegung der Veloroute samt Kostenübernahme durch den Kanton ist nur im Rahmen einer Korridorstudie möglich. Die Anliegen der Gemeinde werden im Rahmen der nachfolgenden Planung für die Velohauptroute 108 geprüft.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.3			

Verkehrsberuhigung (Begegnungsplatz/Begegnungszone) sind aktuell in der Entstehung.

- Anhang A
- Anhang B

Begründung

Anlässlich der Begehung vom 18.10.2022 wurden die Optionen für die Verlegung der Veloroute 802 mit Vertretern vom Amt für Verkehr und Tiefbau (Sascha Attia, Peter Portmann) und Christian Oberli (WAM Planer und Ingenieure AG) besprochen. Als ideale Lösung hat sich eine Umlegung der Veloroute ausserhalb vom Schulhausbereich gezeigt. Nebst der Querung des zukünftigen Begegnungsplatzes war auch die mögliche Einführung einer Begegnungszone (Tempo 20km/h, weitere Verkehrsberuhigungsmassnahmen, neue Strassenraumgestaltung, Vortritt für Fussgänger) vor dem Schulhaus eine wichtige Entscheidungsgrundlage. Von den Anwesenden wurde zudem die Kreuzung Schulhausstrasse/Hintergasse als gefährliche Situation für die Velofahrer empfunden. Aus all diesen Gründen soll die Veloroute neu gemäss Plan im Anhang (orange gezeichnet) verlaufen. Der nicht asphaltierte Bereich der Flurwege soll mit der Verlegung dieser Veloroute ausgebaut und asphaltiert werden. Die Kosten werden

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.3			

gemäss Auskunft der Anwesenden Kantonsvertreter durch den Kanton getragen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.4			
59892, 59859	(1) SP Kanton Solothurn Fachausschuss Bau, Raumplanung und Verkehr 4500 Solothurn (2) GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(1) Der Kanton signalisiert die kantonalen Velorouten. (2) Der Kanton signalisiert die kantonalen Velorouten.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Zuständigkeit analog zu den Wanderwegen (2) Analog folgender Artikel zu den Wanderwegen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, das Anliegen ist bereits im Strassengesetz geregelt.</p>
60504	Gemeindeverwaltung Selzach 2545 Selzach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) plant, finanziert, baut und unterhält die Velorouten von kantonaler Bedeutung. Sie werden im Rahmen eines nachgelagerten Planungsverfahrens umgesetzt.</p> <p>Begründung</p> <p>Gemäss Art. 4bis Abs. 2 des revidierten Solothurnischen Strassengesetzes (SG SO) unterliegt die Planung, der Bau, die Finanzierung und der Unterhalt der spezifischen Ausgestaltung von Velowegen von kantonaler Bedeutung, die über Gemeindestrassen führen, der Zuständigkeit des</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, das Anliegen ist bereits im Strassengesetz geregelt. Das Strassengesetz ist unter den Grundlagen aufgeführt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.4			
		Kantons. Im Sinne der Klarstellung ist dies in Planungsauftrag V-6.4 festzuhalten. Alternativ ist im Planungsauftrag auf den entsprechenden Artikel des SG SO zu verweisen.	
60226	Solothurner Bauernverband 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzung anschliessend zum bestehenden Satz:</p> <p>Die Velorouten sind auf bestehenden bereits erstellten Strassen, Wegen und dergleichen zu planen und umzusetzen. Bei Verwendung der Strassen- und Weginfrastruktur durch verschiedene Nutzer (Wanderer, Velofahrer, Landwirtschaft, usw.) ist durch Beschilderung und Markierung die Mehrfachnutzung zu signalisieren und zu ermöglichen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Sinne des haushälterischen Umgangs mit der fruchtbaren Landwirtschaftlichen Nutzfläche sind die Velorouten so zu planen, dass bereits bestehende Strassen- und Weginfrastruktur genutzt wird und keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen (LN und FFF) verbraucht werden. Bei Nutzung der Strassen und Weginfrastruktur durch verschiedene Nutzer muss durch Signalisation sichergestellt werden, welche Nutzung erlaubt ist und ermöglicht wird. Es muss sichergestellt</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Neue Velorouten werden wo immer möglich auf bestehenden Wegen erstellt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.4			
		werden, dass die Nutzung der Infrastruktur durch die Landwirtschaft garantiert ist und dies für die anderen Nutzer bekannt ist. Ansonsten tritt die Situation noch vermehrt ein, dass Landwirte bei der berechtigten Nutzung der Strassen und Wege von den übrigen Nutzern schikaniert werden oder die Passage sogar verweigert wird.	
60300,	(1) Solothurner Handelskammer	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60551,	4500 Solothurn	(1) Im Planungsauftrag V-6.4 ist festzuhalten, dass durch die Velorouten keine Kapazitätseinschränkungen auf dem übergeordneten kantonalen und kommunalen Verkehrsnetz für den motorisierten Verkehr entstehen dürfen.	Mit den Velorouten wird der motorisierte Strassenverkehr nicht eingeschränkt. Durch den Bau von attraktiven und sicheren Veloverbindungen soll in der Regel die Kapazität der Strasse gesamthaft erhöht werden (u.a. aufgrund des Verlagerungseffekts).
60552,	(2) IG Strasse Solothurn	(2) Im Planungsauftrag V-6.4 ist festzuhalten, dass durch die Velorouten keine Kapazitätseinschränkungen auf dem übergeordneten kantonalen und kommunalen Verkehrsnetz für den MIV entstehen dürfen.	
60575,	c/o Sektion Solothurn des Touring-Clubs der Schweiz	(3) Im Planungsauftrag V-6.4 ist festzuhalten, dass durch die Velorouten keine Kapazitätseinschränkungen auf dem übergeordneten kantonalen und kommunalen Verkehrsnetz für den Motorfahrzeugverkehr entstehen dürfen.	
60583,	4702 Oensingen	(4) Im Planungsauftrag V-6.4 ist festzuhalten, dass durch die Velorouten keine Kapazitätseinschränkungen auf dem	
60319	(3) ASTAG Sektion Solothurn		
	(4) Industrieverband		

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.4			
	Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck	übergeordneten kantonalen und kommunalen Verkehrsnetz für den motorisierten Verkehr entstehen dürfen.	
	Apaco AG 4203 Grellingen	(5) Im Planungsauftrag V-6.4 ist festzuhalten, dass durch die Velorouten keine Kapazitätseinschränkungen auf dem übergeordneten kantonalen und kommunalen Verkehrsnetz für den motorisierten Verkehr entstehen dürfen.	
	(5) Industrieverband Solothurn und Umgebung 4512 Bellach	(6) Im Planungsauftrag V-6.4 ist festzuhalten, dass durch die Velorouten keine Kapazitätseinschränkungen auf dem übergeordneten kantonalen und kommunalen Verkehrsnetz für den motorisierten Verkehr entstehen dürfen.	
	(6) Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband 4500 Solothurn	(7) Im Planungsauftrag ist festzuhalten, dass durch die Velorouten keine Kapazitätseinschränkungen auf dem übergeordneten kantonalen und kommunalen Verkehrsnetz für den motorisierten Verkehr entstehen dürfen.	
	(7) Migros Verteilbetrieb AG 4623 Neuendorf		
		Begründung	
		(1) Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung von zusammenhängenden Velorouten. Die Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohaupttrouten) dürfen aber das bestehende Netz und die bestehenden Kapazitäten des motorisierten	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.4			

Strassenverkehrs in keiner Art und Weise tangieren. Bereits heute ist das Strassennetz überlastet und es fehlt an den notwendigen Infrastrukturausbauten. Zusätzliche Belastungen des bestehenden Verkehrsnetzes durch Velorouten lehnen wir ab.

Im Planungsauftrag V-6.4 ist festzuhalten, dass durch die Velorouten keine Kapazitätseinschränkungen auf dem übergeordneten kantonalen und kommunalen Verkehrsnetz für den motorisierten Verkehr entstehen dürfen.

(2) Keine

(3) Keine

(4) Keine

(5) Keine

(6) Keine

(7) Vermeidung von negativen Umwelteffekten durch Stau und Ausweichverkehre

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

- Karin Trümpy, 4614 Hägendorf
- Patrick Saladin, 2540 Grenchen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.4			
		<ul style="list-style-type: none"> • Rudolf Steiner, 4654 Lostorf • Nachbur AG, Nachbur AG, 4718 Holderbank SO 	
60299	Solothurner Handelskammer 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Velorouten von kantonaler Bedeutung dürfen das bestehende Netz und die bestehenden Kapazitäten des motorisierten Strassenverkehrs in keiner Art und Weise tangieren. Siehe Begründung.</p> <p>Begründung</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung von zusammenhängenden Velorouten. Die Velorouten von kantonaler Bedeutung (Velovorrangrouten und Velohaupttrouten) dürfen aber das bestehende Netz und die bestehenden Kapazitäten des motorisierten Strassenverkehrs in keiner Art und Weise tangieren. Bereits heute ist das Strassennetz überlastet und es fehlt an den notwendigen Infrastrukturausbauten. Zusätzliche Belastungen des bestehenden Verkehrsnetzes durch Velorouten lehnen wir ab.</p> <p>Im Planungsauftrag V-6.4 ist festzuhalten, dass durch die Velorouten keine Kapazitätseinschränkungen auf dem übergeordneten kantonalen und kommunalen</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Mit den Velorouten wird der motorisierte Strassenverkehr nicht eingeschränkt. Durch den Bau von attraktiven und sicheren Veloverbindungen soll in der Regel die Kapazität der Strasse gesamthaft erhöht werden (u.a. aufgrund des Verlagerungseffekts).</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.4			
		<p>Verkehrsnetz für den motorisierten Verkehr entstehen dürfen.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Karin Trümpy, 4614 Hägendorf • Patrick Saladin, 2540 Grenchen • Rudolf Steiner, 4654 Lostorf • Nachbur AG, Nachbur AG, 4718 Holderbank SO 	
60127	Stiftung SchweizMobil 3007 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Kanton soll auch auf Veloland-Routen Investitionen tätigen können.</p> <p>Begründung</p> <p>Veloland-Routen verlaufen nicht immer auf Velovorrangrouten und Velohaupttrouten. Da sie meist kantonsübergreifend sind und Aspekte wie die Umfeldqualität eine sehr grosse Bedeutung spielt, sind attraktive Routenführungen unabhängig von den Velovorrangrouten und Velohaupttrouten nötig. Auch auf diesen Abschnitten sollte es für den Kanton möglich sein,</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen wird bei der nächsten Revision des Velonetzplans erneut geprüft.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.4			

Investitionen zu tätigen oder die Strasseneigentümer finanziell zu unterstützen, damit homogene und sichere Routennetze möglich sind.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			
59967	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern Abteilung Kantonsplanung 3011 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>-</p> <p>Begründung</p> <p>Vorrangroute V1 und Hauptroute H 101 Solothurn-Grenchen-Biel/Bienne: Die Korridorstudie zur Klärung der Linienführung und Machbarkeit der Velovorrangroute im Abschnitt Kantonsgrenze bei Lengnau bis Biel/Bienne ist durch das TBA noch nicht gestartet. Der Anschlusspunkt ist im Rahmen der Planungen zu V1 zu koordinieren. Eine erste Kontaktaufnahme des Kantons SO (AVT) mit dem Kanton BE (TBA OIK III) hat stattgefunden. Ob auf Seite des Kantons Bern neben einer Vorrangroute auch noch eine weitere Alltagsverbindung weitergeführt wird, ist fraglich und wird erst im Rahmen der Korridorstudie zur Vorrangroute geklärt werden können.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Planungen werden mit der Fachstelle Fuss- und Veloverkehr des Tiefbauamtes des Kantons Bern koordiniert.</p>
59968	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern Abteilung Kantonsplanung	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Velohauptroute H 102 Solothurn-Flumenthal-(Wiedlisbach BE): Auf Seite des Kantons Bern verläuft die Hauptverbindung gemäss Sachplan Veloverkehr entlang der Kantonsstrasse. Der Anschlusspunkt an der Kantonsgrenze liegt somit aus Sicht des Kantons Bern im Bereich Scharlenmatt.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			
	3011 Bern	<p>Begründung</p> <p>-</p>	
59969	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern Abteilung Kantonsplanung 3011 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Velohauptroute H 108 Subigen-Aeschi-(Herzogenbuchsee BE): Diese Verbindung ist im Abschnitt Herzogenbuchsee – Kantonsgrenze Aeschi SO gemäss Sachplan Veloverkehr des Kantons Bern nur dem Basisnetz zugeordnet. Der Anschlusspunkt und der notwendige Ausbaustandard sind mit dem TBA zu koordinieren.</p> <p>Begründung</p> <p>-</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Koordination erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planung.</p>
60401	Pia Bassetti- Pfluger 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir nehmen Bezug auf den neu aufgelegten Richtplan (bis 23.5.23) und orientieren Sie frühzeitig, dass unser Privatweg - Husmatt GB877 von Süden nach Norden - nicht für eine kantonale Veloroute zur Verfügung steht.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			

Begründung

keine

60721	Einwohnergemeinde Deitingen Planungskommission 4543 Deitingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Verbindung Deitingen - Derendingen ist als eigener Planungskorridor für Velohauptroute in der Richtplananpassung 2022 aufzunehmen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Derendingenstrasse wird von vielen Schülern und Schülerinnen als direkte Verbindung von Deitingen nach Derendingen mit dem Velo befahren. Ausser- und Innerorts ist die Strasse relativ eng und ein Velostreifen oder eine Abgrenzung des Veloverkehrs fehlt. Ein Überholen der Velofahrer ist mit Gegenverkehr schwierig und kann zu gefährlichen Situationen führen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Derendingerstasse ist im Velonetzplan als kantonales Basisnetz ausgewiesen. Für die Velohauptroute H 109 Deitingen - Subingen/Derendingen ist ein Korridor festgelegt. Die Linienführung wird in der nachfolgenden Korridorstudie festgelegt.</p>
60722	Einwohnergemeinde Deitingen Planungskommission 4543 Deitingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen begrüsst die zwei Velohauptrouten H-1.09 Deitingen-Subingen/Derendingen und H-1.10 Deitingen-Luterbach-Zuchwil-Solothurn in der Richtplananpassung 2022. Mit dem Ausbau der Deitingen/Luterbachstrasse im Wald</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Velohauptroute H 110 Deitingen - Luterbach wird über die für den MIV gesperrte und asphaltierte Solothurnstrasse geführt. Massnahmen auf der KS 3400 richten sich nach den Qualitätsstandards für Kantonsstrassen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			

zwischen Luterbach und Deitingen ist das Kantonale Velo-Basisnetz zu berücksichtigen und der Veloweg, welcher in Luterbach bereits besteht, durch den Wald weiterzuführen.

Begründung

Keine

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60097	Einwohnergemeinde Egerkingen Planungskommission CH-4622 Egerkingen Egerkingen	Antrag / Bemerkung In der Liste Vorhaben ist unter der Rubrik Velohaupttrouten folgende Präzisierung vorzunehmen: H 203: Hägendorf - Egerkingen - Oensingen - (Niederbipp BE) Begründung Die Velohauptroute H203 muss zwingend durch das Siedlungsgebiet von Egerkingen geführt werden. Bedingt durch die Autobahnen A1 und A2 sowie die SBB-Linie bestehen nur wenige Radwegverbindungen aus dem Wohngebiet Egerkingen auf das regionale Velohauptnetz. Es ist deshalb wichtig, dass sowohl die Wohn- als auch die Arbeitsgebiete von Egerkingen direkt an die Velohauptroute 203 eingebunden sind.	Stellungnahme Das Anliegen wird in der nachfolgenden Planung geprüft.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			
60098	Einwohnergemeinde Egerkingen Planungskommission CH-4622 Egerkingen Egerkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>In der Liste Vorhaben ist unter der Rubrik Velohaupttrouten folgende Ergänzung aufzunehmen:</p> <p>H 203a (neu): Egerkingen - Neuendorf</p> <p>Begründung</p> <p>Bedingt durch die Autobahn A1 sowie die SBB-Linie verlaufen die bestehenden Radwegverbindungen zwischen Egerkingen und Neuendorf entlang von Kantonsstrassen. Bei der Unterführungsstrasse endet der einseitig vorhandene Radstreifen direkt vor der SBB-Unterführung. Hier ist eine sichere Radwegverbindung von den Wohn- und Arbeitsgebieten Egerkingen sowie dem Bahnhof Egerkingen nach Neuendorf als Velohaupttroute vorzusehen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen wird bei der Revision des Velonetzplans erneut geprüft.</p> <p>Für eine Velohaupttroute ist ein Potenzial von ca. 500 Velofahrenden pro Tag (DWV) notwendig. Die genannte Verbindung beläuft sich heute auf ca. 250 Velofahrende pro Tag (DWV).</p>
61287	Einwohnergemeinde Hägendorf Einwohnergemeinde Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Aus Sicht der Einwohnergemeinde Hägendorf ist es wenig sinnvoll, im Nachbardorf einen ÖV-Hub zu realisieren und die Velovorrangroute von Olten her kommend, nicht mit dem ÖV-Hub zu verbinden.</p> <p>Die Vorrangroute von Olten nach Hägendorf ist bis zum ÖV-Hub zu verlängern.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen wird bei der Revision des Velonetzplans erneut geprüft. Die Korridore für die Velorouten von kantonaler Bedeutung basieren auf einer Potenzialanalyse. Für eine Velovorrangroute ist ein Velopotenzial von mindestens ca. 1'000 Velofahrenden pro Tag (DWV) notwendig. Dies ist im vorliegenden Fall nur von Olten bis Hägendorf gegeben (V7), die Weiterführung von Hägendorf</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			
		<p>Die Route soll attraktiv ausgestaltet sein (Allee/Bäume etc.).</p> <p>Begründung</p> <p>Die Ziele der Verkehrsverlagerung werden primär mit attraktiven Angeboten erreicht. Die Anbindung an das schnelle Netz der SBB wird dann wirksam, wenn dieses gut erreichbar ist. Eine Verlagerung von Auto auf das Fahrrad wird nur erreicht, wenn das Angebot stimmt. Der Hub soll der Region um Egerkingen dienen und Entlastung bringen.</p>	<p>in Richtung Westen ist als Velohauptroute H 203 festgelegt. Auch mit einer Velohauptroute wird eine hochwertige Verbindung sichergestellt.</p> <p>Bei der nachfolgenden Planung ist sicherzustellen, dass die ÖV-Drehscheibe in Egerkingen geeignet an das kantonale Velonetz angebunden wird.</p>
59116	<p>Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg</p> <p>4573 Lohn-Ammannsegg</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>V-6 Fuss- und Veloverkehr</p> <p>Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg begrüsst die Klassifizierung der Route H 106 (Biberist - Lohn-Ammannsegg - (Bätterkinden)) als kantonale Velohauptroute sehr.</p> <p>Zahlreiche Schülerinnen und Schüler aus Lohn-Ammannsegg, welche die Kreisschule in Biberist besuchen, nutzen diese Route täglich. Durch die heute notwendige doppelte Querung der stark befahrenen Kantonsstrasse sind die Velofahrerinnen und Velofahrer unnötigen zusätzlichen Gefahren ausgesetzt. Die</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Anliegen werden für die nachfolgende Planung aufgenommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			
<p>Gemeinde wünscht deshalb eine möglichst hohe Priorisierung dieser Velohauptroute für die Realisierung. Zudem wäre der Gemeinde eine Streckenführung nördlich der Kantonsstrasse in beiden Richtungen wichtig, so dass die erwähnten Querungen weitgehend entfallen.</p> <p>Zudem ist heute ein starkes Velo-Verkehrsaufkommen durch den Wald (alte Bernstrasse) feststellbar. Diese Strasse ist an sich mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt. Durch einen möglichst baldigen Ausbau der Velohauptroute kann auch hier eine Verlagerung verstärkt werden.</p> <p>Begründung</p>			
60181	Einwohnergemeinde Oensingen 4702 Oensingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>kein Antrag, lediglich Hinweise</p> <p>Begründung</p> <p>Bei der weiteren Planung im ausgeschiedenen Planungskorridor ist das Gesamtverkehrsprojekt Oensingen zu berücksichtigen. Der Verzicht auf eine Ausweisung über die Industriezone wird begrüsst. Es wird auf den künftigen Konflikt der Velolandroute und der</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Hinweise werden für die nachfolgende Planung aufgenommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			
		künftigen Erschliessung der Kiesgrube Aebisholz hingewiesen. Allenfalls bieten sich Synergien mit der angedachten Langsamverkehrsverbindung Sportplatzweg an (RRB beantragt).	
59861	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Vorzugsrouten V1 - V8 begrüßen wir. Oensingen - Balsthal ist als Velo-Vorzugsroute zu planen und aufgrund der nicht realisierbaren Umfahrungsstrasse prioritär umzusetzen.</p> <p>Begründung</p> <p>Das Verlagerungspotential ist zu bedienen. Im Einzugsgebiet (Balsthal + Laupersdorf) wohnt ca. 50% der Thaler Bevölkerung.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Eine erneute Prüfung des Velopotentials zwischen Balsthal und Oensingen hat ergeben, dass das Potential für eine Velovorrangroute zum aktuellen Zeitpunkt (noch) nicht gegeben ist. Die Frage wird aber bei der nächsten Revision des Velonetzplans erneut geprüft.</p>
59863	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Kanton sorgt dafür, dass an den Kantonsgrenzen keine "Brüche" entstehen, sondern die Routen durchgehend sind. Dies vor allem im Oberaargau (Flumenthal - Oensingen), Laufental/Birseck, Bucheggberg (z.B. Lohn-Küttigkofen).</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Eine durchgehende Veloinfrastruktur, auch über die Kantonsgrenze hinaus, ist im Sinne des Kantons. Deshalb wurden bei der Revision des Velonetzplans die Fachstellen für Fuss- und Veloverkehr der Nachbarkanton (Bern, Aargau, Basel-Landschaft) direkt in die Planung einbezogen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			

Begründung

Die Bevölkerung des Kantons Solothurn ist auf diese Verbindungen angewiesen.

60146	Gemeindeverwaltung Bellach 4512 Bellach	Antrag / Bemerkung Velovorrangroute zwischen Solothurn und Grenchen (V1) ist derjenigen entlang der H5 vorzuziehen (also gem. letztem Richtplan). Begründung Die Veloroute zwischen Solothurn-Grenchen entlang der H5 ist stand heute die direkteste und schnellste Verbindung der beiden Städte, jedoch nicht die bequemste und klar auch nicht die sicherste. Sollte die geplante Velovorrangroute südlich der SBB-Linie nicht wie angedacht realisiert werden können, so müsste bei Veloroute entlang der H5 in Sicherheitsmassnahmen für die Fahrradfahrer investiert werden.	Stellungnahme Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.
59903	Gemeindeverwaltung Dulliken	Antrag / Bemerkung Input 1: Velovorrangrouten	Stellungnahme Zu Input 1: Der Velonetzplan des Kantons Solothurn betrachtet die Potenziale der Routen aus einer

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			
	4657 Dulliken	<p>Die Gemeinde Dulliken bedankt sich für die Gelegenheit der Mitwirkung. Gleichzeitig begrüsst sie die Absicht und Linienführung von zwei Velovorrangrouten durch ihr Gemeindegebiet. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens des bewilligten Gestaltungs- und Erschliessungsplans Schäfer Langfeld wurde mit den betroffenen Grundeigentümern eine öffentliche Fuss- und Fahrradverbindung innerhalb des GP-Perimeters festgelegt und im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Vertrags gesichert. Ein Teil der Vereinbarung ist, dass die Verbindung maximal kommunalen Charakter haben darf. In diesem Sinne bitten wir, den GP-Perimeter aus dem Planungskorridor zu entlassen.</p> <p>Input 2: Kommunale Velorouten</p> <p>Im orientierenden Velonetzplan sind «kommunale Velorouten» festgelegt worden. In der Erläuterung zum Velonetzplan ist festgehalten: «Kommunale Velorouten ergänzen das kantonale Velonetz. Sie dienen vor allem lokalen Zwecken und wird durch die Gemeinden erstellt und unterhalten.» Diese Routen sind im kant. Velonetzplan 2019 noch als «Ergänzungsrouten» bezeichnet worden, weshalb sie beim kommunalen Rahmenplan Mobilität als «kantonale Veloroute» bezeichnet wurden. In der Folge ging die Gemeinde davon aus, dass Planung und Realisierung Sache des Kantons ist. Gerne bitten wir Sie in dieser Sache um Rücksprache und bitten Sie diesen Punkt</p>	<p>übergeordneten Perspektive und nicht auf der Ebene einzelner Parzellen oder Linienführungen. Das Anliegen wird im weiteren Planungsprozess – insbesondere bei der Konkretisierung der Linienführung – berücksichtigt.</p> <p>Zu Input 2: Zu den im Netzplan Velo 2019 verzeichneten Ergänzungsrouten war festgehalten, dass diese in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen. Mit der Revision des Strassengesetzes ist der Kanton beauftragt, eine kantonale Velonetzplanung umzusetzen. Dazu hat er Velowege von kantonaler Bedeutung ausgeschieden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			

als Vorbehalt der Gemeinde Dulliken zum Richtplan entgegenezunehmen.

Für Detailabsprachen steht Ihnen unser Ortsplaner, Daniel Schneider, Planar AG für Raumentwicklung Zürich zur Verfügung.

Begründung

Zu Input 1: Velovorrangrouten

Ein Teil der Vereinbarung ist, dass die Verbindung maximal kommunalen Charakter haben darf. In diesem Sinne bitten wir, den GP-Perimeter aus dem Planungskorridor zu entlassen.

Zu Input 2: Kommunale Velorouten

Diese Routen sind im kant. Velonetzplan 2019 noch als «Ergänzungsrouten» bezeichnet worden, weshalb sie beim kommunalen Rahmenplan Mobilität als «kantonale Veloroute» bezeichnet wurden. In der Folge ging die Gemeinde davon aus, dass Planung und Realisierung Sache des Kantons ist. Gerne bitten wir Sie in dieser Sache um Rücksprache und bitten Sie diesen Punkt als Vorbehalt der Gemeinde Dulliken zum Richtplan entgegenezunehmen.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			
60121	Gemeindeverwaltung Niederbuchsiten 4636 Niederbuchsiten	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das Velokonzept muss die Ergebnisse aus der Synthese All-Gäu für die Festlegung von Velohaupttrouten im Gäu einbeziehen. Dabei sind die Gäuer-Gemeinden durch Velohaupttrouten zu den Zentrumsgemeinden wie Oensingen und Egerkingen (Bahnverkehr) zu erschliessen. Die Velohaupttrouten sollen mehr Sicherheit bieten und möglichst wenig Parallelnutzungen mit dem normalen Verkehrsnetz aufweisen (wie zB. Dorfdurchfahrt Niederbuchsiten ohne Radstreifen). Die Zufahrt auf Velohaupttrouten müssen direkt in den Gemeinden einfach und sicher erfolgen können.</p> <p>Begründung</p> <p>Die vermehrte Nutzung des Velos für den Arbeitsweg wird nur mit der sicheren und zielgerichteten Velostrassen eingesetzt. In der All-Gäu Synthese sind Massnahmen für den Einsatz vermehrter Velonutzungen im Gäu formuliert. Diese werden im Richtplan nicht einbezogen. Mit den e-Bikes sind heute sehr schnelle Velofahrer unterwegs. Dabei ist verstärkt auf die Sicherheit unter allen Verkehrsteilnehmern zu achten und die Velonutzer mit der Führung durch Velohaupttrouten zu unterstützen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen wird in der weiteren Planung (Korridorstudie) geprüft. Die Gemeinden werden dabei einbezogen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			
59742	Gemeindeverwaltung Oberdorf Gemeindepräsidium 4515 Oberdorf SO	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>die velohauptroute H104 ist wie geplant und im plan "velonetzplan kreis 1" abgebildet in den kantonalen velonetzplan aufzunehmen</p> <p>Begründung</p> <p>die lage der velohauptroute ist plausibel und richtig</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
60506	Gemeindeverwaltung Selzach 2545 Selzach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Velovorrangrouten als auch die Velohauptrouten sind als Planungskorridore zu bezeichnen (Ergänzung des Wortes «Planungskorridore»)</p> <p>Begründung</p> <p>Die Bezeichnung als Velovorrangrouten sowie als Velohauptrouten suggeriert, dass für die einzelnen Routen die jeweilige Linienführung bereits feststeht, was jedoch nicht der Fall ist und auch nicht mit der Bezeichnung in D. Darstellung übereinstimmt.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Bei der Übersichtskarte im Richtplantext handelt es sich um eine schematische Darstellung der Planungskorridore. Der Titel wird entsprechend angepasst. Im Velonetzplan sind die Verbindungen als eigentliche Korridore dargestellt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			
60112	Grünliberale Partei Kanton Solothurn c/o Armin Egger 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die angedachte Velohauptroute H 201 Oensingen – Balsthal soll als Velovorrangroute aufgenommen werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Die kantonale Strassenverkehrserhebung MIV und Zweiräder 2020 zeigte, dass auf dieser Strecke mehr Zweiräder unterwegs sind als auf anderen Routen, welche als Velovorrangroute definiert werden. Zudem ist die Strecke Oensingen – Balsthal alles andere als velofreundlich. Eine Velovorrangroute würde den MIV reduzieren und so zu einer dringend benötigten Verkehrsentslastung führen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Eine erneute Prüfung des Velopotentials zwischen Balsthal und Oensingen hat ergeben, dass das Potential für eine Velovorrangroute zum aktuellen Zeitpunkt (noch) nicht gegeben ist. Die Frage wird aber bei der nächsten Revision des Velonetzplans erneut geprüft.</p>
62051	SBB AG Immobilien - Grundstücksman- agement 4600 Olten	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die SBB nimmt die Korridore für die entsprechenden Velorouten zur Kenntnis. Die SBB stellt fest, dass die im Kreuzungsbereich / Parellelführungsbereich der Bahn geplanten Velorouten derzeit noch nicht überall soweit koordiniert und abgestimmt sind zwischen dem Kanton und der SBB, dass ein Richtplanstatus „Festsetzung“ gerechtfertigt ist. Wir sehen eher, dass die meisten Vorhaben welche Bahnanlagen betreffen als Zwischenergebnis einzustufen sind.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen und in der nachfolgenden Planung berücksichtigt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			

Begründung

keine

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60066	Stadt Olten Direktion Bau im Auftrag des Stadtrates 4601 Olten	Antrag / Bemerkung Der Stadtrat begrüsst die Förderung des Veloverkehrs und den Velonetzplan als Grundlage für die Umsetzung innerhalb von 15 bis 20 Jahren. Die Stadt verfolgt mit ihrem Masterplan Velo analoge Ziele auf dem Kommunalstrassennetz. Für die Richtplananpassung 2022 beantragt der Stadtrat Aufnahme von zwei Ergänzungen: 1) Aufnahme einer Hauptroute Trimbacherbrücke – SBB-Passerelle als Querverbindung zwischen Trimbach/Amthausquai und Vorzugsroute Tannwaldstrasse als ergänzendes Netzelement im Richtplan und/oder Velonetzplan. 2) Verlängerung der Ortsverbindung H 204 zu «H 204 Olten Südwest – Trimbach». Eventualiter kartografische Erweiterung des Korridors für die Vorzugsroute V 7 Olten – Hägendorf um das Gebiet Bahnhof Hammer / Entwicklungsgebiet Olten SüdWest.	Stellungnahme Das Anliegen wird aufgenommen: In Koordination mit der Gemeinde Trimbach und der Stadt Olten wird im Velonetzplan ein zentraler, flächiger Planungskorridor für Velovorrang- und Velohaupttrouten geschaffen.
		Begründung	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			

Die Überwindung der Gleistrassen und Verbindung der Stadtseiten ist das zentrale Handlungsfeld zur Förderung des Veloverkehrs für breite Nutzerschichten in der Stadt Olten. Die vorgeschlagenen Ergänzungen leisten dazu wichtige Beiträge. Ihnen kommt erhöhte Priorität zu, indem eine Velounterführung im Abschnitt Bahnhof (Vorzugsroute V 6) erst ausserhalb des Planungshorizonts realisierbar erscheint.

Antrag 1 zielt auf den Neubau der SBB-Passerelle als Fuss- und Radweg. Die Zukunft der Passerelle ist ungewiss. Ohne diese entstünde ein 1,5 km langer Abschnitt zwischen Bahnhof und Haslistrasse ohne Gleisquerung. Gemäss Fuss- und Wanderweggesetz gilt im Siedlungsgebiet eine Maschenweite von 150 m als Planungswert. Auch aus Sicht des Fussverkehrs besteht somit Interesse am Ersatz der Querung. Das Zeitfenster zum Projektierungs- und Plangenehmigungsverfahren für den Zielplan 2035++ der SBB sollte genutzt werden.

Im Südwesten der Stadt ist mit den bestehenden Quartieren und rechtskräftig eingezonten Entwicklungsgebieten ein dritter Stadtteil am entstehen. Olten SüdWest allein bietet ein Fassungsvermögen von 6'000 Einwohnern und Arbeitsplätzen. Die vorderen zwei Drittel des Entwicklungsgebiets wurden im Jahr 2010 eingezont, das erste Baufeld mit 420 Wohnungen 2015 bezogen. Die Etappierung des Chlyholz ist noch in Gang., das Schulhaus Kleinholz ist in Bau. Hinzu kommen die

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.7			

Gewerbegebiete Rötzmatt und die Sportanlagen. Die dem Velonetzplan zugrunde gelegte Potentialanalyse berücksichtigt nur ein vorbestandenes Mengengerüst. Netzpläne sollten auf den Planungshorizont ausgelegt werden. Eine Ortsverbindung Trimbach – Innenstadt – Olten SüdWest – Sportanlagen mit optionaler Weiterführung bis Aarburg erscheint somit prüfenswert. Als Alternative stellen wir die Einbindung des Entwicklungsgebiets in die V 7 Olten – Hägendorf zur Diskussion, durch Ausdehnung des Planungskorridors bis zur geplanten «Strecke entlang Kantonsstrasse».

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss V-6.8			
59862	GRÜNE Kanton Solothurn 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Strecke zwischen Bellach und Selzach entlang der Bahnlinie ist umgehend zu asphaltieren. Bei Bedarf sind als Kompensation andere Strassen und Wege im Perimeter der Schutzzone zu entsiegeln.</p> <p>Begründung</p> <p>Es gibt im Perimeter der Schutzzone mehrere Kilometer asphaltierter Feldwege, die bei Bedarf als Kompensation entsiegelt werden können.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Der Abschnitt Bellach - Selzach ist in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis festgelegt: Bei der Planung sind die Ziele der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi zu berücksichtigen. Die weitere Planung wird 2024 angegangen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.1			
59005	Gemeindeverwaltung Neuendorf 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Frage 1: Wie gross ist die effektive Fläche entlang des Flusslaufes, die nur noch extensiv genutzt werden kann (Stichwort Gewässerraum) und somit aus der landwirtschaftlichen Produktion verschwindet?</p> <p>Frage 2: Weisen diese Flächen bezüglich FFF noch die gleiche Qualität auf, respektive können diese Flächen überhaupt noch der FFF zugeordnet werden?</p> <p>Begründung</p> <p>Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten:</p> <p>Bei «Ausbauen und Aufwerten» erfolgt eine umfassende Kapazitätserweiterung und naturnahe Gestaltung des Fliessgewässers. Der oberirdische Flusslauf wird breiter, die Böschungen weniger steil. Das Gewässer erhält mehr Raum. Als Folge des Raumanspruchs für die Dünnern gehen landwirtschaftliche Flächen verloren, weil die Bewirtschaftung dieser Flächen nur noch extensiv erfolgen darf und weil die Produktionsflächen teilweise zerstückelt und kleiner werden. Eine effiziente Bewirtschaftung ist dadurch nicht mehr gegeben.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Frage 1 – Betroffenheit landwirtschaftliche Nutzfläche: Im Zuge des kantonsrätlichen Auftrages «Fokus Hochwasserschutzes» (vgl. RRB-Nr. 2023/21 vom 10.01.2023 und Zustimmung UMBAWIKO vom 26.01.2023 und KR-Beschluss vom 22.03.2023) ausgehandelten Kompromisses zwischen Landwirtschaft und Umweltverbänden konnte die Flächenbetroffenheit von 17.5 ha auf rund 15.5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Variante «Ausbauen+Aufwerten») reduziert werden. Davon können auf den neuen flachen Dünnernböschungen zusätzlich rund 5 ha landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Mit Ausnahme der vier punktuellen Hotspots bewegen sich die Massnahmen von «Lebensraum Dünnern» ausnahmslos im Gewässerraum. Innerhalb des Gewässerraums gilt für die Landwirtschaft schon heute eine extensive Nutzung.</p> <p>Frage 2 – FFF: Von den erwähnten 15.5 ha LN haben rund 9 ha FFF-Qualität. Aufgrund der baulichen Massnahmen verlieren diese ihre Qualität und werden deshalb andernorts flächengleich kompensiert. FFF, welche baulich nicht beansprucht werden, werden im FFF-Inventar als Spezialfall Gewässerraum geführt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.2			
61288	Einwohnergemein de Hägendorf Einwohnergemein de Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es soll ergänzt werden "nach Möglichkeit und wo RAUMPLANERISCH SINNVOLL" sollen Eindolungen aufgehoben werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Eindolungen sollen nicht torpediert werden, wenn sie für das Ortsbild und die Bedürfnisse der Gemeinden sinnvoll sind (Z.B. sie sich unter Strassen und Plätzen befinden).</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen ist nicht Bestandteil der Richtplananpassung. Massgebende Grundlage für Eindolungen ist das Bundesgesetz über den Gewässerschutz (Art. 38).</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.3			
61289	Einwohnergemein de Hägendorf Einwohnergemein de Hägendorf 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Gemeinden sind dabei vor Finalisierung der Berichte anzuhören.</p> <p>Begründung</p> <p>Die entsprechende Planungshoheit der Gemeinden bedingt, dass sich die Gemeinden bei der Bewertung mindestens auf Augenhöheäussern können.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen ist nicht Bestandteil der Richtplananpassung.</p> <p>Der Schutz der Gewässer ist auf eidgenössischer und kantonaler Ebene in verschiedenen Gesetzen geregelt. Diese sollen dafür sorgen, dass die Gewässer trotz vielfältiger Nutzungen ihre natürlichen Funktionen erfüllen können. Das Amt für Umwelt hat die Aufgabe, die Oberflächengewässer zu überwachen und zu schützen sowie die vielfältigen Nutzungs- und Schutzansprüche gestützt auf die Gesetzgebung aufeinander abzustimmen. Dazu erhebt das Amt die notwendigen Daten, macht sie den interessierten Kreisen zugänglich und erstattet periodisch Bericht über den Zustand der Oberflächengewässer.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
59964	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern Abteilung Kantonsplanung 3011 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Kanton Bern ist durch das Vorhaben indirekt betroffen, da die Auswirkungen der Dünnernhochwasser (Rückstau Bipperbach) bis in den Kanton Bern reichen. Wie im entsprechenden Planungsbericht und in den Planungsanweisungen vermerkt, ist im Rahmen der weiteren Projektierung das Vorgehen mit dem Kanton Bern zu koordinieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Der betroffene Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamts bestätigt, dass mit diesen Festlegungen die interkantonale Abstimmung auf Stufe Richtplanung ausreichend erfolgt ist.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
60099	Einwohnergemein de Egerkingen Planungskommis sion CH-4622 Egerkingen Egerkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Im Gebiet Neumatten, Egerkingen ist der Gewässerraum der Dünnern als Naherholungsgebiet zu gestalten.</p> <p>Begründung</p> <p>Auf dem südlich angrenzenden Grundstück GB Egerkingen Nr. 1765 plant die Gemeinde Egerkingen einen Saalbau. Die Gestaltung des Gewässerraums hat deshalb in diesem Abschnitt als Naherholungsgebiet zu erfolgen, als</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Anliegen wird als Auftrag an die nachfolgende kantonale Nutzungsplanung für die Bauetappe des betroffenen Streckenabschnitts aufgenommen und ist dann zu prüfen. Die Gemeinden werden als Teil der Projektorganisation einbezogen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
		Bestandteil eines zentralen Ortes mit hoher Aufenthaltsqualität.	
59770	Einwohnergemeinde Gunzgen Gemeindeverwaltung 4617 Gunzgen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Kosten dieses Projekts müssen zwingend gesenkt werden.</p> <p>Zudem muss ein Nutzniessungsbeitrag von Firmen, welche im Hochwasserperimeter Q100 liegen, verlangt werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Grundsätzlich ist die Aufwertung von Gewässern eine löbliche und für die Natur sinnvolle und notwendige Angelegenheit. Beim Hochwasserschutz, welcher Gebäude und Einrichtungen schützen soll, sollen die Profiteure in die finanzielle Pflicht genommen werden. Speziell im Gebiet Gunzgen ist der Q 100-jährige Hochwasserschutz fast ausschliesslich für das SBB Bahncenter Hägendorf. Aus welchem Grund sollen wir dies aus der Kasse der öffentlichen Hand bezahlen. Dies können wir bei unseren Steuerzahlern kaum rechtfertigen. Zudem vermuten wir, dass ano dazumal der Landpreis der Standortgegebenheit angepasst war, da man sich bewusst in einer Gefahrenzone niederlies.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Finanzielle Aspekte sind nicht Bestandteil des Richtplans. Die laufenden Diskussionen um den Restkostenteiler Gemeinden bilden ein passendes «Gefäss», um auf die eingeworfenen Themen einzugehen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
		Zudem ist das geplante Projekt finanziell viel zu teuer. Das Projekt soll nur die aller nötigsten Massnahmen enthalten. Auf "Luxus" soll verzichtet werden.	
60183	Einwohnergemeinde Oensingen 4702 Oensingen	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Kein Antrag bzw. Vorhaben belassen und mit Festsetzung unter Vorbehalt allfälliger Änderungen einverstanden.</p> <p>Begründung</p> <p>Für den Gemeinderat ist ein abgestimmtes Projekt, welches allen Bedürfnissen (Landschaftsschutz, Flächenverbrauch, Kosten, Hochwasserschutz, Naherholung usw.) Rechnung trägt, ein zwingendes Erfordernis. Die Vorprojektvariante "Ausbauen und Aufwerten" trägt dem aus Sicht des Gemeinderates Rechnung. Im Hotspot Naherholung in der Äusseren Klus Oensingen erkennt der Gemeinderat ein grosses Potenzial. Insgesamt ist der Gemeinderat mit dem Vorhaben einverstanden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
61484	Gemeindeverwaltung Härkingen 4624 Härkingen	<p>Antrag / Bemerkung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
		<p>Die GPG wird allgemein zum Richtplaneintrag Dünnern Stellung nehmen; die Gemeinden sollen keine eigene Stellungnahme verfassen.</p> <p>1) Aus Sicht des Gemeinderats sind die vorhandenen Unterlagen insbesondere die Auswirkungen zu den Schäden nicht nachvollziehbar und zu erklären.</p> <p>2) Der Gemeinderat kann sich weder den Auswirkungsraum noch den hohen Schadenbetrag erklären, hier sind Ausführungen dazu zu machen.</p> <p>Begründung</p> <p>keine</p>	<p>Die beiden eingebrachten Anliegen sind nicht Bestandteil des Richtplans.</p> <p>Zu 1): Die Gefahrenbeurteilung und die Berechnung des Schadenausmasses erfolgten nach festgelegten Kennwerten gemäss vom Bund vorgegebener und schweizweit angewendeter Praxis für Hochwasserschutzprojekte.</p> <p>Zu 2): Die laufenden Diskussionen um den Restkostenteiler Gemeinden bilden ein passendes «Gefäss», um vertieft auf die eingeworfenen Themen einzugehen.</p>
60564	<p>Industrieverband Laufen- Thierstein- Dorneck-Birseck</p> <p>Apaco AG</p> <p>4203 Grellingen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir unterstützen das Vorprojekt der Variante «Ausbauen und Aufwerten» (Hochwasser HQ100 inklusive Freibord durchleiten) als gelungenen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessensvertretern. In der weiteren Planung ist auf die Verträglichkeit der Massnahmen innerhalb des Siedlungsgebietes besondere Beachtung zu schenken.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der etappenweisen Nutzungsplanungen (auf Stufe Bauprojekt) werden zusammen mit den Projektbeteiligten und –betroffenen möglichst siedlungsverträgliche Hochwasserschutzmassnahmen hergeleitet. Dabei gilt es zu beachten, dass Hochwasserschutz immer auch Chancen zur Steigerung der Attraktivität von Siedlungsgebieten bietet (Sichtworte: Aufenthaltsqualität, Zugänglichkeit).</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
Begründung			
Keine			
62057	SBB AG Immobilien - Grundstücksmanagement 4600 Olten	Antrag / Bemerkung Baum- und Gehölzpflanzungen an der Bahnlinie sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass die Weisung der SBB R I-20025 «Unterhalt der Grünflächen: Wald und Einzelbäume» eingehalten wird.	Stellungnahme Das Anliegen wird als Auftrag an die nachfolgende kantonale Nutzungsplanung für die betroffenen Bauetappen aufgenommen.
Begründung			
keine			
62055	SBB AG Immobilien - Grundstücksmanagement 4600 Olten	Antrag / Bemerkung Beim Standort Bahntechnikzentrum Hägendorf (Lischmatten) ist die Standortstrategie der SBB AG zu berücksichtigen. Die Zufahrt zum Bahntechnikzentrum (Dünnerbrücke) muss jederzeit möglich sein. Allfälligen Landbeanspruchungen auf dem SBB-Areal des Bahntechnikzentrum Lischmatten (Velowege, ERO Strassenerschliessungen, Wasserbauprojekt	Stellungnahme In Bezug auf den KV-Terminal SBB hat im Juni 2023 auf Projektebene ein Austausch mit den SBB stattgefunden. Die Berührungspunkte der beiden Vorhaben wurden festgestellt sowie inhaltlich und zeitlich das weitere Vorgehen definiert. Die Brücke «Lischmatten» soll im Zuge des Dünnernprojektes hochwasserertüchtigt werden. Die entsprechenden Massnahmen sind bei der SBB als Brückeneigentümerin hinterlegt. Das Bedürfnis eines

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
		Dünnern, etc.) sind frühzeitig mit der SBB AG abzustimmen und zu regeln.	ständigen Dünnernübergangs wird in der weiteren Projektierung berücksichtigt.
		Begründung keine	
62052	SBB AG Immobilien - Grundstücksmanagement 4600 Olten	Antrag / Bemerkung Der Bericht zur Richtplananpassung weist auch Massnahmen an Bahnbrücken aus. Die SBB haben bislang keine Kenntnisse über die vorgesehenen Massnahmen und Auswirkungen auf die Bahnanlagen / Bahnbetrieb. Die SBB waren gem. Organigramm Vorprojektphase auch nicht aktiv eingebunden. Entsprechend bitten wir um vertiefte Abstimmung der Planungen insbesondere in folgenden Bereichen: - Die SBB sehen im Bereich des Bahntechnikcenter Hägendorf noch Bedarf für eine vertiefte Abstimmung der Massnahmen mit den geplanten Entwicklungen der SBB. - Bereich der Bahnquerungen	Stellungnahme Im Zuge der Erarbeitung der Vorprojekte von «Lebensraum Dünnern» wurde für die Bahnquerungen mit den SBB Kontakt aufgenommen, um Grundlagen/Projektvorhaben zu den SBB-Brücken abzuholen. Die weitere Koordination wird im Rahmen der nachfolgenden kantonalen Nutzungsplanungen für die Bauetappen der einzelnen Streckenabschnitte erfolgen.
		Begründung	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
		keine	
60106	SKS Solothurnischer Verband Kies- Steine-Erden 4623 Neuendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Bei der Planung der Vorhaben für Hochwasserschutz und Aufwertung seien auch die richtplanmässig festgelegten Vorhaben für den Abbau mineralischer Rohstoffe (Kies, Steine, Erden) und Deponien zu berücksichtigen. Aus Kapazitätsgründen sei insbesondere die Deponieplanung für den allenfalls in grösseren Mengen zu erwartenden sauberen Aushub frühzeitig anzugehen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Durchführbarkeit der richtplanerisch festgehaltenen Vorhaben für den Abbau von Kies, Steinen und Erden sowie für Deponien, muss aufgrund der erheblichen volkswirtschaftlichen Bedeutung gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Deponiemöglichkeiten für grosse Mengen sauberen Aushubmaterials sind begrenzt, was eine frühzeitige Planung erfordert.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abbau-, Deponie- und Transportkonzepte sind Gegenstand der nachfolgenden kantonalen Nutzungsplanungen für die jeweiligen Bauetappen.</p>
60232	Solothurner Bauernverband 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der zweitunterste Satz ist wie folgt zu ergänzen/zu formulieren:</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Mit der Verankerung im Richtplanbeschluss E-1.1.6 werden die im Rahmen des kantonsrätlichen Auftrages</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
		<p>Die im Rahmen der kantonsrätlichen Debatte zum Vorprojekt vereinbarten Projektoptimierungen sind vollumfänglich zu berücksichtigen (vgl. dazu RRB-Nr. 2023/21 vom 10.01.2023 sowie KRB-Nr. A0117/2022 vom 22.3.2023).</p> <p>Begründung</p> <p>Die Satzergänzung" vollumfänglich" soll unterstreichen, dass alle vom KR abgesegneten Projektergänzungen vollumfänglich umgesetzt werden müssen.</p> <p>Bezüglich der Variantenwahl ist jene Variante zu wählen, welche weniger Fruchtfolgefläche und Landwirtschaftliche Nutzfläche verbraucht und weniger Einschränkungen für die Landwirtschaft zu Folge hat. Bei der Planung und Realisierung des Grossprojekts "Revitalisierungsprojekt Dünner Gäu" gilt es, die wertvollen und fruchtbaren Böden grösstmöglichst zu schonen und möglichst wenig Fläche (LN und FFF) zu verbrauchen. Bezüglich der Neophyten und bekämpfungspflichtigen Pflanzen wird ein Bekämpfungskonzept während und nach dessen Umsetzung/Realisierung erwartet. Die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter sind jederzeit in das Projekt einzubinden und deren wichtigen Anliegen sind zu berücksichtigen. Der aktuell gelebte partizipative Lösungsprozess mit allen Beteiligten ist fortzusetzen.</p>	<p>«Fokus Hochwasserschutz Dünner» beschlossenen Optimierungen (mit RRB und KRB) behördenverbindlich und dementsprechend so weiterverfolgt. Eine entsprechende Ergänzung in den Handlungsanweisungen ist somit nicht notwendig.</p> <p>Die Themen der Flächenbeanspruchung, Neophytenbehandlung und partizipativen Beteiligung der Betroffenen sind Anliegen, die in die nachfolgenden kantonalen Nutzungsplanungen der jeweiligen Bauetappen einfließen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
60537,	(1) Karin Heimann GmbH	Antrag / Bemerkung	Stellungnahme
60432,	4622 Egerkingen	(1) Wir unterstützen das Vorprojekt der Variante «Ausbauen und Aufwerten» (Hochwasser HQ100 inklusive Freibord durchleiten) als gelungenen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessensvertretern. In der weiteren Planung ist auf die Verträglichkeit der Massnahmen innerhalb des Siedlungsgebietes besondere Beachtung zu schenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
60545,	(2) Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband	(2) Wir unterstützen das Vorprojekt der Variante «Ausbauen und Aufwerten» (Hochwasser HQ100 inklusive Freibord durchleiten) als gelungenen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessensvertretern. In der weiteren Planung ist auf die Verträglichkeit der Massnahmen innerhalb des Siedlungsgebietes besondere Beachtung zu schenken.	Im Zuge der etappenweisen Nutzungsplanungen (auf Stufe Bauprojekt) werden zusammen mit den Projektbeteiligten und –betroffenen möglichst siedlungsverträgliche Hochwasserschutzmassnahmen hergeleitet. Dabei gilt es zu beachten, dass Hochwasserschutz immer auch Chancen zur Steigerung der Attraktivität von Siedlungsgebieten bietet (Sichtworte: Aufenthaltsqualität, Zugänglichkeit).
60577,	4500 Solothurn	(3) Industrie- und Handelsverein Region Olten	
60301	4601 Olten	(4) Industrieverband Solothurn und Umgebung	
	4512 Bellach	(5) Solothurner Handelskammer	
	4500 Solothurn	(4) Wir unterstützen das Vorprojekt der Variante «Ausbauen und Aufwerten» (Hochwasser HQ100 inklusive Freibord durchleiten) als gelungenen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessensvertretern. In der	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			

weiteren Planung ist auf die Verträglichkeit der Massnahmen innerhalb des Siedlungsgebietes besondere Beachtung zu schenken.

(5) In der weiteren Planung ist auf die Verträglichkeit der Massnahmen innerhalb des Siedlungsgebietes besondere Beachtung zu schenken.

Begründung

(1) Keine

(2) keine

(3) Keine

(4) Keine

(5) Wir unterstützen das Vorprojekt der Variante «Ausbauen und Aufwerten» (Hochwasser HQ100 inklusive Freibord durchleiten) als gelungenen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessensvertretern. In der weiteren Planung ist auf die Verträglichkeit der Massnahmen innerhalb des Siedlungsgebietes besondere Beachtung zu schenken.

Angeschlossene Teilnehmer/innen:

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
		<ul style="list-style-type: none"> • Karin Trümpy, 4614 Hägendorf • Patrick Saladin, 2540 Grenchen • Rudolf Steiner, 4654 Lostorf • Nachbar AG, Nachbar AG, 4718 Holderbank SO 	
60081	Stadt Olten Direktion Bau im Auftrag des Stadtrates 4601 Olten	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>1) Die Stadt Olten beantragt, die Variantenbeurteilung unter angemessener und differenzierter Gewichtung der Interessen im urbanen Raum zu überarbeiten. Gestützt auf diese Neubeurteilung soll im Abschnitt Oensingen bis Olten die Variante «Rückhalten und Aufwerten» als Basis festgesetzt werden.</p> <p>2) Bei der Variante «Rückhalten» kann allenfalls bei den Aufwertungsmassnahmen eine breitere Zwischenlösung die gesamthaft bessere Lösung sein. Bei der Planung des Rückhaltebeckens ist eine Ungenauigkeitsmarge für zukünftige Hochwasserereignisse vorzusehen. Aufgrund der zu erwartenden Trockenperioden sollte auch eine Langzeitspeicherung von Überschusswasser in die Überlegungen aufgenommen werden (Grundwasseranreicherung, Reservewasser für Bewässerungen bei Trockenheit, usw.).</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Am Richtplaneintrag der Variante «Ausbauen + Aufwerten» wird festgehalten. Gegenüber der Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen wurde für die öffentliche Auflage der bekannten Nadelöhrsituation in Olten im Raumplanungsbericht und den Handlungsanweisungen zum Beschluss E-1.1.6 mehr Gewicht eingeräumt. Die unter 3) angebrachte Prüfung von Entlastungsmassnahmen und die unter 4) aufgeführte Integration des Hochwasserschutzthemas in die Masterplanung Schützenmatte/Stationsstrasse werden aufgenommen und können ohne Anpassung des Richtplantexts erfolgen. Bei beiden Anliegen ist der gegenseitige Austausch sichergestellt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			

3) Eventualiter sei die Variante «Ausbauen und Aufwerten» um Entlastungsmassnahmen (Entlastungstollen oder Retensionsflächen) zur Wahrung der Ortsbaulichen und Städtebaulichen Interessen für die Schützenmatte zu erweitern. Die Planung kann rasch erfolgen.

4) Ergänzend schlägt der Stadtrat vor, die Landschaftsgestaltung und verbleibenden baulichen Massnahmen im Rahmen der Masterplanung Schützenmatte / Stationsstrasse zu bearbeiten.

Begründung

1. Schutzkonzept

Das Vorgehen für die Erarbeitung der diversen Varianten, welche am Schluss zu zwei Vorprojekten führte, erachten wir als geeignetes Vorgehen, um zu einem definitiven Projekt zu gelangen.

Die Festlegung (Berechnung) der Hochwassermenge HQ100 erfolgt auf 150 m³/s. Frühere Berechnungen lagen bei 180 m³/s (+20 %). Die klimawandelbedingten stärkeren Regenereignisse lassen eine Verringerung der Ausbaumenge als unlogisch erscheinen. Die in Europa in jüngster Zeit vorgekommenen Wetterereignisse stützen unsere Skepsis zur festgelegten HQ100 Wassermenge.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
<p>Mit der Variante «Ausbauen und Aufwerten» werden diese Wassermengen durch die Gemeinden geleitet. Bei steigenden Wassermengen sind keine Reaktionen bei der Hochwasserbewirtschaftung mehr möglich. Höhere Wassermengen erscheinen aber mindestens so wahrscheinlich wie geringere.</p> <p>Bei der Variante «Rückhalten und Aufwerten» kann beim Rückhalteraum reagiert und er kann bewirtschaftet werden. Das Rückhaltebecken kann sogar von einem Ereignis zum nächsten weiter ausgebaut werden.</p> <p>Die starren Mauern und Böschungen beim Durchleiten lassen hingegen keinen Spielraum mehr zu, die Lösung ist unflexibel gegenüber einer sich verändernden Problemlage im Kontext von dynamischen Auswirkungen der laufenden Klimaerwärmung. Alle modernen Forschungen fördern daher das Rückhalten und ein verzögertes Ableiten. Auch alle GEPs der Gemeinden fördern und fordern Rückhaltmassnahmen, Versickerungen und Mehrfachnutzungen; keine Massnahme fördert das Ableiten. Ein schnelles Ableiten führt immer auch zu Problemen im Unterlauf der Bäche und Flüsse.</p> <p>Die Vorgaben für diesen nachhaltigen Umgang mit dem Regenwasser kommen aus der Forschung via die Bundes- und Kantonsämter zu den Gemeinden. Es ist daher weiterhin nicht verständlich, warum für die Dünnern ein Schnellabfluss-Regime besser sein soll.</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
<p>Wie in Kap. 3.5 des Raumplanungsberichts erwähnt ist, werden die untersten 500 m der Dünnern von der Aare beeinflusst und müssen auf Hochwasserereignisse der Aare, Dünnern sowie beiden gleichzeitig ausgerichtet werden. Die Herausforderungen betreffen im Grundsatz beide Varianten, die Massnahmen sind aber bei Variante «Ausbauen und Aufwerten» umfangreicher und akzentuierter als bei Variante «Rückhalten und Aufwerten» mit dem gedrosselten Abfluss. Ein Konzept für einen integralen Hochwasserschutz der Schützenmatte unter Berücksichtigung beider Extreme liegt bisher nicht vor.</p> <p>2. Auswirkungen der Variante «Ausbauen und Aufwerten» auf die Schützenmatte</p> <p>Die im Kap. 3.10 und Anhang des Raumplanungsberichts dargestellte Nutzwertanalyse, Expertisen und Sensitivitätsanalysen zeigen eine umfassende Interessenabwägung. Jedoch wurde das unter den Umweltauswirkungen aufgeführte Kriterium «Ortsbild (innerhalb Siedlung)» mit nur 1,5 % Gesamtgewicht unterbewertet. Dieser Titel und seine Gewichtung werden den vielfältigen Belangen und der Betroffenheit der Bevölkerung im urbanen Raum nicht gerecht. Der Eintrag der Altstadt, Schürmatt und Schützenmatte als A-Objekte im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ist zudem ein hartes Kriterium.</p> <p>Infolgedessen ist die Variantenbeurteilung zu überarbeiten. Die siedlungs- und landschaftsbezogenen Kriterien im</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			

urbanen Raum sind zu differenzieren (Ortsbild, Stadtentwicklung, öffentlicher Raum etc.) und als eigenes Hauptkriterium zusammenzufassen.

Die im Raumplanungsbericht in Kap. 3.5 dargestellten baulichen Massnahmen für die Variante «Ausbauen und Aufwerten» umfassen zusätzliche Schutzmauern (anstelle von Geländern), die Erhöhung bestehender Schutzbauten und Querungen (Brücken) mit Zufahrtsrampen. Ergänzend sind Objektschutzmassnahmen (an fliessgewässerorientierten Öffnungen von Gebäuden) vorgesehen. Die Erhöhungen im Ausmass zwischen 40 cm und 1 m betreffen sechs Brücken und Stege, sechs Mauerabschnitte und drei Gebäude. Der Fussgängersteg Schützenmatte muss rechtsufrig um 1,10 m angehoben werden; die Querung Leberngasse erfährt eine Anpassung um dieselbe Höhe. Bei der Variante Rückhalten und Aufwerten entfallen insbesondere die Erhöhungen der Querungen Leberngasse und Gheidweg und die Mauererhöhungen fallen bis zu einem Meter tiefer aus.

Die für Brücke 1 Salzhüsliweg skizzierten Verbauungen genügen den Erschliessungsanforderungen nicht (Kommunalfahrzeuge und SchweizMobil-Route entlang Salzhüsliweg). Der Salzhüsliweg müsste evtl. vollständig höhergelegt werden, was im Konflikt mit dem Umgebungsschutz der Altstadtliegenschaften stünde.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			

Gemäss Räumlichem Leitbild der Stadt Olten und Auftrag des Gemeindeparlaments verfolgt die Stadt eine Gesamtentwicklung für die Schützenmatte und das SBB-Areal Stationsstrasse. Darin ist auch das Ziel einer Hinwendung zum südlichen Dünnerufer formuliert.

Infolge der problematischen Anschlusslösungen würde die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums mit der Variante «Ausbauen und Aufwerten» beschwert. Mit dem Ortsbild und den Entwicklungsabsichten unverträglich sind besonders auch die massierten Mauererhöhungen auf beiden Uferseiten, mitunter die 1.70 m starke Erhöhung der Kanalmauer entlang der Schürmatt.

Die Auswirkungen der Variante «Ausbauen und Aufwerten» werden somit als gravierend und unverträglich mit dem geschützten Ortsbild und den Entwicklungsabsichten der Stadt Olten beurteilt.

3. Entlastungsmassnahmen

Zur Vermeidung der vielen notwendigen Abklärungen im Dünneraum Schützenmatte (Variantenbeurteilung, Gestaltung und bauliche Massnahmen Schützenmatte, Kunstbauten, Wasserkraftwerk Dünner usw.) können Massnahmen wie ein Entlastungstollen von der USEGO bis zum Amthausquai (Gemeindegrenze Trimbach) oder mehrere kleinere Retentionsbecken entlang der Dünnerrenaturierung geprüft werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
<p data-bbox="577 411 1281 574">Konflikte im Schützenmattraum, welche vom Hochwasserschutz Dünnern erzeugt werden, können damit komplett vermieden werden. Den Umgang mit Hochwasser der Aare gilt es separat zu lösen, allenfalls sind aber auch Synergien möglich.</p> <p data-bbox="577 598 837 630">4. Kostenbetrachtung</p> <p data-bbox="577 654 1263 917">Die Variante «Rückhalten und Aufwerten» ist um 30 Mio. günstiger als die Variante «Durchleiten». Bei der Variante «Ausbauen und Aufwerten» ist eine wesentlich höhere Zahl von Brücken und Werkleitungen zu ersetzen. Auch hier ist die Variante «Ausbauen» ca. 60 % teurer als die Variante «Rückhalten und Aufwerten». Diese Kosten sind in der Regel von den Gemeinden und den Werkleitungseigentümern zu tragen.</p> <p data-bbox="577 941 1263 1005">Auch aus Kosten- und Folgekostengründen ist folglich die Variante «Rückhalten und Aufwerten» zu favorisieren.</p> <p data-bbox="577 1029 1270 1189">Die vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen für die Schützenmatte würden eine klare Kostenabgrenzung erlauben und wären in der Summe vielleicht kostengünstiger als die aufgezeigten baulichen Eingriffe in der Schützenmatte.</p> <p data-bbox="577 1212 842 1244">5. Weiteres Vorgehen</p> <p data-bbox="577 1268 1276 1364">Im Vorhaben E-1.1.6 wurde im Nachgang der Anhörung folgende Festsetzung aufgenommen: «Die auf dem Gebiet der Stadt Olten vorgesehenen</p>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
		<p>Hochwasserschutzmassnahmen werden in der nachfolgenden Planung zusammen mit den Stadtbehörden optimiert und auf die ortsbaulichen und freiräumlichen Gegebenheiten sowie die Gebietsentwicklung abgestimmt.» Der Stadtrat dankt dem Kanton für dieses Entgegenkommen. Die Gestaltung und baulichen Massnahmen in der Schützenmatte können im Rahmen der Masterplanung Schützenmatte / Stationsstrasse bearbeitet werden (kooperative Planung Stadt / SBB, Initialisierung laufend, Testplanung 2024, Masterplan 2025).</p> <p>Die Projektierung von Entlastungsbauwerken gemäss Kap. 3 kann in separaten Studien angegangen und rasch umgesetzt werden. Eine Konzepterweiterung mit Entlastungsmassnahmen bietet die Vorteile, dass eine zeitliche Verzögerung des Dünnernprojektes minimiert werden kann und Planungssicherheit für die Gebietsentwicklung Schützenmatte entsteht.</p>	
60184, 60083	(1) Pro Natura Solothurn 4500 Solothurn (2) VVS/BirdLife Solothurn 4614 Hägendorf	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(1) Das Konzept Erholung und Natur ist in Zusammenarbeit mit allen Stakeholdern weiterzuentwickeln und entsprechend anzupassen.</p> <p>Die rechtsgültig genehmigten AEM im Bereich Chrummmatt/Wangen bei Olten sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Konzept «Natur und Erholung» bildet eine übergeordnete Grundlage, welche im Zuge der etappenweisen kantonalen Nutzungsplanungen mit den Anspruchsgruppen verfeinert und konkretisiert wird (Stufe Bauprojekt). Dabei muss massnahmenseitig zwischen ländlichem und städtischem Umfeld unterschieden werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
		<p>(2) Das Konzept Erholung und Natur ist in Zusammenarbeit mit allen Stakeholdern weiterzuentwickeln und entsprechend anzupassen.</p> <p>Die rechtsgültig genehmigten AEM im Bereich Chrummatt/Wangen bei Olten sind zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Die im Konzept Erholung und Natur an diversen Standorten eingebrachten treppenähnlichen Wasserzugänge sind in naturnahe Zugänge umzuformulieren. Der Gewässerraum ist so natürlich wie möglich zu gestalten, ohne künstliche Bauten für Erholungsnutzungen.</p> <p>Zum Naturraum Chrummatt/Wangen bei Olten: Die Wegführung ist in Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden zu überarbeiten. Das Naturreservat Dünnerlauf, in dem kein Fussweg im Gewässerraum vorgegeben ist, muss entsprechend berücksichtigt werden. Die angedachten Stege bei der Weiterführung der Dünneraufwertung darf nicht dazu führen, dass den Vorschriften im Naturreservat Dünnerlauf widersprochen wird.</p> <p>Mit dem Teilzonen- und Erschliessungsplan, Ausgleich und Ersatzmassnahmen «Dünnerufer Altmatten» vom Regierungsrat genehmigt an der Sitzung vom 8. Januar</p>	<p>Mit der Zuweisung der «Chrummatt» zu einem Hotspot «Natur» wird die Stossrichtung des Naturreservates im Grundsatz bestätigt. Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung «Lebensraum Dünner» ist zu prüfen, wie der rechtsgültige Nutzungsplan (inkl. Sonderbauvorschriften) zufriedenstellend umgesetzt werden kann. Dabei gilt es auch die Naherholungsbedürfnisse der Agglomeration Olten realistisch zu berücksichtigen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			
		<p>2008 wurden diverse Sonderbauvorschriften für den betreffenden Perimeter erlassen.</p> <p>Im § 4 Abs. 2 wird die Erschliessung des hier ausgeschiedenen Kantonalen Naturreservates geregelt. Dort heisst es abschliessend: "Das Kantonale Naturreservat wird nur über die im Teilzonen- und Erschliessungsplan dargestellten Wege erschlossen." Das bedeutet jede Erschliessung auf der Südseite widerspricht den hier genehmigten Sonderbauvorschriften und verstösst gegen den Schutzbeschluss dieses Reservates. Die beanspruchte Fläche sowie die zusätzlichen Besucher hätten einen negativen Einfluss auf das Reservat.</p> <p>(2) Die im Konzept Erholung und Natur an diversen Standorten eingebrachten treppenähnlichen Wasserzugänge sind in naturnahe Zugänge umzuformulieren. Der Gewässerraum ist so natürlich wie möglich zu gestalten, ohne künstlichen Bauten für Erholungsnutzungen.</p> <p>Zum Naturraum Chrummmatt/Wangen bei Olten: Die Wegführung ist in Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden zu überarbeiten. Das Naturreservat Dünnerlauf, in dem kein Fussweg im Gewässerraum vorgegeben ist, muss entsprechend berücksichtigt werden. Die angedachten Stege bei der Weiterführung der Dünneraufwertung darf nicht dazu führen, dass den Vorschriften im NR Dünnerlauf widersprochen wird.</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Beschluss E-1.1.6			

Mit dem Teilzonen- und Erschliessungsplan, Ausgleich und Ersatzmassnahmen «Dünnenufer Altmatten» vom Regierungsrat genehmigt an der Sitzung vom 8. Januar 2008 wurden diverse Sonderbauvorschriften für den betreffenden Perimeter erlassen.

Im § 4 Abs. 2 wird die Erschliessung des hier ausgeschiedenen Kantonalen Naturreservates geregelt. Dort heisst es abschliessend: "Das Kantonale Naturreservat wird nur über die Teilzonen- und Erschliessungsplan dargestellten Wege erschlossen". Das bedeutet jede Erschliessung auf der Südseite widerspricht den hier genehmigten Sonderbauvorschriften und verstösst gegen den Schutzbeschluss dieses Reservates. Die beanspruchte Fläche sowie die zusätzlichen Besucher hätten einen negativen Einfluss auf das Reservat.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldung			
60443	Abteilung Raumentwicklung Departement Bau, Verkehr und Umwelt Kanton Aargau 5001 Aarau	Antrag / Bemerkung Wir haben die Unterlagen unter Einbezug der Abteilung Verkehr des Kantons Aargau mit Interesse gesichtet und stellen fest, dass die kantonsübergreifenden Velowegverbindungen (Velovorrangrouten / Velohaupttrouten) berücksichtigt werden und die weiteren geplanten Anpassungen die Interessen des Kantons Aargau nicht berühren. Entsprechend haben wir zur Vorlage keine inhaltlichen Bemerkungen.	Stellungnahme Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.
60311	BSB+Partner, Ingenieure und Planer 4702 Oensingen	Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Gerne schliessen wir uns der Stellungnahme der Solothurner Handelskammer an. Freundliche Grüsse Rolf Riechsteiner	Stellungnahme Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.
60100	Markus Capirone 4613 Rickenbach	Antrag / Bemerkung Guten Tag Die Eingabemaske eignet sich nicht gut für die Erfassung unserer/meiner Mitwirkung. Daher sende ich sie Ihnen in «traditioneller» Form, als Upload und per Post.	Stellungnahme Die Stellungnahme wurde entsprechend den Richtplankapiteln erfasst.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldung			
		Danke für Ihr Verständnis und freundliche Grüsse Markus Capirone	
60272	Einwohnergemeinde Bettlach Planungs-Umwelt-Energiekommission (PUEK) 2544 Bettlach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der kantonale Richtplan hat als Führungsinstrument einen hohen Wert. Richtplankarte und Richtplantext sind für Behörden verbindlich.</p> <p>Der kantonale Richtplan wird regelmässig überprüft und an veränderte Gegebenheiten, Aufgaben und Vorhaben und bessere Lösungen angepasst.</p> <p>Der kantonale Richtplan wurde am 12. September 2017 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr.1557) und am 24. Oktober 2018 durch den Bundesrat genehmigt. Nach den Richtplananpassungen 2019 und 2021 soll der Richtplan nun wiederum angepasst werden.</p> <p>Vor der öffentlichen Auflage fand vom 2. November bis am 31. Dezember 2022 die Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen statt.</p> <p>Resultate der Anhörung sind in den Erläuterungen zu den einzelnen Richtplankapiteln aufgenommen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldung			

Die Erwähnung des Agglovereins Grenchen als Nachfolge der REPLA GB wird begrüsst.

Im Richtplantext sind für unsere Gemeinde Bettlach sind die Themen Velonetz, Fruchtfolgeflächen und die Ergänzung zum UNESCO Welterbe Bettlachstock relevant.

Der Gemeinderat Bettlach hat am 16. Mai 2023 den Bericht der vorberatenden Planungs- Umwelt- Energiekommission zur Kenntnis genommen und erlässt gerne folgende Rückmeldungen:

Aggloverein

Seite 17 im Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung 2022 wird die Repla Grenchen-Büren durch den Aggloverein Grenchen ersetzt.

Da die REPLA Grenchen-Büren aufgelöst worden ist, wird die Übertragung des Planungsauftrags an den Aggloverein Grenchen als sinnvoll erachtet.

Velorouten:

Den Fahrradnetzplan Kreis1 haben wir zur Kenntnis genommen. Die ausgewiesenen Routen sind sinnvoll definiert. Auf Gemeindegebiet Bettlach sind keine notwendigen, baulichen Massnahmen ersichtlich.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldung			
		<p>Fruchtfolgeflächen</p> <p>Erwähnung auf Seite 21 im Erläuterungsbericht:</p> <p>Bei einer Beanspruchung von FFF ist nachzuweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann, - der Umfang der beanspruchten FFF auf das Notwendige beschränkt wird, - die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird. <p>L-1.2.2 Werden FFF von mehr als 2500 m² für eine Planung oder ein nichtzonen- konformes Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone dauerhaft beansprucht, müssen sie flächengleich kompensiert werden. Eine Kompensation erfolgt in erster Linie durch Auszonung, Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung sowie Aufwertung von anthropogen degradierten Böden.</p> <p>Bei der Umsetzung des Masterplans in der Region Grenchen-Bettlach werden Fruchtfolgeflächen betroffen sein. Eine entsprechende Auszonung wird kaum möglich sein.</p> <p>Der Gemeinderat Bettlach weist darauf hin, dass eine Kompensation durch Auszonung und den Rückbau von</p>	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldung			
		<p>Bauten und Anlagen zu Härtefällen führen kann. Diese sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.</p> <p>Bettlachstock:</p> <p>Im Erläuterungsbericht S. 35 wird die Ergänzung des Richtplanes mit der Aufnahme des Bettlachstockes in das UNESCO Weltnaturerbe erläutert.</p> <p>Die Ergänzung wird zur Kenntnis genommen und als sinnvoll erachtet.</p>	
60012	<p>Einwohnergemeinde Egerkingen</p> <p>Planungskommission</p> <p>CH-4622 Egerkingen Egerkingen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Alle anlässlich der ersten Vernehmlassung gestellten Anträge und Bemerkungen gelten weiterhin als Einwendung, insofern sie nicht bereits in den entsprechenden Raumplanungsberichten übernommen worden sind. Die Einwohnergemeinde Egerkingen erwartet, dass die konkreten Projekte betreffenden Einwendungen in die Liste der Handlungsanweisungen aufgenommen werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.</p>
59006	<p>Gemeindeverwaltung Neuendorf</p> <p>4623 Neuendorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das gesamte Planungspaket zur Anpassung des kantonalen Richtplanes ist äusserst anspruchsvoll und bedingt raumplanerische Grundkenntnisse. Die</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldung			
<p>Anpassung umfasst total sechs Kapitel bestehend aus Texten, Berichten, Situationsplänen und Tabellen. Die Stellungnahme zur Anhörung erforderte bereits ein hohes Mass an persönlichem Einsatz. Die Stellungnahme zur öffentlichen Auflage muss nun in einer noch kürzeren Zeit bewältigt werden.</p> <p>Eine stichhaltige, fundierte Stellungnahme dazu bewegt sich eindeutig am Rand der Machbarkeit.</p> <p>Für die vom Kanton teilweise geforderten Absprachen mit den umliegenden Gemeinden bleibt definitive keine Zeit mehr.</p> <p>Wir wiederholen gerne unser Anliegen an die federführenden Personen der kantonalen Fachstellen.</p> <p>Feststellung: Für die Behörden und Kommissionen, die sich im Milizsystem mit dieser Planung zu befassen haben, wird eine solche Aufgabe in diesem Umfang und in dieser kurzen Frist als klare Zumutung empfunden, die sich nicht wiederholen darf. Der Gemeinderat und die Planungskommission nehmen die fehlenden Rückmeldungen des Kantons zur vorangegangenen Anhörung mit grosser Enttäuschung zur Kenntnis.</p>			
60107	SKS Solothurnischer	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sehr geehrte Frau Regierungsrätin</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldung			
	Verband Kies-Steine-Erden 4623 Neuendorf	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>In Ergänzung zu den in unserer Stellungnahme formulierten Anträgen und Begründungen, unterstützen wir auch die seitens der Solothurner Handelskammer SOHK eingereichte Stellungnahme, welche für den Kt. SO volkswirtschaftlich bedeutende Anliegen auf den Punkt bringt.</p> <p>Wir danken für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser, für die künftige Entwicklung unter diversen Aspekten einflussreichen Vorlage und hoffen auf einen möglichst weitgehenden Einbezug unserer hiermit deponierten Anliegen.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>im Namen des SKS Solothurnischer Verband Kies-Steine-Erden</p> <p>Rolf Kissling, Präsident und Geschäftsführer</p>	
60124	Astrid Schmid 4565 Recherswil	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ausbau/Anbau Industrieanlagen entlang der Autobahn: Land soll doppelt genutzt werden. Auch die Autobahn als nutzbare Fläche soll in den Richtplan aufgenommen werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Autobahnen stellen eine Bundesaufgabe dar.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldung			
		<p>Damit nicht mehr Landwirtschaftsland und grüne Flächen verbaut werden müssen, sollen über der Autobahn Erweiterungen, Parkplätze und Neubauten der Industrie und Bauten für Erneuerbare Energie möglich sein.</p> <p>Wenn die Bauten begrünt und die Parkplätze überdacht, oder beschattet werden, kann die Autobahn Klimaneutral werden. Zudem kann nicht nur die Lärmgeplagte nähere Umgebung entlastet werden.</p> <p>Im Anhang sind nähere Überlegungen dazu.</p>	
60170	Astrid Schmid 4565 Recherswil	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Parkplätze und Industrie-Zufahrten:</p> <p>Parkplätze der Industrie sollen mit grossen Bäumen beschattet oder überdacht werden. Das Dach soll begrünt und/oder für die Erzeugung erneuerbarer Energie genutzt werden. Damit keine neuen versiegelte Böden entstehen.</p> <p>Die Zufahrtstrassen sollen durch grosse Bäume beschattet werden.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.</p>
60358	Solothurner Bauernverband 4500 Solothurn	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Der Solothurner Bauernverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir hoffen, mit unseren</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldung			
		<p>Anträgen und Begründungen einen wichtigen und verständlichen Input zur geplanten Richtplananpassung 2022 eingebracht zu haben. Wir bitten um Aufnahme unserer wichtigen Anliegen. Die vielen angedachten Bauvorhaben haben eine grosse räumliche Auswirkung und die Landwirtschaft ist als Grundeigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen in besonderem Masse betroffen. Ebenso haben die angedachten Vorhaben eine nicht zu unterschätzende Auswirkung auf die Gesellschaft und auf die systemrelevante Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.</p> <p>Vorliegende Stellungnahme wurde in Absprache mit dem Präsidenten des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins Gäu Untergäu, Christoph Haefely, verfasst.</p> <p>Solothurn, 23. Mai 2023</p> <p>sig E. Kupper, Geschäftsführer Solothurner Bauernverband sig. A. Vögli, Präsident Solothurner Bauernverband</p>	
60132	Stiftung SchweizMobil 3007 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Planeintrag Skatingland: Die SL3 Mittelland-Skate wird voraussichtlich auf 2024 aufgehoben. Im Kanton Solothurn sind als Ersatz zwei lokale Routen Olten-Oensingen und Grenchen-Büre a. A (ev. Rundroute) vorgesehen. Es stellt sich die Frage ob die Karteninhalte angepasst werden sollen.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Karte wird entsprechend nachgeführt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Allgemeine Rückmeldung			
60084	VVS/BirdLife Solothurn 4614 Hägendorf	Antrag / Bemerkung Diese Mitwirkung ist als gemeinsame Stellungnahme von WWF Solothurn und VVS/BirdLife Solothurn zu verstehen.	Stellungnahme Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.